

Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen

Eine Analyse der Nachfrage, des Angebots
und der Finanzierungsmechanismen
im Bereich familienergänzende Betreuung
für Kinder mit Behinderungen in der Schweiz



19. April 2021

**Ein Bericht von Procap Schweiz –
Bereich Sozialpolitik**

Alex Fischer, Miriam Häfliger und Anna Pestalozzi

Mit finanzieller Unterstützung des Eidgenössischen Büros
für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB

procap

Für Menschen mit Handicap.
Ohne Wenn und Aber.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Menschen mit Behinderungen EBGB**

Herausgeberin

Procap Schweiz

Bereich Sozialpolitik

Frohburgstrasse 4, 4600 Olten

Tel. 062 206 88 86

sozialpolitik@procap.ch

www.procap.ch

www.procap.ch/kita

Bildquellen

Titelseite: Vera Markus für Stiftung *visoparents*

Seite 10: Shutterstock

Seite 14: Manuela Daboussi für *procap*

Seite 23: Shutterstock

Seite 40: Shutterstock

Seite 50: Dominique Schärer für *procap*

Seite 57: Vera Markus für Stiftung *visoparents*

Seite 62: Shutterstock

Seite 67: Statistischer Atlas der Schweiz, Bundesamt für Statistik

Danksagung

Dieser Bericht ist Teil des Projekts «Gleichstellung in der familienergänzenden Betreuung für Kinder mit Behinderungen» – ein Projekt von Procap Schweiz mit Unterstützung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB. Im Herbst 2020 führte das Team Sozialpolitik von Procap Schweiz eine schweizweite Befragung von zahlreichen verschiedenen Akteur*innen im Bereich der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Behinderungen durch. Der vorliegende Bericht basiert auf den Resultaten dieser Umfrage und einer Recherche zur Situation in den Kantonen, die zwischen Oktober 2020 und Februar 2021 unternommen wurde. Das Projektteam war für die Erstellung dieses Berichts auf die grosse Unterstützung vieler Einzelpersonen angewiesen und möchte ihnen allen an dieser Stelle ganz herzlich danken!

Teilnahme an der Umfrage		
	Ein grosses Dankeschön an alle ... <ul style="list-style-type: none"> • Eltern von Kindern mit Behinderungen, • Kindertagesstätten, • Tagesfamilien, • Tagesfamilien-Organisationen, • Kinderspitex-Organisationen, • Mütter- und Väterberatungsstellen, • Kantons- und Gemeindebehörden und • Heilpädagogischen Früherziehungsdienste, die an unserer Umfrage teilgenommen haben!	
Unterstützung bei der Recherche zur Situation in den Kantonen		
AG	Mina Najdl	Stadt Aarau
	Barbara Käser	Stadt Baden
	Monique Kopp	Gemeinde Wohlen
	Peter Hruza	Büro Communis und KITApplus/Stiftung Kifa Schweiz
	Katrin Serries	kibesuisse
AI	Christian Dobler	Kanton Appenzell Innerrhoden
	Katrin Serries	kibesuisse
AR	Irina Wedlich	Kanton Appenzell-Ausserrhoden
	Katrin Serries	kibesuisse
	Gabrielle Schneider	Pro Infirmis St. Gallen - Appenzell
BE	Esther Christen	Kanton Bern
	Sybille Arm	Kanton Bern
	Isabelle Bobst	Blindenschule Zollikofen
	Eva Graf	Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache
	Esther Koller Stuber	Früherziehungsdienst des Kantons Bern
BL	Franziska Gengenbach	Kanton Basel-Landschaft
	Anais Arnoux	Kanton Basel-Landschaft
	Elke Bernhardt	Stiftung ptz BL
	Christine Menz	Sonnenhof Schweiz
	Frieder Recht	Sonnenhof Schweiz
	Peter Hruza	Büro Communis und KITApplus/Stiftung Kifa Schweiz
BS	Sabine Ammann	Kanton Basel-Stadt

FR	Stéphane Quéru	Kanton Freiburg
	Marianne Schmuckli	Früherziehungsdienst, Fondation Les Buissonnets
	Elisabeth Reber	Le Bosquet
GE	Raphaël Petite	Kanton Genf
	Eric Métral	Früherziehungsdienst, Astural
	Ariane Cevey-Blanc	Früherziehungsdienst, Astural
	Agnès Monnet	Association Inclusion Petite Enfance
GL	Lisa Alvarez	Kanton Glarus
	Barbara Jäger	Heilpädagogischer Dienst St. Gallen - Glarus
GR	Daniel Galfetti	Kanton Graubünden
	Beat Hatz	Kanton Graubünden
JU	Denis Cuttat	Kanton Jura
	Geneviève Constantin	Fondation Pérène
	Gilles Simon	Villa Blanche
	Patricia Kneuss	Centre d'Accueil Pour Enfants (CAPE)
LU	Iris Glockengiesser	Kanton Luzern
	Daniela Dittli	Kanton Luzern
	Belinda Pürro	Heilpädagogische Früherziehung
	Peter Hruza	Büro Communis und KITApplus/Stiftung Kifa Schweiz
	Suzanne Schmidiger	Kinderhaus Weidmatt
NE	Marc Dunant	Kanton Neuenburg
	Karima Halef	Kanton Neuenburg
	Anne-Lise Butscher	Früherziehungsdienst, Fondation Les Perce-Neige
NW	Verena Wicki	Kanton Nidwalden
	Peter Hruza	Büro Communis und KITApplus/Stiftung Kifa Schweiz
OW	Sara Martin	Kanton Obwalden
	Iris Meuris	Kanton Obwalden
	Rebekka Gisler	Heilpädagogische Früherziehung Stiftung Rütimattli
	Peter Hruza	Büro Communis und KITApplus/Stiftung Kifa Schweiz
SG	Sonja Tobler	Kanton St. Gallen
	Marcel Koch	Stiftung Kronbühl
	Peter Hruza	Büro Communis und KITApplus/Stiftung Kifa Schweiz
SH	Nadine Wolfer	Kanton Schaffhausen
	Barbara Grauwiler	Kanton Schaffhausen
	Myriam Wanner	Heilpädagogische Früherziehung Kanton Schaffhausen
	Katja Hegelbach	Entlastungsdienst Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen
	Urs Fürer	Maurerschule Winterthur
SO	Corinne Gonseth	Kanton Solothurn
	Claudia Althaus	Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
	André Naef	Verein Kita Inklusiv
SZ	Alexander Löttscher	Kanton Schwyz
	Liselotte Bricker-Grepper	Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder (FTSK)
	Barbara Ardizzone	Heilpädagogisches Zentrum Innerschwyz

	Peter Hruza	Büro Communis und KITApplus/Stiftung Kifa Schweiz
TG	Vesna Bajic	Kanton Thurgau
	Katrin Serries	kibesuisse
	Katja Hegelbach	Entlastungsdienst Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen
TI	Marco Galli	Kanton Tessin
	Danilo Forini	Pro Infirmis Ticino e Moesano
	Martina Crivelli	atgabbes
	Dieter Schürch	Schweizerische UNESCO-Kommission
UR	Christoph Schillig	Kanton Uri
	Toni Arnold	Stiftung papilio
	Peter Hruza	Büro Communis und KITApplus/Stiftung Kifa Schweiz
VD	Philippe Nendaz	Kanton Waadt
	Valérie Berset	Kanton Waadt
	Valérie Denisart	Stadt Lausanne
	David Rodriguez	Stadt Lausanne
	Antonela Vonlanthen	Stadt Lausanne
	Roberto Finocchio	Früherziehungsdienst, Fondation de Verdeil
	Valérie Schürch	Früherziehungsdienst, Fondation de Vernand
	Valérie Melloul	Centre Pédagogique pour Handicapés de la Vue
VS	Fabienne Clavien	Kanton Wallis
ZG	Rahel Moll	Kanton Zug
	Brigitte Eisner-Binkert	Heilpädagogischer Dienst des Kantons Zug
	Kathrin Omlin	Heilpädagogischer Dienst des Kantons Zug
	Daniel Barmettler	Pro Infirmis
	Peter Hruza	Büro Communis und KITApplus/Stiftung Kifa Schweiz
ZH	Nicole Kiefer	Kanton Zürich
	Silvio Foscan	Stadt Zürich
	Manuela Jansenberger	Stadt Winterthur
	Regula Forster	Stadt Winterthur
	Peter Schmid	Gemeinde Hinwil
	Stephanie Breitenstein	Gemeinde Kloten
	Ladina Tuffli	Gemeinde Mönchaltorf
	Matthias Mäder	Gemeinde Rüti
	Armin Manser	Gemeinde Uster
	Michael von Rhein	Kinderspital Zürich
	Franziska Karrer	Stiftung Brühlgut
	Esther Blöchliger	Kinderhaus Imago, Stiftung visoparents
	Nina Wetzel	Kinderhaus Imago, Stiftung visoparents
	Daniela Rotzer	Stiftung Wagerenhof
Unterstützung bei der Konzeption		
	Esther Blöchliger	Kinderhaus Imago, Stiftung visoparents
	Nina Wetzel	Kinderhaus Imago, Stiftung visoparents
	Sonja Kiechl	Kinderhaus Imago, Stiftung visoparents
	Carmelina Castellino	Stiftung visoparents (heute bei Blindenschule Zollikofen)
	Theresia Marbach	Stiftung Kifa Schweiz und KITApplus

	Peter Hruza	Büro Communis und KITApus/Stiftung Kifa Schweiz
	Simone Sprecher	kibesuisse
	Matthias Lütolf	Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich
	Sandrine Bavaud	pro enfance
	Martin Boltshauser	Procap Schweiz
	Sara Schmid	Procap Schweiz
	Christian Vonarburg	Konzentro
	Matthias Leicht	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB
	Bea Blaser	Kinderspitex Kanton Zürich
	Reto Wiesli	polsan
	Samuel Steiner	insieme Schweiz
Unterstützung bei der Umsetzung		
	Sara Schmid	Procap Schweiz
	Sonja Wenger	Procap Schweiz
	Markus Spielmann	Procap Schweiz
	Selina Weibel	Procap Schweiz
	Maik Lüscher	Procap Schweiz
	Urs Schnyder	Procap Schweiz
	Petra Meier	Procap Schweiz
	Nico Häusler	Freiwilliger Procap Schweiz
	Fabio Gassmann	Gassmann Beratung und Forschung
	Dominique Schärer	Gesellschaft für bedrohte Völker
	Daniel Bochsler	Universität Belgrad und CEU Budapest
	Thomas Holzer	Verband Heilpädagogischer Dienste Schweiz VHDS
	Sarah Wabnitz	Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung
	Anna Frey	Schweizerischer Fachverband Mütter- und Vaterberatung, Polsan
	Gisella Dufey Hinch	Pro Infirmis
	Karin Anderer	Karin Anderer GmbH
	Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld Mathematik, Analysen, Statistik und Standards	
	Bundesamt für Statistik	
Lektorat und Korrektorat		
	Peter Staub	Procap Schweiz
	Sabrina Salupo	Procap Schweiz
	Anja Cohen	Freie Mitarbeiterin
Übersetzung		
Französisch	Sabrina Salupo	Procap Schweiz
Französisch	Magali Züblin	www.intexto.ch
Italienisch	Antonella Piazza	www.antonellapiazza.ch
Layout		
	Corinne Vonaesch	Procap Schweiz
Finanzierung		
	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB	
	Procap Schweiz	

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	9
1 Einleitung	10
2 Nachfrage	14
2.1 Behinderungsdefinition	15
2.2 Quantifizierung	15
2.2.1 Anzahl der Kinder mit Behinderungen schweizweit	16
2.2.2 Anzahl Kinder mit schwereren Behinderungen	16
2.2.3 Zusammenfassende Schätzung	18
2.3 Erhebung des schweizweiten Bedarfs und der Bedürfnisse der Eltern	18
2.4 Fazit	22
3 Angebot	23
3.1 Normative Anforderungen	24
3.2 Bestehende Angebote	29
3.2.1 Erfahrungen von Betreuungseinrichtungen	29
3.2.2 Die Suche nach spezialisiertem Personal	33
3.3 Wahrnehmung des Angebots	34
3.4 Typologie des Angebots	37
3.5 Best Practice	38
3.6 Fazit	39
4 Finanzierungsmechanismen	40
4.1 Definition von behinderungsbedingten Mehrkosten	41
4.2 Grössenordnung der behinderungsbedingten Mehrkosten	41
4.3 Wer soll die behinderungsbedingten Mehrkosten bezahlen?	42
4.3.1 Gleichstellungspolitische Überlegungen	42
4.3.2 Volkswirtschaftliche Überlegungen	42
4.3.3 Rechtliche Überlegungen	43
4.3.4 Exkurs zu Hilflosenentschädigung (HE) und Intensivpflegezuschlag (IPZ)	44

4.4	Wer bezahlt tatsächlich die Mehrkosten? - Typologie der Finanzierungsmechanismen	45
4.5	Best Practice	47
4.6	Wahrnehmung der Finanzierungssituation	48
4.7	Fazit	49
5	Zusammenfassende Bewertung	50
5.1	Bewertung der Situation für Kinder mit leichten Behinderungen	51
5.2	Bewertung der Situation für Kinder mit schwereren Behinderungen	54
5.3	Bewertung von Verbesserungsbemühungen	55
6	Schlussfolgerungen	57
7	Literaturverzeichnis	62
Anhang		67
	1: Analyse der Situation in den einzelnen Kantonen	
	2: Ergänzende Informationen nach Redaktionsschluss	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1: Behinderungsart des Kindes.....	19
Abbildung 2.2: Bestehende Betreuungsangebote decken den Bedarf ab	20
Abbildung 2.3: Suche nach Betreuungsangebot schwieriger als für Kinder ohne Behinderung	21
Abbildung 2.4: Würden Sie ein diskriminierungsfreies Betreuungsangebot in Anspruch nehmen? ...	21
Abbildung 3.1: Integrationsmodelle zur Betreuung von Kindern mit schwereren Behinderungen	27
Abbildung 3.2: Gründe für die Ablehnung von Kindern mit Behinderungen	30
Abbildung 3.3: Erklärung der Betreuungsfaktoren.....	31
Abbildung 3.4: Art und Schwere der Behinderung in Betreuungsfaktoren	31
Abbildung 3.5: Verbesserungsmöglichkeiten beim Angebot.....	35
Abbildung 3.6: Einschätzung des Angebots durch Kinderspitex-Organisationen	36
Abbildung 3.7: Typologie des Angebots.....	37
Abbildung 4.1: Typologie der Finanzierungsmechanismen	45
Abbildung 4.2: Perzeption der Eltern: Finanzierbare Angebote schwer zu finden	48
Abbildung 4.3: Perzeption der Eltern: Es braucht mehr staatliche Unterstützung für Familien mit Kindern mit Behinderungen im Vorschulalter	48
Abbildung 4.4: Perzeption der Betreuungseinrichtungen: Es braucht mehr staatliche Unterstützung bei der Finanzierung von Betreuungsangeboten für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter	49
Abbildung 5.1: Situation für Kinder mit leichten Behinderungen	52
Abbildung 5.2: Situation für Kinder mit schwereren Behinderungen.....	54
Abbildung 5.3: Verbesserungsbemühungen auf kantonaler Ebene	56

Zusammenfassung

Der Bericht zeigt anhand einer schweizweiten Analyse der Nachfrage, des Angebots und der Finanzierungsmechanismen im Bereich familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter, dass sich Kantone und teilweise sogar einzelne Gemeinden diesbezüglich stark unterscheiden. Mit der Untersuchung der Ausgangslage in den 26 Kantonen und dem Vergleich auf nationaler Ebene schliesst dieser Bericht eine Lücke und bietet eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung der familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter.

Die Grundlage der Untersuchung bilden eigene Befragungen von gut 800 Akteur*innen im Bereich der familienergänzenden Betreuung für Kinder mit Behinderungen sowie Dokumentenanalysen und Interviews. Damit wurde zuerst die aktuelle Situation kantons- und in gewissen Fällen gemeindespezifisch erhoben, anschliessend wurden die Ergebnisse national aggregiert.

In der Schweiz leben schätzungsweise 9000 Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter, davon 6750 bis 7200 mit einer leichteren und 1800 bis 2250 mit einer schwereren Behinderung. Im Gegensatz zu Familien von Kindern ohne Behinderungen haben die Familien dieser 9000 Kinder vielerorts keine Wahlfreiheit betreffend familienergänzende Betreuung und Familienmodell – mit negativen Konsequenzen in gleichstellungspolitischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht. Gemäss unserer Hochrechnung würden bei einem diskriminierungsfreien System 3000 bis 3600 Kinder mit Behinderungen schweizweit eine familienergänzende Betreuung beanspruchen. Darunter sind 2250 bis 2700 Kinder mit leichten Behinderungen, die mit einem moderaten Zusatzaufwand integriert werden könnten. Für 750 bis 900 Kinder, die schwerere Behinderungen aufweisen, wäre der Zusatzaufwand grösser.

Die Analyse des Angebots und der Finanzierungsmechanismen zeigt die verschiedenen Ausgangslagen in den Schweizer Kantonen: von keinen Betreuungsmöglichkeiten für Kinder mit Behinderungen bis hin zu spezialisierten inklusiven Kindertagesstätten, die alle Kinder unabhängig von ihren Bedürfnissen betreuen, ohne dass Mehrkosten für die Eltern anfallen.

Basierend auf den empirischen Erkenntnissen betreffend Angebot und Finanzierungsmechanismen werden die Kantone bewertet. Diese Evaluation erfolgt getrennt für Kinder mit leichten Behinderungen und für Kinder mit schwereren Behinderungen. Erstere profitieren in einem Drittel der Kantone von einem guten Angebot mit voller Kostenübernahme und in einem weiteren Drittel von Teillösungen, während es beim letzten Drittel kein systematisches Angebot für Kinder mit Behinderungen gibt. Betreuungsmöglichkeiten für Kinder mit schweren Behinderungen bestehen nur in einer kleinen Minderheit der Kantone. Spitzenreiter bezüglich des Angebots und der Kostenübernahme durch die Gemeinwesen sind die Kantone Basel-Stadt, Genf, Waadt und Zug sowie die Stadt Zürich. Erfreulich ist, dass aktuell in zehn Kantonen Verbesserungsbemühungen im Gang sind. Die Bestandesaufnahme zeigt in vielen Landesteilen den Bedarf an einer Weiterentwicklung der Betreuungsmöglichkeiten für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter.

1 Einleitung



1 Einleitung

Wir befinden uns im Jahr 2021 n. Chr.

Die ganze Schweiz hat die Wahl, ob sie ihre Kinder familienergänzend betreuen lassen möchte oder nicht. Die ganze Schweiz?

Nein! Eine Gruppe von Familien mit Kindern mit Behinderungen hat vielerorts noch keine Wahl.

Ausgangslage

Über 116 000 Kinder im Vorschulbereich besuchen heute in der Schweiz regelmässig eine Kindertagesstätte.¹ Während vor wenigen Jahren entsprechende Institutionen noch ein Nischendasein fristeten, haben die Schweizer Kantone und Gemeinden in den letzten Jahren kräftig in die familienergänzende Betreuungsinfrastruktur investiert – und dies nicht nur in den Städten, sondern mit Unterstützung der Anstossfinanzierung des Bundes mehr und mehr auch auf dem Land. Gemäss Ecoplan (2020: 60)² kann heute, quantitativ betrachtet, im grossen Ganzen die Nachfrage – mit gewissen regionalen Unterschieden³ – befriedigt werden. Die öffentliche und wissenschaftliche Diskussion verlagert sich deswegen immer stärker von quantitativen hin zu qualitativen Aspekten der Kinderbetreuung.

Die meisten Familien in der Schweiz haben folglich heute eine Wahlfreiheit, ob ihre Kinder familienergänzend betreut werden sollen; für Familien von Kindern mit Behinderungen ist diese Frage hingegen stark von Wohnort und Art der Behinderung abhängig. Vielerorts gibt es weder entsprechende Betreuungsangebote noch Finanzierungsmechanismen. Diese Einschränkungen sind mit zahlreichen Nachteilen verbunden:

- Im Sinne einer Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist es diskriminierend, wenn ein Kind einzig aufgrund seiner Behinderung kein Angebot der familienergänzenden Betreuung nutzen kann (Kibesuisse et al. 2017: 5).
- Damit werden auch Chancen zur Förderung, beispielsweise zur Integration in eine Gruppe, verpasst. Wie die Forschung zeigt, weisen Menschen, die bereits in inklusiven vorschulischen Institutionen betreut wurden, ein erhöhtes Integrationspotenzial auf (Zimmermann 2019). Dies wiederum führt zu besseren Chancen für die schulische Laufbahn und die Integration in den Arbeitsmarkt.
- Bezüglich Gleichstellung der Geschlechter ist es diskriminierend, dass sich sehr viele Mütter nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung gezwungen sehen, ihre Erwerbsarbeit aufzugeben oder qualitativ und quantitativ einzuschränken (Hirchert 2004 und Bertschy 2018).
- Mittel- und langfristig hat dies eine stärkere Belastung des Sozialsystems zur Folge. Die hohe Mehrfachbelastung führt zu überdurchschnittlich vielen Trennungen und Scheidungen (Ceschi 2001, Heckmann 2004), die längeren Erwerbsausfälle zu Altersarmut (Christen 2019) und zu verpassten Karrieren (Baumgartner 2003, Kleinert 2006).

¹ Gemäss Bundesamt für Statistik (2020: 2) handelt es sich um ein Drittel aller Kinder. Die Jahrgänge 2016–2019 hatten insgesamt 349 287 Geburten (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.html>, abgerufen 20.01.2021).

² Die Verweise in Klammern beziehen sich auf Autor*in, Jahr und Seitenzahl (vgl. Kapitel 7).

³ Während es an gewissen Orten gemäss Ecoplan (2020) einen Mangel speziell an subventionierten Plätzen gibt, besteht andernorts ein Überangebot.

Auch der berufliche Wiedereinstieg ist mit einem Kind mit einer Behinderung deutlich schwieriger als unter durchschnittlichen Umständen – insbesondere Mütter von Kindern mit Behinderungen erleben Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt (Meier-Gräwe et al. 2014). Umso wichtiger ist es aus der Perspektive einer Erwerbskarriere, in dieser Situation möglichst ohne Unterbruch arbeiten zu können.

- Viele Familien von Kindern mit Behinderungen hätten familienergänzende Betreuung allein schon zwecks Entlastung besonders nötig. Denn ein Unterbruch in der je nach Behinderung sehr anstrengenden Betreuung und das Beibehalten einer qualitativ ansprechenden Erwerbsarbeit können auch die psychische Stabilität der Eltern verbessern, indem dadurch zumindest ein Lebensbereich in geordneten Bahnen und Strukturen verläuft (Hagmann 2019).

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Analysen zu Qualität und Quantität der familienergänzenden Betreuung veröffentlicht (z. B. national: Blöchliger et al. 2020, Bundesamt für Statistik 2020, Burger 2017, Ecoplan 2020, Interface 2020 und lokal: Knecht 2014, Knecht und Dietrich 2018, Sozialdepartement Stadt Zürich 2017 und 2019, Stern et al. 2017). Diese Untersuchungen sind zwar unverzichtbar, um die frühkindliche Betreuungslandschaft der Schweiz generell zu überblicken, sie gehen aber meist nicht oder nur am Rande auf Behinderungsfragen ein.

Bezüglich Kinder mit Behinderungen bestehen drei unterschiedliche Publikationsrichtungen: Erstens wurden lokale Projekte auf ihre sozialen, rechtlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen hin untersucht und dokumentiert. Besonders hervorzuheben sind die Analysen im Rahmen des an verschiedenen Deutschschweizer Standorten aktiven KITApplus-Programms (Anderer 2015, Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern 2016, Ecoplan 2017, Näpflin 2016, Gabriel-Schärer und Stadelmann 2018, Tanner et al. 2013, Zimmermann 2019), aber beispielsweise auch Berichte über den Aufbau eines Zuger Systems für Kinder mit Behinderungen (Projektgruppe KiBeBe 2014, Omlin et al. 2019) oder über das Projekt *La Coccinelle* in Freiburg (Kessler-Steinmann und Cremaud 2018) beziehungsweise die Kinderhäuser *Imago* in Dübendorf und Baar (Hagmann 2019). Zweitens gibt es eine heilpädagogische Literatur zur familienergänzenden Betreuung, oft mit Fokus auf Entwicklungsfragen (z. B. Lütolf und Schaub 2017 und 2019 sowie Martini-Willemin und Gremion 2016). Drittens gibt es ganz wenige Publikationen mit einem nationalen Fokus. So hat Pro Infirmis (Bonhôte 2018) ein wichtiges Factsheet zu bestehenden Informationen verfasst, und sechs Fachorganisationen erstellten gemeinsam einen normativen Anforderungskatalog (kibesuisse et al. 2017).

Was jedoch bis heute fehlt, ist eine systematische, gesamtschweizerische Übersicht zur Situation von Kindern mit Behinderungen im Vorschulalter im Bereich der familienergänzenden Betreuung. Diese Lücke soll der vorliegende Bericht schliessen, indem die Situation in sämtlichen Kantonen bezüglich der Nachfrage, des Angebots und der Finanzierung von familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kindertagesstätten und Tagesfamilien) analysiert wird.

Vorgehen

Für diesen Bericht wurden gut 800 Akteur*innen mittels standardisierter Fragebogen befragt: Behörden, Kindertagesstätten, Eltern, Mütter- und Väterberatungsstellen und Kinderspitex-Organisationen; mit zahlreichen Personen aus diesen Kreisen sowie mit Mitarbeitenden von Früherziehungsdiensten fanden auch persönliche und telefonische Gespräche statt. Weiter wurde eine Dokumentenanalyse durchgeführt (Websites, Berichte und gesetzliche Grundlagen).⁴

⁴ Erstes Ziel dieser Kontakte war das Einholen der notwendigen Informationen. Gerade bei den Behördenkontakten gab es aber vielerorts den positiven Nebeneffekt, dass durch die Auseinandersetzung mit der entsprechenden Problematik auch eine Sensibilisierung für das Thema erfolgte.

Die folgenden Kapitel behandeln verschiedene Fragestellungen im Einzelnen. Zuerst wird die **Nachfrageseite** für Kinder mit Behinderungen diskutiert: Was verstehen wir unter «Kinder mit Behinderungen»? Wie viele Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter gibt es in der Schweiz? Wie viele davon können mit moderatem Mehraufwand in eine reguläre Institution integriert werden, und bei wie vielen ist eine intensive Begleitung in der Betreuungseinrichtung nötig? Was ist die Perspektive der Eltern, welche die entsprechenden Leistungen nachfragen? Wie viele Familien nähmen schätzungsweise ein inklusives familienergänzendes Betreuungsangebot in Anspruch, wenn der Zugang und eine diskriminierungsfreie Finanzierung gewährleistet wären?

Auf der **Angebotsseite** geht es in einem ersten Schritt darum, normativ zu bestimmen, wie ein sinnvolles System der familienergänzenden Betreuung für Kinder mit Behinderungen aussehen könnte. Anschliessend wird empirisch dargelegt, wie sich die Situation in den einzelnen Kantonen präsentiert und welches die Perspektiven verschiedener Akteur*innen (Betreuungseinrichtungen, Eltern, Behörden, Mütter- und Väterberatung, Kinderspitex-Organisationen) auf den Status Quo sind. Angesichts des aktuellen Versorgungsengpasses liegt der Fokus dabei auf der (quantitativen) Möglichkeit der Betreuung an und für sich. Die ebenfalls sehr relevanten qualitativen Aspekte der Bildung und der individuellen Förderung werden nur am Rande diskutiert.

Im Anschluss werden die unterschiedlichen **Finanzierungsmechanismen** der behinderungsbedingten Mehrkosten untersucht. Dafür werden diese Mehrkosten zuerst definiert und ihre Grössenordnung bestimmt. Weiter werden die normativen Gründe diskutiert, weshalb die Gemeinwesen die entsprechenden Kosten übernehmen sollten. Zum Schluss folgt die empirische Perspektive: Wie präsentiert sich die Finanzierungslage in den einzelnen Kantonen, und was ist die Perspektive verschiedener Akteur*innen?

Zuletzt erfolgt eine **Gesamtbewertung** der Kantone mittels Ampelsystem, die auf den Schlussfolgerungen bezüglich Angebot und Finanzierungsmechanismen basiert. Dabei wird die Situation in den einzelnen Kantonen für Kinder mit leichten Behinderungen und für solche mit schwereren Behinderungen getrennt untersucht. Ebenfalls separat bewertet werden Verbesserungsbemühungen einzelner Kantone; solche stellen wir fest, wenn zumindest Tendenzen sichtbar sind, die aktuelle Situation zu verbessern. Für Detailinformationen zur kantonalen Situation, die der nationalen Analyse zugrunde liegen, verweisen wir auf die einzelnen Kantonskapitel im Anhang.⁵

Dieser Bericht ist Teil des Projekts «Gleichstellung in der familienergänzenden Betreuung für Kinder mit Behinderungen» von Procap Schweiz, das mit finanzieller Unterstützung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) realisiert wird. Die Analyse wäre ohne die tatkräftige Mithilfe einer sehr grossen Anzahl Personen nicht möglich gewesen – Personen, die an der Befragung teilnahmen, die uns ihr Wissen und ihre Erfahrungen zur Verfügung stellten oder unsere Texte geschliffen und korrigiert haben. Sie sind in der Danksagung aufgeführt. Ganz besonders danken möchten wir Peter Hruza, Matthias Lütolf, Simone Sprecher, Esther Blöchliger, Sonja Kiechl und Nina Wetzel für die fortlaufende und vielseitige Unterstützung bei unserem Projekt und insbesondere für ihre Bereitschaft, diesen Bericht gegenzulesen.

Für die verbleibenden Fehler trägt das Projektteam die Verantwortung.

⁵ Die Kantonskapitel im Anhang sind jeweils auf Deutsch und/oder Französisch vorhanden. Für die Kantone GR und TI gibt es zudem eine italienische Fassung.

2 Nachfrage

2.1 Behinderungsdefinition

2.2 Quantifizierung

2.2.1 Anzahl der Kinder mit Behinderungen schweizweit

2.2.2 Anzahl Kinder mit schwereren Behinderungen

2.2.3 Zusammenfassende Schätzung

2.3 Erhebung des schweizweiten Bedarfs und der Bedürfnisse der Eltern

2.4 Fazit



2 Nachfrage

Wen umfasst der Begriff «Kinder mit Behinderungen», und wie gross ist diese Gruppe in der Schweiz? Im vorliegenden Kapitel wird genauer auf den Behinderungsbegriff eingegangen, der diesem Bericht zugrunde liegt, und andererseits die Grösse der Zielgruppe anhand verschiedener Datenquellen genauer beleuchtet. Danach erfolgt die Auswertung der Befragung in Bezug auf den Bedarf an inklusiven Betreuungsplätzen in der Schweiz.

2.1 Behinderungsdefinition

Eine Behinderung kann vielfältige Ursachen und unterschiedlich starke Auswirkungen auf das Leben eines Menschen haben. Weiter lässt sich Behinderung aus verschiedenen Perspektiven betrachten, etwa aus medizinischen oder sozialen. Eine trennscharfe Abgrenzung des Behinderungsbegriffs ist nicht möglich.

Grundsätzlich werden Menschen mit Behinderungen im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention als Menschen verstanden, die «langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können» (UNO-BRK 2006). Im Schweizer Recht wird der Behinderungsbegriff enger gefasst: Ein Mensch mit Behinderungen wird definiert als eine Person, «der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben» (Art. 2 Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3).

In diesem Bericht und der zugrundeliegenden Befragung werden folgende Behinderungsarten unterschieden:

- Geistige Behinderungen, beispielsweise Trisomie 21 oder Lernschwäche
- Verhaltensauffälligkeiten, beispielsweise Autismus-Spektrum-Störung (ASS) oder ADHS
- Körperliche Behinderungen, beispielsweise Lähmungen oder notwendige Atemüberwachung
- Sprachbeeinträchtigungen
- Sensorische Behinderungen, beispielsweise Seh- oder Hörbehinderungen
- Entwicklungsverzögerungen mit noch unklarer Ursache

2.2 Quantifizierung

Die grosse Bandbreite an Behinderungsdefinitionen führt auch zu entsprechenden Herausforderungen hinsichtlich Quantifizierung der Zielgruppe. Im Rahmen der Schweizerischen Gesundheitsbefragung wird die Anzahl Kinder mit Behinderungen in der Schweiz hochgerechnet; auf kantonaler Ebene gibt es jedoch keine systematische Erhebung. Deshalb stützen sich die folgenden Ausführungen auf unterschiedliche Datenquellen. In einem ersten Schritt diskutieren wir die verfügbaren Zahlen für Kinder im Vorschulalter mit Behinderungen generell, in einem zweiten Schritt versuchen wir uns der Frage zu nähern, wie viele Kinder mit einer schwereren Behinderung in der Schweiz leben.

2.2.1 Anzahl der Kinder mit Behinderungen schweizweit

Im Rahmen der Schweizerischen Gesundheitsbefragung (SGB) wird unter anderem die Anzahl Kinder mit Behinderungen schweizweit im Fünf-Jahres-Rhythmus erhoben. Gemäss den aktuellen Zahlen der SGB (BFS 2019a) lebten im Jahr 2017 insgesamt 9000 Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren mit einer Behinderung in der Schweiz. Für die Altersgruppe 0 bis 14 Jahre liegt der Anteil Kinder mit Behinderungen bei etwa 5 %. Hier ist zu beachten, dass der Anteil von Kindern mit Behinderungen mit dem Alter ansteigt, was gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) einerseits auf die höhere Wahrscheinlichkeit für Krankheit oder Unfall mit steigender Anzahl Lebensjahre zurückzuführen ist, andererseits darauf, dass sich gewisse Behinderungen erst in einem späteren Alter manifestieren (BFS 2019b: 2).

In Bezug auf die Behinderungsart weisen in den befragten Familien mit Kindern mit Behinderung rund 50 % der Kinder im Alter von 0 bis 9 eine körperliche Behinderung auf, 22 % eine sensorische Behinderung, 18 % eine Verhaltensstörung⁶ und 12 % eine geistige Behinderung. Diese Auswertung kann nicht weiter nach Kantonen oder Regionen aufgeschlüsselt werden. Gemäss Angaben des BFS⁷ ist von lediglich geringen kantonalen oder regionalen Unterschieden bei der Behinderungsquote der Bevölkerung auszugehen. Genauere statistische Auswertungen, spezifisch für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter, sind durch die geringe Anzahl Fälle der Stichprobe limitiert. Allfällige statistische Zusammenhänge sind daher zu wenig robust, um verlässliche Aussagen daraus zu ziehen.

Einen umfassenderen möglichen Indikator für die Anzahl Kinder in der Schweiz mit erhöhtem Betreuungsbedarf im Vorschulalter kann die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) liefern. Der Definition der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektor*innen (EDK) zufolge werden Kinder in der Heilpädagogischen Früherziehung «mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext» behandelt. Die HFE richtet sich an «Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt» (EDK 2007: 3).

Gemäss dem Verband der Heilpädagogischen Dienste Schweiz bezogen im Jahr 2019 10 867 Kinder HFE-Leistungen. Diese Zahl ergibt sich aus den Meldungen von 44 Heilpädagogischen Diensten, die zusammen einen Grossteil des Landes abdecken. Wegen fehlender Angaben ist der Kanton Tessin nicht vertreten; dasselbe gilt für kleinere Dienste und freiberuflich tätige Heilpädagog*innen.

Heilpädagogische Leistungen können aufgrund verschiedenster Faktoren angezeigt sein. Sie beschränken sich nicht allein auf das Kind, sondern berücksichtigen auch das Umfeld. HFE-Leistungen können beispielsweise auch zum Tragen kommen, wenn Erziehungsberechtigte infolge persönlicher Umstände bei der Betreuung und Förderung des Kindes Unterstützung brauchen. Angesichts der Tatsache, dass Leistungen der HFE auch für Kinder ohne Behinderungen erbracht werden, passt die Grössenordnung zu den Zahlen aus der Befragung des BFS.

2.2.2 Anzahl Kinder mit schwereren Behinderungen

Da Kinder mit schwereren Behinderungen eine besondere Herausforderung für die familienergänzende Betreuung darstellen (vgl. Kapitel 3), wird im Folgenden versucht, diese Untergruppe zu quantifizieren.

Gemäss BFS (2019a) weist ein Fünftel der Kinder mit Behinderung eine schwere Behinderung auf. Angewandt auf die Altersgruppe 0 bis 4 Jahre führt dies zu einer Schätzung von 1800 stark beeinträchtigten Kindern im Vorschulalter. Eine Studie der HSLU (Zimmermann 2019) zu Kosten und Finanzierung von KITaplus in Luzern geht hingegen davon aus, dass rund 25 % der Kinder mit mittleren und starken Beeinträchtigungen einen höheren Betreuungsfaktor als 1.5 benötigen. Schweizweit dürfte dies auf 2250 Kinder zutreffen, während für 6750 Kinder, also rund 75 %, ein Betreuungsfaktor 1.5 ausreicht. Damit decken sich die Zahlen aus der Pilotphase von KITaplus mit den Erfahrungswerten der Stadt Zürich.

⁶ Der Begriff der «Verhaltensstörung» wird in der SGB verwendet. In den nachfolgenden Ausführungen dieses Berichts wird stattdessen der Begriff «Verhaltensauffälligkeit» verwendet.

⁷ Korrespondenz Bundesamt für Statistik, Sektion Gesundheit der Bevölkerung, 24.06.2020.

Gemäss Behördenangaben werden in der Stadt Zürich inzwischen rund 240 Kinder mit besonderen Bedürfnissen inklusiv betreut. Ein Viertel davon, insgesamt 60 Kinder, leben mit schwereren Behinderungen; für ihre Betreuung werden erhöhte finanzielle Beiträge an die Betreuungsinstitutionen ausgerichtet.

Als weiterer Indikator für die Anzahl Kinder mit schweren Behinderungen generell können die Zahlen der Hilflosenentschädigung (HE) dienen. Im Folgenden werden die verfügbaren Zahlen der Kinder im Vorschulalter mit schweren körperlich-medizinischen Behinderungen (anhand von Kinderspitex-Zahlen) und mit schweren Verhaltensauffälligkeiten (anhand von anerkannten Geburtsgebrechen) diskutiert.

Im Jahr 2019 hatten schweizweit 786 Kinder im Alter zwischen 0 und 4 Jahren Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Es gibt klare Hinweise darauf, dass die auf Basis der Anzahl Hilflosenentschädigungen im Vorschulalter ermittelte Zahl von Kindern mit schwereren Behinderungen deutlich unterschätzt wird.⁸ Im Bereich der medizinischen Massnahmen der Invalidenversicherung (IV) bezogen im Jahr 2019 359 Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren schweizweit Leistungen der Spitex, davon rund 30 % mit einem HE-Bezug im selben Jahr (BSV 2020). Hier gilt zu beachten, dass die Zahl der ausgewiesenen Spitexfälle aufgrund einer Änderung im Tarifvertrag für das Jahr 2019 unterschätzt sein dürfte.⁹

Ebenfalls national erhoben wird die Anzahl Kinder mit sogenannten Geburtsgebrechen. Als Geburtsgebrechen gelten Gebrechen, die bei vollendeter Geburt bestehen und die gemäss einer Liste des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI) als solche anerkannt sind (Verordnung über Geburtsgebrechen, GgV; SR 831.232.21). Aus der Anzahl Kinder mit Geburtsgebrechen lässt sich insofern kein hinreichender Schluss auf Kinder mit Behinderungen ziehen, als der Katalog der Geburtsgebrechen auch zahlreiche Erkrankungen erfasst, die keine Behinderung im alltäglichen Leben im Sinne der UNO-BRK mit sich bringen. Die Kategorie «Psychische Erkrankungen und schwere Entwicklungsrückstände» (Geburtsgebrechen 403 bis 406) liefert hingegen eine mögliche Berechnungsgrundlage für die Anzahl Kinder mit psychischen Behinderungen, welche schwerere Formen annehmen und einen klar erhöhten Betreuungsaufwand erforderlich machen; dazu gehören beispielsweise Formen der Autismus-Spektrum-Störungen (ASS), die vor dem 5. Lebensjahr erkannt werden.

Die Anzahl Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren, die medizinische Massnahmen im Zusammenhang mit einem Geburtsgebrechen der Ziffern 403 bis 406 bezogen, lag 2018 schweizweit bei 256. Im Jahr 2019 ist diese Zahl auf 383 angestiegen. Auch hier dürfte die Gesamtzahl der betroffenen Kinder deutlich unterschätzt werden, da in vielen Fällen eine entsprechende Diagnose erst nach dem Vorschulalter erfolgt, obwohl die Beeinträchtigung schon früher vorhanden war.

Die aufgeführten Zahlen sind an Leistungen der Sozialversicherungen geknüpft. Kinder, deren Behinderungen nicht im Katalog der Geburtsgebrechen aufgeführt sind oder welche die Kriterien für HE oder Intensivpflegezuschlag (IPZ) nicht erfüllen, im Alltag aber trotzdem zusätzliche Förderung benötigen, werden nicht erfasst.

⁸ Während sich der Anteil der Kinder mit Spitexleistungen und HE-Bezug bei der Altersklasse 0 bis 4 Jahre bei 30 % bewegt, so steigt dieser Anteil für die Altersklassen 5 bis 9 Jahre bzw. 10 bis 14 Jahre und 15 bis 20 Jahre auf 70–79 % an. Dies lässt sich dadurch erklären, dass die Vergabe einer Hilflosenentschädigung für Kinder im Vorschulalter restriktiver verläuft. Dementsprechend dürfte der Anteil derjenigen Kinder, die eigentlich einen erhöhten Betreuungsaufwand aufweisen würden, deutlich höher liegen.

⁹ Korrespondenz Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld Mathematik, Analysen, Statistik und Standards, 17.09.2020.

2.2.3 Zusammenfassende Schätzung

Basierend auf den Ausführungen in 2.2.1 und 2.2.2. wird die Gesamtzahl Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter geschätzt. Insgesamt gehen wir schweizweit von rund 9000 Kindern mit Behinderungen im Vorschulalter aus. Basierend auf den Erfahrungswerten aus Luzern und Zürich dürfte bei rund 75–80 %, also bei 6750 bis 7200 Kindern, ein erhöhter Betreuungsfaktor von 1.5 ausreichen. Diese Gruppe ist in den folgenden Ausführungen unter «Kinder mit leichten Behinderungen» zusammengefasst. Bei 20–25 % der Kinder wird von einer schwereren Behinderung und einem erhöhten Betreuungsfaktor von über 1.5 ausgegangen. Schweizweit trifft dies schätzungsweise auf 1800 bis 2250 Kinder zu.

Gleichzeitig zeigen die verschiedenen Indikatoren aus 2.2.1 und 2.2.2, dass die geschätzten Zahlen stark von der zugrundeliegenden Behinderungsdefinition abhängen. Werden Leistungen der Sozialversicherungen hinzugezogen, so bilden diese nur einen Bruchteil der oben genannten Gruppe von Kindern mit schweren Behinderungen ab. Die Indikatoren HE, IPZ und Spitexleistungen erfassen die Anzahl Kinder mit schweren Behinderungen im Vorschulalter nicht vollständig, da diese Leistungen nur in sehr schweren Fällen gewährt werden.

Die Zahlen der Heilpädagogischen Dienste wiederum verdeutlichen, dass Kinder im Vorschulalter aus vielerlei Gründen einen erhöhten Betreuungsaufwand oder Unterstützung durch den Heilpädagogischen Früherziehungsdienst benötigen können. Dazu zählen nebst behinderungsspezifischen auch soziale Faktoren, welche die Entwicklung des Kindes beeinträchtigen und, sofern sich die Situation nicht ändert, möglicherweise zu einer Behinderung im Sinne der UNO-BRK führen.

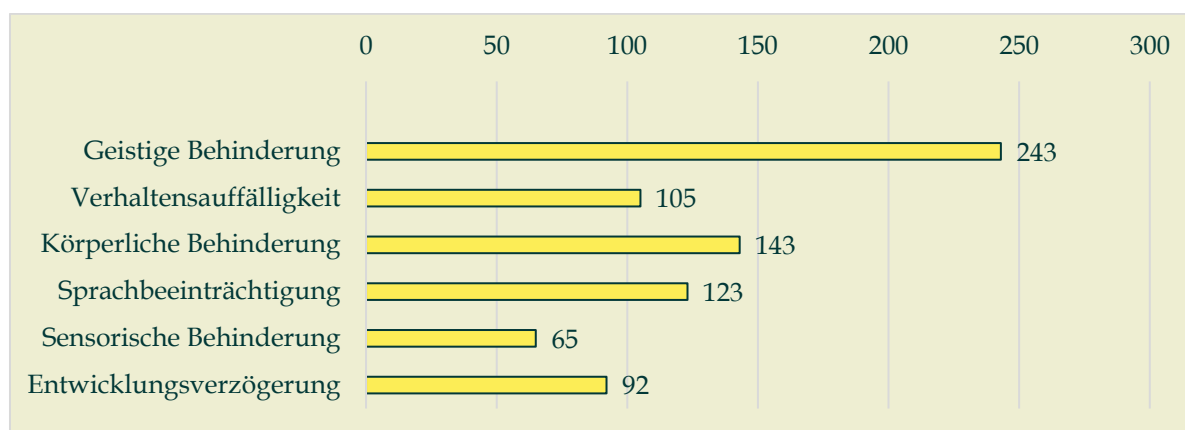
2.3 Erhebung des schweizweiten Bedarfs und der Bedürfnisse der Eltern

Bisher existiert keine flächendeckende, schweizweite Erhebung der Anzahl Kinder mit Behinderungen, die aktuell in familienergänzenden Angeboten betreut werden, oder des Bedarfs an inklusiven Betreuungsplätzen. Um den Bedarf besser einzuschätzen, wurde im Rahmen dieses Projekts eine schweizweite Befragung von Eltern von Kindern mit Behinderungen durchgeführt; ein Fokus der Befragung lag spezifisch auf der Erhebung der Bedürfnisse von Eltern von Kindern mit Behinderungen.

Diese Erhebung basiert auf einer dreisprachigen, schriftlichen Befragung sämtlicher Eltern von minderjährigen Procap-Mitgliedern. Die Befragung wurde an 2300 Personen direkt versandt sowie zusätzlich den Mitgliedern von *insieme* Schweiz und der *Konferenz der Vereinigung von Eltern behinderter Kinder* (KVEB) zugänglich gemacht. Insgesamt nahmen 396 Personen daran teil, davon 263 Procap-Mitglieder (was innerhalb von Procap einer Rücklaufquote von 11 % entspricht).

Bei der Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsstrukturen gilt es in einem ersten Schritt, einen Blick auf die Arten und die Schwere der Behinderungen zu werfen. Die grösste Gruppe der Befragten gibt an, dass ihr Kind mit einer geistigen Behinderung lebt. Mehrfachnennungen waren möglich, um auch Kinder mit Mehrfachbehinderungen korrekt erfassen zu können (vgl. Abb. 2.1). Die vorliegenden Zahlen sind nicht direkt mit den Zahlen des BFS (2019a) vergleichbar, da in der Erhebung des BFS mit anderen Kategorien und ohne die Möglichkeit von Mehrfachnennungen gearbeitet wurde.

Abbildung 2.1: Behinderungsart des Kindes



Bemerkung: Angabe in absoluten Zahlen, Mehrfachantworten möglich, N=395 Eltern

Bezüglich Schwere der Behinderung wird von einer Überrepräsentation von Kindern mit schwereren Behinderungen in der vorliegenden Befragung ausgegangen. Wir schliessen dies daraus, dass 78 % der Befragten (N=395) angeben, ihr Kind beziehe eine HE (davon 18 % eine HE leichten Grades, 43 % eine HE mittleren Grades und 17 % eine HE schweren Grades). Gemäss Invalidenversicherungsstatistik bezogen 2017 schweizweit nur 8 % der Kinder mit Leistungen der IV eine Hilflosenentschädigung (BFS 2019b). Mit 72 % gibt die Mehrheit der Befragten an, dass ihr Kind keinen Intensivpflegezuschlag bezieht und keine Leistungen der Kinderspitex in Anspruch nimmt (88 %). Mehr als die Hälfte der Kinder (57 %) wird durch die Heilpädagogische Früherziehung begleitet.

Aufgrund der Überrepräsentation von Kindern mit schwereren Behinderungen in der Umfrage wurden zur Bedarfsermittlung weitere Quellen hinzugezogen. In Kapitel 2.2 schätzten wir die Anzahl Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter auf 9000. Diese Zahl lässt jedoch keinen direkten Rückschluss auf die Anzahl benötigter Betreuungsplätze zu. Analog zur Situation von Kindern ohne Behinderungen ist davon auszugehen, dass ein gewisser Prozentsatz von Familien auch bei ausgebautem Angebot nicht auf familienergänzende Betreuungsangebote zurückgreift. Im Folgenden soll daher der effektive Bedarf an familienergänzenden Betreuungsangeboten für Kinder mit Behinderungen geschätzt werden.

Eine erste Hochrechnung geht davon aus, dass der Anteil der Kinder mit Behinderungen, die eine familienergänzende Betreuungseinrichtung besuchen, bei einem diskriminierungsfreien Angebot gleich hoch wäre wie bei Kindern ohne Behinderungen. Gemäss BFS (2020: 2) beträfe dies demnach ein Drittel der Kinder im Vorschulalter. Somit nähmen 3000 Kinder mit Behinderungen ein familienergänzendes Betreuungsangebot in Anspruch, wovon ungefähr 750 mit schwereren Behinderungen.

Diese Schätzung weist zwei Kritikpunkte auf: Einerseits ist unklar, ob Familien mit Kindern mit Behinderungen unter diskriminierungsfreien Bedingungen die gleiche familienexterne Betreuungsquote aufweisen würden wie Familien mit Kindern ohne Behinderungen. Dies muss nicht zwingend der Fall sein, weil es für Familien mit Kindern mit Behinderungen neben der Erwerbstätigkeit zusätzliche Gründe gibt, familienergänzende Betreuung in Anspruch zu nehmen.¹⁰ So können sie beispielsweise auch an der Entlastung durch die familienergänzende Betreuung¹¹ oder bei qualitativ gut ausgebauten Angeboten an der heilpädagogischen Förderwirkung interessiert sein. Andererseits wird es noch einige Zeit dauern, bis schweizweit diskriminierungsfreie Bedingungen bestehen, und es ist anzunehmen, dass die Betreuungsquote bis dahin insbesondere im ländlichen Raum auch für Kinder ohne Behinderungen auf ein Niveau angestiegen sein wird, wie es heute in den Städten gemessen wird.

¹⁰ Es ist aber davon auszugehen, dass die heutige effektive Betreuungsquote bei Familien mit Kindern mit Behinderungen im Durchschnitt tiefer liegt als bei Familien mit Kindern ohne Behinderungen. Dies aus verschiedenen Gründen, darunter das fehlende Angebot (Bonhôte 2018: 16).

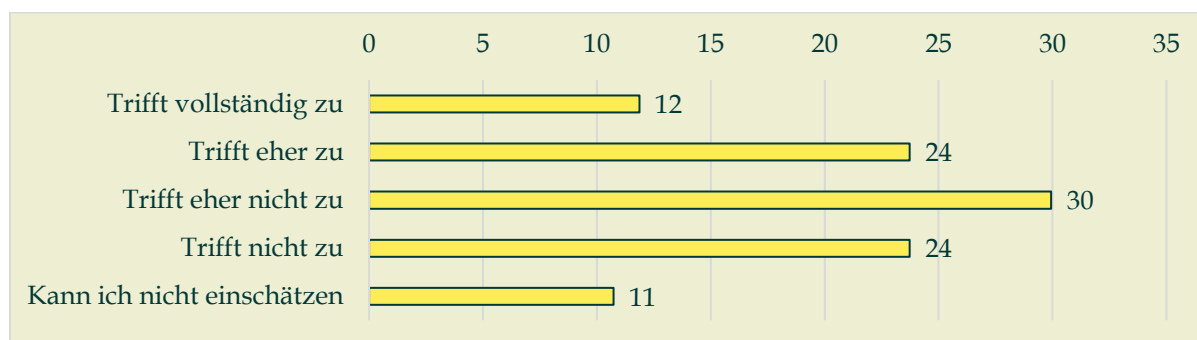
¹¹ Wegen dieser Entlastungswirkung könnten auch Heimaufenthalte durch gut ausgebauten familienergänzenden Betreuung ersetzt werden.

Aus diesen Gründen ist eine weitere Hochrechnung dort sinnvoll, wo Zahlen für ein bereits ausgebautes diskriminierungsfreies System vorliegen. Dies ist für die Stadt Zürich der Fall: In Zürich besuchen gemäss Behördenangaben 240 Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren ein Betreuungsangebot, davon 60 mit deutlich erhöhtem Betreuungsaufwand. Zudem ist die Anzahl Kinder mit besonderen Bedürfnissen in familienergänzender Betreuung im Zeitraum 2014 bis 2018 laufend gestiegen (Sozialdepartement Stadt Zürich 2019: 18).¹² Setzt man diese Zahlen in Relation zur Gesamtzahl der Kinder im Vorschulalter in der Stadt Zürich und wendet dieses Verhältnis auf die nationale Anzahl Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren an, ergibt sich eine Hochrechnung der benötigten Betreuungsplätze; dementsprechend läge der Bedarf bei 3610 Plätzen für Kinder mit Behinderungen, davon rund 900 Plätze für Kinder mit schwereren Behinderungen. Dies entspricht einer Betreuungsquote von rund 40 %. Der durchschnittliche, schweizweite Anteil der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren, welche in Kindertagesstätten familienergänzend betreut werden, liegt gemäss BFS (2020) bei rund 34 %.

Zusammengefasst ergeben unsere Hochrechnungen einen schweizweiten Bedarf an familienergänzender Betreuung für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter für 3000 bis 3600 Kinder, darunter zwischen 750 und 900 mit einer schwereren Behinderung.

Aufgrund der bestehenden Informationslücken bezüglich des Bedarfs an Betreuungsmöglichkeiten lag ein wesentlicher Fokus bei der Befragung der Eltern von Kindern mit Behinderungen darauf, die Bedürfnisse der Eltern zu erheben. Eine Mehrheit der Befragten (54 %) ist der Meinung, das bestehende Angebot in der Region decke den Bedarf an Betreuung des Kindes mit Behinderung nicht oder eher nicht ab (vgl. Abb. 2.2).

Abbildung 2.2: Bestehende Betreuungsangebote decken den Bedarf ab

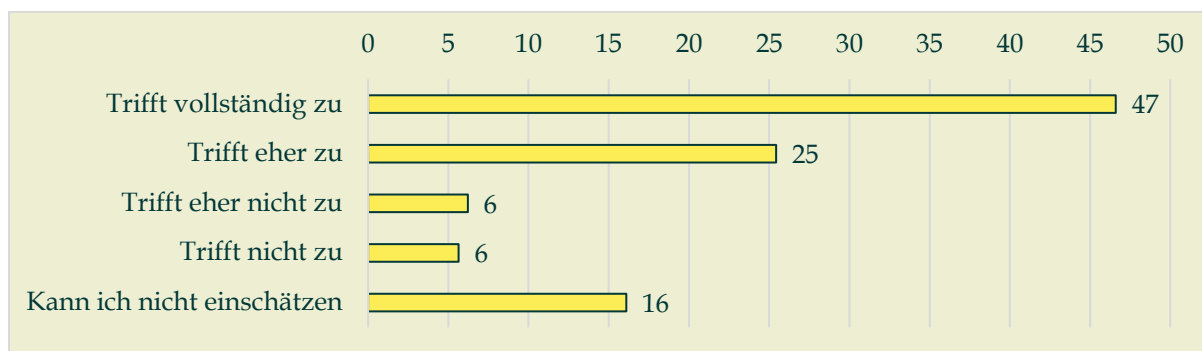


Bemerkung: Angaben in Prozent, N=354 Eltern

Eine deutliche Mehrheit der Befragten (72 %) gibt zudem an, dass die Suche nach geeigneten Betreuungsangeboten aufgrund der Behinderung des Kindes erschwert ist und sich die Angebotssituation schlechter gestaltet als für Kinder ohne Behinderungen (vgl. Abb. 2.3). Ein ähnliches Bild zeigt sich auch für Entlastungsangebote, spezifisch für Betreuungsangebote am Abend, an Wochenenden und in den Ferien. Auch hier qualifiziert eine Mehrheit der Befragten (59 %) die Situation in der Region als ungenügend, während 23 % die Situation nicht einschätzen können.

¹² Entsprechend ist nicht auszuschliessen, dass der Wert auch in Zukunft noch ansteigen wird. Darauf deuten etwa die derzeitigen Wartelisten bei den für die Betreuung von Kindern mit schwereren Behinderungen besonders wichtigen Kinderhäusern *Imago* hin.

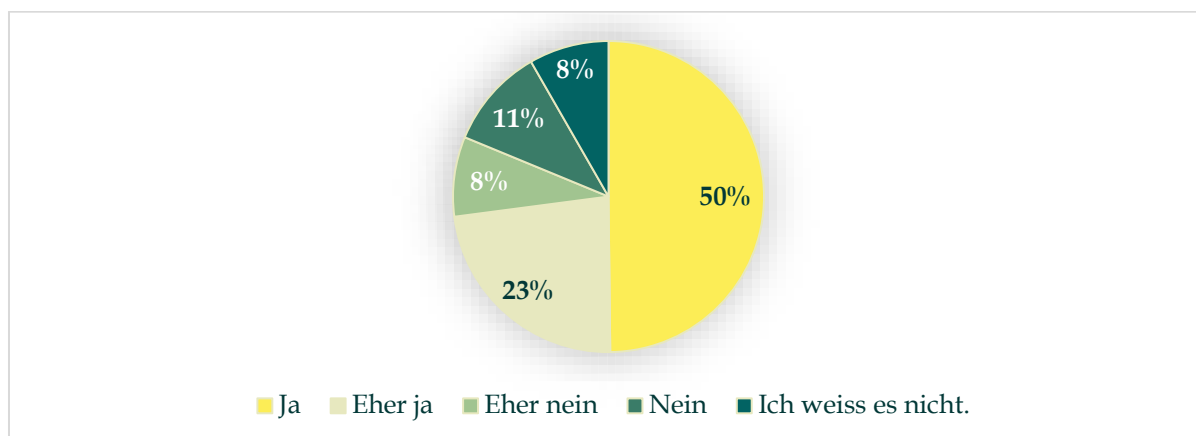
Abbildung 2.3: Suche nach Betreuungsangebot schwieriger als für Kinder ohne Behinderung



Bemerkung: Angaben in Prozent, N=354 Eltern

Im Rahmen der Befragung wurde auch die Bereitschaft eruiert, das Kind mit Behinderung familienergänzend betreuen zu lassen. Mit 74 % gibt eine deutliche Mehrheit von knapp drei Vierteln aller Befragten an, dass sie ein entsprechendes Betreuungsangebot für ihr Kind mit Behinderung in Anspruch nähmen, wenn die Förderung des Kindes, die Nähe zum Wohnort sowie die diskriminierungsfreie Finanzierung der Betreuungskosten gewährleistet wären (vgl. Abb. 2.4). Allerdings weisen Umfragen erfahrungsgemäss einen höheren Bedarf aus, als dann tatsächlich genutzt wird.¹³

Abbildung 2.4: Würden Sie ein diskriminierungsfreies Betreuungsangebot in Anspruch nehmen?



Bemerkung: N=277 Eltern

Die Resultate der Befragung zeigen deutlich auf, dass der Bedarf an familienergänzenden Betreuungsangeboten bei Familien von Kindern mit Behinderungen grundsätzlich ebenso vorhanden ist wie bei Familien mit Kindern ohne Behinderungen – jedoch liegt gemäss Einschätzung der Befragten ein klarer Mangel an Betreuungs- und Entlastungsangeboten in geografischer Nähe vor. Dies deckt sich auch mit der Wahrnehmung der Angebotssituation durch andere Akteur*innen (vgl. Kapitel 3.3). Gleichzeitig sprechen sich die Befragten klar für eine verstärkte staatliche Unterstützung bei der Finanzierung von Angeboten für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter aus (vgl. Kapitel 4.6).

Dass der Mangel an inklusiven, diskriminierungsfrei finanzierten Betreuungsangeboten für Kinder mit Behinderungen einen direkten Einfluss auf die Erwerbspartizipation der Befragten hat, zeigt auch die qualitative Auswertung der offenen Fragekategorien. Eine Mehrheit der befragten Eltern, meist der Elternteil mit dem tieferen Pensum, gibt an, ein höheres Erwerbsspensum sei aufgrund der intensiven Kinderbetreuung und der fehlenden finanziell tragbaren Betreuungsangebote nicht möglich.

¹³ Vgl. dazu unsere Hochrechnung auf Basis realer Zahlen der Stadt Zürich in diesem Kapitel.

Gestützt wird dieser Befund auch durch die Daten der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE): Im Durchschnitt gehen schweizweit 73 % der Mütter einer Erwerbstätigkeit nach; bei Müttern mit einem pflegebedürftigen Haushaltsmitglied zwischen 0 und 17 Jahren liegt dieser Wert bei 59 %. Bei Vätern hingegen lässt sich kein Unterschied in der Erwerbstätigkeit feststellen (BFS 2016).

2.4 Fazit

Aus den Befragungsergebnissen wird deutlich, dass die Mehrheit der Befragten die Angebotslage in ihrer Region als ungenügend einschätzt und dass der Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder mit Behinderungen aktuell nicht schweizweit gedeckt ist. Wie gross das Bedürfnis nach Betreuungsangeboten für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter ist, zeigt sich dort, wo bereits ein bedarfsgerechtes und diskriminierungsfreies Angebot besteht, wie beispielsweise in der Stadt Zürich. Auf die unterschiedlichen Angebotstypen im Bereich der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Schweiz und ihre Finanzierung wird in den folgenden zwei Kapiteln näher eingegangen.

3 Angebot

- 3.1 Normative Anforderungen
- 3.2 Bestehende Angebote
 - 3.2.1 Erfahrungen von Betreuungseinrichtungen
 - 3.2.2 Die Suche nach spezialisiertem Personal
- 3.3 Wahrnehmung des Angebots
- 3.4 Typologie des Angebots
- 3.5 Best Practice
- 3.6 Fazit



3 Angebot

Nachdem im vorangehenden Kapitel die Nachfrage nach familienergänzender Betreuung für Kinder mit Behinderungen thematisiert wurde, widmet sich dieser Teil des Berichts dem Angebot. Dabei gehen wir einerseits der normativen Frage nach, wie ein solches Angebot an Betreuungsmöglichkeiten aussehen sollte, und beschreiben andererseits empirisch, wie sich das Angebot in der Schweiz heute gestaltet. Dabei werden Art und Menge an Betreuungsangeboten für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter betrachtet. Die Frage der Finanzierung ist Gegenstand des nächsten Kapitels, wobei oft eine Wechselwirkung zwischen Angebot und Finanzierung besteht.

Das allgemeine Angebot an familienergänzender Betreuung wurde in den vergangenen Jahren stark ausgebaut. Für die Analyse dieser Entwicklung verweisen wir an dieser Stelle auf bestehende Publikationen wie diejenige von Ecoplan (2020) zuhanden der Konferenz der kantonalen Sozialdirektor*innen (SODK), die auch einen Überblick über die kantonalen Angebote an familienergänzender Betreuung bietet und festhält, dass grosse kantonale Unterschiede bezüglich Regelung und Ausgestaltung des Kinderbetreuungsangebots bestehen. Weitere Informationen finden sich in einer Bestandesaufnahme im Auftrag der *Jacobs Foundation* aus dem Jahr 2017, die sich detailliert mit Fragen der frühkindlichen Bildung und Betreuung auseinandersetzt (Burger et al. 2017). Zudem bieten *kibesuisse* und *pro enfance* hilfreiche Plattformen für weiterführende Information zu familienergänzender Betreuung im Allgemeinen. Die vorliegende Analyse betrifft nur Kindertagesstätten und Tagesfamilien/Tagesfamilien-Organisationen, da diese Institutionen einen bedeutenden Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten; andere Entlastungsangebote für Kinder mit Behinderungen – wie Spielgruppen oder stundenweise Betreuung – sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

3.1 Normative Anforderungen

Kinder mit Behinderungen sind genauso vielfältig wie Kinder ohne Behinderungen. Ihre Einschränkungen und somit ihr zusätzlicher Unterstützungsbedarf sind sehr unterschiedlich. Gewisse Kinder mit Behinderungen lassen sich mit einem minimalen zusätzlichen Betreuungsaufwand in reguläre Betreuungsstrukturen integrieren. Doch auch Kinder, deren Betreuung mehr Ressourcen erfordert, können dank zusätzlichem Personal und/oder der Begleitung durch die Heilpädagogische Früherziehung oftmals eine reguläre Kindertagesstätte besuchen; diese Zusatzressourcen können zeitlicher Natur sein und für die spezialisierte Betreuung, die Unterstützung des Betreuungspersonals durch Fachpersonen und die Koordination verwendet werden, oder logistischer Natur, weil ein barrierefreier Zugang erforderlich ist.

Andere Kinder haben Bedürfnisse, denen eine Betreuungseinrichtung nur mit sehr viel Mehraufwand und spezialisiertem Betreuungspersonal gerecht werden kann. Starke Verhaltensauffälligkeiten oder der Bedarf an medizinisch anspruchsvoller Unterstützung erfordern spezifische Kenntnisse und sehr viel Aufmerksamkeit. Erfolgreiche inklusive Projekte zeigen, dass die Spezialisierung auf behinderungsbedingte Herausforderungen nicht zur Segregation von Kindern mit besonderen Bedürfnissen führen muss: Die Kinderhäuser *Imago* der Stiftung *visoparents* in Dübendorf (ZH) und Baar (ZG), die Kindertagesstätte *La Coccinelle* in Freiburg und die Pilotprojekte des Vereins *atgabbes* in Biasca und Novazzano (TI) betreuen sowohl Kinder mit als auch solche ohne Behinderungen. Die Anforderungen an die Betreuungseinrichtung sind somit von der Art und der Schwere der Behinderung des Kindes abhängig.

Aus gleichstellungspolitischer Perspektive fallen zwei Kriterien einer Kindertagesstätte ins Gewicht, die in Konflikt zueinander stehen: einerseits die Distanz zwischen Wohnort und Betreuungsangebot, andererseits die Förderungsmöglichkeiten von Kindern in einer Kindertagesstätte. Die örtliche Nähe zu einer Kindertagesstätte ist für alle Eltern eine Bedingung dafür, dass sich die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch die Betreuung auch tatsächlich verbessert. Kinder ohne Behinderungen haben heute in den meisten Fällen die Möglichkeit, eine Kindertagesstätte oder eine Tagesfamilie in der Nähe des Wohnorts zu besuchen, und auch für Kinder mit Behinderungen ist eine Betreuung nahe ihrem Wohnort wünschenswert; neben der Entlastung der Eltern kann die gemeinsame Betreuung mit Geschwistern und Nachbarskindern dem Kind trotz Behinderung Partizipationsmöglichkeiten im gewohnten Umfeld bieten. Doch der Anforderung an die geografische Nähe steht diejenige einer bestmöglichen Förderung gegenüber. Ist der zusätzliche Bedarf an Betreuung und heilpädagogischem oder medizinischem Fachwissen bei einem Kind sehr gross, kann dies die Kapazitäten einer regulären Betreuungseinrichtung übersteigen. Vielerorts reichen aber die Ressourcen für familienergänzende Betreuung nicht aus, um in jedem Wohnort eine spezialisierte Kindertagesstätte anzubieten, die alle Kinder unabhängig von ihrem Betreuungsbedarf aufnehmen kann.

Eine ideale Lösung, um der Vielfalt an Behinderungen und den unterschiedlichen Anforderungen an das Betreuungsangebot gerecht zu werden, bietet das «Hub-Modell». Dabei werden Kinder mit Behinderungen in reguläre Kindertagesstätten integriert, sofern ihre Betreuung und Förderung mit entsprechendem Betreuungsschlüssel, Finanzierung und Beratung durch Fachpersonen möglich ist. Hierfür ist das KITAplus-Programm eine ausgezeichnete Möglichkeit: 2012 als Pilotprojekt der Stiftung *Kifa Schweiz* und *kibesuisse* in Luzern gestartet, wird KITAplus heute in verschiedenen Deutschschweizer Kantonen umgesetzt (wie z. B. in den Kantonen BL, LU, NW, SG und UR oder in der Stadt Winterthur). Dabei wird das Programm in regulären Kindertagesstätten in den normalen Kita-Alltag integriert. Die Begleitung durch Heilpädagogische Früherzieher*innen ermöglicht die frühzeitige Inklusion von Kindern mit leichten Behinderungen nahe ihrem Wohnort.¹⁴ Daneben gibt es andere Modelle, die analog zum KITAplus-Programm den Inklusionsgedanken für Kinder mit leichten Behinderungen verfolgen (wie z. B. in den Kantonen BE und ZG oder in einigen Westschweizer Kantonen).

Für Kinder, deren Betreuung und Förderung in regulären Einrichtungen nicht gewährleistet werden kann, gäbe es im «Hub-Modell» in jedem Zentrum oder in der nächstgelegenen grösseren Stadt eine inklusive Kindertagesstätte, die jedes Kind – unabhängig von der Schwere der Behinderung und dem Bedarf an zusätzlichen Leistungen – aufnehmen kann. Der Transport zwischen Wohnort und Institution wäre bei konsequenter Umsetzung des «Hub-Modells» für diese Kinder gewährleistet. Dieses Modell ist diskriminierungsfrei, da es allen Kindern den Zugang zu familienergänzender Betreuung bietet, und es ist kosteneffizient, weil ein Grossteil der Kinder mit geringen Zusatzkosten nahe dem Wohnort und wenige Kinder in spezialisierten, inklusiven Institutionen entsprechend ihren Bedürfnissen betreut werden. Das «Hub-Modell» existiert ansatzweise in den Kantonen Freiburg, Genf, St. Gallen und Zug sowie in der Stadt Zürich – allerdings fehlen Kriterien wie der kostenlose Transport für Kinder im Vorschulalter und teilweise weitere Elemente (z. B. ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder mit schwereren Behinderungen), um eine diskriminierungsfreie Betreuung aller Kinder mit Behinderungen tatsächlich zu gewährleisten.

Im Rahmen unserer Analyse der Angebotslage in den einzelnen Kantonen richteten wir den Fokus auf die Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen und auf die Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten (vgl. Kapitel 4); dies waren auch die massgebenden Faktoren für die Bewertung der Kantone bzw. der Gemeinden. Die Evaluation fiel positiv aus, wenn annähernd jedes Kind mit schwererer Behinderung einen Betreuungsplatz erhält (vgl. Kapitel 5). Die Art und Weise der Integration war kein Bewertungskriterium. Allerdings ermöglichte die Recherche auch einen qualitativen Einblick in verschiedene Formen der Integration von Kindern mit Behinderungen in familienergänzende Betreuungseinrichtungen.

¹⁴ Für weitere Informationen zum KITAplus-Programm: <https://www.stiftung-kifa.ch/de/entlastung/kita-plus.html>, abgerufen 08.02.2021.

In der folgenden Tabelle (Abb. 3.1) sind Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Integrationsmodelle für Kinder mit schwereren Behinderungen aufgeführt; dies jeweils im Hinblick auf verschiedene Faktoren, die es bei der Betreuung zu berücksichtigen gilt. Da Angebot und Finanzierung einander teilweise bedingen, werden einige Aspekte der Finanzierung vorweggenommen, die wir in Kapitel 4 näher betrachten.

Aufgrund der genannten Erwägungen erachten wir das «Hub-Modell» als eine mögliche Lösung für die inklusive Betreuung aller Kinder mit Behinderungen, die aufgrund der im Folgenden genannten Vorteile zu favorisieren ist. Für die definitive Bewertung der einzelnen Modelle der Betreuung von Kindern mit schwereren Behinderungen, die nach eingehender Analyse aller Kantone bekannt sind, und die Identifikation eines allfälligen Idealmodells für eine diskriminierungsfreie Betreuung von Kindern mit Behinderungen im Vorschulalter sind qualitative Untersuchungen aus heilpädagogischer, entwicklungspsychologischer und entwicklungspädiatrischer Perspektive notwendig. Die Informationen in der Tabelle, die auf Kommentaren im Rahmen unserer Befragung und auf Gesprächen mit Fachpersonen aus Betreuung und Verwaltung basieren, sind eine erste Grundlage für weiterführende Diskussionen in diesem Bereich. Bei der Weiterentwicklung des Angebots an familienergänzender Betreuung für Kinder mit Behinderungen ist die Ausgangslage von grosser Bedeutung. Die verschiedenen Modelle bauen nicht aufeinander auf; beim Ausbau eines bisher limitierten Angebots gilt es somit zu überlegen, wie die Situation verbessert werden kann, um auch die Betreuung für Kinder mit schwereren Behinderungen bestmöglich zu gewährleisten. Gibt es noch kein bestehendes Angebot, ist aus unserer Sicht der Aufbau des «Hub-Modells» empfehlenswert.

Abbildung 3.1: Integrationsmodelle zur Betreuung von Kindern mit schwereren Behinderungen

	Modell 1 Inklusive, spezialisierte Institutionen als Teil des «Hub-Modells»	Modell 2 Erhöhter Betreuungsschlüssel in regulären Institutionen	Modell 3 Assistenzmodell in regulären Institutionen	Modell 4 Bei medizinischen Problemen: Kinderspitex in regulären Institutionen
Gemeinwesen mit entsprechendem Modell	Stadt Zürich Teilweise in den Kantonen Zug, FR, SG, TI und GE	Teilweise in den Kantonen VD und GE	Kanton BS Teilweise Kanton Zug (für Kinder mit leichten Behinderungen)	An diversen Orten in Einzelfällen
Geografische Nähe zum Wohnort	Nicht gewährleistet	Gut gewährleistet	Gut gewährleistet	Gut gewährleistet
Auswirkungen auf die Zufriedenheit des Personals	Spezielle Mission kann zusätzlicher Anreiz sein und die Motivation verstärken. Spezielle Motivation vonseiten des Personals bereits ab Anstellung nötig, was die Personalsuche erschwert.	Zusätzliche Belastung neben Normalbetrieb in nicht spezialisierten Institutionen, Personal berichtet von Überforderung. Risiko, dass sich Überforderung negativ auf Motivation auswirkt, mit negativen Auswirkungen auf Kinder.	Personal bevorzugt oft Anstellung einer zusätzlichen Person gegenüber Reduktion der Anzahl Kinder in der Gruppe. Bei ständigem Wechsel der externen Assistenzperson kann sich Personal gestört fühlen.	Personal kann sich durch Anwesenheit von ständig wechselnden, externen Drittpersonen gestört fühlen.
Inklusion	Sehr gut gewährleistet Sofern die Institution inklusiv ist, was nicht bei allen spezialisierten Angeboten der Fall ist.	Betreuung nahe dem Wohnort zusammen mit Kindern aus Nachbarschaft/Familie. Sofern die Integration in die Gruppe gelingt und das Wissen betreffend eine Behinderung und deren Herausforderungen bezüglich Inklusion (z. B. Kommunikation, räumliche Voraussetzungen) vorhanden ist. Die Schnittstelle zur Früherziehung ist dabei zentral.	Betreuung nahe dem Wohnort zusammen mit Kindern aus Nachbarschaft / Familie. Ständige Gefahr, dass 1:1-Betreuung abseits der Gruppe erfolgt. Kinder mit schweren medizinischen oder psychiatrischen Problemen können nur eingeschränkt oder gar nicht betreut werden.	Betreuung nahe dem Wohnort zusammen mit Kindern aus Nachbarschaft / Familie. Ständige Gefahr, dass 1:1-Betreuung abseits der Gruppe erfolgt.
Förderung	Sehr gut gewährleistet: bestmögliche Förderung für Kinder mit unterschiedlichen Arten von Behinderungen durch Spezialisierung, Erfahrung und sozialen Austausch auch mit Kindern ohne Behinderung.	Von der Koordination der Betreuungsinstitution mit den Früherziehungsdiensten und von Konzepten innerhalb der Institution abhängig.	Eher nicht gewährleistet: Assistenzperson verfügt nicht zwingend über relevante Ausbildung Zusätzliche Gefahr, durch 1:1-Betreuung dem Kind alles abzunehmen, was es auch selbst lernen könnte.	Eher nicht gewährleistet: Kinderspitex verfügt über keine pädagogische Ausbildung. Zusätzliche Gefahr, durch medizinischen Hintergrund und 1:1-Betreuung dem Kind alles abzunehmen, was es auch selbst lernen könnte.

	Modell 1 Inklusive, spezialisierte Institutionen als Teil des «Hub-Modells»	Modell 2 Erhöhter Betreuungsschlüssel in regulären Institutionen	Modell 3 Assistenzmodell in regulären Institutionen	Modell 4 Bei medizinischen Problemen: Kinderspitex in regulären Institutionen
Vereinbarkeit Beruf und Familie	<p>☹️ Von den Öffnungszeiten der Institution abhängig; entsprechen teils regulären Institutionen (z. B. <i>Imago</i>) und sind teils eingeschränkt (z. B. <i>La Coccinelle</i>).</p> <p>😊 Sehr gut gewährleistet</p>	<p>😊 Sehr gut gewährleistet</p>	<p>😊 Von Dauer der Assistenz abhängig und davon, ob Anwesenheit der Assistenz der Betreuungszeit angepasst wird: Gefahr verkürzter Betreuungseinsätze.</p>	<p>😊 Sehr gut gewährleistet. Sofern genügend Kinderspitex-Stunden finanziert werden.</p>
Medizinische Sicherheit Bei körperlichen Behinderungen teils nötig, z. B. Atmungsüberwachung.	<p>😊 Sehr gut gewährleistet</p>	<p>☹️ Schwieriger sicherzustellen als in Modell 1, bessere Ausgangslage als in Modell 3.</p>	<p>☹️ Eher nicht gewährleistet: Assistenzperson verfügt in der Regel nicht über relevante Aus- oder Weiterbildung.</p>	<p>😊 Sehr gut gewährleistet: bestmögliche Sicherheit durch Spezialisierung und Erfahrung der Kinderspitex.</p>
Kosten	<p>☹️ Hohe Investitionskosten</p> <p>😊 Inklusion und Förderung lohnen sich: <i>best Return on Investment</i>.</p>	<p>😊 Günstiger als Modell 1 wegen tieferer Fixkosten.</p> <p>☹️ Teurer als Modell 3, da spezialisiertes Personal mit entsprechender Ausbildungen nötig.</p>	<p>😊 Günstiger als andere Modelle, da Assistenzpersonal meist ungelern.</p>	<p>😊 Keine Fixkosten, da nur bei einzelnen Kindern nötig,</p> <p>☹️ Extrem hohe variable Kosten (rund 115 Franken pro Stunde plus Kita-Tarif).</p>
Vorläufige Gesamtbewertung	<p>😊 Inklusion, Förderung, Umgang mit Personal, Return on Investment, Betreuung aller Kinder möglich.</p> <p>☹️ Derzeitiger Verbesserungsbedarf: Transportmöglichkeiten, teilweise auch Öffnungszeiten.</p> <p>= Modell 1 als Favorit aufgrund vieler gewichtiger Vorteile.</p>	<p>😊 Geografische Nähe zum Wohnort, Betreuung zusammen mit Kindern aus Nachbarschaft/Familie, Vereinbarkeit Beruf und Familie.</p> <p>😊 Inklusion und Förderung von Personal und Zusammenarbeit mit externen Fachkräften abhängig.</p> <p>☹️ Unklar, ob jedes Kind unabhängig von seiner Behinderung betreut werden kann.</p> <p>= Modell 2 bietet substanzielle Chancen, verlangt aber viel Koordination und spezialisiertes Personal.</p>	<p>😊 Geografische Nähe zum Wohnort, Betreuung zusammen mit Kindern aus Nachbarschaft/Familie, tiefe Kosten.</p> <p>☹️ Eingeschränkte Förderung, Gefahr von separierender Betreuung und eingeschränkten Betreuungszeiten.</p> <p>😊 Unklar, ob jedes Kind unabhängig seiner Behinderung betreut werden kann.</p> <p>= Modell 3 als pragmatische Lösung, wenn Betreuung und nicht Förderung im Vordergrund steht.</p>	<p>😊 Geografische Nähe zum Wohnort, Betreuung zusammen mit Kindern aus Nachbarschaft/Familie.</p> <p>☹️ Eingeschränkte Förderung und Inklusion, hohe Kosten.</p> <p>= Modell 4 als Notlösung in Einzelfällen, wenn keine andere Möglichkeit.</p>

3.2 Bestehende Angebote

3.2.1 Erfahrungen von Betreuungseinrichtungen

Um das Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder mit Behinderungen bestmöglich abzubilden, wurde eine schweizweite Befragung von Kindertagesstätten und Tagesfamilien/Tagesfamilien-Organisationen durchgeführt. Bei der Suche nach entsprechenden Angeboten gingen wir folgendermassen vor:

- Mittels einer systematischen Google-Recherche auf Deutsch, Französisch und Italienisch identifizierten wir auf Behinderungen spezialisierte Kindertagesstätten.
- Die auf der Verbands-Website aufgeführten Mitglieder des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz *kibesuisse* wurden direkt kontaktiert. Zusätzlich machte ein Link im Newsletter von *kibesuisse* auf die Befragung aufmerksam.
- Anhand der Übersicht von Betreuungseinrichtungen auf einigen kantonalen Websites wurden alle Kindertagesstätten in den Kantonen Freiburg, Genf, Neuenburg, Wallis und Waadt angeschrieben. Damit trugen wir dem Umstand Rechnung, dass in der Westschweiz deutlich weniger Institutionen *kibesuisse*-Mitglieder sind als in der Deutschschweiz.
- Weiter hat auch *pro enfance* ihren Mitgliedern den Fragebogen zugesandt.
- Informationen aus der Befragung von *Procap* bei den kantonalen Behörden, Eltern von Kindern mit Behinderungen, Mütter- und Väterberatungsstellen und Kinderspitex-Organisationen sowie Gespräche mit Fachpersonen im Rahmen der Recherche wiesen auf relevante Institutionen hin.

Die Umfrage wurde in einem allgemeinen Versand an 1856 Kindertagesstätten und Tagesfamilien-Organisationen verschickt und im Laufe der Recherchearbeiten an zwei Dutzend weitere Institutionen. Die folgenden Ergebnisse basieren auf den Antworten von insgesamt 267 Institutionen. Bei der grossen Mehrheit handelt es sich um Kindertagesstätten, 22 Antworten betreffen Tagesfamilien oder Tagesfamilien-Organisationen aus verschiedenen Landesteilen. Obwohl wir auch Tagesfamilien in die Befragung miteinbezogen, war die Anzahl Antworten von dieser Seite geringer; wir gehen daher bei der Interpretation der Resultate verstärkt auf Kindertagesstätten ein. Daraus ergibt sich, dass urbane Gebiete überrepräsentiert sind, da in ländlichen Regionen Tagesfamilien eine wichtigere Rolle in der familienergänzenden Betreuung einnehmen. Die geringere Rücklaufquote bei den Tagesfamilien lässt sich dadurch erklären, dass Tagesfamilien weniger mit der Behinderungsthematik in Kontakt kommen und daher auch weniger Interesse an der Befragung zeigten. Die Betreuung von Kindern mit Behinderungen stellt einen besonderen Mehraufwand dar, der für eine Tagesfamilie allein schwierig zu leisten ist und in sehr vielen Fällen nicht oder kaum finanziell abgegolten wird. So meldeten uns auch gewisse Tagesfamilien-Organisationen, sie nähmen gerne auch Kinder mit Behinderungen auf, hätten aber bereits bei Kindern ohne Behinderung Mühe, Tageseltern zu finden; bei Kindern mit Behinderungen sei dies noch deutlich schwieriger.

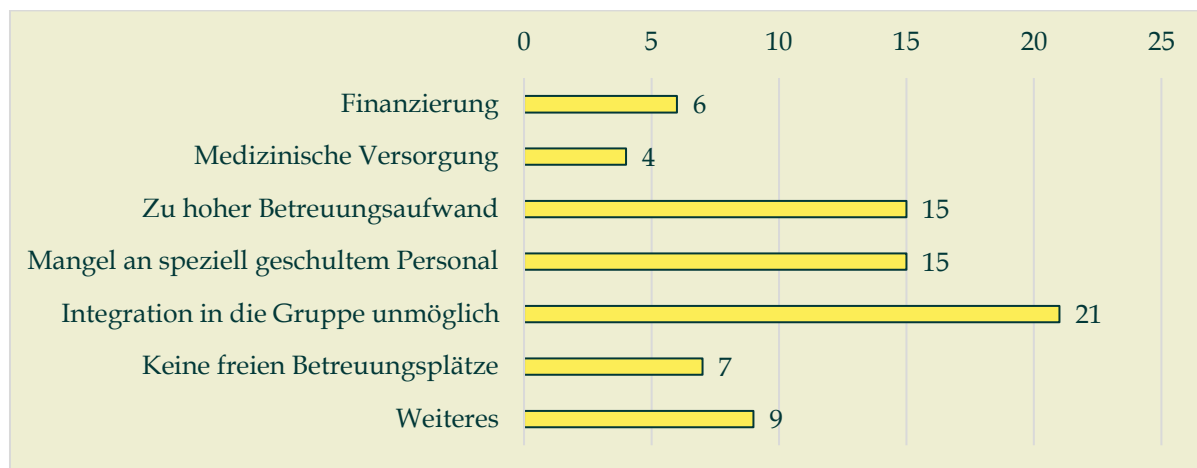
Allgemein gilt an dieser Stelle festzuhalten, dass der Zeitpunkt der Befragung mit Schwierigkeiten verbunden war, weil zahlreiche Betreuungseinrichtungen durch die Covid-19-Pandemie vor besonderen Herausforderungen standen und die zeitlichen Ressourcen vielerorts knapp waren. Auch ist anzumerken, dass viele Kindertagesstätten Fragen unbeantwortet liessen. Wie sich im persönlichen Austausch mit Fachpersonen herausstellte, kann das einerseits daran liegen, dass die Erfahrungen in der Betreuung von Kindern mit Behinderungen stark von Einzelfällen abhängig sind und es regulären Kindertagesstätten deshalb schwerfällt, generelle Aussagen zu den eigenen Betreuungsmöglichkeiten zu machen. Ausbleibende Antworten können allerdings auch ein Indikator für die fehlende Sensibilisierung einiger Betreuungseinrichtungen auf behinderungsspezifische Fragen sein.

Betreuung von Kindern mit Behinderungen

Von den teilnehmenden Betreuungseinrichtungen geben 63 % an, dass sie aktuell Kinder mit Behinderungen betreuen oder bereits Kinder mit Behinderungen betreut haben. Weitere 9 % wären grundsätzlich bereit, Kinder mit Behinderungen zu betreuen. Nur 7 % geben an, keine Kinder mit Behinderungen zu betreuen und stellen auch nicht in Aussicht, dies in Zukunft zu tun. In den Resultaten wird dieser letzte Anteil wohl stark unterschätzt, da bereits die Teilnahme an der Befragung ein Interesse an der Betreuung von Kindern mit Behinderungen zeigt (*selection bias*); zudem haben 22 % der Teilnehmenden die entsprechende Frage nicht beantwortet. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass gut zwei Drittel der teilnehmenden Institutionen Erfahrungen in der Betreuung von Kindern mit Behinderungen haben oder interessiert daran wären. Somit dürften die erhobenen Daten jene Institutionen, die Kinder mit Behinderungen in der Schweiz im Alter von 0 bis 4 Jahren familienergänzend betreuen, gut abdecken, während Institutionen, die keine Kinder mit Behinderungen betreuen, eher untervertreten sind. Regional zeigt sich dies durch die hohe Anzahl Antworten aus Gegenden, in denen die familienergänzende Betreuung von Kindern mit Behinderungen schon gut etabliert ist (z. B. Arc lémanique).

12 % der Betreuungseinrichtungen geben an, dass sie in der Vergangenheit Kinder mit Behinderungen ablehnen mussten. Die Gründe dafür sind divers; die meistgenannten waren die schwierige Integration in die Gruppe, der Mangel an spezialisiertem Personal oder der hohe Betreuungsaufwand (vgl. Abb. 3.2).

Abbildung 3.2: Gründe für die Ablehnung von Kindern mit Behinderungen



Bemerkung: Angabe in absoluten Zahlen, Mehrfachantworten möglich, N=33 Antworten

Art und Schwere der Behinderungen

Um den Mehraufwand zu quantifizieren, der durch ein Kind mit Behinderung in der familienergänzenden Betreuung entsteht, werden teilweise die sogenannten Betreuungsfaktoren verwendet.¹⁵ In der Praxis braucht es bei jedem einzelnen Kind eine Einschätzung durch das Betreuungspersonal. Im Rahmen der Befragung erlaubte die Angabe der Betreuungsfaktoren, die Möglichkeit einer Institution einzuschätzen, mit den unterschiedlichen Behinderungen umzugehen. Im Betreuungsfaktor widerspiegelt sich einerseits der Personalbedarf (zusätzliche zeitliche Ressourcen für Betreuung, Pflege, Koordination mit Behörden, Therapeut*innen und Eltern), andererseits ist darin auch der allfällige Einsatz von Hilfsmitteln berücksichtigt. Die folgende Übersicht zeigt die Höhe des Betreuungsaufwandes anhand von Beispielen:

¹⁵ Die Angabe des Betreuungsaufwandes anhand von Betreuungsfaktoren ist in den Westschweizer Kantonen weniger üblich, wie eine Übersicht von EcoPlan (2020: 30) über die kantonalen Angebote zeigt.

Abbildung 3.3: Erklärung der Betreuungsfaktoren

Faktor 1	<ul style="list-style-type: none"> • Gleicher Aufwand wie bei einem Kind ohne Behinderung im gleichen Alter¹⁶ 	leichte Behinderung
Faktor 1.5	<ul style="list-style-type: none"> • Leichter Entwicklungsrückstand • Leichter Pflegebedarf • Trisomie 21 ohne zusätzliche körperliche oder psychische Beeinträchtigung 	
Faktor 2	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder im Rollstuhl ohne zusätzlichen Pflegebedarf oder Verhaltensauffälligkeiten • Kinder mit mittleren bis schweren Entwicklungsrückständen 	schwerere Behinderung ¹⁷
Faktor 2.5	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder mit hohem Pflegebedarf • Schwere Verhaltensauffälligkeiten mit Gefahr von Selbst- oder Fremdgefährdung 	
Faktor 3	<ul style="list-style-type: none"> • Ständiges 1:1-Setting notwendig. Beispiele: medizinische Dauerüberwachung (z. B. wegen Trachealkanüle oder Beatmung) • Äusserst hoher Pflegebedarf • Enge Betreuung wegen ständiger Selbst- und Fremdgefährdung 	

Quelle: Austausch mit Kinderhaus Imago der Stiftung visoparents im September/Oktober 2020

Die Antworten aus der Befragung werden in der nachstehenden Tabelle in Prozentanteilen dargestellt (vgl. Abb. 3.4). Jeweils ungefähr 30 % der Betreuungseinrichtungen, die bereits Kinder mit Behinderungen betreuen, machen keine Angaben zu Betreuungsfaktoren. Dies liegt möglicherweise daran, dass sie in der Vergangenheit bereits Kinder mit Behinderungen aufgenommen, deren Betreuungsfaktor sich aber nur geringfügig von Kindern ohne Behinderungen unterscheidet. Ungefähr 10 % gibt jeweils direkt an, den Grad der Behinderungen nicht einschätzen zu können.

Abbildung 3.4: Art und Schwere der Behinderung in Betreuungsfaktoren

Art der Behinderung	Angabe des Betreuungsfaktors							Keine Antwort
	1	1.5	2	2.5	3	Kann nicht eingeschätzt werden	Betreuung von Kindern mit dieser Behinderung nicht möglich	
Geistige Behinderungen	4	23	15	6	7	13	2	29
Verhaltensauffälligkeiten	8	30	17	7	9	5	0	24
Körperliche Behinderungen	5	21	15	6	7	10	6	32
Sprachbeeinträchtigungen	8	30	14	4	11	8	0	26
Sensorische Behinderungen	5	25	17	5	9	13	0	26

Bemerkung: Angaben in Prozent der Betreuungseinrichtungen, die bereits Kinder mit Behinderungen betreut haben N=168 Kindertagesstätten und Tagesfamilien/Tagesfamilien-Organisationen

¹⁶ Der Grundtarif eines Kindes mit Behinderung und Faktor 1 ist in den Kinderhäusern *Imago* dennoch leicht höher als bei einem gleichaltrigen Kind ohne Behinderung. Dies ist auf den zusätzlichen Koordinationsaufwand zurückzuführen, der auch bei Kindern mit leichten Behinderungen besteht.

¹⁷ Der Begriff «schwerere Behinderungen» bezeichnet Behinderungen mit einem Betreuungsfaktor 2 oder höher. Damit umfasst der Begriff sowohl schwere als auch mittelschwere Behinderungen und dient der Abgrenzung von «leichten Behinderungen» mit Betreuungsfaktor 1 oder 1.5.

Bei der Interpretation der Angaben der Betreuungseinrichtungen gilt es einige Punkte zu beachten:

- Die Prozentanteile beziehen sich auf die Betreuungseinrichtungen, die an unserer Umfrage teilgenommen und bereits Kinder mit Behinderungen betreut haben. Entsprechend sind die Resultate nicht aussagekräftig für Kindertagesstätten und Tagesfamilien, die noch nie mit dem Behinderungsthema in Berührung gekommen sind.
- Auffällig ist die meistgenannte Antwort des Betreuungsfaktors 1.5. Dies betrifft gewisse Betreuungseinrichtungen, die im Rahmen eines institutionalisierten Programms Erfahrungen mit Kindern mit leichten Behinderungen haben, und wohl auch diejenigen Kindertagesstätten, die nicht spezialisiert sind, aber einen gewissen Zusatzaufwand leisten können – oftmals mit Unterstützung durch die Heilpädagogische Früherziehung.
- Die Tatsache, dass jeweils 31–42 % der Betreuungseinrichtungen, die bereits Kinder mit Behinderungen betreut haben, den Betreuungsfaktor nicht einschätzen konnten oder keine Angabe machten, lässt vermuten, dass der Anteil der Institutionen, die keine Kinder mit schwereren Behinderungen aufnehmen können, in der Realität höher ist als die Daten zeigen. Es wird davon ausgegangen, dass spezialisierte Einrichtungen den Aufwand aufgrund ihrer Erfahrung mit schwereren Behinderungen einfacher einschätzen können.
- Ein substanzieller Anteil der Teilnehmenden gibt an, mehr als Betreuungsfaktor 1.5 leisten zu können (ca. 30 %). Diese Angaben sind mit Vorsicht zu interpretieren. Einerseits befinden sich darunter die spezialisierten Kindertagesstätten, die tatsächlich Kinder mit schwereren Behinderungen betreuen können. Zudem sind Institutionen mit Erfahrung in der Betreuung von Kindern mit Behinderungen sowie die Westschweiz, wo je nach Kanton (z. B. VD, GE) Kinder mit hohem Betreuungsschlüssel in reguläre Kindertagesstätten integriert werden, in unserer Befragung übervertreten.

Andererseits nehmen wir an, dass sich darunter auch Institutionen befinden, die sich die Aufnahme von Kindern mit schwereren Behinderungen vorstellen können, ohne in der Vergangenheit je entsprechende Kinder betreut zu haben. Aus Bemerkungen im Fragebogen und qualitativen Aussagen im Austausch mit Fachpersonen schliessen wir, dass der Mangel an Ressourcen und Fachwissen umso stärker ins Gewicht fällt, je höher der notwendige Betreuungsfaktor ist (vgl. Kapitel 3.2.2 und 4).

- Die Betreuung von Kindern mit einer körperlichen Behinderung ist gemäss den Antworten besonders schwierig. 6 % geben ausdrücklich an, eine Betreuung solcher Kinder sei nicht möglich; gemäss Angabe in den Kommentarspalten liegt das daran, dass viele Kindertagesstätten nicht barrierefrei sind.

Inklusionskonzept

34 % aller teilnehmenden Betreuungseinrichtungen geben an, das Thema Inklusion von Kindern mit Behinderungen sei im Leitbild, in einem internen Konzept oder im Reglement integriert. 15 % verneinen die Frage nach dem Inklusionskonzept und rund 50 % geben dazu keine Antwort. Diese Angaben sind ein Indikator dafür, ob eine Kindertagesstätte «nur» in Einzelfällen Kinder mit Behinderungen aufnimmt, oder ob sie sich systematisch mit dem Thema Inklusion beschäftigt.

Obwohl sich lediglich ein Drittel der Teilnehmenden bereits bewusst mit dem Thema Inklusion auseinandergesetzt hat, haben zwei Drittel aller Betreuungseinrichtungen Erfahrungen in der Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder sind bereit, Erfahrungen zu sammeln. Ungefähr die Hälfte dieser Einrichtungen erkennt offensichtlich den Bedarf an einer Betreuung von Kindern mit Behinderungen, ohne dass dies explizit im Fokus ihrer Institution steht. In Kantonen, in denen es kein systematisches Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder mit Behinderungen gibt, ist die Bereitschaft solcher Institutionen, auch Kinder mit Behinderungen aufzunehmen, essenziell, damit überhaupt eine Betreuungsmöglichkeit existiert.

Ausbaupläne

Bei 11 % der teilnehmenden Betreuungseinrichtungen sind Ausbaupläne vorhanden, von denen auch Kinder mit Behinderungen profitieren können. Die anstehenden Änderungen beziehen sich grösstenteils auf die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen, die verstärkte Zusammenarbeit mit den Behörden oder der Heilpädagogischen Früherziehung oder den Einbezug von spezialisiertem Personal. Ausbaupläne sind stark abhängig von den Finanzierungsmöglichkeiten und der Koordination zwischen Behörden, Fachpersonen und Betreuungspersonal. Die Möglichkeiten einer Institution, aus eigener Initiative aktiv zu werden und das Angebot verstärkt an die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen anzupassen, sind somit beschränkt und von der finanziellen Unterstützung der Öffentlichkeit oder von Privaten abhängig.

3.2.2 Die Suche nach spezialisiertem Personal

Für die angemessene Betreuung und Förderung von Kindern mit schwereren Behinderungen greifen spezialisierte Betreuungseinrichtungen teilweise auf zusätzliches Fachpersonal zurück, sofern die Finanzierung gewährleistet ist und sich das entsprechende, spezialisierte Personal finden lässt. Von allen teilnehmenden Betreuungseinrichtungen geben nur 6 % an, über speziell geschultes Personal zu verfügen. Zur Frage, wie einfach die Suche nach spezialisiertem Personal sei, kann ein Grossteil der Institutionen keine Angaben machen, weil sie kein entsprechendes Fachpersonal beschäftigen oder ausschliesslich mit externem spezialisiertem Personal zusammenarbeiten. Von denjenigen Betreuungseinrichtungen, die sich zu dieser Frage äusserten, gibt knapp die Hälfte an, die Suche nach spezialisiertem Personal sei schwierig; gut ein Viertel erachtet sie als einfach und ebenfalls gut ein Viertel als weder noch (N=22).

Um einen besseren Einblick in die Personalsuche zu erhalten, nahmen wir Kontakt auf mit dem Kinderhaus *Imago* der Stiftung *visoparents* in Dübendorf (ZH); die Stiftung gilt als Pionierin im Bereich der inklusiven Betreuung von Kindern mit unterschiedlichsten Behinderungen. Ihre detaillierten Erfahrungen in diesem Bereich werden im Folgenden wiedergegeben.¹⁸

Je nach Behinderung sind unterschiedliche Fähigkeiten vonseiten des Personals gefordert. Grundsätzlich arbeiten in Kindertagesstätten Fachangestellte Betreuung mit dem Schwerpunkt Kind oder Behinderung. Je nach vorhandenen Ressourcen werden auch Pflegefachpersonen, Kindererzieher*innen, Sozialpädagog*innen oder Heilpädagog*innen angestellt. Bei der Rekrutierung von spezialisiertem Personal stehen Kindertagesstätten vor folgenden Herausforderungen:

- **Ausbildung von Betreuungsfachpersonen:** Inklusion als zentraler Bestandteil in der Betreuungsarbeit fehlt in der Ausbildung von Fachpersonen Betreuung Kind oder wird nur in einzelnen Kursen am Rand gestreift. Den Fachpersonen Betreuung Kind fehlt es also an behinderungsspezifischem Fachwissen. Das fehlende Fachwissen ist in verschiedenen Bereichen festzustellen: allgemeine behinderungsspezifische Aspekte bei der Kinderbetreuung, Umgang mit Hilfsmitteln (z. B. unterstützte Kommunikation), fehlendes Bewusstsein für Rahmenbedingungen, die für eine erfolgreiche Inklusion nötig sind. Fachpersonen Betreuung mit Schwerpunkt Behinderung verfügen über solche Kompetenzen, ihre Ausbildung ist allerdings stark auf die Betreuung von Individuen ausgerichtet, obwohl in einer Kindertagesstätte Fachwissen betreffend Gruppenbetreuung sehr wichtig wäre, damit es nicht zur Separation der Kinder mit Behinderungen kommt.

¹⁸ Gespräch mit Co-Leiterin des Kinderhauses *Imago* der Stiftung *visoparents* in Dübendorf, 08.01.2021.

- **Praktische Erfahrung notwendig:** Die nötigen Qualitäten, um Kinder mit Behinderungen angemessen integrieren und fördern zu können, sind nur begrenzt theoretisch erlernbar; von umso grösserer Bedeutung ist die Erfahrung in einer inklusiven Kindertagesstätte. Auch für sozialpädagogische Fachpersonen, die sich in der Ausbildung auf Behinderung spezialisiert haben, ist das integrative Konzept in der frühkindlichen Betreuung meist neu. Bei der Anstellung von Betreuungspersonal sind somit – neben der entsprechenden Ausbildung – Erfahrung, die Bereitschaft, sich auf ganz neue und individuelle Herausforderungen einzulassen sowie eine grundsätzliche Lernbereitschaft unerlässlich.
- **Fluktuation:** Beim Betreuungspersonal zeigt sich im Allgemeinen eine grosse Fluktuation. Erfahrenes Personal zu finden, das bereit ist, sich einige Jahre lang auf inklusive Fragestellungen zu spezialisieren, ist somit sehr schwierig.

Um dieser Schwierigkeit der Personalsuche zu begegnen, bildet das Kinderhaus *Imago* sein Personal intern aus, was sehr zeit- und ressourcenintensiv ist und die Bereitschaft der Trägerschaft voraussetzt, viele finanzielle Mittel in Personal zu investieren. Im Gegensatz zu externem Personal, das Kinder mit Behinderungen wenige Stunden pro Woche begleitet, kann internes Personal einen geeigneten Rahmen für das Kind schaffen und zu jeder Zeit auf dessen Bedürfnisse eingehen. Obwohl interne Fachpersonen für die Qualität der Betreuung und der gezielten Förderung eines Kindes sehr wichtig wären, bleiben sie eine Ausnahme. Bei der Spezialisierung von Fachpersonal in diesem Bereich spielen inklusive Kindertagesstätten eine wichtige Rolle, da sie für andere Institutionen eine beratende Funktion einnehmen können. Hierfür ist es aber unerlässlich, zumindest die theoretischen Aspekte inklusiver Betreuung und Erziehung schon in die Ausbildung des Betreuungspersonals einfließen zu lassen.

3.3 Wahrnehmung des Angebots

In diesem Abschnitt wird aus der Perspektive verschiedener beteiligter Akteur*innen ein Blick auf das Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder mit Behinderungen geworfen. Die Sichtweise der Eltern haben wir teilweise bereits in Kapitel 2 beleuchtet, doch nachdem es dort um den Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten ging, liegt der Fokus nun auf der Bewertung des existierenden Angebots.

Wahrnehmung des Angebots durch Kindertagesstätten und Tagesfamilien/Tagesfamilien-Organisationen

Betreuungseinrichtungen, die keine Kinder mit Behinderungen aufnehmen, wurden nach den Gründen dafür gefragt. Der mit Abstand meistgenannte Grund ist der Mangel an speziell geschultem Personal (vgl. Kapitel 3.2.2). Weiter nennen einige Befragte auch die fehlende Finanzierung, die fehlende medizinische Versorgung oder den zu hohen Betreuungsaufwand. Zudem hat ein Teil der Teilnehmenden bisher keine entsprechende Anfrage erhalten.

In der Umfrage sind 49 % der Institutionen, die sich zur Angebotssituation äusserten (N=134), der Meinung, der Bedarf an Betreuung von Kindern mit Behinderungen von 0 bis 4 Jahren werde in ihrem Einzugsgebiet durch die bestehenden Betreuungsangeboten nicht oder eher nicht gedeckt. 27 % betrachten das Angebot als ausreichend oder eher ausreichend, 25 % konnten die Frage nicht einschätzen. Deutlicher sind die Zahlen betreffend die Frage, ob es für Eltern von Kindern mit Behinderungen schwieriger ist, ein geeignetes Betreuungsangebot zu finden, als für Eltern von Kindern ohne Behinderung. Diese Frage bejahten 29 % (N=134), 34 % stimmten eher zu und 8 % sind der Meinung, dass das nicht oder eher nicht zutrifft. Wiederum 29 % konnten die Frage nicht einschätzen. Bei diesen Einschätzungen werden regionale Unterschiede nicht berücksichtigt; es fliessen also auch Stimmen aus Gebieten ein, in denen ein ausreichendes Angebot existiert. Zu beachten ist zudem, dass durch *Selection Bias* eine Übervertretung von Institutionen in Regionen vorliegt, die über ein besonders gut ausgebautes System verfügen. Insgesamt zeigt sich dennoch klar, dass Betreuungseinrichtungen das Angebot für Kinder mit Behinderungen als nicht ausreichend betrachten und eine Diskriminierung der entsprechenden Familien feststellen.

Wahrnehmung des Angebots durch Eltern

Die Perzeption des Angebots durch Eltern von Kindern mit Behinderungen, die in Kapitel 2 dargestellt wurde, entspricht in etwa derjenigen der Betreuungseinrichtungen. Mehr als die Hälfte (54 %, N=354) ist der Ansicht, der Bedarf werde nicht oder eher nicht gedeckt. Sehr deutlich sind Eltern von Kindern mit Behinderungen der Meinung, dass es für sie schwieriger ist, ein geeignetes Betreuungsangebot zu finden, als für Eltern von Kindern ohne Behinderungen (vgl. Kapitel 2).

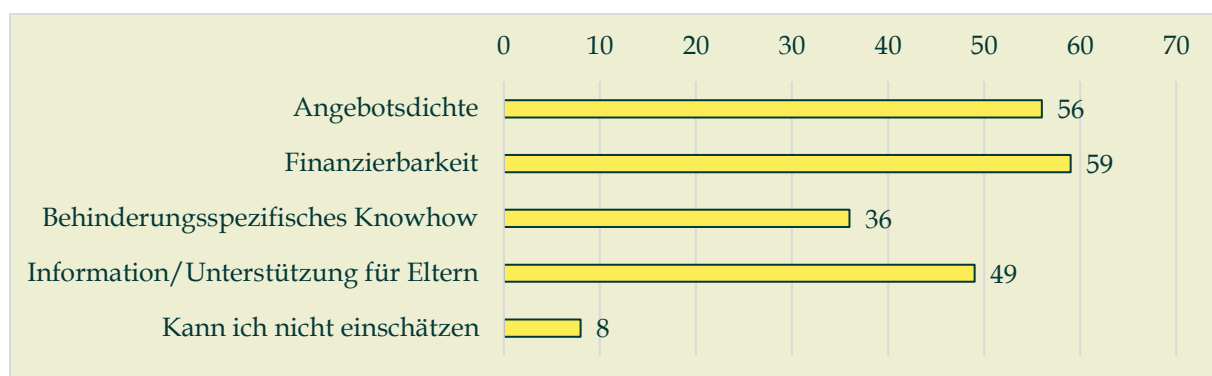
Eltern von Kindern mit Behinderungen, die von einem Betreuungsangebot Gebrauch machen, sind grundsätzlich zufrieden mit den Dienstleistungen in den Kindertagesstätten. Besonders positiv wurden das Wohlbefinden des Kindes in der Betreuung und die Qualifikation des Personals bewertet. Eher kritisch, aber dennoch mehrheitlich positiv bewerteten die Eltern die Distanz zwischen Wohnort und Betreuungseinrichtung sowie die medizinische Sicherheit bzw. die pflegerische Handhabung.

Die Perspektive der Eltern zeigt, dass das Angebot grösstenteils nicht ausreicht und sie im Gegensatz zu Eltern von Kindern ohne Behinderungen benachteiligt sind. Wird die Betreuung aber ermöglicht, machen die Eltern in vielen Fällen eine positive Erfahrung. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass von den 395 teilnehmenden Eltern nur 72 ihr Kind in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie betreuen lassen; die vorliegend dokumentierte Zufriedenheit mit der eigenen Betreuungseinrichtung basiert also auf einer kleinen Datenmenge. Die Tatsache, dass von 395 Eltern mit Kindern mit Behinderungen, die an der Umfrage teilnahmen, nur 72 (18 %) ihre Kinder familienergänzend betreuen lassen, obwohl sie bei einem diskriminierungsfreien Angebot mehrheitlich an einer Betreuung interessiert wären (vgl. Kapitel 2), ist ein starkes Indiz dafür, dass die behinderungspolitische Gleichstellung mit Familien mit Kindern ohne Behinderungen noch nicht erreicht ist.

Wahrnehmung des Angebots durch Mütter- und Väterberatungsstellen

Die Mütter- und Väterberatungsstellen berichten in der Befragung von einer starken Belastung der Eltern von Kindern mit Behinderungen, insbesondere der Mütter, die mehrheitlich für die Betreuung zuständig sind. Von 102 teilnehmenden Organisationen geben nur 46 an, dass ihnen Betreuungsangebote (Kindertagesstätten und Tagesfamilien) bekannt sind, auf die Familien mit Kindern mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren zurückgreifen können – ein weiterer Indikator für ein mangelhaftes Angebot an Betreuungseinrichtungen für Kinder mit Behinderungen. Die Fachleute der Mütter- und Väterberatungsstellen sehen beim Betreuungsangebot für Kinder mit Behinderungen viele Verbesserungsmöglichkeiten. In der Umfrage waren Mehrfachantworten möglich, die Abbildung 3.5 zeigt, wie häufig die verschiedenen Entwicklungsmöglichkeiten genannt wurden.

Abbildung 3.5: Verbesserungsmöglichkeiten beim Angebot

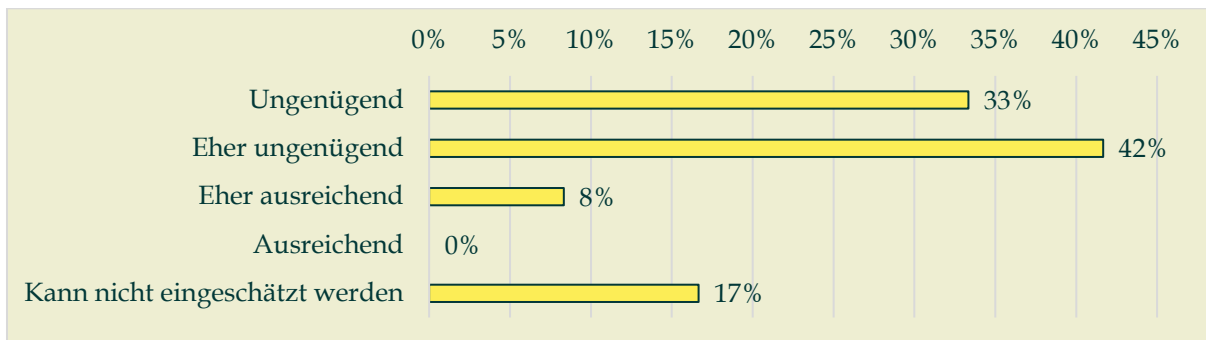


Bemerkung: Angabe in absoluten Zahlen, Mehrfachantworten möglich, N=102 Antworten

Wahrnehmung des Angebots durch Kinderspitex-Organisationen

Die Mitarbeitenden von Kinderspitex-Organisationen (Kispex-Organisationen) sind eine weitere Gruppe von Fachpersonen, die einen Einblick in die Betreuungssituation von Kindern mit Behinderungen – namentlich im Bereich von grösseren medizinischen Herausforderungen – haben. Auch aus ihrer Sicht ergibt sich ein mangelhaftes Angebot an Betreuungsmöglichkeiten für Kinder mit Behinderungen; die Kispex-Organisationen schätzen die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder, die sie pflegen, in ihrem Einzugsgebiet als klar ungenügend ein. Abbildung 3.6 zeigt die Verteilung der Antworten der 12 Organisationen, die an der Umfrage teilgenommen haben.

Abbildung 3.6: Einschätzung des Angebots durch Kinderspitex-Organisationen



Bemerkung: N=12 Organisationen

Bei den Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich der familienergänzenden Betreuung deckt sich die Haltung der Kispex mit derjenigen der Mütter- und Väterberatungsstellen. Handlungsbedarf sehen die Kispex insbesondere bei der Angebotsdichte und der Finanzierbarkeit der Angebote.

Wahrnehmung des Angebots durch die Behörden

Um die Perspektive der Behörden einzubeziehen, wurden grundsätzlich alle kantonalen Behörden und die jeweils zuständigen Ämter angeschrieben. Da zwei Kantone ihre Gemeinden zu einem bedarfsge- rechten Angebot an familienergänzender Betreuung verpflichten, ihnen aber ansonsten viele Freiheiten gewähren (ZH und AG), wurden in diesen zwei Kantonen auch Gemeindebehörden kontaktiert.¹⁹

Nur 21 % der kontaktierten Behörden konnten angeben, wie viele Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren jährlich ein familienergänzendes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. 79 % der Behörden gaben an, die Zahl sei nicht bekannt oder liessen die Frage unbeantwortet. Dies zeigt, dass bei der Datenerfassung betreffend familienergänzende Betreuung von Kindern mit Behinderungen noch Handlungsbedarf besteht. Während nicht wenige Kantone die Betreuungsdaten von Kindern ohne Behinderungen systematisch erfassen, fehlt der Behinderungsaspekt in vielen kantonalen Statistiken zur Kinderbetreuung. Eine solide Datengrundlage ist jedoch Voraussetzung für den Ausbau des Betreuungsangebots und daher aus unserer Sicht notwendiger Bestandteil weiterer Entwicklungen im Bereich der familienergänzenden Betreuung für Kinder mit Behinderungen. Ohne Datengrundlage ist es auch nicht möglich, das Verhältnis zwischen Nachfrage und Angebot zu beurteilen. Nur 14 % der befragten Behörden konnten angeben, ob die Nachfrage an Betreuungsplätzen für Kinder mit Behinderungen in ihrem Einzugsgebiet gedeckt wird. Somit waren 86 % der Behörden nicht in der Lage, diesen Aspekt zu beurteilen – aus unserer Sicht ist dies ein weiterer Indikator dafür, dass behinderungs- spezi- fischen Aspekten im Bereich der familienergänzenden Betreuung von Behördenseite zu wenig Beach- tung geschenkt wird.

¹⁹ Aus diesem Grund sind die Kantone ZH und AG in diesem Teil der Befragung überrepräsentiert.

3.4 Typologie des Angebots

Die Analyse der Antworten aus den Umfragen und die Betrachtung des Angebots in den verschiedenen Kantonen lässt grosse regionale Unterschiede erkennen. Die folgende Typologie zeigt verschiedene Angebotsarten von familienergänzender Betreuung für Kinder mit Behinderungen und nennt beispielhaft Kantone oder Gemeinden, die ein solches Angebot aufweisen – sofern sie sich klar einem Typ zuordnen lassen. Hierzu bedarf es einer gewissen Verallgemeinerung. Auch innerhalb eines gleichen Typs unterscheiden sich die Ausgangslagen in den Kantonen stark, und auch die Finanzierungsmechanismen sind teilweise unterschiedlich (vgl. Kapitel 4).

Abbildung 3.7: Typologie des Angebots

Typ	Bezeichnung	Beschreibung	Regionale Beispiele
1	Kein systematisches Angebot	<ul style="list-style-type: none"> - Kein systematisches Angebot, weder für Kinder mit leichten noch für Kinder mit schwereren Behinderungen - Betreuung abhängig von der Kulanz einer Kindertagesstätte 	AG (lokale Ausnahmen), AI, AR, OW, SZ, ZH (lokale Ausnahmen)
2	Kein systematisches Angebot, aber Einzelfalllösungen für Kinder mit leichten Behinderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kein systematisches Angebot - Behörden unterstützen Einzelfall-Lösungen bei Suche nach Angebot und Finanzierung, sofern sie in Kenntnis gesetzt werden - Keine Lösung für Kinder mit schwereren Behinderungen 	GL, Gemeinde Zollikon (ZH)
3	Systematisches Angebot nur für Kinder mit leichten Behinderungen im Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> - KITAplus- oder gleichwertiges Programm beginnt sich zu etablieren, aber noch nicht flächendeckend - Keine Lösung für Kinder mit schwereren Behinderungen 	NE, SO
4	Systematisches Angebot nur für Kinder mit leichten Behinderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Flächendeckendes oder annähernd flächendeckendes KITAplus- oder gleichwertiges Programm - Keine Lösung für Kinder mit schwereren Behinderungen 	BE, UR
5	Systematisches Angebot für Kinder mit leichten Behinderungen, limitiertes Angebot für Kinder mit schwereren Behinderungen	<ul style="list-style-type: none"> - KITAplus- oder gleichwertiges Programm ist etabliert - Kontingentierte Plätze für Kinder mit schwereren Behinderungen 	LU, SG
6	Angebot für Kinder mit leichten und schwereren Behinderungen vorhanden, aber Bedarf nicht gedeckt	<ul style="list-style-type: none"> - Angebot für Kinder mit leichten Behinderungen teilweise gewährleistet - Einzelne Angebote für Kinder mit schwereren Behinderungen 	FR, TI, VS
7	Systematisches Angebot für alle Kinder mit Behinderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vollausbau mit einem Angebot für alle Kinder 	BS, GE, VD, ZG, Stadt Zürich

3.5 Best Practice

In diesem Abschnitt stellen wir einige Institutionen vor, die in der Schweiz als Best-Practice-Beispiele im Sinne eines zentralisierten, spezialisierten Angebots bezeichnet werden können, weil sie mit einem inklusiven Ansatz und spezialisiertem Personal die Betreuung von Kindern mit sehr unterschiedlichen, teils starken Behinderungen ermöglichen. Im «Hub-Modell» gäbe es jeweils eine Betreuungseinrichtung dieser Art pro Zentrum. Der Fokus auf Institutionen anstelle von Angebotstypen erklärt sich wie folgt: Nur Typ 7 (Abb. 3.7) weist ein systematisches Angebot für alle Kinder auf, während alle anderen Typen Mängel aufweisen. Doch auch die Typen 3 bis 6 bieten teilweise Betreuungsangebote für Kinder mit leichten Behinderungen, die als Best Practice betrachtet werden können und für die Weiterentwicklung des Angebots wertvolle Erfahrungen liefern (z. B. im Rahmen des KITAplus-Programms). Zudem gibt es Institutionen, die wir den Best-Practice-Beispielen zuordnen, obwohl das Angebot im betroffenen Kanton nicht ausreichend ist.

Da der Bedarf an Plätzen für Kinder mit schwereren Behinderungen sehr beschränkt ist und spezialisierte Institutionen auch stark zur Sensibilisierung für behinderungsspezifische Aspekte in der Betreuung beitragen, fokussieren wir uns hier hauptsächlich auf letztere. Für weitergehende Informationen zu den Institutionen in Abbildung 3.8 verweisen wir auf die Kapitel zu den entsprechenden Kantonen im Anhang dieses Berichts oder auf die Websites der Betreuungseinrichtungen.

Abbildung 3.8: Best-Practice-Beispiele spezialisierter Betreuungseinrichtungen

Name der Institution	Ort	Verweis auf Website
La Coccinelle – Jardin d’enfants intégratif	Freiburg (FR)	Link
Jardin d’enfants Ensemble de la fondation ensemble	Genève (GE)	Link Fondation Ensemble
Espace de vie enfantine Le Poisson Rouge – projet pilote de la ville de Genève	Genève (GE)	Link Stadt Genf
KiTa Peter Pan der Stiftung Kronbühl	Wittenbach (SG)	Link
Preasili inclusivi atgabbes in den Kindertagesstätten La Calimba und Boscoiattolo	Biasca (TI)	Link Preasilo/ La Calimba
	Novazzano (TI)	Link Preasilo/ Boscoiattolo
Kindertagesstätte der Stiftung Papilio	Altdorf (UR)	Link
Crèche Les Petits Bonheurs	Monthey (VS)	Link
Kinderhäuser Imago der Stiftung visoparents	Dübendorf (ZH)	Link Dübendorf
	Baar (Zug)	Link Baar
Kindertagesstätte Beluga der Stiftung Wagerenhof	Uster (ZH)	Link
Integrativ geführte Kindertagesstätten der Brühlgut Stiftung (Kitas Spielberg, Spielpark und Spielblock)	Winterthur (ZH)	Link

Bei ihrem Angebot setzen nicht alle Institutionen dieselben Prioritäten, und so bestehen aus unserer Sicht bei einzelnen Betreuungseinrichtungen noch Verbesserungsmöglichkeiten betreffend Zugang aller Altersstufen des Vorschulalters und betreffend Öffnungszeiten, damit die Betreuung tatsächlich die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördert.

Sonderpädagogische Einrichtungen, die Kinder mit Behinderungen gezielt fördern, aber nur einzelne Halbtage pro Woche geöffnet sind, wurden hier bewusst ausgeklammert, da die Eltern unter diesen Umständen nur beschränkt einer Arbeitstätigkeit nachgehen können. Zudem fehlt bei solchen Angeboten auch oft der Inklusionsaspekt, da die Institutionen Kindern ohne Behinderungen meist nicht offenstehen. Mit ihren sonderpädagogischen Zielsetzungen sind sie für die Entwicklung von Kindern mit Behinderung dennoch von grosser Bedeutung und haben daher durchaus ihre Berechtigung.

3.6 Fazit

Sowohl die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen für Kinder mit Behinderungen als auch jene an das spezialisierte Betreuungspersonal lassen sich nicht einfach in wenigen Punkten zusammenfassen. Art und Schwere von Behinderungen sind so unterschiedlich wie die Kinder selbst. Somit ist Inklusion im frühkindlichen Kontext eine spezielle, aber durchaus zu meisternde Herausforderung. Kinder mit leichten Behinderungen können mit gewissem Mehraufwand in regulären Kindertagesstätten nahe dem Wohnort integriert werden, und für Kinder mit schwereren Behinderungen bewährt sich eine inklusive Institution pro Ballungsraum, die sich auf die behinderungsspezifischen Aspekte der Betreuung spezialisiert hat und ihr Personal entsprechend schult. Wir nennen diese Kombination verschiedener Betreuungsangebote «Hub-Modell». Gleichzeitig anerkennen wir, dass es verschiedene Möglichkeiten für die Integration von Kindern mit schwereren Behinderungen gibt, die ihre Vor- und Nachteile mit sich bringen und deren qualitativer Vergleich in zukünftigen Untersuchungen wertvoll wäre.

Das heutige Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder mit Behinderungen ist nicht ausreichend; das geht aus der Befragung verschiedener Akteure aus diesem Bereich hervor. Die Realität in vielen Kantonen ist sehr weit vom diskriminierungsfreien «Hub-Modell» entfernt, ein systematisches Angebot fehlt häufig schon für Kinder mit leichten Behinderungen. Somit sind Eltern von Kindern mit Behinderungen vielerorts auf sich allein gestellt und von der Bereitschaft einer Kindertagesstätte abhängig, ihr Kind trotz mangelnder Ressourcen aufzunehmen. Für Kinder mit schweren Behinderungen ist der Besuch einer Betreuungseinrichtung in der Mehrheit der Kantone nicht möglich.

Dass die Inklusion von Kindern mit schwereren Behinderungen möglich ist, zeigen einige Best-Practice-Beispiele aus den verschiedenen Landesteilen der Schweiz. Es handelt sich dabei um Pionierprojekte, die dank dem grossen Engagement von Einzelpersonen oder Stiftungen entstanden und heute zumindest teilsubventioniert sind. Diese inklusiven Einrichtungen sind zentral für die Schaffung eines flächendeckenden Angebots wie beispielsweise in den Kantonen Zug oder Genf. Die Erfahrung dieser Institutionen und das Wissen der auf frühkindliche Inklusion spezialisierten Fachpersonen ist von grosser Bedeutung für die weitere Entwicklung von spezialisierten Angeboten oder bei der Sensibilisierung und Weiterbildung von Betreuungspersonal in regulären Kindertagesstätten. Ein weiterer zentraler Punkt auf dem Weg zu einem diskriminierungsfreien Betreuungsangebot ist dessen Finanzierung; diese thematisieren wir im nächsten Kapitel.

4 Finanzierungsmechanismen

- 4.1 Definition von behinderungsbedingten Mehrkosten
- 4.2 Grössenordnung der behinderungsbedingten Mehrkosten
- 4.3 Wer soll die behinderungsbedingten Mehrkosten bezahlen?
 - 4.3.1 Gleichstellungspolitische Überlegungen
 - 4.3.2 Volkswirtschaftliche Überlegungen
 - 4.3.3 Rechtliche Überlegungen
 - 4.3.4 Exkurs zu Hilfloosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag
- 4.4 Wer bezahlt tatsächlich die Mehrkosten? - Typologie der Finanzierungsmechanismen
- 4.5 Best Practice
- 4.6 Wahrnehmung der Finanzierungssituation
- 4.7 Fazit



4 Finanzierungsmechanismen

Während das vorangehende Kapitel die Angebotsstrukturen analysierte, stehen in diesem Teil des Berichts die Finanzierungsmechanismen für die behinderungsbedingten Mehrkosten im Vordergrund; beide Kapitel zusammen bilden die Grundlage für die Bewertung der Kantone in Kapitel 5. Angebot und Finanzierung stehen auch in einem starken inhaltlichen Zusammenhang, gewissermassen in einer Huhn-Ei-Beziehung zueinander: Ohne Finanzierung kann kein angemessenes, flächendeckendes Betreuungsangebot gewährleistet werden – und eine Finanzierung ohne entsprechendes Angebot deckt den Bedarf ebenfalls nicht.

4.1 Definition von behinderungsbedingten Mehrkosten

Unter behinderungsbedingten Mehrkosten werden in den folgenden Ausführungen alle Kosten verstanden, die beim Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung aufgrund der Behinderung eines Kindes anfallen. Gemeint sind dabei die zusätzlichen Kosten im Vergleich zu einem Kind ohne Behinderungen, das im gleichen Ausmass familienergänzend betreut wird (vgl. Kibesuisse 2018). Dabei können zahlreiche Kostenarten unterschieden werden, wie namentlich:

- Erhöhter Betreuungsbedarf, damit das Kind am Geschehen in der Gruppe teilhaben kann
- Zusätzlich notwendige Ausbildungen, die sich in höheren Weiterbildungskosten und höheren Stundenlöhnen des Betreuungspersonals niederschlagen
- Höherer Koordinationsaufwand der Betreuungseinrichtungen mit Eltern, Behörden, Früherziehung und medizinisch-therapeutischem Personal
- Leistungen der Früherziehung im Kontakt mit den Institutionen der familienergänzenden Betreuung
- Bauliche Massnahmen (Barrierefreiheit) und Platzbedarf für Hilfsmittel (z. B. Stehbrett, Rollstuhl etc.)
- Kauf von Hilfsmitteln (z. B. Sitzschalen)
- Aufwand für Back-Up-Strukturen bei medizinischen Notfällen

4.2 Grössenordnung der behinderungsbedingten Mehrkosten

Behinderungen können sehr unterschiedlicher Art sein und ein ganz unterschiedliches Ausmass annehmen (vgl. Kapitel 2); entsprechend stark variieren auch die behinderungsbedingten Mehrkosten. In Kapitel 3 wurde dazu das System der Betreuungsfaktoren vorgestellt, wie es etwa die Kinderhäuser *Imago* der Stiftung *visoparents* verwenden. Die Kinderhäuser *Imago* bilden einen besonders wichtigen Referenzpunkt, weil sie sowohl Kinder ohne Behinderungen als auch Kinder mit unterschiedlich schweren Behinderungen bis hin zu medizinisch sehr aufwändigen 1:1-Betreuungen aufnehmen. Für Kinder ab 18 Monaten ohne Behinderungen kostet die Betreuung im *Imago* 125 Franken pro Tag. Kinder mit sehr leichten Behinderungen und einem Betreuungsfaktor 1 haben immer einen Tagesansatz von 140 Franken, unabhängig von ihrem Alter. Dieser leicht erhöhte Ansatz trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Kindern mit Behinderungen stets ein zusätzlicher Koordinationsaufwand besteht, auch bei Faktor 1. Kinder mit einem leicht erhöhten Betreuungsaufwand werden in den Kinderhäusern *Imago* mit Betreuungsfaktor 1.5 oder 210 Franken gerechnet, wobei die behinderungsbedingten Mehrkosten 85 Franken betragen. Dieser Betreuungsfaktor wird beispielsweise bei Kindern mit Trisomie 21 ohne zusätzliche körperliche oder psychische Behinderung angewandt. Der Betreuungsfaktor steigt bis auf ein Maximum von Faktor 3, der z. B. bei einer notwendigen medizinischen Dauerüberwachung erreicht wird, womit die Gesamtkosten 420 Franken pro Tag betragen – oder anders ausgedrückt: Bei Faktor 3 entstehen behinderungsbedingte Mehrkosten von 295 Franken pro Tag.

4.3 Wer soll die behinderungsbedingten Mehrkosten bezahlen?

Die Grössenordnung der behinderungsbedingten Mehrkosten aus Kapitel 4.2 zeigt klar: Wenn die Eltern diese Zusatzkosten übernehmen müssen, besteht ein starker Anreiz, die eigene Erwerbstätigkeit aufzugeben oder stark zu reduzieren. Dieser Anreiz ist bereits bei leichten Behinderungen deutlich stärker als bei Familien mit Kindern ohne Behinderungen, und er wird umso stärker, je schwerer die Behinderung des Kindes und je höher die Kosten sind. Bei den höchsten Betreuungsfaktoren übersteigen die Betreuungskosten sogar den Tagesverdienst vieler Arbeitnehmenden. Ohne spezielle Massnahmen führt dies dazu, dass sich bei Kindern mit schwereren Behinderungen primär zwei Familiengruppen familienergänzende Betreuung leisten können: Einerseits sind das Familien mit hohem Einkommen und/oder grossem Vermögen, bei denen auch sehr hohe behinderungsbedingte Mehrkosten kaum ins Gewicht fallen; andererseits sind es Familien in der Sozialhilfe, weil in ihrem Fall die Betreuungskosten je nach Konstellation übernommen werden müssen. Daraus folgt, dass die familienergänzende Betreuung von Kindern mit schwereren Behinderungen für die allermeisten Familien zu einem erheblichen Armutsrisiko wird. Wie nachstehend aufgezeigt, lässt sich sowohl aus gleichstellungspolitischer als auch aus volkswirtschaftlicher und rechtlicher Sicht eine Empfehlung für die Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten durch das Gemeinwesen ableiten.

4.3.1 Gleichstellungspolitische Überlegungen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht ist eine Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten gleich auf doppelte Weise angezeigt. Für die Gleichstellung von Kindern mit Behinderungen gegenüber Kindern ohne Behinderungen ist es entscheidend, dass sie im Vorschulalter Zugang zu denselben Institutionen erhalten wie Kinder ohne Behinderungen. Dieses Ziel ist flächendeckend nur mit einer Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten zu erreichen.

Auch für die Gleichstellung der Geschlechter ist dies von grosser Bedeutung, sind es doch immer noch überwiegend die Mütter von Kindern mit Behinderungen, die nach der Geburt eines Kindes ihre Erwerbstätigkeit aufgeben beziehungsweise reduzieren oder in eine weniger anspruchsvolle Tätigkeit wechseln. Dieses Argument ist nicht nur aus gleichstellungspolitischer, sondern auch aus volkswirtschaftlicher Perspektive von Bedeutung, wie folgende Ausführungen zeigen.

4.3.2 Volkswirtschaftliche Überlegungen

Eine breite volkswirtschaftliche Literatur belegt, dass sich Investitionen in die frühe Kindheit und in die familienergänzende Betreuung generell lohnen. Schätzungen gehen von einem «Social Return on Investment» von 1:2.5 bis 1:16 aus (Schweinhart et al. [2005] respektive Hafén [2014], beide zitiert nach Zimmermann [2019: Fussnoten 11 und 12]). Jüngst hat *Interface* (2020) eine Übersicht der volkswirtschaftlichen Effekte erstellt. Nicht nur die Anzahl Arbeitsstunden der Eltern, namentlich der Mütter, lässt sich deutlich steigern, sondern durch die zusätzliche Arbeitserfahrung auch ihr Humankapital und damit letztlich ihr Lohn. Der qualitative Ausbau wiederum führt zu einer Bildungsrendite bei den Kindern, einer Verbesserung bei den schulischen Leistungen und den Bildungsabschlüssen. Durch den Kompetenzerwerb können auch die späteren Gesundheits- und Sozialkosten der Kinder reduziert und das Wirtschaftswachstum erhöht werden. Neben dem quantitativen Ausbau lohnen sich gemäss *Interface* (2020) speziell Investitionen in die Qualität der familienergänzenden Betreuung und in Angebote für besonders benachteiligte Kinder.

Zimmermann (2019) setzt sich im Rahmen einer Analyse des Luzerner KITaplus-Programms spezifisch mit Kindern mit Behinderungen auseinander. Er geht davon aus, dass bei der Übernahme der Mehrkosten rund 50 % entweder direkt über Steuern und Abgaben oder indirekt über den Konsum und Multiplikatoreffekte wieder an den Staat zurückfliessen. Hinzu kommen die positiven Beschäftigungseffekte bei den Eltern; bei Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (zu denen auch Behinderungen zählen) sind sie volkswirtschaftlich besonders bedeutend, da diese öfter zu den *Working Poor* zählen.

Während die Studie von Zimmermann (2019) auf leichtere Behinderungen fokussierte, ist zu beachten, dass der genannte Effekt bei schwereren Behinderungen noch stärker sein dürfte. Mit der Geburt eines Kindes mit einer schwereren Behinderung nimmt das Risiko einer Absenz von der Arbeit deutlich zu. Arbeitgebende, welche die betroffenen Eltern schon vor der Geburt schätzen gelernt haben, zeigen dabei oft eine gewisse Toleranz und trennen sich nicht so rasch von Arbeitnehmenden. Haben die Eltern hingegen wegen der Behinderung ihres Kindes einmal die Arbeitswelt verlassen, so ist ihre Vermittelbarkeit aufgrund des Absenzrisikos deutlich reduziert – denn neue Arbeitgebende gehen bei einer Neuanstellung ungern grosse Risiken ein. Mütter sind davon nach wie vor überproportional betroffen. Damit wird der Wiedereinstieg gerade in qualifizierte Bereiche stark erschwert. Zusammen mit einem deutlich höheren Trennungsrisiko der Eltern erhöht sich dadurch auch die Wahrscheinlichkeit eines späteren Bezugs von Ergänzungsleistungen deutlich.

Zu beachten sind gemäss Zimmermann (2019) auch weitere finanzielle Aspekte. Eine Behinderung kann Folgekosten wie beispielsweise Sonderschulungen, Heimplatzierungen und IV-Renten nach sich ziehen. Frühe Integration und angemessene Förderung können die Chancen für die Inklusion in Regelstrukturen und die Integration in den Arbeitsmarkt erhöhen. Gelingt die Integration in Regelschule, Familie und Arbeitsmarkt allein schon bei ganz wenigen Kindern, die zuvor familienergänzend betreut wurden, lassen sich wiederum hohe Kosten vermeiden.

4.3.3 Rechtliche Überlegungen

Mit dem starken Ausbau der familienergänzenden Betreuung für Kinder ohne Behinderungen wird es je länger je problematischer, wenn Kinder einzig aufgrund einer Behinderung faktisch keinen Zugang zur familienergänzenden Betreuung erhalten und daraus ein negativer Effekt auf die Erwerbspartizipation der Eltern resultiert. Ob dies eine Diskriminierung darstellt, ist zu diskutieren. In rechtlicher Hinsicht ist die Situation in der Schweiz insofern uneinheitlich, als der Bund primär die Kantone und Gemeinden in der Pflicht sieht²⁰ – und dementsprechend die rechtlichen Grundlagen je nach Ort in der Schweiz sehr unterschiedlich sind (vgl. Teil 4.4).

Aus dem nationalen und internationalen Recht lassen sich aber einige Grundsätze ableiten, die als Minimum auch in Kantonen gelten, die in diesem Bereich von sich aus nur lückenhaft Regelungen erlassen haben. In einem Rechtsgutachten im Auftrag der Stiftung *Kifa Schweiz* anlässlich der Lancierung von KITApplus kommt Anderer (2015) zum Schluss, dass selbst bei lückenhafter kantonaler Rechtslage diese im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 (Diskriminierungsverbot), Artikel 62 Absatz 2 und 3 (Sonderschulung) der Bundesverfassung und Artikel 20 Behindertengleichstellungsgesetz (Integration in Regelschulen und Erlernen von Kommunikationstechniken) auszulegen sei. Das heisst, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen dann ein einklagbares Recht darauf haben, eine Kindertagesstätte (integrativ) zu besuchen, wenn der Sonderschulbedarf für den Besuch der Kindertagesstätte und die Beratung durch das Fachpersonal in dem dafür vorgesehenen Zuweisungsverfahren festgestellt wurde. Unmassgeblich ist die Frage, ob dieses Angebot im kantonalen Recht vorgesehen ist. Bezüglich Mehrkosten folgert Anderer (2015) aus dem Umstand, dass die Sonderschulung von Verfassungs wegen unentgeltlich auszugestalten sei, die eng mit dem Schulungsbedarf verknüpften Betreuungs- und Förderanteile hätten kostenlos zu erfolgen.

Über dieses Minimum hinaus gehen, wie erwähnt, zahlreiche kantonale und kommunale Regelungen. In den Kapiteln zur Situation in den Kantonen wurde soweit verfügbar auf die einzelnen Regelungen eingegangen (vgl. Anhang).

²⁰ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20184308>, abgerufen 30.12.2020.

4.3.4 Exkurs zu Hilflosenentschädigung (HE) und Intensivpflegezuschlag (IPZ)

Gewisse Behörden²¹ stellen sich auf den Standpunkt, dass sie behinderungsbedingte Mehrkosten oder die Mehrkosten bei schwereren Behinderungen nicht übernehmen müssten, weil einige Kinder eine Hilflosenentschädigung und allenfalls zusätzlich noch einen Intensivpflegezuschlag erhalten. Diese Argumentation ist in vielerlei Hinsicht problematisch:

- Gemäss Neuem Finanzausgleich (NFA) sind primär Kantone und Gemeinden für die familienergänzende Betreuung und für die Förderung im Frühbereich zuständig. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat daher mehrfach eine Mitfinanzierung ausgeschlossen. Entsprechend ist es nicht statthaft, wenn kantonale oder kommunale Behörden ihre Verantwortung hier pauschal abgeben.
- Sehr viele Kinder mit Behinderungen erhalten gerade im Vorschulalter keine HE und vor allem keinen IPZ. Die Anspruchsvoraussetzungen sind bei Kindern im Vorschulalter sehr streng, weil im Sozialversicherungsrecht davon ausgegangen wird, dass auch Kinder ohne Behinderungen einen grossen Aufwand generieren.²² Entsprechend erhalten Kinder mit leichten Behinderungen in der ersten Zeit nach der Geburt oft keine finanzielle Unterstützung in Form von HE und IPZ, solche mit schwereren Behinderungen keine oder oft nur geringfügige Leistungen. Weiter führt der Bezug von Leistungen der Kinderspitex, wie beispielsweise Nachtwachen, zu Senkungen des IPZ.
- Diese oft fehlenden oder geringen Leistungen kontrastieren sehr stark mit den sehr hohen behinderungsbedingten Zusatzkosten in der familienergänzenden Betreuung. Schon bei leichten Behinderungen ist ein selbst zu tragender Zuschlag von 50 % der Betreuungskosten sehr hoch. Bei schwereren Behinderungen (Betreuungskosten bis zu 420 Franken pro Tag) ist die Übernahme für die meisten Familien gänzlich unmöglich, und auch allfällige Leistungen von HE und IPZ sind sehr rasch aufgebraucht.
- Gleichzeitig gilt zu beachten, dass HE und IPZ vielen Zwecken dienen – und sämtliche Mehrausgaben nicht nur zu den üblichen Betreuungszeiten einer Kita, sondern rund um die Uhr und auch am Wochenende damit finanziert werden müssen.
- Eine restriktive Haltung in diesem Bereich führt dazu, dass entsprechende Angebote nicht auf den Markt kommen und somit sämtliche positiven volkswirtschaftlichen und gleichstellungspolitischen Effekte – von der vermehrten Erwerbstätigkeit der Eltern bis zu den geringeren Folgekosten – nicht erzielt werden können.

²¹ Zum Beispiel die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern in einem Formular für behinderungsbedingte Mehrkosten (https://www.gef.be.ch/gef/de/index/familie/familie/formulare/kindertagesstaettenundtageseltern.assetref/dam/documents/GEF/SOA/de/Familie/KITA_FEB/Betreuungsgutscheine/Formular_ausserordentlicher_Betreuungsaufwand-de.docx, abgerufen 13.01.2021). In Uster besteht anders als im Kanton Bern mit der Kita *Beluga* eine Institution für Kinder mit schwereren Behinderungen. Eltern müssen aber einen Teil der Hilflosenentschädigung und des Intensivpflegezuschlags abgeben, ein weiterer Teil wird von den Behörden übernommen (vgl. <https://www.nzz.ch/zuerich/seelenbalsam-fuer-besondere-kinder-mit-down-syndrom-in-die-kita-ld.1343022?reduced=true>, abgerufen 14.12.2020).

²² Wie in Kapitel 2 detailliert erläutert wird, erhalten selbst Kinder mit regelmässigen Kinderspitex-Leistungen im Vorschulalter oft keine HE und IPZ, was sich erst später ändert.

4.4 Wer bezahlt tatsächlich die Mehrkosten? - Typologie der Finanzierungsmechanismen

Auf der empirischen Ebene zeigen die einzelnen Kantonskapitel im Anhang dieses Berichts detailliert auf, wie die Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten vor Ort geregelt ist. In der folgenden Tabelle sollen daraus auf einer höheren Aggregationsebene Typen von Herangehensweisen zu den behinderungsbedingten Mehrkosten mit ihren jeweiligen Stärken und Schwächen herausgearbeitet werden. Wie so oft führt der Schweizer Föderalismus zu einer Vielfalt an möglichen Regelungen, die im vorliegenden Fall von keinerlei Unterstützung bis zu einer Vollversorgung reichen:²³

Abbildung 4.1: Typologie der Finanzierungsmechanismen

Typ	Bezeichnung	Beschreibung	Regionale Beispiele
1	Keine Regelung der Finanzierung	Weder für Kinder mit leichten noch für solche mit schwereren Behinderungen werden Betreuungsmehrkosten von den Gemeinwesen übernommen. ²⁴ Konsequenz daraus ist, dass es praktisch kein formalisiertes Angebot gibt, womit eine familienergänzende Betreuung von Kindern mit Behinderungen in vielen Fällen schwierig ist. Dort, wo es dennoch zur familienergänzenden Betreuung kommt, wird diese wie folgt finanziert: <ul style="list-style-type: none"> - In den meisten Fällen durch die Eltern, teilweise unterstützt durch gemeinnützige Organisationen. - Durch die Institutionen der familienergänzenden Betreuung über Quersubventionierungen – oder auf Kosten der anderen Kinder in der Gruppe, indem für sie weniger Betreuungszeit und Aufmerksamkeit bleibt. - In einigen Fällen wird auch darauf geachtet, dass gar kein Mehraufwand entsteht, was zu Lasten des Kindes mit Behinderung geht, wenn es z. B. dadurch nicht richtig in der Gruppe partizipieren kann oder seine medizinische Sicherheit nicht gewährleistet ist. 	AI, AR, OW und SZ, die meisten Gemeinden der Kantone ZH und AG
2	Keine formelle Regelung, aber informelle Kostenübernahme, namentlich bei leichten Behinderungen (selten auch bei schwereren Behinderungen)	In diesen Gemeinwesen fehlen Bestimmungen zu den behinderungsbedingten Mehrkosten in den Tarifreglementen. Sofern Eltern aber aktiv auf die Behörden zugehen, lassen sich Lösungen finden. Typ 2 ist für Familien von Kindern mit Behinderungen vorteilhafter als Typ 1 (sofern sie Kenntnis davon haben), und es entsteht kein administrativer Aufwand vor dem ersten Fall durch Änderung von Reglementen etc.;	Solche Systeme finden sich in kleineren Gemeinwesen, z. B. Hinwil und Rüti ZH, aber auch im Kanton GL für leichtere Behinderungen oder Kanton NW ²⁵ für schwerere Behinderungen.

²³ Diese Typologie basiert auf dem Ist-Zustand. In einigen Kantonen und Gemeinden sind aktuell Revisionen im Gang (vgl. Anhang), die hier noch nicht berücksichtigt werden.

²⁴ Eine Ausnahme bildet die Kostenübernahme bei Familien in der Sozialhilfe, sofern die Gemeinden dazu rechtlich gezwungen sind – wobei Rückmeldungen den Schluss zulassen, dass im Vollzug erhebliche Unterschiede zwischen den Gemeinden, aber auch bei verschiedenen Dossierverantwortlichen innerhalb der Gemeinden bestehen, ob Kosten übernommen werden.

²⁵ In Nidwalden haben die Behörden für die familienergänzende Betreuung noch nie eine entsprechende Anfrage für die Betreuung von Kindern mit einer schwereren Behinderung erhalten, kündigten aber an, bei Anfragen nach entsprechenden Lösungen zu suchen.

		hingegen ist die Rechtsunsicherheit für die betroffenen Familien grösser, sie haben im Voraus keine Garantie auf einen finanziellen Beitrag. Weiter wird die einzelfallgerechte Behandlung der Fälle immer schwieriger, je mehr Familien ihre Kinder mit Behinderungen familienergänzend betreuen lassen möchten.	
3	Systeme von Mischfinanzierungen	In gewissen Gebieten der Schweiz werden die behinderungsbedingten Mehrkosten zwischen Eltern und Gemeinwesen aufgeteilt.	Wohlen AG für Kinder mit leichten Behinderungen (keine Finanzierungslösung für Kinder mit schwereren Behinderungen). Im Kanton TI ist die Kostenübernahme davon abhängig, welches Betreuungsangebot ein Kind mit Behinderung besucht.
4	Kostenübernahme bei Kindern mit leichten Behinderungen, keine volle Lösung bei Kindern mit schwereren Behinderungen	In diesem System werden den Betreuungsangeboten ein erhöhter Betreuungsfaktor oder ein Pauschalbetrag pro Betreuungstag vergütet, die Eltern bezahlen den regulären Tarif, der die gleiche Höhe hat wie für ein Kind ohne Behinderung. Zusätzlich übernimmt der Kanton die Kosten der Zusammenarbeit mit dem Heilpädagogischen Früherziehungsdienst. Die Finanzierung der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit leichten Behinderungen ist damit gewährleistet, hingegen reicht dieser Faktor/Pauschalbetrag nicht aus für Kinder mit schwereren Behinderungen. Dieses System ist aber durchaus kompatibel mit weitergehenden Finanzierungsmassnahmen für Kinder mit schwereren Behinderungen.	Viele Kantone und Gemeinden, die am KITaplus-Programm beteiligt sind ²⁶ , aber auch in einigen weiteren Gebieten wie den Kantonen BE und NE sowie der Region Baden. FR, LU, SG und VS finanzieren einzelne Plätze für Kinder mit schwereren Behinderungen, der Bedarf wird aber nicht gedeckt.
5	Diskriminierungsfreier Zugang zur familienergänzenden Betreuung	Sämtliche behinderungsbedingten Mehrkosten werden durch das Gemeinwesen übernommen, unabhängig vom Schweregrad der Behinderung. Umsetzungsprobleme in Einzelfällen sind aber nicht ausgeschlossen. ²⁷	Ein solches System existiert in den Kantonen BS (Website) ²⁸ , GE (gemeindegenspezifische Regelung, Website Stadt Genf), VD (Website) und ZG (Website) und in der Stadt Zürich (Website).

²⁶ Bisher gehörten vor allem BL, LU, NW, SG, UR und die Stadt Bern dazu.

²⁷ Umsetzungsprobleme treten beispielsweise auf, wenn die Abklärung der Finanzierung lange dauert oder eine Diagnose noch ausstehend ist und die Finanzierung von detaillierten Diagnosen abhängig gemacht wird.

²⁸ Die Betreuung im Kanton Basel-Stadt funktioniert ohne spezialisierte Institutionen. Es besteht aber ein Recht auf Betreuung und mittels eines Assistenzsystems konnten in der Vergangenheit auch alle Kinder mit schweren Behinderungen familienergänzend betreut werden (vgl. Kapitel Basel-Stadt im Anhang).

4.5 Best Practice

Basierend auf den Ausführungen wird Typ 5 als Best-Practice-Modell für die Schweiz identifiziert. Für ein Gemeinwesen bedeutet die Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten für alle Kinder einen erhöhten Initialaufwand. Drei Gründe sprechen jedoch eindeutig für dieses Modell:

- **Chancengleichheit:** Eine mögliche Behinderung eines Kindes ist für die Eltern kein finanzieller Grund mehr, die Erwerbsarbeit aufzugeben. Eltern mit Kindern mit Behinderungen haben somit die gleichen Wahlmöglichkeiten wie alle anderen Eltern auch. Kinder mit Behinderungen wiederum haben schon sehr früh die gleichen Sozialisierungsmöglichkeiten wie Kinder ohne Behinderungen und damit bessere Startvoraussetzungen in der Schule (vgl. Kapitel 4.3.1).
- **Rechtliche Ausgangslage:** Juristische Auseinandersetzungen über die Zahlungspflicht von Gemeinwesen wegen Diskriminierung fallen weg. In Abschnitt 4.3.3 wurden die Schlussfolgerungen eines Rechtsgutachtens aufgezeigt, wonach es für Kinder mit Behinderungen unter bestimmten Umständen durchaus ein einklagbares Recht auf familienergänzende Betreuung geben könnte.
- **Volkswirtschaftliche Perspektive:** Die volkswirtschaftliche Diskussion in Abschnitt 4.3.2 zeigt, dass mehr als das investierte Geld in Form von Steuern, Abgaben, eingesparten Mitteln für die Sozialhilfe, Sonderschulung, Heimaufenthalte und Ergänzungsleistungen zurückkommt. Meist erfolgt die Kostenübernahme nicht nur für Kinder mit Behinderungen, die hier im Vordergrund stehen, sondern allgemeiner für «Kinder mit besonderen Bedürfnissen», wozu auch Kinder mit sozialen Nachteilen aufgrund ihrer Herkunftsfamilien gehören. Auch in diesen Fällen hat die Sicherstellung der Chancengleichheit sehr positive volkswirtschaftliche und soziale Auswirkungen.

Zudem bringt Typ 5 auch aus der Perspektive der Kindertagesstätten grosse Vorteile. Die Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten für alle Kinder bedeutet für Betreuungseinrichtungen einerseits eine grosse finanzielle Sicherheit und andererseits einen grossen Handlungsspielraum, um die bestmögliche Betreuung und Förderung aller Kinder zu ermöglichen.²⁹

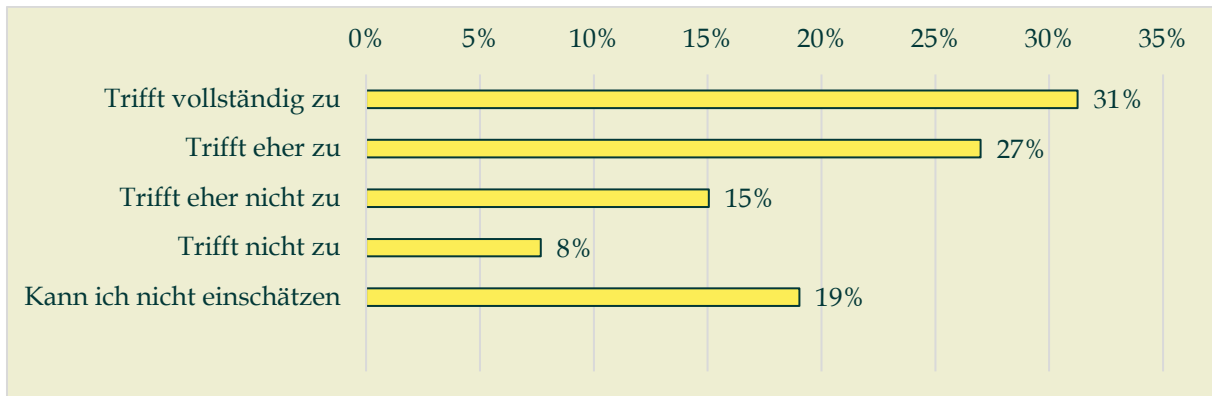
Wenn die Finanzierung der Mehrkosten auf Gemeindeebene erfolgt, gibt es gewisse «versicherungsmathematische» Probleme für Kleingemeinden. Die Wahrscheinlichkeit, ein Kind mit schwerer Behinderung in der Gemeinde zu haben, ist eher klein, aber wenn es der Zufall will, dass mehrere Kinder mit einer schweren Behinderung in derselben Kleingemeinde Wohnsitz haben, ist die finanzielle Last schwer und die Planbarkeit für das Budget von Kleinstgemeinden nicht gegeben. Sinnvoll ist daher das Bündeln solcher Risiken auf höherer, beispielsweise kantonaler Ebene, wie es zum Beispiel diverse Westschweizer Kantone und das Tessin machen. Bei Kleinkantonen und überlappenden Siedlungsräumen kann zudem die gemeinsame Finanzierung von Betreuungseinrichtungen sinnvoll sein. Unter Umständen sind zusätzlich allgemeine Fonds für die Kinderbetreuung hilfreich, in der Westschweiz und im Tessin oft auch aus Lohnprozenten gespiesen.

²⁹ Korrespondenz mit *kibesuisse*, 02.02.2021, vgl. auch *Kibesuisse* (2018).

4.6 Wahrnehmung der Finanzierungssituation

In der Befragung der Eltern von Kindern mit Behinderungen wurde auch abgefragt, ob es schwierig sei, ein finanzierbares Angebot für Kinder mit Behinderungen in der eigenen Region zu finden. Eine klare Mehrheit der Eltern sieht demnach Schwierigkeiten, nur 23 % der Eltern sehen keine oder wenig Probleme (Abb. 4.2).

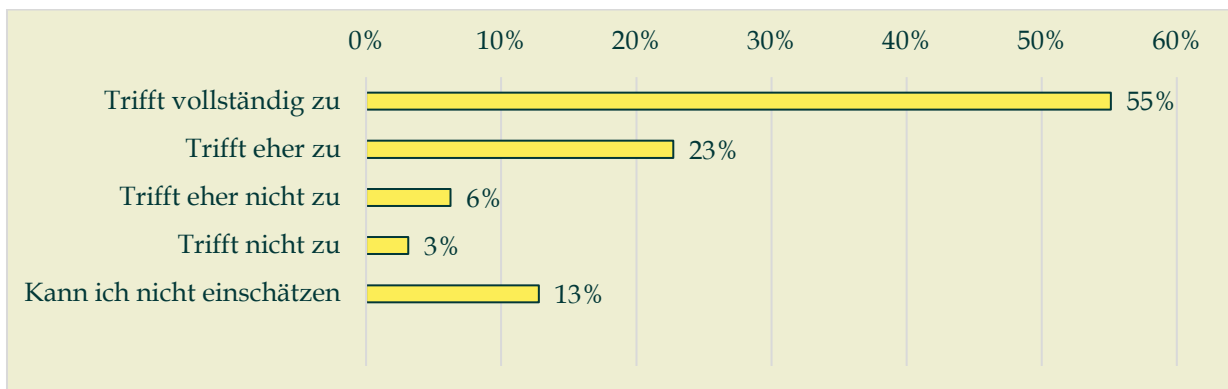
Abbildung 4.2: Perzeption der Eltern: Finanzierbare Angebote schwer zu finden



Bemerkung: N=352 Eltern

Diese Einschätzung passt gut zur Analyse in den einzelnen Kantonen, die zeigt, dass in der Mehrheit der Kantone und Gemeinden noch grosser Nachholbedarf besteht. Konsequenterweise wünschen sich mehr als drei Viertel der Eltern auch mehr staatliche Unterstützung (vgl. Abb. 4.3).

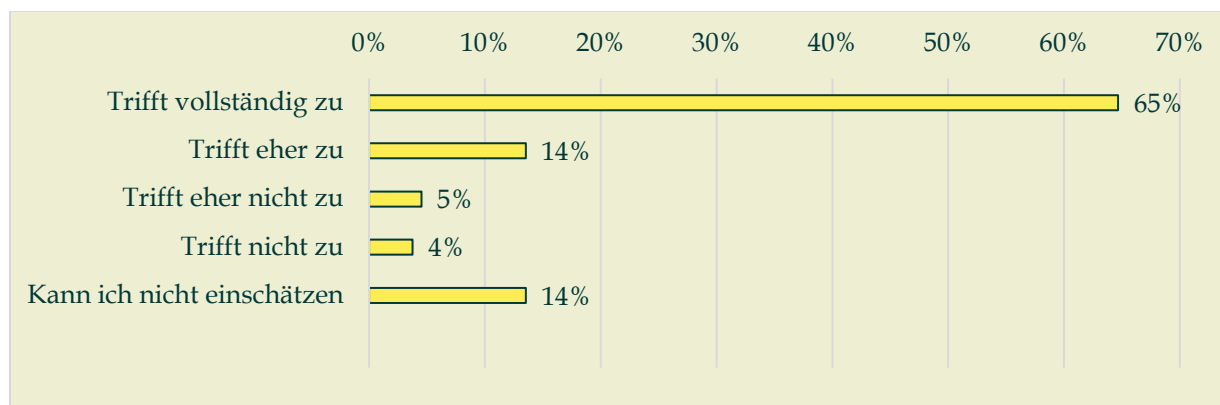
Abbildung 4.3: Perzeption der Eltern: Es braucht mehr staatliche Unterstützung für Familien mit Kindern mit Behinderungen im Vorschulalter



Bemerkung: N=352 Eltern

Diese Forderung wird auch von Fachpersonen im Bereich Bildung und Betreuung klar geteilt. Gut 78 % der antwortenden Kindertagesstätten und Tagesfamilien/Tagesfamilien-Organisationen sind vollständig oder eher der Meinung, dass es bei der Finanzierung von Betreuungsangeboten für Kinder mit Behinderungen mehr staatliche Unterstützung braucht (vgl. Abb. 4.4).

Abbildung 4.4: Perzeption der Betreuungseinrichtungen: Es braucht mehr staatliche Unterstützung bei der Finanzierung von Betreuungsangeboten für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter



Bemerkung: N=133 Kindertagesstätten und Tagesfamilien/Tagesfamilien-Organisationen

Diese Einschätzungen decken sich mit denjenigen weiterer Akteur*innen, die Einblick in die entsprechende Problematik haben: Bei den Mütter- und Väterberatungsstellen sehen 60 von 76 Antwortenden (79 %) Verbesserungspotenzial bei der Finanzierbarkeit der Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderungen, bei den Kinderspitex-Organisationen 8 von 12 (zwei Drittel).

4.7 Fazit

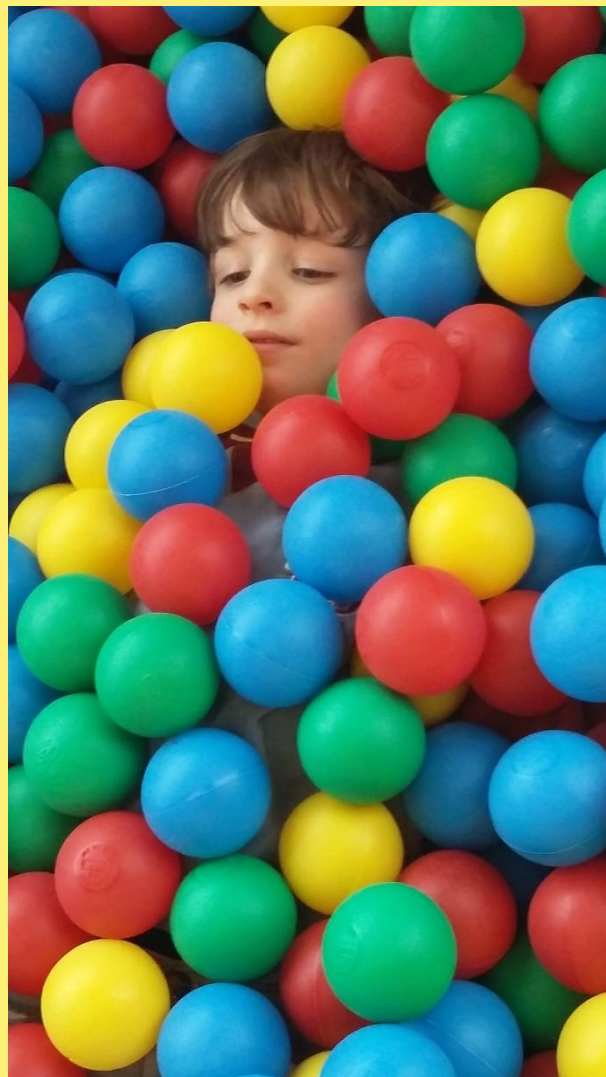
Die Behinderungen von Kindern im Vorschulalter generieren unterschiedlich hohe Mehrkosten in der familienergänzenden Betreuung. Entstehen durch gewisse Behinderungen geringe Mehrkosten, betragen diese in sehr vielen Fällen von Kindern mit eher leicht integrierbaren Behinderungen um die 50 % der Kosten eines Kleinkinds ohne Behinderungen, während es bei wenigen Kindern mit besonders schweren Behinderungen auch deutlich mehr sein kann.

Sowohl rechtliche als auch gleichstellungspolitische und volkswirtschaftliche Überlegungen sprechen stark dafür, dass die Gemeinwesen die entsprechenden Kosten übernehmen. In der vorliegenden Befragung sprechen sich auch deutliche Mehrheiten der Eltern, Mütter- und Väterberatungsstellen, Kinderspitex-Organisationen, Kindertagesstätten und Tagesfamilien/Tagesfamilien-Organisationen für ein vermehrtes Engagement der Gemeinwesen aus.

Empirisch zeigt sich, dass die volle Kostenübernahme für alle Kinder mit Behinderungen aktuell in der Schweiz nur von einer kleinen Minderheit der Gemeinwesen praktiziert wird. Speziell bei der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit schwereren Behinderungen engagiert sich eine deutliche Mehrheit der Gemeinwesen finanziell gar nicht. Etwas besser sieht es bei Kindern mit leichten Behinderungen aus: Je ungefähr ein Drittel der Kantone übernimmt die Mehrkosten ganz oder teilweise, während sich ein weiteres Drittel finanziell gar nicht beteiligt. Allerdings sind in vielen Gemeinwesen aktuell Verbesserungsbemühungen im Gange. Im folgenden Abschnitt erfolgt eine zusammenfassende Bewertung, die sowohl das Angebot als auch die Finanzierung und die Verbesserungsbemühungen berücksichtigt.

5 Zusammenfassende Bewertung

- 5.1 Bewertung für Kinder mit leichten Behinderungen
- 5.2 Bewertung für Kinder mit schwereren Behinderungen
- 5.3 Bewertung von Verbesserungsbemühungen



5 Zusammenfassende Bewertung

In diesem Kapitel wird eine zusammenfassende Bewertung von Angebot und Finanzierungsmechanismen für die familienergänzende Betreuung von Kindern mit Behinderungen im Vorschulalter präsentiert. Diese Bewertung erfolgt in Form von drei Landkarten; sie bilden für die einzelnen Kantone sowohl die Situation betreffend familienergänzende Betreuung für Kinder mit leichten Behinderungen als auch für Kinder mit schwereren Behinderungen ab und evaluieren auch allfällige Verbesserungsbemühungen, die aktuell im Gang sind. Bewertet wird kantonsweise; einzig für die Kantone Aargau und Zürich erfolgt die Evaluation, soweit Informationen verfügbar waren, nach Gemeinden aufgeschlüsselt.³⁰

Die Bewertung der einzelnen Kantone basiert auf einer Analyse der jeweiligen kantonalen Regelungen und auf den Informationen, die wir im Rahmen der Umfrage und im direkten Austausch mit den zuständigen kantonalen Behörden und Fachpersonen erhalten haben; die Ausführungen und die daraus folgende Bewertung dazu finden sich in den 26 Kantonskapiteln im Anhang. Die nachstehende nationale Bewertung fusst somit auf der kantonsweisen Analyse und den Erkenntnissen aus den vorangehenden Kapiteln zu Angebot und Finanzierung.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Bewertung auch von der Datenlage und den verfügbaren Informationen pro Kanton abhängt. Je mehr bilateraler Austausch möglich war, desto eher konnte auf spezifische Eigenheiten eingegangen werden. Die Beurteilung in drei Stufen führt weiter dazu, dass namentlich bei den Bewertungen Grün und vor allem Gelb auch innerhalb der Kategorie teilweise noch erhebliche Unterschiede bestehen. Im Folgenden werden zunächst die jeweiligen Bewertungskriterien erläutert, um danach mittels Karte die Bewertung zu präsentieren, die schliesslich zusammenfassend diskutiert wird.

5.1 Bewertung der Situation für Kinder mit leichten Behinderungen

Im Kontext dieses Berichts ist unter einer leichten Behinderung eine Behinderung zu verstehen, die eine Integration in eine Regelinstitution mit einem allenfalls leicht erhöhten Aufwand bis Betreuungsfaktor 1.5 und mit Begleitung durch die Heilpädagogische Früherziehung ermöglicht. Dieses Setting kommt zum Beispiel im KITApplus-Programm zur Anwendung.

Die Unterscheidung zwischen leichten und schwereren Behinderungen ist stark kontextabhängig. Während zum Beispiel für Menschen mit einer ausgeprägten geistigen Behinderung die Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt eingeschränkt sind, ist die Betreuung eines Kindes mit einer solchen Behinderung in einer regulären Kindertagesstätte mit einem leicht erhöhten Betreuungsaufwand gut möglich. Entsprechend unterscheidet sich unsere Typologie von derjenigen in anderen Kontexten.

In der folgenden Karte werden die Kantone wie folgt nach einem Ampelsystem bewertet:³¹

- **Rot:** Das Gemeinwesen garantiert keine Plätze für Kinder mit leichten Behinderungen, und auch ein faktischer Zugang ist nicht flächendeckend gewährleistet. Das Gemeinwesen übernimmt die behinderungsbedingten Mehrkosten der Eltern nicht, wobei Ausnahmen bei Familien, die Sozialhilfe beziehen, möglich sind. Es kann aber durchaus sein, dass einzelne Betreuungsangebote aus eigener Initiative Kinder mit Behinderungen aufnehmen. Eine systematische Zusammenarbeit zwischen Betreuungsinstitutionen und Heilpädagogischen Diensten ist meist nicht bekannt.

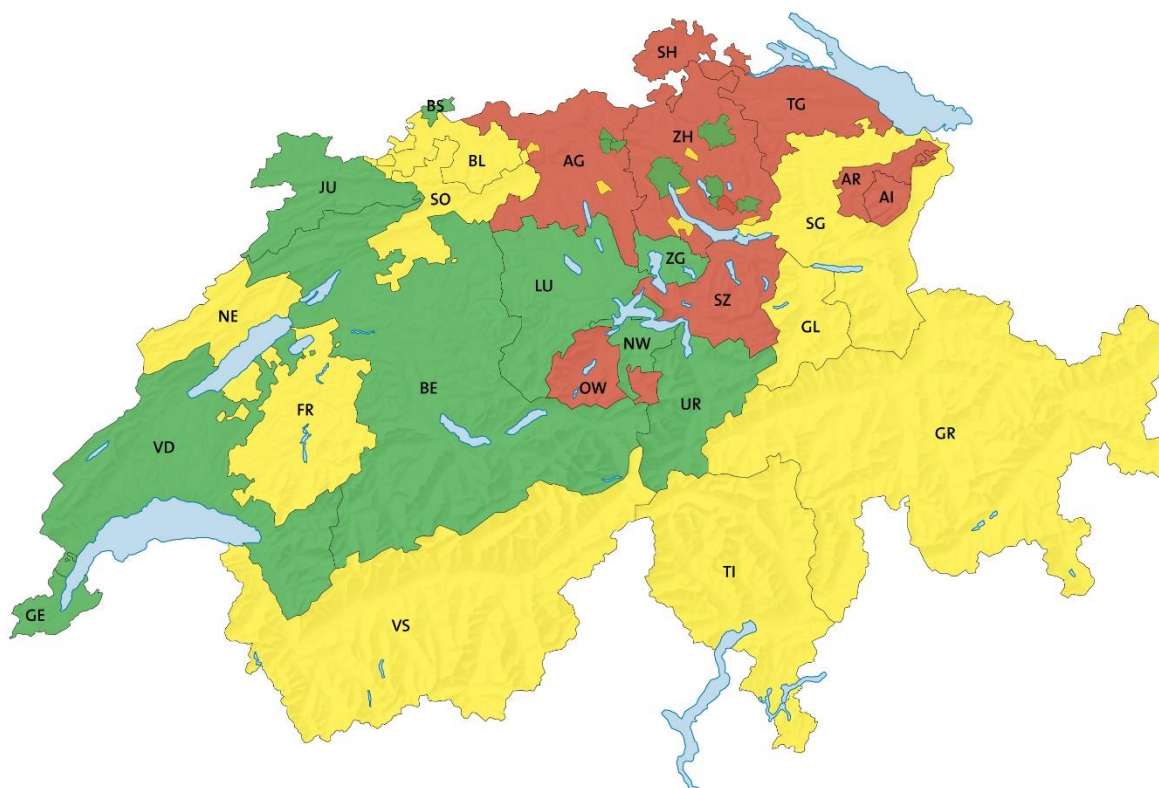
³⁰ In den Kantonen Aargau und Zürich verpflichtet der Kanton die Gemeinden, die Kinderbetreuung bedarfsgerecht zu organisieren, was diese aber höchst unterschiedlich umsetzen.

³¹ Da die Kantone Zürich und Aargau ihre Gemeinden verpflichten, ein Betreuungsangebot aufzubauen, wurde die Landkarte in diesen zwei Kantonen um Gemeindeangaben ergänzt – dort, wo entsprechende Informationen vorhanden waren.

Die Finanzierung des behinderungsbedingten Mehraufwands erfolgt entweder durch die Betreuungsangebote, durch die Erziehungsberechtigten und/oder durch gemeinnützige Organisationen. Es ist grundsätzlich keine Finanzierung für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen durch die öffentliche Hand vorgesehen.

- **Gelb:** Das Gemeinwesen leistet mehr als die mit Rot bewerteten Gemeinwesen, aber nicht alle Kriterien für die nachstehende Kategorie Grün werden erfüllt. Eine Bewertung Gelb umfasst somit eine grosse Bandbreite, beispielsweise Gemeinwesen, die den Zugang inkl. erhöhtem Betreuungsumfang gewähren, aber die Mehrkosten ganz oder teilweise den Eltern belasten. Oder solche, die zwar die Kosten übernehmen, deren Angebot jedoch nicht ausreicht, um den Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken, oder wo grosse und systematische Probleme beim Vollzug der Finanzierung bestehen. Ebenfalls mit Gelb bewertet werden Gemeinwesen mit Hybridsystemen, wo die Mehrkosten in gewissen Institutionen voll übernommen werden, während in anderen die Eltern dafür aufkommen müssen.
- **Grün:** Alle Kinder mit einer leichten Behinderung haben ein Anrecht oder faktischen Zugang zur familienergänzenden Betreuung. Die behinderungsbedingten Mehrkosten werden vollständig durch das Gemeinwesen übernommen, auch bei Familien, die nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden. Damit ist eine diskriminierungsfreie Finanzierungsform grundsätzlich gewährleistet. Auch müssen genügend Plätze vorhanden sein, oder bei strukturellen Engpässen Anstrengungen zur Erweiterung für genügend Plätze unternommen werden. Die Bewertung Grün bedeutet nicht, dass keine Probleme im Vollzug auftauchen können. So gibt es teilweise selbst dann, wenn der Kanton Regeln vorschreibt, Vollzugsprobleme in gewissen Gemeinden oder Eltern, die über Angebote nicht informiert sind.

Abbildung 5.1: Situation für Kinder mit leichten Behinderungen



Quelle: Statistischer Atlas der Schweiz, Bundesamt für Statistik, ThemaKart, Neuchâtel 2009-2019. Die Färbung basiert auf der Umfrage und Recherche von Procap Schweiz.

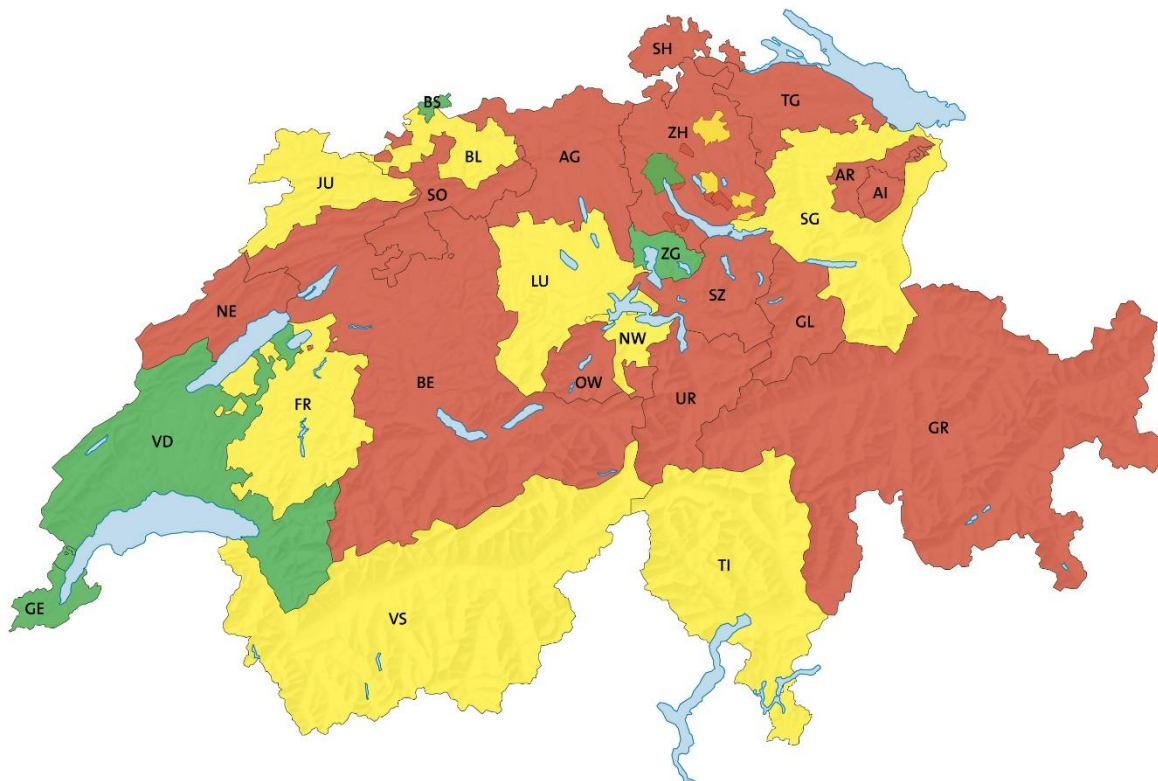
Abbildung 5.1 zeigt, dass die Bedingungen für die familienergänzende Betreuung von Kindern mit leichten Behinderungen im Vorschulalter schweizweit sehr unterschiedlich sind. In der Westschweiz und im Tessin besteht an den meisten Orten ein gut ausgebautes System (z. B. JU, GE und VD) oder mindestens der Ansatz dazu – in diesen Landesteilen gibt es keinen einzigen Kanton, der nichts für die Betreuung von Kindern mit leichten Behinderungen leisten würde. Je nach Kanton existieren aber grössere kantonsweite Vollzugsprobleme, so beispielsweise in den Kantonen Neuenburg und Freiburg. Ein substantieller Teil der Gemeinwesen in der Deutschschweiz hingegen sieht keine Beteiligung des Kantons oder der Gemeinde vor, um die familienergänzende Betreuung von Kindern mit leichten Behinderungen zu ermöglichen. In diesen Fällen hängt die Aufnahme bzw. Inklusion eines Kindes mit Behinderung in eine reguläre Betreuungsstruktur von der Bereitschaft des Betreuungspersonals ab. Es existiert kein einheitliches System zur Finanzierung.

Dass es auch anders geht – und dies durchaus auch in kleineren und ländlichen Gemeinwesen – zeigen Kantone, die das KITApplus-Modell eingeführt haben. Dazu zählen etwa Nidwalden und Uri. Auch der Kanton Bern nimmt eine beispielhafte Rolle ein, indem er für Kinder mit leichten Behinderungen kantonsweit ein eigenes kohärentes System aufgebaut hat, das den Zugang garantiert. Dazwischen liegen die mit Gelb beurteilten Gemeinwesen wie Basel-Landschaft, wo gewisse Schritte Richtung Umsetzung unternommen wurden, ohne dass bereits eine Vollversorgung gegeben wäre.

5.2 Bewertung der Situation für Kinder mit schwereren Behinderungen

Im Kontext dieses Berichts verstehen wir unter einer schwereren Behinderung eine Ausprägung, die eine aufwändigere Betreuung benötigt, welche aber durchaus inklusiv erfolgen kann (vgl. Kapitel 3). Bei der Bewertung von Angebot und Finanzierung wurden in erster Linie quantitative Aspekte (Zugang zu Plätzen und deren Finanzierung) berücksichtigt. So war es für alle Kantone möglich, eine gute Bewertung zu erhalten, unabhängig von ihrem Integrationsmodell für Kinder mit schwereren Behinderungen (vgl. Abbildung 3.1). Die Kriterien für die Beurteilung mit den Farben Rot, Gelb und Grün wurden analog zu denjenigen für leichte Behinderungen gewählt.

Abbildung 5.2: Situation für Kinder mit schwereren Behinderungen



Quelle: Statistischer Atlas der Schweiz, Bundesamt für Statistik, ThemaKart, Neuchâtel 2009-2019. Die Färbung basiert auf der Umfrage und Recherche von Procap Schweiz.

Ein Blick auf die Karte 5.2 zeigt, dass für die Betreuung von Kindern mit schwereren Behinderungen der Nachholbedarf noch viel grösser ist als bei Kindern mit leichten Behinderungen. Nur vier Kantone und eine Stadt erfüllen die Kriterien für die Kategorie Grün: bei den Westschweizer Kantonen Waadt und Genf, in der Deutschschweiz die Kantone Basel-Stadt und Zug sowie die Stadt Zürich. Diese Gemeinwesen bieten somit annähernd eine Vollversorgung für jedes Kind mit Behinderung an und übernehmen die entsprechenden Mehrkosten.

Umgekehrt gilt: Wer schon für die familienergänzende Betreuung für Kinder mit leichten Behinderungen keine Anstrengungen unternimmt, macht dies auch nicht für Kinder mit schwereren Behinderungen (z. B. AI oder SZ). Hinzu kommen weitere Kantone, die wir bei den leichten Behinderungen mit Grün oder Gelb bewerteten, die für schwerere Behinderungen jedoch kein funktionierendes System aufweisen (z. B. GR oder NE).

Weitere Gemeinwesen werden mit Gelb beurteilt. Es besteht Verbesserungspotenzial bei der Anzahl verfügbarer Betreuungsplätze, der vollständigen Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten sowie der Formalisierung eines einheitlichen Systems. Entweder sind gute Ansätze vorhanden, aber es fehlt an genügend Plätzen (z. B. LU oder SG), oder die Mehrkosten bleiben zumindest teilweise bei den Eltern (z. B. TI), oder es gibt noch kein formalisiertes System, aber den Willen, im Einzelfall eine Lösung zu suchen (z. B. NW). In anderen Kantonen wiederum reicht die finanzielle Unterstützung nicht aus oder erfolgt oft zu spät (z. B. FR).

5.3 Bewertung von Verbesserungsbemühungen

Die Bewertung unter 5.1 und 5.2 erfolgt basierend auf dem Ist-Zustand. Aktuell sind jedoch in einigen Kantonen und Gemeinden Bemühungen im Gang, die Betreuungssituation für Kinder mit Behinderungen zu verbessern. In der folgenden Karte 5.3 wurde die Beurteilung wie folgt vorgenommen:

- **Rot:** Es sind keine Verbesserungsbemühungen vonseiten der Politik und Behörden bekannt, obwohl die Bewertung von 5.1 und 5.2 nicht an beiden Orten mit Grün erfolgte.
- **Gelb:** Es sind Verbesserungsbemühungen bekannt, diese sind aber noch nicht formalisiert oder im Prozess noch nicht weit fortgeschritten. Es handelt sich beispielsweise um Arbeitsgruppen, Aussprachen in der Verwaltung, noch nicht überwiesene Vorstösse oder andere Bemühungen, die noch nicht den Beginn einer Revision darstellen, aber später dazu führen könnten.
- **Grün:** Es existieren formalisierte Verbesserungsbemühungen, die den Status Quo für Kinder mit einer leichten und/oder einer schwereren Behinderung verbessern möchten. Dies können beispielsweise konkrete Gesetzesrevisionen oder überwiesene politische Vorstösse sein.
- **Weiss:** Es sind keine Verbesserungsbemühungen bekannt. Da die Situation mit Grün bewertet wurde, besteht auf Behördenebene auch wenig unmittelbarer Handlungsbedarf. Verbesserungen betreffend Angebotsdichte und teilweise Angebotsart sind je nach Gemeinde nach wie vor erwünscht.

6 Schlussfolgerungen



6 Schlussfolgerungen

Regionale Unterschiede

Eine mittelständische Familie zieht in den Kanton Zürich und sucht eine Wohnung in der Nähe des Bahnhofs Stettbach. Im Abstand von 200 Metern sind zwei Wohnungen ausgeschrieben; die eine liegt auf Stadtzürcher Boden, die andere gehört zur Gemeinde Dübendorf. Ein Jahr später bekommt die Familie Nachwuchs – ein Kind mit einer schwereren Behinderung. Die Eltern würden gerne in Teilzeit weiterarbeiten und ihr Kind an 150 Tagen pro Jahr familienergänzend betreuen lassen. Glücklicherweise gibt es gleich neben dem Bahnhof Stettbach mit dem Kinderhaus *Imago* auf Dübendorfer Boden eine inklusive Kindertagesstätte, die auch Kinder mit sehr schweren Behinderungen aufnimmt. Nun machen die 200 Meter Distanz zwischen den Wohnungen einen grossen Unterschied: Wohnt die Familie auf Stadtzürcher Boden, so bezahlt sie für die Betreuung ihres Kindes exakt gleich viel, wie wenn das Kind keine Behinderung hätte; wohnt die Familie in der Gemeinde Dübendorf, so muss sie zusätzlich zum Tarif für Kinder ohne Behinderungen unter 18 Monaten 43 500 Franken pro Jahr für den behinderungsbedingten Mehraufwand bezahlen – da die Familie nicht von der Sozialhilfe lebt, werden die behinderungsbedingten Mehrkosten nicht übernommen.³² Die Wahlfreiheit ist in dieser Situation stark eingeschränkt; ist die Familie nicht sehr vermögend, werden die Eltern wohl ihre Erwerbstätigkeit reduzieren, und ihr Kind wird nicht von der Förderung in der Kindertagesstätte profitieren können.

Diese Familie hätte auch eine unterschiedliche Ausgangslage, wenn sie in der Westschweiz im Weiler La Raisse VD (ausgebautes Angebot ohne Mehrkosten im Kanton Waadt) leben würde, anstatt wenige Meter davon entfernt in der Gemeinde St-Aubin NE (kein verfügbares Angebot im Kanton Neuenburg bei schwererer Behinderung) – oder in der italienischen Schweiz in San Vittore GR (kein Angebot im Kanton Graubünden bei schwererer Behinderung) anstelle vom nahen Lumino TI (speziell gutes Angebot bei schwererer Behinderung, wenn das Kind drei Jahre alt wird).

Diese Beispiele zeigen: Die Freiheit von Familien zu entscheiden, ob sie ihre Kinder im Vorschulalter familienergänzend betreuen lassen möchten oder nicht, ist massgeblich vom Wohnort abhängig. Zusätzlich spielt auch der Grad der Behinderung eine substantielle Rolle. Damit unterscheidet sich ihre Situation sehr stark von derjenigen für Kinder ohne Behinderungen, für deren Familien durch den starken Ausbau der familienergänzenden Infrastruktur in den letzten Jahren fast schweizweit eine Wahlfreiheit besteht.

Nachfrage, Angebot und Finanzierung

In der Schweiz leben schätzungsweise 9000 Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter. Zwischen 6750 und 7200 davon können mit moderatem Aufwand in reguläre Kindertagesstätten integriert werden, bei 1800 bis 2250 Kindern mit einer schwereren Behinderung ist ein grösserer Mehraufwand nötig. Auch wenn schweizweit ein diskriminierungsfreies System für alle Kinder mit Behinderungen existierte, würden – wie auch bei den Kindern ohne Behinderungen – längst nicht alle familienergänzend betreut. Hochgerechnet gehen wir davon aus, dass 3000 bis 3600 Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter ein entsprechendes Angebot besuchen würden – wovon 750 bis 900 mit einer schwereren Behinderung. Diese Kinder mit Behinderungen sind eine genügend grosse Gruppe, um ein Programm für ihre Inklusion in die familienergänzende Betreuung zu rechtfertigen; gleichzeitig sind die Zahlen im Vergleich zu ungefähr 116 000 Kindern im Vorschulalter insgesamt in familienergänzender Betreuung genügend tief, dass die Schweizer Gemeinwesen sich die zusätzliche Finanzierung gut leisten können.

³² Hingegen gibt es eine einkommensabhängige Subvention auf den Tarif, der auch bei einem Kind ohne Behinderung entstehen würde – die in diesem Fall aber massiv kleiner ist als die behinderungsbedingten Mehrkosten.

Bezüglich Angebot besteht ein Zielkonflikt zwischen der geografischen Nähe zur Betreuungseinrichtung und der Möglichkeit der Institution, auf die spezifischen Bedürfnisse eines Kindes mit Behinderung einzugehen. Als ideal könnte sich ein «Hub-Modell» erweisen: Im «Hub-Modell» ermöglichen eine grosse Anzahl lokaler Kindertagesstätten und Tagesfamilien die flächendeckende Betreuung von Kindern mit leichten Behinderungen, wie dies beispielsweise das KITaplus-Programm vorsieht, während in jeder Region an einem zentralen Ort eine spezialisierte Institution auf inklusive Art und Weise Kinder mit einer schwereren Behinderung zusammen mit Kindern ohne Behinderungen betreut. Wie Kapitel 3 zeigt, gibt es im Kanton Zug und in der Stadt Zürich eine entsprechende Angebotsstruktur nach dem «Hub-Modell». Daneben existieren aber auch andere Möglichkeiten zur Betreuung von Kindern mit schwereren Behinderungen, wie zum Beispiel ein Assistenzmodell (z. B. BS) oder verstärkte Ressourcen in regulären Institutionen (z. B. VD und GE).

Wie in Kapitel 4 erörtert, muss das Angebot der familienergänzenden Betreuung immer zusammen mit den Finanzierungsmechanismen betrachtet werden – denn keine Angebotsstruktur wird funktionieren, wenn die Finanzierung nicht geregelt ist. Die behinderungsbedingten Mehrkosten können unterschiedlich hoch sein. Während es Kinder gibt, deren Behinderungen keine Mehrkosten in der familienergänzenden Betreuung generieren, sind diese Mehrkosten bei anderen Kindern moderat und bei einer Minderheit der Kinder mit schwereren Behinderungen substanziell. Finanzpolitisch ist es vorteilhaft, dass nur bei einer kleinen Minderheit der Kinder sehr hohe Betreuungskosten anfallen.

Bezüglich Kostenübernahme sprechen sowohl gleichstellungspolitische als auch volkswirtschaftliche und rechtliche Überlegungen eindeutig für eine Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten durch die Gemeinwesen. Für die Gleichstellung von Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen ist die öffentliche Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten eine Voraussetzung, damit alle Kinder denselben Zugang zu familienergänzender Betreuung erhalten. Auch im Hinblick auf die Gleichstellung zwischen den Geschlechtern ist die Übernahme der Mehrkosten angezeigt, da noch immer mehrheitlich die Mütter ihre Erwerbstätigkeit nach der Geburt eines Kindes aufgeben oder reduzieren und ein finanzierbares Betreuungsangebot die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht oder vereinfacht.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht lohnen sich Investitionen in die frühe Kindheit. Dies trifft speziell auch auf die Betreuung von Kindern mit Behinderungen zu: Erstens gibt es Multiplikatoreffekte, die dazu führen, dass ein Teil des Geldes in Form von Steuern und Abgaben direkt wieder dem Staat zufließt. Zweitens kann die familienergänzende Betreuung von Kindern mit Behinderungen deren Integrationsfähigkeit erhöhen, was später Einsparungen im Bereich der Sonderschulung und auf dem Arbeitsmarkt ermöglicht. Drittens wird dadurch die Erwerbsfähigkeit der Eltern qualitativ und quantitativ erhöht, was sich in Form von höheren Löhnen sowie Einsparungen bei der Sozialhilfe und später den Ergänzungsleistungen auszahlt.

Aus rechtlicher Sicht präsentiert sich die Situation je nach kantonalen und lokalen Regeln unterschiedlich. Einige rechtliche Grundlagen – wie das Diskriminierungsverbot, das Behindertengleichstellungsgesetz sowie die Kinderrechtskonvention und die Behindertenrechtskonvention – gelten aber überall in der Schweiz. Daraus lässt sich ableiten, dass zumindest dann ein Recht auf Leistungen der familienergänzenden Betreuung besteht, wenn der Besuch einer familienergänzenden Betreuung und die Beratung durch heilpädagogisches Fachpersonal als Sonderschulbedarf im Frühbereich festgestellt wurde. Zumindest diejenigen Betreuungs- und Förderanteile, die eng mit dem Schulungsbedarf verknüpft sind, haben demnach auch kostenlos zu erfolgen.

Empirisch wurden die einzelnen Kantone in Kapitel 5 hinsichtlich ihres Angebots an familienergänzender Betreuung und seiner Finanzierung evaluiert. Es ist festzustellen, dass heute nur eine kleine Minderheit der Gemeinwesen in der Schweiz über ein familienergänzendes Angebot für alle Kinder mit Behinderungen verfügt und die behinderungsbedingten Mehrkosten voll übernimmt. In die Spitzengruppe gehören die Kantone Basel-Stadt, Genf, Waadt und Zug sowie die Stadt Zürich. In diesen Gemeinwesen gibt es auch für Kinder mit schwereren Behinderungen jeweils lokal unterschiedlich ausgestattete ausserfamiliäre Betreuungsmöglichkeiten, weitere Kantone wie Freiburg und Tessin haben Teillösungen, oft aber mit stark eingeschränkten Kapazitäten oder reduzierten Öffnungszeiten. Die grosse Mehrheit der Schweizer Kantone kennt hingegen keine Lösung für Kinder mit schwereren Behinderungen.

Deutlich besser sieht die Situation für Kinder mit leichten Behinderungen aus. Ein Drittel der Kantone hat ein gutes Angebot mit voller Kostenübernahme, ein weiteres Drittel kennt Teillösungen und ein letztes Drittel stellt kein systematisches Angebot durch die Gemeinwesen sicher. Erfreulich ist allerdings, dass in insgesamt 12 Kantonen, die noch keine Vollversorgung für Kinder mit Behinderungen haben, Verbesserungsbemühungen diskutiert werden.

Fazit und Ausblick

Dieser Bericht schliesst mit einer schweizweiten Analyse der Betreuungssituation für Kinder mit Behinderungen eine Lücke und zeigt aus nationaler Perspektive die grossen regionalen Unterschiede auf, welche die Wahlfreiheit von Familien mit Kindern mit Behinderungen je nach Wohnort stark einschränken. Die Vielfalt dieser föderalistischen Struktur kann allerdings dazu dienen, Stärken und Schwächen verschiedener Lösungsansätze zu vergleichen. Die Analyse der heutigen Situation offenbart zwar einerseits die bestehenden Mängel des Betreuungsangebots für Kinder mit Behinderungen und ihre Diskriminierung im Vergleich zu Kindern ohne Behinderungen, sie zeigt aber auch, dass Inklusion im Vorschulalter mit den entsprechenden Bedingungen betreffend Fachpersonal, Infrastruktur und Finanzierung gut möglich ist – und auch erfolgreich gelebt wird. Der vorliegende Bericht und die Identifikation von Best-Practice-Modellen schaffen eine Grundlage für dieses gegenseitige Lernen und den Austausch von regionalen Erfahrungen, von welcher sowohl interessierte Fachpersonen als auch Vertreter*innen kantonaler oder kommunaler Behörden profitieren können. Gleichzeitig leistet diese nationale Bestandaufnahme einen Beitrag zum langfristigen Ziel der Gleichstellung von Kindern mit Behinderungen in der familienergänzenden Betreuung.

Der Fokus der Analyse lag in diesem Bericht auf quantitativen Aspekten wie zum Beispiel der Verfügbarkeit von Plätzen für Kinder mit leichten oder schwereren Behinderungen oder der Übernahme von behinderungsbedingten Mehrkosten. Der Ist-Zustand ist vielerorts unbefriedigend, gleichzeitig sind in vielen Regionen der Schweiz Verbesserungsbemühungen im Gang. Entschliessen sich lokale Akteur*innen, den Ausbau des Angebots oder des Finanzierungssystems von behinderungsbedingten Mehrkosten an die Hand zu nehmen, so werden an dieser Stelle einige grundsätzliche Überlegungen empfohlen:

- Als Erstes ist eine Analyse der Ausgangslage vor Ort notwendig. Es gilt zu Beginn den Status Quo betreffend bestehende Angebote und Finanzierungsmechanismen sowie gesetzliche Grundlagen und soweit möglich auch die lokale Nachfrage zu analysieren.
- Als Zweites ist eine Stakeholder-Analyse der relevanten Akteur*innen sinnvoll. Personen können aufgrund ihrer Entscheidungskompetenz in Politik oder Verwaltung relevant sein, durch ihr *Know-how* bezüglich Umsetzung (z. B. Akteur*innen im Bereich der Kinderbetreuung oder der Früherziehung) oder durch ihre eigene Betroffenheit (z. B. Eltern und Behindertenorganisationen). Je nach lokaler Ausgangslage ist es möglich, dass wenige Kontakte mit der Verwaltung ausreichen, oder dass komplexe Konsultationen mit einer Vielzahl von Akteur*innen notwendig werden (vgl. nächster Punkt). Sofern ein Projekt komplexer wird, ist der Bereich Sozialpolitik von *Procap Schweiz* gerne bereit, Adressen von hilfreichen Kontaktpersonen zur Verfügung zu stellen, die potenziell mithelfen könnten, den Prozess aufzugleisen.

- Schliesslich sind auf der Lösungsebene viele verschiedene Modelle und Zwischenschritte denkbar (vgl. unter anderem Tabelle 3.1). Es braucht daher einen gemeinsamen Entscheid der Protagonist*innen, welche Ziele angestrebt werden sollen. Dafür gilt es einerseits die Bedürfnisse im Auge zu behalten und andererseits auch die politischen und finanziellen Umsetzungschancen zu berücksichtigen. Je nach Situation ist auch ein schrittweises Vorgehen sinnvoll, indem man beispielsweise zunächst die Situation für einen Teil der Kinder mit Behinderungen verbessert oder mit einem Pilotprojekt startet. Je nach rechtlicher Ausgangslage braucht es zuerst einen politischen Prozess, um überhaupt die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Es wäre wünschenswert, dass der Nachholbedarf für Kinder mit Behinderungen bei der familienergänzenden Betreuung in wenigen Jahren abgebaut wäre und sich spätere Untersuchungen auf qualitative Aspekte fokussieren könnten – was hier nur ganz am Rande möglich war (vgl. Tabelle 3.1). Die Recherche in den Kantonen hat verschiedene Betreuungsarten für Kinder mit Behinderungen unterschiedlichen Grades aufgezeigt. Die Vor- und Nachteile dieser Modelle und die Qualität der Bildung und Förderung von Kindern mit Behinderungen in Betreuungseinrichtungen im Allgemeinen sind wichtige Forschungsgegenstände zukünftiger Analysen. An Orten, wo der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder mit Behinderungen mehr oder weniger gedeckt ist, wird der Aspekt der Qualitätssicherung immer wichtiger. Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderungen gibt es einen gewissen Zielkonflikt zwischen der Qualität der Betreuung und Förderung einerseits und der Sicherstellung von genügend Betreuungsplätzen und spezialisiertem Betreuungspersonal andererseits. Im Hinblick auf ein diskriminierungsfreies Angebot an familienergänzender Betreuung für alle Kinder – unabhängig von ihren Bedürfnissen – sind sowohl der Ausbau des Angebots als auch die Sicherstellung der Qualität der Betreuung unerlässlich. Erst wenn Kinder mit Behinderungen in derselben Weise von einer quantitativ und qualitativ guten Versorgung profitieren können wie Kinder ohne Behinderungen, ist die Schweiz bei der familienergänzenden Kinderbetreuung am Ziel angelangt.

7 Literaturverzeichnis



7 Literaturverzeichnis

- Anderer, Karin (2015). *Rechtsgutachten integrative Frühförderung*. Erstellt im Auftrag der Stiftung Kifa Schweiz.
- Baumgartner, A. Doris (2003). *Erwerbsverläufe von Frauen mit Kindern*. Nationales Forschungsprogramm 43 in Zusammenarbeit mit dem Forum Bildung und Beschäftigung und der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung SKBF. Bern/Aarau: Schweizerischer Nationalfonds SNF.
- Bertschy, Kathrin (2018). *Erwerbspartizipation und familienergänzende Betreuung bei Kindern mit Behinderung*. Interpellation 18.4308.
- Blöchliger, Olivia; Nussbaum, Peter; Ziegler, Maya; Bayard, Sybille (2020). *Situation der familien- und unterrichtsergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zürich*. Erstellt im Auftrag der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.
- Bonhôte, Ruth (2018). *Kinder mit Beeinträchtigungen in familien- und schulergänzenden Angeboten der Kinderbetreuung*, Factsheet.
- Bundesamt für Sozialversicherungen (2020). *Medizinische Massnahmen der IV. Anzahl Kinder/Jugendliche, die 2019 Spitex-Leistungen bezogen haben (nicht öffentlich)*.
- Bundesamt für Statistik (2020). *Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Jahr 2018. Grosseltern, Kindertagesstätten und schulergänzende Einrichtungen leisten den grössten Betreuungsanteil (Publikation)*.
- Bundesamt für Statistik (2019a). *Kinder und Behinderung 2017. Geschätzte Anzahl und Anteil von Kindern mit Behinderungen nach Geschlecht, Altersgruppen und Auswirkung der Behinderung, 1992–2017*. Quelle: BFS – Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB), Sonderauswertung.
- Bundesamt für Statistik (2019b). *Kinder und Behinderung 2017 (Publikation)*.
- Bundesamt für Statistik (2016). *Spezialauswertung aus dem Modul unbezahlte Arbeit der Jahre 2010, 2013 und 2016 (nicht öffentlich)*.
- Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (Stand 1. Juli 2020); SR 151.3.
- Burger, Kaspar; Neumann, Sascha; Brandenburg, Kathrin (2017). *Studien zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz*. Eine Bestandesaufnahme erstellt im Auftrag der Jacobs Foundation. Universität Freiburg; Universität Genf.

- Ceschi, Silvana (18. Dezember 2001). Rollenbilder: Ein behindertes Kind wirft viele Väter aus der Bahn. *Beobachter Familie*. Abgerufen von <https://www.beobachter.ch/familie/kinder/rollenbilder-ein-behindertes-kind-wirft-viele-vater-aus-der-bahn>.
- Christen, Andreas (2019). *Gender Pension Gap. Mythen, Fakten und Lösungsansätze rund um die Vorsorgelücke von Frauen*. Zürich: Swiss Life AG.
- Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern (2016). *Projektkonzept «Kinder mit Behinderung in Kitas der Stadt Bern»*.
- Ecoplan (2020). *Überblick zur Situation der familienergänzenden Betreuung in den Kantonen*. Bericht im Auftrag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).
- Ecoplan (2017). *Kinder mit Behinderungen in Kindertagesstätten*. Evaluation des Pilotprojekts im Auftrag des Jugendamts der Stadt Bern.
- EDK - Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2017). *Tagesstrukturen: Rechtliche Grundlagen* (Stand Mai 2017).
- Gabriel-Schärer, Pia und Stadelmann, Karin A. (2018). «*Gelebte Diversity in Kitas*». *Aufbau von Fach- und Handlungskompetenzen im Angebot KITAplus*. Evaluationsbericht der Hochschule Luzern.
- Hagmann, Angie (2019). Vereinbarkeit und Entlastung für pflegende Eltern. *Soziale Sicherheit CHSS 9*, 28–32.
- Heckmann, Christoph (2004). *Die Belastungssituation von Familien mit behinderten Kindern. Soziales Netzwerk und professionelle Dienste als Bedingungen für die Bewältigung*. Heidelberg: Winter Verlag.
- Hirchert, Annette (2004). *Frauen zwischen Kind und Beruf: Mütterliche Erwerbstätigkeit in Familien mit einem behinderten Kind - Realität und Selbstverständnis*. Würzburg: Ergon Verlag.
- IWSB Institut für Wirtschaftsstudien Basel (2016). *Fachkräfte- und Bildungsbedarf für soziale Berufe in ausgewählten Arbeitsfeldern des Sozialbereichs*. Studie erstellt im Auftrag von SAVOIRSOCIAL.
- Interface (2020). *White Paper zur Investition in die frühe Kindheit. Fokus volkswirtschaftlicher Nutzen*. Studie erstellt im Auftrag der Jacobs Foundation.
- Kessler-Steinmann, Catherine und Gremaud, Suzanne (2018). La Coccinelle, un jardin d'enfants intégratif pour grandir ensemble. *Revue suisse de pédagogie spécialisée* 8(1), 16-23.
- Kibesuisse; KITAplus; Stiftung Kifa Schweiz; visoparents Schweiz; Vereinigung Cerebral Schweiz; in-sieme Schweiz; Arpsei; BVF; HPF Luzern; LCH (2017). *Kindertagesstätten öffnen für Kinder mit besonderen Unterstützungsbedürfnissen. Empfehlungen zur inklusiven familienergänzenden Betreuung*.
- Kibesuisse (2018): *Inklusion in Kindertagesstätten: Empfehlungen zur Finanzierung des erhöhten Aufwandes*, Merkblatt.

- Kleinert, Corinna (2006). *Frauen in Führungspositionen: Karriere mit Hindernissen*. IAB-Kurzbericht Nr. 9. Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB.
- Knecht, Donat und Dietrich, Annette (2018). *Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Schwyz*. Auswertung und Interpretation von Daten im Auftrag des Amtes für Gesundheit und Soziales des Kantons Schwyz. Hochschule Luzern, Soziale Arbeit.
- Knecht, Donat (2014). *Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Uri*. Bericht im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion GSUD des Kantons Uri.
- Kronenberg, Beatrice. HFE-Statistik 2010. Im Anschluss an die Heilpädagogische Früherziehung besuchen mehr Kinder die Regelschule als die Sonderschule. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik* 18(4), 5–12.
- Kronenberg, Beatrice. Bericht Statistik HFE 2007. Weitere Schritte zu einer flächendeckenden Statistik der Heilpädagogischen Früherziehung. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik* 15(5), 12–18.
- Lütolf, Matthias und Schaub, Simone (2019). Soziale Teilhabe von Kindern mit Behinderung in der Kindertagesstätte. Eine Beobachtungsstudie. *Frühförderung interdisziplinär* 38(4), 176–190.
- Lütolf, Matthias und Schaub, Simone (2017). Integration von Kindern mit Behinderung in der Frühen Bildung. Juristische und empirische Ausgangslage, Aufgaben und Anforderungen. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik* 23(9), 6–13.
- Martini-Willemin, Britt-Marie und Gremion, Myriam (2016). Enfants à besoins éducatifs particuliers en structures de la petite enfance. Un terrain accueillant mais préoccupé. *Spirale – Revue de Recherches en Éducation* 57, 27–41.
- Meier-Gräwe, Uta; Buck, Katharina; Kriege-Steffen, Astrid (2014). *Wiedereinstieg mit besonderen Herausforderungen*. Eine Studie des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. bvkm (Hrsg.). Düsseldorf: Verlag Selbstbestimmtes Leben.
- Meier Magistretti, Claudia und Schraner, Marco (2017). *Frühe Förderung in kleineren und mittleren Gemeinden. Die Gemeinden als strategische Plattform und Netzwerker der Frühen Förderung: Situationsanalyse und Empfehlungen*. Im Auftrag des Schweizerischen Gemeindeverbands. Hochschule Luzern.
- Naguib, Tarek; Johnner-Kobi, Sylvie; Gisler, Fiona (2018). *Handlungsbedarf aufgrund der UNO-Behindertenrechtskonvention im Kanton Zürich*. Studie im Auftrag der Behindertenkonferenz Kanton Zürich. ZHAW School of Management and Law; ZHAW Soziale Arbeit.
- Näpflin, Catherine (2016). *Monitoring KITApplus. Bericht zuhanden der Stiftung Kifa Schweiz*. Erhebungszeitraum Schuljahr 2014/2015. Pädagogische Hochschule Luzern.



























- Omlin, Kathrin; Barmettler, Daniel; Früh Andrea; Bonati, Thomas (2019). *KiBeBe - Familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter im Kanton Zug für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Konzept für den Betrieb ab 2020.*
- Projektgruppe KiBeBe (2014). *Familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter im Kanton Zug – auch für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Schlussbericht und Evaluation.*
- Stern, Susanne; Gschwend, Eva; von Dach, Andrea (2017). *Monitoringbericht familien- und schulergänzende Betreuung im Kanton Zug. Im Auftrag des Sozialamts des Kantons Zug.*
- Stiftung Kifa Schweiz; kibesuisse; Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote des Kantons Basel-Landschaft; Stiftung ptz (2019). *Konzept KITApplus Basel-Landschaft.*
- Stiftung Kifa Schweiz; kibesuisse (2017). *Basiskonzept KITApplus. Familienergänzende Kinderbetreuung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen in Kindertagesstätten.*
- Sozialdepartement Stadt Zürich (2019). *Report Kinderbetreuung, Leistungen 2018.*
- Sozialdepartement Stadt Zürich (2017). *Zürcher Subventionsmodell für Kita-Plätze. Informationsdossier für Kitas.*
- Tanner Merlo, Sabine und Buholzer, Alois (2013). *Schätzung der Anzahl Vorschulkinder mit Behinderung in der Stadt Luzern. Bericht zuhanden der Stiftung Kifa Schweiz. Pädagogische Hochschule Zentralschweiz – Luzern.*
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden & Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote des Kantons Basel-Landschaft (2018). *FEB-Reglemente: gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen, Vorgehen.*
- Verordnung über Geburtsgebrechen (GgV) vom 9. Dezember 1985 (Stand 1. März 2016); SR 831.232.21.
- Zimmermann, Marc (2019). *Expertise über Kosten und Finanzierung eines Programms zur inklusiven Vorschulbetreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Kanton Luzern. Studie erstellt im Auftrag der Stiftung Kifa Schweiz. Hochschule Luzern.*

Anhang

Analyse der Situation in den einzelnen Kantonen



Inhaltsverzeichnis

 AG	1
 AR	6
 AI	10
 BL	13
 BS	18
 BE	23
 FR	33
 GE	42
 GL	50
 GR	52
 JU	57
 LU	61
 NE	66
 NW	70
 OW	74
 SH	77
 SZ	81
 SO	85
 SG	90
 TI	96
 TG	103
 UR	107
 VD	111
 VS	118
 ZG	125
 ZH	129



Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

Fachstelle Alter und Familie

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

Gemäss dem kantonalen Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) verpflichtet der Kanton die Gemeinden, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot sicherzustellen.¹ Auf Kantonsebene sind praktisch keine Kompetenzen angesiedelt; der Kanton «kann» lediglich Unterstützung bieten, indem er zum Beispiel Leitfäden erstellt.²

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

Die Gemeinden sind zuständig für ein bedarfsgerechtes Angebot, für die Mitfinanzierung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, für die Standards und für die Aufsicht.³

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

27 675⁴

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

keine Angabe

Hingegen schätzt Credit Suisse die Anzahl Plätze auf 3800 bis 4100.⁵

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

keine Angabe

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

keine Angabe

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?

Direkt Nein

Zu prüfen wäre, ob die Verpflichtung der Gemeinden, Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot zu sicherstellen, denselben Effekt hat.⁶ Ein solches Angebot müsste ebenfalls für Kinder mit Behinderungen gelten.

Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?

Nein

§ 4 des Kinderbetreuungsgesetzes besagt, dass grundsätzlich die Erziehungsberechtigten die Kosten der familienergänzenden Betreuung tragen, allerdings mit zwei Einschränkungen:

1. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.
2. Die Wohngemeinde soll sich an den Betreuungskosten beteiligen, nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Wie hoch diese Unterstützungsbeiträge ausfallen, ist damit aber nicht geregelt.

Den Gemeinden ist freigestellt, in welcher Form sie sich an den Kosten beteiligen. Der Kanton hat jedoch einen Leitfaden erstellt, der die Gemeinden unterstützen soll.⁷

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?

Nein

Das kantonale Gesetz schreibt lediglich vor, dass nicht mehr als die effektiven Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen.⁸

Einzelne Gemeinden übernehmen die zusätzlichen Kosten, die anfallen, wenn Kinder mit Behinderungen reguläre Betreuungseinrichtungen besuchen können.

Unter den befragten Gemeinden verfügen die Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen über ein entsprechendes System. Diese vier Gemeinden haben eine gemeinsame Tarifordnung (Elternbeitragsreglement). Sie sieht vor, dass Kinder mit Behinderungen (und anderen besonderen Bedürfnissen) vom Gemeinwesen einen Zuschlag erhalten; die Kitas erhalten den 1.5-fachen Betrag,⁹ während die Eltern nach Einkommen denselben Betrag bezahlen wie die Eltern von Kindern ohne Behinderungen.

Die Gemeinde Wohlen AG ermöglicht Kindern mit Behinderungen ebenfalls einen 1.5-fachen Betreuungsfaktor. Die Mehrkosten werden allerdings je nach Einkommen der Eltern zwischen der Gemeinde und den Eltern aufgeteilt.

Die Stadt Aarau übernahm bis vor Kurzem behinderungsbedingte Mehrkosten der Betreuung; dies wurde im Zuge der Überarbeitung der Betreuungsreglements jedoch aufgehoben.

In der Stadt Zofingen wird zurzeit abgeklärt, ob für die behinderungsbedingten Mehrkosten der Babytarif zur Anwendung kommen könnte.

Faktisch funktionieren diese Systeme allerdings nur für Kinder, die mit einem erhöhten Betreuungsfaktor eine reguläre Kita besuchen können. Verschiedene Gemeinden können in Ausnahmefällen spezielle Regelungen bewilligen, so auch für Kinder mit Behinderungen.¹⁰

Da das Kriterium der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Aargauer Gesetz aufgeführt ist, wäre rechtlich zu klären, ob bei gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung (Art. 8) höhere Elternbeiträge für Eltern von Kindern mit Behinderungen überhaupt zulässt.

Analyse

Bezüglich Datenqualität liegt die Herausforderung im Kanton Aargau darin, dass der Kanton fast alle Kompetenzen an die Gemeinden delegiert und der Kanton Aargau über 210 Gemeinden verfügt.¹¹

Es wurden sämtliche Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohner*innen angeschrieben – sowie, zwecks Sicht auf kleinere Gemeinwesen, zusätzlich einige kleinere Gemeinden; wo eine Antwort ausblieb, wurde eine Erinnerungs-E-Mail versandt. Geantwortet haben 10 von insgesamt 14 angeschriebenen Gemeinden: Aarau, Baden, Brugg, Lenzburg, Oberrohrdorf, Oftringen, Uerkheim, Wohlen, Wölflinswil und Zofingen. Aufgrund der gemeinsamen Tarifordnung gelten die Antworten von Baden auch für die Gemeinden Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen. Unsere Informationen dürften damit die Situation in den Aargauer Städten recht gut abbilden, während sie für den ländlichen Raum wegen des gewählten Vorgehens lückenhaft bleiben.

Wie beschrieben, verpflichtet der Kanton Aargau seine Gemeinden, den bedarfsgerechten Zugang zur familienexternen Betreuung sicherzustellen, sowie zur Mitfinanzierung der Kosten gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Die Umfrage bei den Gemeinden ergibt folgendes Bild bezüglich der Leistungen für Kinder mit Behinderungen:

- Die Gemeinde Uerkheim hält sich nicht für zuständig; die Gemeinde Oftringen beantwortete die einzelnen Fragen nicht; entsprechend sind bei beiden Gemeinden keine weiteren Aussagen möglich.
- Die Gemeinde Wölflinswil ist die einzige im Kanton Aargau, die Angaben dazu machen kann, wie viele Kinder mit Behinderungen eine familienergänzende Betreuung besuchen.¹² Eine proaktive Politik ist meist nur möglich, wenn man die Anzahl der Betroffenen kennt. In Wölflinswil steht ein Angebot im Bereich der Tagesfamilien zur Verfügung.
- Die Gemeinden Brugg und Oberrohrdorf geben an, es bestehe bei ihnen ein Angebot für Kinder mit Behinderungen, ohne dazu nähere Angaben zu machen.
- Die Gemeinde Lenzburg gibt an, es bestünden bei ihnen keine Angebote für Kinder mit Behinderungen, ebenfalls ohne nähere Angaben.

In den Gemeinden Aarau, Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal, Wettingen und Wohlen können die regulären Angebote wie Kitas, Tagesfamilien und Spielgruppen auch von Kindern mit Behinderungen besucht werden. Spezifischere Angebote, zum Beispiel für Kinder mit schwereren Behinderungen, sind nicht bekannt. Die Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen übernehmen behinderungsbedingte Mehrkosten beim Besuch einer örtlichen regulären Kita mit dem Betreuungsfaktor 1.5. In Wohlen werden solche Mehrkosten je nach Elterneinkommen teilweise und in Aarau seit Kurzem nicht mehr übernommen; die Stadt Aarau hat jedoch in ihrer Strategie (2019) und im Konzept frühe Kindheit (2020) als Massnahme definiert, ab 2021 die Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sicherzustellen.

Evaluation mit Ampelsystem



Situation von Kindern mit leichten Behinderungen

Rot für den Kanton Aargau, mit Ausnahmen: Grün für Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen, Gelb für Wohlen AG und Wölflinswil.

Der Kanton hat bisher nichts unternommen, damit auch Kinder mit leichten Behinderungen diskriminierungsfrei die Institutionen der familienergänzenden Betreuung besuchen können. Diese Situation kontrastiert sehr stark mit derjenigen für Kinder ohne Behinderungen, wo ein bedarfsgerechtes Angebot durch die Gemeinden vorgeschrieben ist. Die Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen vergüten den Kitas den 1.5-fachen Tarif, verrechnen den Eltern aber dieselben Kosten wie einem Kind ohne Behinderungen (daher Grün). In Wohlen wird je nach Einkommen der Zusatzaufwand zwischen Gemeinde und Eltern aufgeteilt (daher Gelb). In Wölflinswil gibt es keine Betroffenen, aber ein bestehendes Angebot im Bereich der Tagesfamilien.



Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen

Der Kanton hat bisher nichts unternommen, damit auch Kinder mit schwereren Behinderungen diskriminierungsfrei Institutionen der familienergänzenden Betreuung besuchen können. Diese Situation kontrastiert sehr stark mit derjenigen für Kinder ohne Behinderungen, wo ein bedarfsgerechtes Angebot durch die Gemeinden vorgeschrieben ist. Auch das System der Minderheit jener Gemeinden, die den Besuch der familienergänzenden Betreuung für Kinder mit Behinderungen durch die 1.5-fache Vergütung unterstützen, kommt dort an seine Grenzen, wo eine gewöhnliche Kita ein Kind aufgrund der Schwere der Behinderung nicht aufnehmen kann. Die Aufnahmemöglichkeiten sind abhängig von räumlichen Möglichkeiten, Gruppenstrukturen und den personellen Kapazitäten der Betreuungsinstitutionen.



Verbesserungsbemühungen

Ab 2021 werden sich der Kanton Aargau, die stiftungNETZ (Früherziehung) sowie die Städte Aarau und Zofingen in einer Projektgruppe treffen, um gemeinsam zu überlegen, wie die familienergänzende Betreuung von Kindern mit Behinderungen gefördert werden kann.

¹ Kanton Aargau – Erlass-Sammlung (ag.ch), § 2, abgerufen 27.11.2020.

² ibid. § 4.

³ ibid.

⁴ Schätzung auf Basis der Geburten 2016–2019, ohne Berücksichtigung von Todesfällen und Migrationssaldi; Quelle: https://www.ag.ch/de/dfr/statistik/datenportal/filterabfrage/datenportal_filterabfrage.jsp?rewriteRemoteUrl=%2Fapp%2Fsjajato-frontend%2Fdata%2FBN1TBN3TGN2TN2MN1, abgerufen 11.12.2020.

⁵ Hohe Kosten für Kinderbetreuung – Arbeitgeber im Aargau familienfreundlich (credit-suisse.com), abgerufen 29.12.2020; zu beachten ist, dass sich meist mehrere Kinder einen Platz teilen.

⁶ Kanton Aargau – Erlass-Sammlung (ag.ch), § 2, abgerufen 27.11.2020.

⁷ Leitfaden_familienergäuzende_Kinderbetreuung_fuer_Gemeinden_Version_aktualisiert_2019.pdf (ag.ch), abgerufen 27.11.2020.

⁸ Kanton Aargau – Erlass-Sammlung (ag.ch), § 4, abgerufen 27.11.2020.

⁹ § 12 gemeinsamen Tarifordnung, vgl. https://www.baden.ch/public/upload/assets/51387/530.100_Kinderbetreuung_Tarifordnung.pdf, abgerufen 30.11.2020.

¹⁰ Information von Peter Hruza, 15.12.2020. Zum Beispiel Zofingen Reglement §6.5; Aarburg Reglement §6.7, Brittnau Reglement §6.6, Killwangen Reglement §6.6.

¹¹ Gemeinden des Kantons Aargau – Wikipedia, Stand Januar 2020, abgerufen 27.11.2020.

¹² Aktuell gibt es kein Kind mit Behinderung im Alter von 0 bis 4 Jahren, einzig ein Teenager mit Behinderung ist bekannt; entsprechend stellt sich aktuell die Befragungsfrage in Wölflinswil nicht.



Hilfreiche Kontaktangaben

Es gibt keine zentrale Anlaufstelle im Kanton Aargau, aber Kontakte mit folgenden Institutionen könnten hilfreich sein:

Stiftung Zeka

Kompetenz für Menschen mit Körperbehinderung
Guyerweg 11
5000 Aarau
062 838 21 31
zeka@zeka-ag.ch
www.zeka-ag.ch

Kanton Aargau, BKS

Abteilung Sonderschulung
Heime und Werkstätten
Bachstrasse 15
5001 Aarau
Tel.: 062 835 21 70
https://www.ag.ch/de/bks/ueber_uns_bks/organisation_bks/abteilung_shw/abteilung_shw.jsp

Mütter- und Väterberatungsstellen

Beratungsstellen / Mütter- und
Väterberatung Kanton Aargau
(mvp-aargau.ch)

Behörden der Wohngemeinde,

die gemäss Kinderbetreuungsgesetz
verpflichtet sind, den Zugang zu
einem bedarfsgerechten Angebot in
der familienergänzenden Betreuung
zu gewährleisten

Familienberatungsstellen

<https://jefb.ch/#top>

Heilpädagogische Früherziehung:

Allgemeine heilpädagogische Früherziehung – Kanton Aargau

https://www.ag.ch/de/dgs/gesellschaft/familie/fruehe_foerderung_2/angebote_3/heilpaedagogische_fruehfoerderung/departement_detailseite_292.jsp

sowie:

Heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit einer Körper-, Hör- und/oder Sehbehinderung – Kanton Aargau

https://www.ag.ch/de/dgs/gesellschaft/familie/fruehe_foerderung_2/angebote_3/sehbehinderung_im_fruehbereich/sehbehinderung_im_fruehbereich.jsp

Verzeichnis von Betreuungsangeboten im Kanton

Im Folgenden eine Liste der Institutionen, die an unserer Befragung teilgenommen haben (im Bedarfsfall lohnt sich aber auch die Nachfrage bei Betreuungsinstitutionen der näheren Umgebung, die hier nicht aufgeführt sind):

Name, Angebot	Ort, Kontaktdaten	Grundsätzlich bereit, Kinder mit Behinderungen zu betreuen?	Betreuen bereits Kinder mit Behinderungen? Falls ja, aktuelle Anzahl?	Kinder mit welchen Behinderungsarten können aufgenommen werden? (Angabe des Betreuungsfaktors)	Inklusionskonzept ja/nein	Weitere Bemerkungen und Informationen
Kita KSA Zwärglihuus	Kita KSA Zwärglihuus Westallee 19 5000 Aarau uschi.maurer@ksa.ch 062 838 40 75	Ja	Ja 2	Geistige Behinderung: 1x–2x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–2x Körperliche Behinderung: leider ist Betreuung nicht möglich; Sprachbeeinträchtigungen: 1x–2x Sensorische Behinderungen: 1x–2x	Ja	Arbeitet auch mit externem Personal zusammen (z.B. Kispex oder Früherziehungsdienst)
Tagesstrukturen Chamäleon	Tagesstrukturen Chamäleon Schulhausweg 1B 5024 Küttigen info@tagesstrukturen-chamaeleon.ch	Ja	Ja 0	Geistige Behinderung: 1x–3x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–3x Körperliche Behinderung: 1x–3x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–3x Sensorische Behinderungen: 1x–3x	Nein	Arbeitet auch mit externem Personal zusammen (z.B. Kispex oder Früherziehungsdienst)
Chinderinsle zur Sonne	Chinderinsle zur Sonne Wintersingerstrasse 9 4312 Magden linda.calsbeek@chinderinsle-magden.ch 061 841 12 82	Ja	Ja 2	Geistige Behinderung: 1x–1.5x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: 1x–1.5x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–1.5x Sensorische Behinderungen: 1x–1.5x	Ja	Betreuung von Kindern mit leichten Behinderungen (nach Absprache) bis Faktor 1.5
Kimi Krippe AG Niederlenz	Kimi Krippe AG Niederlenz Rössligasse 3 5702 Niederlenz tamsin.wells@kimikrippen.ch	Ja	Ja 0	Geistige Behinderung: 1x Verhaltensauffälligkeiten: 1x Körperliche Behinderung: 1x Sprachbeeinträchtigungen: 1x Sensorische Behinderungen: 1x	Nein	
KiTA Pink Panther	Kita Pink Panther Alte Strasse 5734 Reinach info@pink-panther.ch 062 771 47 77	Ja	Ja	Geistige Behinderung: 1x–2x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–2x Körperliche Behinderung: 1x–2x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–2x Sensorische Behinderungen: 1x–2x	Nein	Arbeitet mit externem Personal zusammen (Kinderspitex und Früherziehung)



Kita Chinderstube	GFVO Kita Chinderstube Chinderstube Olten Ziegelfeldstrasse 24 4600 Olten kontakt@chinderstube.ch 062 212 21 21	Ja	Ja 0	Geistige Behinderung: 1x–1.5x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: Betreuung leider nicht möglich (Gebäude nicht barrierefrei) Sprachbeeinträchtigungen: 1x–1.5x Sensorische Behinderungen: 1x–1.5x	Nein	Die Kita ist in Olten (SO) platziert, die umliegenden Aargauer Gemeinden gehören aber zum Einzugsgebiet – namentlich attraktiv für Eltern, die nach Olten pendeln.
Stadel GmbH	Schulstrasse 1 8175 Windlach info@kinderbetreuung-stadel.ch 043 433 00 50	Ja	Ja 0	Geistige Behinderung: kann nicht eingeschätzt werden Verhaltensauffälligkeiten: kann nicht eingeschätzt werden Körperliche Behinderung: kann nicht eingeschätzt werden Sprachbeeinträchtigungen: kann nicht eingeschätzt werden Sensorische Behinderungen: kann nicht eingeschätzt werden	Ja	Angebot befindet sich im Kanton Zürich, steht jedoch auch Kindern von anderen Kantonen offen.
Kinderhaus Imago; Stiftung visoparents	Kita Kinderhaus Imago Stettbachstrasse 10 8600 Dübendorf kinderhaus@visoparents.ch 043 355 10 20 und Kita Kinderhaus Imago Baar Landhausstrasse 20 6340 Baar kinderhaus-baar@visoparents.ch 041 525 20 40	Ja	Ja Dübendorf: 31 Kinder in Betreuung unter der Woche, 6 in Entlastungs- angebot, 6 Kinder auf Warteliste Baar: 12 Kinder in Betreuung	Geistige Behinderung: bis 3x Verhaltensauffälligkeiten: bis 3x Körperliche Behinderung: bis 3x Sprachbeeinträchtigungen: bis 3x Sensorische Behinderungen: bis 3x	Ja	Arbeitet mit externem Personal zusammen (z.B. Kinderspitex und Früherziehung). Ausgebaute Entlastungsangebote, verfügt über spezialisiertes internes und externes Personal. Angebot befindet sich in den Kantonen Zürich und Zug, steht jedoch auch Kindern von anderen Kantonen offen.



Kanton Appenzel Ausserrhoden

Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

Amt für Soziales
Abteilung Chancengleichheit
Abteilung Soziale Einrichtungen

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

- Kann Fördergesuche bewilligen für die Mitfinanzierung von Weiterbildungen für Kita-Mitarbeitende, die im Sinne der Qualitätssicherung der Betreuung eingereicht werden.
- Dient als Ansprechpartner für das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, wenn durch Angebote im Kantonsgebiet Appenzel Ausserrhoden Gesuche um Fördergelder beim Bund eingereicht werden.¹

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

Die Gemeinden haben im Bereich der familienergänzenden Betreuung keinen gesetzlichen Auftrag.

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

2300²

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

keine Angabe

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

keine Angabe

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

keine Angabe

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?

Nein

Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?

Nein

Für Tagesfamilien werden Finanzhilfen im Bereich der Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen sowie für Projekte zur Verbesserung der Koordination oder der Qualität der Betreuung gewährt.³ Es besteht jedoch keine Form der Subjektfinanzierung und es gibt kein einheitliches System der Finanzierung durch den Kanton.⁴

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?

Nein

Es existiert kein einheitliches System zur Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten. Falls zusätzliche Kosten anfallen, werden von Fall zu Fall unterschiedliche, individuelle Lösungen gesucht. Finanzielle Entlastung kann möglicherweise über private Fonds erfolgen, die bei der Finanzierung unterstützen können.⁵ So beispielsweise der Unterstützungsfonds von *Pro Infirmis* (vgl. Analyse).

Analyse

Die Berücksichtigung von besonderen Bedürfnissen von Kindern ist in den Richtlinien zur Basisqualität im Kanton Appenzel Ausserrhoden festgelegt und gehört damit zu einer Qualitätsvorgabe des Kantons. Für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Kanton Appenzel Ausserrhoden besteht im Bereich der Kinderbetreuung vor dem Eintritt in den Kindergarten jedoch kein einheitliches System. Auch im Bereich der Finanzierung existiert kein einheitliches System zur Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten durch das Gemeinwesen. Falls Kinder mit Behinderungen einen Betreuungsplatz finden, dann ist davon auszugehen, dass die Eltern allfällige behinderungsbedingte Mehrkosten privat finanzieren müssen. Private Fonds können hierbei Unterstützung leisten.⁶ *Pro Infirmis St. Gallen-Appenzel* kann bei Bedarf die behinderungsbedingten Mehrkosten durch finanzielle Unterstützungsleistungen aus dem Inklusionsfonds oder dem Fonds «Finanzielle Leistungen für Menschen mit Behinderung» (FLB) decken. Diese Unterstützungsleistung wird auf individueller Ebene und in Absprache mit den Eltern, den Leistungserbringern und dem Heilpädagogischen Früherziehungsdienst geprüft.⁷ Ferner besteht die Möglichkeit, bei der Beratungsstelle für Familien in St. Gallen einen Unterstützungsantrag zu stellen. Diese kann mögliche Unterstützungsleistungen erbringen, dies wird von Fall zu Fall entschieden. Diese Unterstützungsleistung richtet sich ausschliesslich an einkommensschwache Familien und wird nur einmalig ausbezahlt. Es dient also nicht zur langfristigen Finanzierung von behinderungsbedingten Mehrkosten.⁸ Betreuungsangebote, welche Mitglieder sind von *kibesuisse*, haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung für Erst- und Aufnahmegespräche sowie für die Weiterbildung von Mitarbeitenden, die mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen arbeiten.⁹

Evaluation mit Ampelsystem



Situation von Kindern mit leichten Behinderungen

Das Ermessen über die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in Betreuungsangeboten wird den Mitarbeitenden der Betreuungsangebote überlassen. Es existiert kein einheitliches kantonales Konzept, wie Kinder mit leichten Behinderungen in familienexterne Betreuungsangebote integriert werden könnten, und es existiert kein System zur Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten.



Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen

Es gibt keine spezifischen Angebote für Kinder mit Behinderungen. Bei Kindern mit schwereren Behinderungen ist davon auszugehen, dass die Infrastruktur und die personellen Ressourcen einer regulären Kindertagesstätte und/oder Tagesfamilie nicht ausreichen, um eine sichere Betreuung zu gewährleisten.



Verbesserungsbemühungen

Momentan existiert keine gesetzliche Grundlage, um Kompetenzen der familienergänzenden Betreuung an die Gemeinden zu übertragen. Dies soll in den nächsten Jahren geändert werden.¹⁰

¹ <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-soziales/abteilung-chancengleichheit/familien-kinder-jugendliche/familienergaenzende-kinderbetreuung/>, abgerufen 17.11.2020.

² Schätzung auf Basis der Geburten 2016–2019 ohne Berücksichtigung von Todesfällen und Migrationssald; Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.assetdetail.13187401.html>, abgerufen 17.11.2020.

³ <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-soziales/abteilung-chancengleichheit/familien-kinder-jugendliche/familienergaenzende-kinderbetreuung/>, abgerufen 17.11.2020.

⁴ Gemäss Angaben Amt für Soziales, 26.11.2020.

⁵ *ibid.*, 05.01.2021.

⁶ *ibid.*

⁷ Gemäss Angaben *Pro Infirmis St. Gallen-Appenzel*, 12.01.2021.

⁸ Gemäss Angaben Beratungsstelle für Familien St. Gallen, 13.01.2021.

⁹ Konkret werden einmalig CHF 100.– für die Erst- und Aufnahmegespräche bzw. CHF 200.– an die Weiterbildung bezahlt. Finanziert wird dies über *kibesuisse* Ostschweiz durch die Heinz-und-Wilma-Stiftung. Gemäss Angaben *kibesuisse*, 18.12.2020.

¹⁰ Gemäss Angaben Amt für Soziales, 26.11.2020.



Hilfreiche Kontaktangaben

Abteilung Chancengleichheit

Amt für Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
071 353 64 26
chancengleichheit@ar.ch

Abteilung Soziale Einrichtungen

Amt für Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
071 353 63 67
gesundheit.soziales@ar.ch

Pro Infirmis

Kantonale Geschäftsstelle
St. Gallen-Appenzel
Poststrasse 23
9001 St. Gallen
058 775 19 40
stgallen@proinfirmis.ch

Beratungsstelle für Familien

Frongartenstrasse 16
9000 St. Gallen
071 228 09 80
info@familienberatung-sg.ch

Tagesfamilien Appenzel Ausserrhoden

Postfach 1528
9102 Herisau
071 350 14 84
info@tagesfamilien-ar.ch

kibesuisse Regionalverband Ostschweiz und FL

www.kibesuisse.ch/region-ostschweiz/

Der Kanton führt eine umfassende Übersicht über die Angebote im Bereich der frühen Kindheit:

https://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Departement_Gesundheit_Soziales/Amt_fuer_Soziales/Chancengleichheit/pdf_Dateien/2018_Angebote-Fr_Ki_neu.pdf

Verzeichnis von Betreuungsangeboten im Kanton

Im Folgenden eine Liste der Institutionen, die an unserer Befragung teilgenommen haben (im Bedarfsfall lohnt sich aber auch die Nachfrage bei Betreuungsinstitutionen der näheren Umgebung, die hier nicht aufgeführt sind):

Name, Angebot	Ort, Kontaktdaten	Grundsätzlich bereit, Kinder mit Behinderungen zu betreuen?	Betreuen bereits Kinder mit Behinderungen? Falls ja, aktuelle Anzahl?	Kinder mit welchen Behinderungsarten können aufgenommen werden? (Angabe des Betreuungsfaktors)	Inklusionskonzept ja/nein	Weitere Bemerkungen und Informationen
Kinderbetreuung KiBe Herisau	Neue Steig 6 9100 Herisau 071 350 05 29	Ja	Ja 3	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: 1x Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Nein	Stundenweise Betreuung möglich. Zusammenarbeit mit externem Personal (z.B. Kinderspitex und Früherziehung) Die Kinderbetreuung Herisau steht grundsätzlich Kindern mit allen Behinderungsarten offen. Die Betreuung wird individuell abgeklärt und entsprechend der besonderen Bedürfnisse des Kindes angepasst.
Peter Pan	Stiftung Kronbühl Peter Pan Ringstrasse 13 9300 Wittenbach 071 292 19 00	Ja	Ja 10	Geistige Behinderung: 1x–3x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–3x Körperliche Behinderung: 1x–3x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–3x Sensorische Behinderungen: 1x–3x	Ja	Das Angebot der Kita Peter Pan beruht auf einem integrativen Konzept. Kinder mit und ohne Beeinträchtigung spielen und lernen gemeinsam. In der Kita Peter Pan werden auch Kinder mit schweren und mehrfachen Beeinträchtigungen aufgenommen Sie profitieren von einem sehr individuellen Förderprogramm, einer professionellen Betreuung (auch im medizinisch/pflegerischen Bereich), von einem therapeutischen Angebot vor Ort, von der Zusammenarbeit mit anderen Stellen (Kinderspitex, Früherziehung) und von der Infrastruktur der ganzen Institution.



Kanton Appenzel Innerrhoden

Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

Die KESB ist zuständig für die Aufsicht sowie die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen zur Führung von Kinderkrippen und Kinderhorten. Die Behörde ist dazu verpflichtet, die Institutionen mindestens alle zwei Jahre zu besuchen und zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für den Betrieb weiterhin erfüllt sind.¹

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

Die Gemeinden haben im Bereich der familienergänzenden Betreuung keinen gesetzlichen Auftrag.

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

715²

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

keine Angabe

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

keine Angabe

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

keine Angabe

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?

Nein

Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?

Ja

An die Kosten des Besuchs von anerkannten Kinderhorten oder der Betreuung durch anerkannte Tageseltern gewährt der Kanton den Inhabern, dem Inhaber oder der Inhaberin der elterlichen Sorge in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge. Die Beitragshöhe ist vom massgebenden Gesamteinkommen abhängig und ist im Standeskommissionsbeschluss über die Leistungen von Beiträgen an die familienexterne Kinderbetreuung geregelt.³

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?


Nein

Es existiert kein gesetzlich verankertes, kantonales einheitliches System zur Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten.


Analyse

Für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen besteht im Kanton Appenzel Innerrhoden weder ein einheitliches Konzept noch gibt es Ansätze eines Finanzierungssystems der behinderungsbedingten Mehrkosten. Falls Kinder mit Behinderungen einen Betreuungsplatz finden, dann ist davon auszugehen, dass die Eltern allfällige behinderungsbedingte Mehrkosten privat finanzieren müssen. Es ist keine Zusammenarbeit mit Fachprogrammen wie KITaplus bekannt.


Evaluation mit Ampelsystem

 **Situation von Kindern mit leichten Behinderungen**

Es existiert kein einheitliches kantonales Konzept, wie Kinder mit leichten Behinderungen in familienexterne Betreuungsangebote integriert werden könnten und es existiert kein System zur Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten.

 **Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen**

Es gibt keine spezifischen Angebote für Kinder mit Behinderungen im Kanton. Bei Kindern mit schwereren Behinderungen ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen in einer regulären Kindertagesstätte und/oder Tagesfamilie nicht gegeben sind, um eine sichere Betreuung zu gewährleisten.

 **Verbesserungsbemühungen**

Es sind keine Bestrebungen bekannt, Veränderungen im bestehenden System vorzunehmen.

¹ <https://www.ai.ch/themen/kinder-jugendliche-und-familie/pflegefamilie-pflegekind>, abgerufen 23.11.2020.

² Schätzung auf Basis der Geburten 2016–2019 ohne Berücksichtigung von Todesfällen und Migrationssaldi; Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.assetdetail.13187401.html>, abgerufen 23.11.2020.

³ <https://ai.clex.ch/frontend/versions/1184>, abgerufen 23.11.2020.



Hilfreiche Kontaktangaben

Gesundheits- und Sozialdepartement

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Hoferbad 2
9050 Appenzell
www.ai.ch

Verein Kinderbetreuung Appenzell

Chinderhort
Gaiserstrasse 17
9050 Appenzell
071 787 46 66
www.chinderhort.ch

Verein Tagesfamilien Appenzell Innerrhoden

Unterer Imm 27
9050 Appenzell
071 534 13 99
www.tagesfamilien-ai.ch



Verzeichnis von Betreuungsangeboten im Kanton

Im Folgenden eine Liste der Institutionen, die an unserer Befragung teilgenommen haben (im Bedarfsfall lohnt sich aber auch die Nachfrage bei Betreuungsinstitutionen der näheren Umgebung, die hier nicht aufgeführt sind):

Name, Angebot	Ort, Kontaktdaten	Grundsätzlich bereit, Kinder mit Behinderungen zu betreuen?	Betreuen bereits Kinder mit Behinderungen? Falls ja, aktuelle Anzahl?	Kinder mit welchen Behinderungsarten können aufgenommen werden? (Angabe des Betreuungsfaktors)	Inklusionskonzept ja/nein	Weitere Bemerkungen und Informationen
Kinderbetreuung KiBe Herisau	Neue Steig 6 9100 Herisau 071 350 05 29	Ja	Ja 3	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: 1x Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Nein	Stundenweise Betreuung möglich. Zusammenarbeit mit externem Personal (z.B. Kinderspitex und Früherziehung). Die Kinderbetreuung Herisau steht grundsätzlich Kindern mit allen Behinderungsarten offen. Die Betreuung wird individuell abgeklärt und entsprechend der besonderen Bedürfnisse des Kindes angepasst. Angebot befindet sich im Kanton Appenzel Ausserrhoden, steht aber auch für Kinder aus anderen Kantonen offen.
Peter Pan	Stiftung Kronbühl Peter Pan Ringstrasse 13 9300 Wittenbach 071 292 19 00	Ja	Ja 10	Geistige Behinderung: 1x–3x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–3x Körperliche Behinderung: 1x–3x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–3x Sensorische Behinderungen: 1x–3x	Ja	Das Angebot der Kita Peter Pan beruht auf einem integrativen Konzept. Kinder mit und ohne Beeinträchtigung spielen und lernen gemeinsam. In der Kita Peter Pan werden auch Kinder mit schweren und mehrfachen Beeinträchtigungen aufgenommen. Sie profitieren von einem sehr individuellen Förderprogramm, einer professionellen Betreuung (auch im medizinisch/pflegerischen Bereich), von einem therapeutischen Angebot vor Ort, von der Zusammenarbeit mit anderen Stellen (Kinderspitex, Früherziehung) und von der Infrastruktur der ganzen Institution.



Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB)
Das AKJB hat definierte Aufgaben in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und ist Ansprechpartner auf der Kantonsebene. Für die Umsetzung und Mitfinanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sind in Basel-Landschaft aber primär die Gemeinden zuständig.

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

Der Kanton ist zuständig für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten und schulergänzenden Betreuungsangeboten. Die gesetzliche Grundlage hierfür sind das Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe¹ sowie die kantonale Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen.² Im Rahmen von Bewilligung und Aufsicht erbringt der Kanton auch Beratungsleistungen für Einrichtungen der Kinderbetreuung. Weitere Kompetenzen und Aufgaben von Kanton und Gemeinden sind im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung geregelt, das seit 2017 in Kraft ist.

Der Kanton ist demnach zuständig für:

- Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen
- Aus- und Weiterbildungsbeiträge für Personal in anerkannten Tagesfamilienorganisationen, für Tageseltern, für Personal einer Kita, schulergänzender Betreuung oder einer anderen von der Gemeinde anerkannten Betreuungsinstitution im Rahmen der bewilligten Kredite

Der Kanton gewährt zudem im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet.³

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

Die Gemeinden erheben den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrer Gemeinde und überprüfen diese Erhebung periodisch. Die Gemeinden sind in der Wahl der Erhebungsmethode frei. Sie melden die Ergebnisse ihrer Erhebungen dem Kanton. Wo Bedarf besteht, stellt die Gemeinde das Angebot sicher, indem sie die Erziehungsberechtigten so weit unterstützt, dass deren Kosten für die Nutzung der Angebote ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (Subjektfinanzierung), oder eigene Angebote oder Angebote Dritter so weit unterstützt, dass die Kosten für die Erziehungsberechtigten deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit entsprechen (Objektfinanzierung).⁴ Die Gemeinden regeln die Mitfinanzierung in einem Reglement.

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:
13 543 (Stand 2019)⁵

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:
4000 Kinder in Kitas und ca. 1000 in Tagesfamilien⁶

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:
171⁷

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:
Im Rahmen des Pilotprojekts KITApus wird von 10 bis 20 Kindern pro Jahr ausgegangen, nach Einführung des Regelbetriebs dürfte diese Zahl langfristig steigen.⁸

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?
Nein

Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?
Nein

Die Finanzierungsgrundlagen sind im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung geregelt. Laut Gesetz sind die Gemeinden verpflichtet, den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung zu erheben und sich, soweit Bedarf besteht, an den Betreuungskosten zu beteiligen, sodass die Kosten der Eltern deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit entsprechen. Die Wahl der Finanzierungsform steht den Gemeinden frei. Sie können dies im Rahmen einer Subjekt-, Objektfinanzierung oder Mischform tun.⁹

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?
Nein

Eine gesetzliche Regelung zur Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten existiert weder als Verpflichtung für die Gemeinden noch in Form einer Gewährleistung kantonaler Beiträge.

Im Rahmen des KITApus-Projekts werden die behinderungsbedingten Mehrkosten teilweise oder vollständig durch die Wohngemeinde übernommen. Dies erfolgt auf freiwilliger Basis. Dabei wird zwischen den verschiedenen Kostenarten unterschieden:

- Ordentliche Betreuungskosten werden regulär zu den institutions-/ortsüblichen Konditionen abgerechnet, die öffentliche Mitfinanzierung hängt damit vom System der Wohngemeinde ab. Grundsätzlich tragen die Eltern die Kosten.
- Die Kosten für das Coaching der Kitas durch die Heilpädagogische Früherziehung werden durch den Kanton finanziert.



- Die Kosten für den zusätzlichen Koordinationsaufwand, der in der Kita anfällt, werden pauschal mit CHF 30.– pro Betreuungstag berechnet. Es gibt keine einheitliche Regelung zur Finanzierung; KITApus empfiehlt die Übernahme durch die Wohngemeinde.

Weiter können je nach Beeinträchtigung des Kindes individuelle Sonderkosten anfallen. Es gibt keine einheitliche Regelung zur Finanzierung; KITApus empfiehlt die Übernahme durch die Wohngemeinde oder durch Dritte.¹⁰

Analyse

KITApus Basel-Landschaft wird in Form eines Pilotprojekts von Mitte Oktober 2019 bis voraussichtlich Sommer 2022 durchgeführt, mit Option auf Verlängerung. Sämtliche Kindertagesstätten im Kanton Basel-Landschaft können teilnehmen, was ein flächendeckendes KITApus-Angebot ermöglicht. Weil die Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten nicht verbindlich geregelt wird ist jedoch keine diskriminierungsfreie Finanzierung garantiert.¹¹

Im Bereich der Heilpädagogischen Früherziehung unterhält der Kanton Leistungsvereinbarungen mit der Stiftung *ptz* mit Leistungen für ein breites Spektrum von Behinderungen und Entwicklungsverzögerungen, auch HFE-Spielgruppen umfassend. Dazu kommen inklusive Leistungen im Rahmen von KITApus sowie mit der Stiftung *GSR* mit den Leistungen Audiopädagogischer Dienst für Kinder mit Hörbeeinträchtigungen und dem Autismuszentrum. Für Kinder mit Sehbehinderungen erbringt die kantonale Sonderschule *TSM* Leistungen im Bereich der HFE.¹² Die Nachfrage nach Leistungen der Heilpädagogischen Früherziehung kann für alle Kinder mit Behinderungen gemäss Angaben der Behörden grundsätzlich gedeckt werden. Die Leistungsmenge wurde gemäss dem Bedarf in den letzten Jahren ausgeweitet.¹³

Die Nachfrage nach familienergänzenden Betreuungsangeboten kann gemäss Behördenangaben für Kinder mit leichteren Behinderungen gleich oder ähnlich gedeckt werden wie für Kinder ohne Behinderungen. Eine Hürde in diesem Bereich kann sein, dass die Wohngemeinden nach wie vor nicht verpflichtet sind, die behinderungsbedingten Mehrkosten zu tragen. Je nach Wohnort ist es möglich, dass die Mehrkosten durch die Eltern oder private Akteur*innen getragen werden müssen.

Für Kinder mit schweren Behinderungen besteht ein Angebot der *AG Sonnenhof*. In der Regel können Kinder mit Behinderungen ab 4 Jahren im *Sonnenhof* betreut werden. Im Rahmen eines Pilotprojekts werden Kinder mit schwereren Behinderungen unter 4 Jahren in der integrativen Kindertagesstätte *Rosenfeld*, welche zum *Sonnenhof* gehört, aufgenommen. Dies wird über den Schultarif finanziert und benötigt eine Sondergenehmigung durch den Kanton Basel-Landschaft. Das Betreuungspersonal ist heilpädagogisch und im Tertiärbereich ausgebildet. So wird eine fachadäquate Betreuung gewährleistet. Aktuell werden drei Kinder aus dem Kanton Basel-Land in diesem Setting betreut. Aufgrund der Infrastruktur können zurzeit maximal vier Kinder mit schwereren Behinderungen betreut werden. Eine Betreuung ist an bis zu fünf Tagen pro Woche möglich. Eine allfällige Überführung in einen Regelbetrieb ist zu prüfen, wenn die Pilotphase erfolgreich zu Ende geht.¹⁴

Evaluation mit Ampelsystem

Situation von Kindern mit leichten Behinderungen

Das KITApus-Projekt ermöglicht, dass Kinder im ganzen Kanton in regulären Kindertagesstätten integriert werden. Es existiert jedoch kein einheitliches System zur Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten. Die Finanzierung der Mehrkosten hängt von den Wohngemeinden ab, bei rund 80% der Fälle werden die Mehrkosten durch die Wohngemeinde des Kindes übernommen.¹⁵

Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen

Kinder mit schwereren Behinderungen können seit 2021 im integrativen Angebot der Trägerschaft *Sonnenhof AG* betreut werden. Dies geschieht jedoch erst im Rahmen eines Pilotprojekts. Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder mit schwereren Behinderungen kann dadurch nicht gedeckt werden.¹⁶

Verbesserungsbemühungen

Im Rahmen der Bearbeitung eines politischen Vorstosses werden Verbesserungen geprüft: So ist zu klären, ob die Regelungen des FEB-Gesetzes auch auf Kinder mit Behinderungen anwendbar sind oder ob anderweitig sichergestellt werden soll (und kann), dass Kinder mit Behinderungen gleichwertigen Zugang zu Betreuungsangeboten haben wie Kinder ohne Behinderungen. Konkret würde dies u. a. die Implementierung der im Pilotprojekt KITApus freiwilligen Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten als gesetzliche Verpflichtung umfassen.¹⁷

¹ https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/850/versions/2749, abgerufen 05.01.2021.

² https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/850.14/versions/2506, abgerufen 05.01.2021.

³ https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/852, abgerufen 10.12.2020.

⁴ https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/852, abgerufen 10.12.2020.

⁵ https://www.statistik.bl.ch/web_portal/1_1_11, abgerufen 10.12.2020.

⁶ Schätzung gemäss Familienbericht BL 2020 vgl. <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/fachbereich-familien/dokumentenfachbereich-familien/familienbericht-basel-landschaft-2020.pdf/@download/file/Familienbericht%20Basel-Landschaft%202020.pdf>, abgerufen 05.01.2021.

⁷ Anzahl Kinder, welche durch die Heilpädagogischen Früherziehungsdienste begleitet werden (Stand 01.10.2020), gemäss Angaben Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, 16.12.2020.

⁸ Gemäss Angaben Stiftung *ptz*, 10.02.2021.

⁹ https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/852, abgerufen 10.12.2020.

¹⁰ <https://www.kindertagesstaette-plus.ch/das-projekt/kitapuz-basel-landschaft>, abgerufen 10.12.2020.

¹¹ *ibid.*

¹² Gemäss Angaben Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, 06.01.2021.

¹³ *ibid.*

¹⁴ Gemäss Angaben *AG Sonnenhof Arlesheim*, 11.02.2021.

¹⁵ Gemäss Angaben Stiftung *ptz*, 10.02.2021.

¹⁶ Gemäss Angaben *AG Sonnenhof Arlesheim*, 11.02.2021.

¹⁷ Gemäss Angaben Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, 06.01.2021.



Hilfreiche Kontaktangaben

Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote

Ergolzstrasse 3
4414 Füllinsdorf
061 552 17 70
www.bl.ch/akjb

Stiftung ptz BL

Benzburweg 22
4410 Liestal
061 926 63 00
sekretariat@ptz-bl.ch
www.ptz-bl.ch

Die Stiftung ptz ist zuständig für Information
und Anmeldung zum KITaplus-Projekt.

Sonnenhof Arlesheim AG

Obere Gasse 10
4144 Arlesheim
061 706 12 12
info@sonnenhofschweiz.ch
www.sonnenhofschweiz.ch

Der Kanton führt eine jeweils aktuelle Liste mit allen bewilligten Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder in BL, die auf der Website des Amtes veröffentlicht ist:

https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/downloads/kita_bl.pdf/@@download/file/20200901_Tagesbetreuungseinrichtungen%20für%20Kinder%20BL_September%202020.pdf

Ebenfalls veröffentlicht ist eine Liste der anerkannten Tagesfamilienorganisationen:

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/kinderbetreuung/tagesfamilien/ftw-simplelayout-filelistingblock/anerkannte-tfo-2018.pdf/@@download/file/Anerkannte%20TFO%20Stand%20Mai%202020.pdf>



Verzeichnis von Betreuungsangeboten im Kanton

Im Folgenden eine Liste der Institutionen, die an unserer Befragung teilgenommen haben (im Bedarfsfall lohnt sich aber auch die Nachfrage bei Betreuungsinstitutionen der näheren Umgebung, die hier nicht aufgeführt sind):

Name, Angebot	Ort, Kontaktdaten	Grundsätzlich bereit, Kinder mit Behinderungen zu betreuen?	Betreuen bereits Kinder mit Behinderungen? Falls ja, aktuelle Anzahl?	Kinder mit welchen Behinderungsarten können aufgenommen werden? (Angabe des Betreuungsfaktors)	Inklusionskonzept ja/nein	Weitere Bemerkungen und Informationen
Kita Villa Kunterbunt	Bretzwilerstrasse 20 4418 Reigoldswil info@kita-reigoldswil.ch 061 941 26 00	Ja	Ja 1	Geistige Behinderung: 1x–1.5x Verhaltensauffälligkeiten: 1x Körperliche Behinderung: 1x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–2x Sensorische Behinderung: 1x–1.5x	Ja	
Tagesheim Kakadu	Schulgasse 11 4153 Reinach heimleitung@kinderbetreuung-reinach.ch 061 711 17 77	Ja	Ja 1	Geistige Behinderung: 1x–1.5 Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderung: keine Angabe	Nein	
Stiftung Tagesheime Allschwil	Baselmattweg 133b 4123 Allschwil leitung@tagesheime-allschwil.ch 061 483 10 11	Nein	Nein	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderung: keine Angabe	Keine Angaben	Im Einzelfall ist zu prüfen, ob wir dieses Angebot fachlich und personell leisten können und wie der personelle Mehraufwand abgegolten wird.
Kita im sicheren Hafen	Am Wirbel 2 4147 Aesch info@kita-aesch.ch 061 731 41 47	Ja	Nein, aber wir können uns grundsätzlich vorstellen auch Kinder mit Behinderungen zu betreuen.	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Keine Angaben	



Kanton Basel-Landschaft

Kindertagesheim Rotchäppli	Mayenfeslerstrasse 74 4133 Pratteln info@kita-rotchaeppli.ch 061 821 77 70	Ja	Ja 1	Geistige Behinderung: 1x–1.5x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: 1x–1.5x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–1.5x Sensorische Behinderung: 1x–1.5x	Nein	Wir würden gerne vermehrt mit dem Heilpädagogischen Zentrum zusammenarbeiten um vermehrt auf Kinder mit Entwicklungsrückstände eingehen zu können.
FeB Reinach BL	FeB, Verein für familienergänzende Kinderbetreuung Wiedenberg 7 4153 Reinach feb.buero@kinderbetreuung-reinach.ch 061 711 22 77	Ja	Ja 1	Geistige Behinderung: Kann nicht eingeschätzt werden. Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: Eine Betreuung von Kindern mit dieser Behinderungsart ist uns leider nicht möglich. Sprachbeeinträchtigungen: Kann nicht eingeschätzt werden. Sensorische Behinderungen: Kann nicht eingeschätzt werden.	Nein	Zusammenarbeit mit externem Personal (z. B. Kinderspitex und Früherziehung)
KiTa Zwergenburg	Hauptstrasse 90 4112 Bättwil kita@zwergeburg.ch 061 733 71 71	Ja	Nein, aber wir können uns grundsätzlich vorstellen auch Kinder mit Behinderungen zu betreuen.	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderung: keine Angabe	Keine Angaben	Angebot befindet sich im Kanton Solothurn, steht jedoch auch Kindern von anderen Kantonen offen.
Kita KSA Zwärglihuus	Westallee 19 5000 Aarau uschi.maurer@ksa.ch 062 838 40 75	Ja	Ja 2	Geistige Behinderung: 1x–2x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–2x Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: 1x–2x Sensorische Behinderung: 1x–2x	Ja	Zusammenarbeit mit externem Personal (z. B. Kinderspitex und Früherziehung). Angebot befindet sich im Kanton Aargau, steht jedoch auch Kindern von anderen Kantonen offen.



Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

Erziehungsdepartement Basel-Stadt
Fachstelle Tagesbetreuung
Zentrum für Frühförderung

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

Die Kompetenzen des Kantons sind im Tagesbetreuungsgesetz vom 17.09.2003 und der Tagesbetreuungsverordnung vom 25.11.2008 geregelt. Das Gesetz und die Verordnung werden totalrevidiert und treten voraussichtlich 2022 in Kraft. Der Kanton regelt die Aufsicht und Bewilligung von privaten Tagesheimen und Tagesfamilien in Basel-Stadt, ist zuständig für die Planung und Steuerung der Angebote, für die Vermittlung von Plätzen sowie für die Elternbeitragsberechnung in staatlich mitfinanzierten Angeboten.¹

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

Der Kanton BS besteht aus drei Gemeinden, Basel, Riehen und Bettingen. Die Aufgabenteilung wird im Gesetz geregelt. Grundsätzlich finanzieren die Gemeinden gemäss Vorgaben des Kantons. Aufsicht und Bewilligung der Institutionen liegen beim Kanton.²

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

8280³

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

3600 Kinder⁴

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

keine Angabe

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

70 bis 80 Kinder mit Faktor 1.5, 2 bis 5 Kinder mit Assistenzbegleitung⁵

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?

Ja

Das Recht auf einen Betreuungsplatz ist in der Kantonsverfassung § 11 Abs. 2 Bst. a festgelegt. Konkret wird festgelegt, «dass Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht.»⁶ Dieses Recht gilt entsprechend auch für Kinder mit Behinderungen. Gemäss Leistungsvereinbarungen müssen subventionierte Kindertagesstätten Kinder mit einer Behinderung oder mit psychosozialen Auffälligkeiten integrieren.⁷

Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?

Ja

Mit einkommensabhängigen Subventionen des Gemeinwesens.⁸ Der Kanton berechnet einkommensabhängig die Elternbeiträge und zahlt die Differenz zu den Kosten direkt an die Institutionen aus. Es ist eine Mischung zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung.⁹

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?

Ja

Die Eltern bezahlen einen regulären Beitrag für die familienergänzende Betreuung. Die Institutionen können bei Kindern mit einem besonderem Betreuungsbedarf einen Antrag stellen für einen zusätzlichen Faktor/Höhergewichtung (1.5), dies übernimmt der Kanton.¹⁰ Weiter gibt es die Möglichkeit von Assistenzbetreuungen, die ebenfalls durch den Kanton finanziert werden.¹¹

Analyse

Kinder mit leichten Behinderungen werden in der Regel ohne zusätzliche Finanzierung in den Institutionen integriert. Falls ein höherer Betreuungsaufwand besteht kann eine Fachstelle beigezogen werden und ein Antrag auf Faktor 1.5 gestellt werden. Dies gilt für alle Kinder, welche die entsprechenden Indikationen erfüllen. Auch eine drohende Beeinträchtigung zählt zu den Indikationen.

Dies geschieht nur in Absprache mit den Eltern. Die Fachstellen des Kantons können den Antrag auf erhöhten Betreuungsfaktor bewilligen. Es können zudem Heilpädagog*innen und Kinderpsycholog*innen beratend zugezogen werden.

Auch Kinder mit Mehrfachbehinderungen werden integriert betreut. Der Bedarf wird auch hier individuell abgeklärt. Für Kinder mit stark erhöhtem Betreuungsaufwand gibt es die Möglichkeit, eine Assistenzperson beizuziehen. Die Assistenzbetreuungen entsprechen in der Regel einer 1:1 Betreuung. Das Assistenzmodell wird durchschnittlich durch 2 bis 5 Kinder jährlich in Anspruch genommen. Die Regelungen gelten für den ganzen Kanton, die Eltern haben damit im ganzen Kanton Anspruch auf ein einheitliches Finanzierungssystem, das die behinderungsbedingten Mehrkosten deckt. Die Assistenzbetreuungen werden laufend überprüft, höhere Gewichtungen werden jeweils längstens ein Jahr befristet und neu überprüft.¹²



Evaluation mit Ampelsystem



Situation von Kindern mit leichten Behinderungen

Kinder mit leichten Behinderungen werden integriert in Kindertagesstätten und Tagesfamilien betreut, teilweise wird mittels Faktors eine zusätzliche Finanzierung vom Gemeinwesen gewährt. Der Bedarf an Betreuungsplätzen kann gemäss Behördenangaben gedeckt werden.



Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen

Kinder mit schweren Behinderungen werden nach Bedarf integriert betreut, teilweise können Assistenzbetreuungen gewährt werden. Der Bedarf an Betreuungsplätzen kann gemäss Behördenangaben gedeckt werden.



Verbesserungsbemühungen

Die Erfahrungen werden laufend ausgewertet und es werden Verbesserungen angestrebt im Bereich der Koordination, Beratung und Vermittlung.¹³

¹ Gemäss Angaben Fachstelle Tagesbetreuung, 07.01.2021

² ibid.

³ Schätzung auf Basis der Geburten 2016–2019, ohne Berücksichtigung von Todesfällen und Migrationssaldi; Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.assetdetail.13187401.html>, abgerufen 23.12.2020.

⁴ Gemäss Angaben Fachstelle Tagesbetreuung, 07.01.2021

⁵ ibid.

⁶ https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/111.100/versions/4040, abgerufen 23.12.2020.

⁷ Gemäss Antwort Behördenfragebogen

⁸ <https://www.jfs.bs.ch/fuer-familien/tagesbetreuung/kosten.html>, abgerufen 07.01.2021.

⁹ Gemäss Angaben Fachstelle Tagesbetreuung, 07.01.2021

¹⁰ ibid.

¹¹ ibid.

¹² ibid.

¹³ ibid.



Hilfreiche Kontaktangaben

Fachstelle Tagesbetreuung Basel-Stadt

Leimenstrasse 1
4001 Basel
061 267 46 10
tagesbetreuung@bs.ch
www.tagesbetreuung.bs.ch

Zentrum für Frühförderung ZFF

De Wette-Strasse 3
Postfach
4010 Basel
061 267 85 01
zff@bs.ch
www.zff.bs.ch



Verzeichnis von Betreuungsangeboten im Kanton

Im Folgenden eine Liste der Institutionen, die an unserer Befragung teilgenommen haben (im Bedarfsfall lohnt sich aber auch die Nachfrage bei Betreuungsinstitutionen der näheren Umgebung, die hier nicht aufgeführt sind):

Name, Angebot	Ort, Kontaktdaten	Grundsätzlich bereit, Kinder mit Behinderungen zu betreuen?	Betreuen bereits Kinder mit Behinderungen? Falls ja, aktuelle Anzahl?	Kinder mit welchen Behinderungsarten können aufgenommen werden? (Angabe des Betreuungsfaktors)	Inklusionskonzept ja/nein	Weitere Bemerkungen und Informationen
Kinderhaus Lummerland	Egliseestrasse 1 4058 Basel m.forrer@kinderhaus-lummerland.ch 061 229 79 99	Ja	Nein, aber wir können uns grundsätzlich vorstellen auch Kinder mit Behinderungen zu betreuen.	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Keine Angaben	Das Kinderhaus Lummerland ist erst von einem Jahr im Oktober 2019 eröffnet worden und entsprechend noch in der Aufbauphase. Eine Anpassung im pädagogischen Konzept in Bezug auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung ist nicht ausgeschlossen. Bis jetzt erreichte uns noch keine Anfrage für die Betreuung eines solchen Kindes.
Kita Spatzennest	kinderbetreuung@usb.ch 061 265 23 47	Ja	Ja 1	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Keine Angaben	Firmeneigene Kindertagesstätte des Universitätsspitals Basel
familea Kita Annator	Claragraben 119 4057 Basel annator@familea.ch 061 260 83 40	Ja	Ja 2	Geistige Behinderung: 1x–2x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–2x Körperliche Behinderung: 1x–2x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–2x Sensorische Behinderungen: 1x–2x	Nein	Ja, wir arbeiten mit externem Personal zusammen (z.B. Kinderspitex und Früh-erziehung)
Kita Hebelstrasse	Hebelstrasse 93 4056 Basel info@kita-hebelstrasse.ch 061 262 11 00	Ja	Ja	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Keine Angaben	



Kidszone GmbH	Horburgstrasse 2 4057 Basel info@kitakidszone.ch 061 683 28 83	Ja	Ja 2	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Keine Angabe	
Kita im sicheren Hafen	Am Wirbel 2 4147 Aesch info@kita-aesch.ch 061 731 41 47	Ja	Nein, aber wir können uns grundsätzlich vorstellen auch Kinder mit Behinderungen zu betreuen.	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Keine Angabe	Angebot befindet sich im Kanton Basel-Landschaft, steht jedoch auch Kindern von anderen Kantonen offen.



Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

Für die Finanzierung: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Abteilung Familie
Für die Bewilligung und Aufsicht privater Angebote: Direktion für Inneres und Justiz¹

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

Der Kanton Bern ist für die Bewilligung und Aufsicht von privaten familienergänzenden Betreuungsangeboten zuständig.² Bezüglich Finanzierung offeriert der Kanton Bern den Gemeinden, ein von ihm standardisiertes System mit Betreuungsgutscheinen zu übernehmen, und finanziert es über den innerkantonalen Lastenausgleich mit.³

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

Die Gemeinden entscheiden selbst, ob sie ein System der familienergänzenden Kinderbetreuung anbieten, und falls ja, welches. Ein Anreiz für die Gemeinden, das vom Kanton vorgeschlagene Betreuungsgutscheinsystem zu übernehmen, besteht darin, dass der Kanton in diesem Fall die Kosten via innerkantonalen Lastenausgleich mitfinanziert; ansonsten müssen die Gemeinden die Ausgaben vollständig selbst tragen.⁴

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:
50 695⁵

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:
17 894⁶

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:
734⁷

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:
80⁸

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?

Nein

Für die Gemeinden ist auch der Aufbau eines Kinderbetreuungssystems generell freiwillig.⁹

Für Kinder mit Behinderungen gibt es aber einen Diskriminierungsschutz: Jede Institution, die am Betreuungsgutscheinsystem teilnimmt, muss auch bereit sein, Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufzunehmen (vgl. Art. 34x der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration¹⁰). Da die Gemeinden ihre Betreuungskosten nur mitfinanziert erhalten, wenn sie das Betreuungsgutscheinsystem des Kantons übernehmen, machen sehr viele mit – folglich sind auch entsprechend viele Institutionen verpflichtet, Kinder mit Behinderungen aufzunehmen.

Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?

Nein

Nicht auf kantonaler Ebene; faktisch gibt es jedoch ein einheitliches System für sehr viele Gemeinden. Die Gemeinden können sich freiwillig am vom Kanton vorgeschlagenen Betreuungsgutscheinsystem beteiligen. Der Kanton erstellt eine Liste der beteiligten Gemeinden.¹¹ Rechtlich wäre es möglich, dass eine Gemeinde auch ein anderes System wählt.

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?

Ja

Gedeckelt auf CHF 50.– pro Tag.

Die Betreuungsgutscheine werden vom Kanton bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen um CHF 50.– pro Tag erhöht. Weiter übernimmt der Kanton die Kosten, die den Heilpädagogischen Früherziehungsdiensten entstehen, indem die Früherziehungsdienste mit den Institutionen der familienergänzenden Betreuung zusammenarbeiten. Damit kann ein Grossteil des Bedarfs bei leichteren Behinderungen abgedeckt werden. Die Deckelung führt aber dazu, dass die Beträge nicht ausreichen für Kinder mit schwereren, speziell medizinisch aufwändigen Behinderungen. Diese Beträge müssten die Eltern übernehmen, was in diesem Ausmass unmöglich ist. Entsprechend ist im ganzen Kanton Bern keine Institution der familienergänzenden Betreuung bekannt, die wie zum Beispiel die Kinderhäuser *Imago* in den Kantonen Zürich und Zug alle Kinder mit schwereren Behinderungen und hohem Betreuungsaufwand aufnehmen würde.



Analyse

Für Eltern eines Kindes mit einer Behinderung, die von der familienergänzenden Betreuung profitieren möchten, sind zwei Fragen zentral:

1. Wohnen sie in einer Gemeinde, die beim Betreuungsgutscheinssystem mitmacht? Falls ja, hat das Kind Anspruch auf den üblichen Gutschein plus einen Zuschlag von CHF 50.–, und sämtliche Kitas, die an diesem System teilnehmen, müssen auch Kinder mit Behinderungen aufnehmen.
2. Lässt sich die Betreuung mit einem Zuschlag von CHF 50.– pro Tag regeln?

Falls beide Fragen mit Ja beantwortet werden können, verfügt der Kanton Bern über ein ausgebautes System: Die Früherziehungstellen klären im Detail ab, ob eine Zusatzfinanzierung notwendig ist (dafür gibt es ein detailliertes Raster); falls letzteres zutrifft, erfolgt die Kostengutsprache durch den Kanton.

Falls die Gemeinde beim Gutscheinsystem nicht mitmacht oder CHF 50.– pro Tag nicht ausreichen, erfolgt im Kanton Bern keine Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten. Entsprechend bestehen dort Angebotslücken. Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass bei Kindern mit schwereren Behinderungen die zusätzlichen Betreuungskosten via Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag finanziert werden können. Diese Position ist aus mehreren Gründen problematisch, die im nationalen Teil dieses Berichts (Finanzierungsmechanismus) näher erläutert werden.

Evaluation mit Ampelsystem



Situation von Kindern mit leichten Behinderungen

Das System von Betreuungsgutscheinen und einem Zuschlag von CHF 50.– pro Tag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen sowie die Unterstützung durch die Heilpädagogische Früherziehung kann die familienergänzende Betreuung von Kindern mit eher leichten Behinderungen sicherstellen. Hinzu kommen eine Aufnahmeobligatorik für Kinder mit Behinderungen in allen Einrichtungen, die mit Betreuungsgutscheinen unterstützt werden. Ein transparentes Raster bei der Kostengutsprache stellt sicher, dass alle Kinder der entsprechenden Gemeinden auch Zugang zur Zusatzfinanzierung erhalten. Das Berner System hat Modellcharakter für Kinder, die in Gemeinden, die beim Betreuungsgutscheinsystem mitmachen, in einer regulären Kita betreut werden können. Problematisch könnte die Situation in jener Minderheit von Gemeinden sein, die das vom Kanton angebotene Betreuungsgutscheinssystem nicht übernommen haben. Die Anreize sind mit der kantonalen Mitfinanzierung aber so gesetzt, dass eine gute Abdeckung im ganzen Kanton zu erwarten ist.



Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen

Der Zuschlag von CHF 50.– reicht in keiner Weise für Kinder mit schwereren Behinderungen. Diese Kinder können oft nicht in einer regulären Kita betreut werden, und spezialisiertere Institutionen der familienergänzenden Betreuung sind mangels Finanzierung im Kanton Bern keine bekannt.



Verbesserungsbemühungen

Verbesserungsbedarf besteht im Kanton Bern namentlich bei der familienergänzenden Betreuung für Kinder mit schwereren Behinderungen. Aktuell läuft eine Revision, die aber gemäss aktuellem Stand nichts Grundsätzliches am bisherigen System ändert. Voraussichtlich soll aber im Rahmen eines Pilotprojekts geprüft werden, unter welchen weiteren Voraussetzungen auch Kinder mit schweren Behinderungen familienergänzend betreut werden können.¹²

¹ https://www.gef.be.ch/gef/de/index/familie/familie/familienergaenzendebetreuung.assetref/dam/documents/GEF/SOA/de/Familie/KITA_FEB/Grafik_Organigramm_Angabote_FEB_de.pdf, abgerufen 23.12.2020.

² https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/kindertagesstaetten_kitas.html, abgerufen 23.12.2020.

³ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1897?locale=de>, abgerufen 13.12.2020.

⁴ E-Mail Esther Christen, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Abteilung Familie, 30.11.2020.

⁵ E-Mail Esther Christen, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Abteilung Familie, 21.12.2020.

⁶ Modellbasierte Schätzung, E-Mail Esther Christen, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Abteilung Familie, 21.12.2020.

⁷ Anzahl Kinder, die im Kanton Bern früherzieherisch begleitet werden, gemäss E-Mail-Auskunft des Früherziehungsdienstes (566), der Blindenschule Zollikofen (65), des audiopädagogischen Dienstes (33) sowie des Alters- und Behindertenamts des Kantons Bern (70 vom Amt ausgesprochene Kostengutsprachen für freischaffende Früherzieherinnen).

⁸ Antwort Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Abteilung Familie, im Rahmen der Antwort auf den Behördenfragebogen. Die 80 Kinder haben eine Behinderung und sind im Vorschulalter. Zusätzlich werden rund 700 Kinder mit sozialen und sprachlichen Indikationen familienergänzend betreut.

⁹ *ibid.* 30.11.2020.

¹⁰ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1897?locale=de>, abgerufen 13.12.2020.

¹¹ <https://www.fambe.sites.be.ch/familienthemen/kinderbetreuung/betreuungsgutscheine/teilnehmende-gemeinden-des-bg-systems?limit=10>, abgerufen 14.12.2020.

¹² Information von Esther Christen, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Abteilung Familie, 23.12.2020.



Compétences

Quelle autorité cantonale est compétente ?

En matière de financement : Direction de la santé, des affaires sociales et de l'intégration du canton de Berne, Division Famille
En matière d'autorisation et de surveillance des offres privées : Direction de l'intérieur et de la justice¹

Quelles sont les compétences du Canton ?

Le canton de Berne est responsable de délivrer les autorisations et de surveiller les offres d'accueil extrafamilial privées.²
En matière de financement, le canton de Berne propose aux communes de reprendre son système standardisé de bons de garde, qu'il finance dans le cadre de la compensation des charges au sein du canton.³

Quelles sont les compétences des communes ?

Les communes décident librement de proposer un système d'accueil extra-familial des enfants et, si elles le font, choisissent leur modèle. En proposant aux communes de reprendre son système de bons de garde, le canton crée une incitation puisque, dans ce cas, les coûts sont cofinancés dans le cadre de la compensation des charges au sein du canton. Dans le cas contraire, les dépenses sont entièrement à la charge des communes.⁴

Bases

Nombre (estimé) d'enfants (au total) âgés de 0 à 4 ans dans le canton :

50 695⁵

Nombre (estimé) d'enfants (au total) âgés de 0 à 4 ans dans une structure d'accueil extra-familial :

17 894⁶

Nombre (estimé) d'enfants en situation de handicap âgés de 0 à 4 ans :

734⁷

Nombre (estimé) d'enfants en situation de handicap âgés de 0 à 4 ans dans une structure d'accueil extra-familial :

80⁸

De manière générale, les enfants âgés de 0 à 4 ans ont-ils droit à une place d'accueil ?

Non

pour les communes, la mise en place d'un système de garde d'enfants est, de manière générale, facultatif.⁹

Les enfants en situation de handicap sont néanmoins protégés contre les discriminations : toute institution participant au système de bons de garde doit aussi être disposée à accueillir des enfants présentant des besoins particuliers (cf. art. 34x de l'ordonnance sur les prestations d'insertion sociale).¹⁰ Comme les frais de garde des communes ne sont cofinancés que si elles reprennent le système de bons de garde cantonal, elles sont très nombreuses à participer. En conséquence, le nombre d'institutions tenues d'accueillir des enfants en situation de handicap est également élevé.

Financement

Existe-t-il un système de financement uniforme pour les coûts de l'accueil extra-familial ?

Non

Non, du moins pas au niveau cantonal. Mais concrètement, il existe un système uniforme pour de très nombreuses communes. Les communes peuvent participer volontairement au système de bons de garde proposé par le canton, qui tient une liste des communes participantes.¹¹ D'un point de vue juridique, il serait aussi possible qu'une commune opte pour un autre système.

Existe-t-il un système de financement uniforme pour les coûts supplémentaires liés au handicap ?

Oui

Ce financement est plafonné à 50 francs par jour.

Le canton augmente de 50 francs par jour les bons de garde destinés aux enfants avec des besoins particuliers. Le canton prend en outre les coûts de l'éducation précoce spécialisée à sa charge. Pour cela, les services d'éducation précoce collaborent avec les institutions de l'accueil extra-familial. Une grande partie des besoins en cas de handicap léger peuvent être couverts de cette manière. Toutefois, le plafonnement fait que les montants ne suffisent pas à assurer l'encadrement d'enfants souffrant de handicaps lourds qui exigent des soins médicaux particulièrement complexes. Ces frais sont à la charge des parents, qui ne peuvent les assumer vu leur ampleur. Dans le canton de Berne, il n'existe pas d'institution d'accueil extra-familial qui accepterait tous les enfants porteurs de handicaps lourds et nécessitant d'un encadrement important, comme par ex. les structures d'accueil *Imago* dans les cantons de Zurich et de Zoug.



Analyse

Pour les parents d'un enfant en situation de handicap souhaitant profiter de l'encadrement extra-familial, deux questions centrales se posent :

1. Habitent-ils une commune participant au système de bons de garde ? Si tel est le cas, l'enfant a droit au bon habituel auquel s'ajoute un supplément de 50 francs. Toutes les garderies participant à ce système doivent accueillir des enfants avec handicap.
2. L'accueil peut-il être financé avec un supplément de 50 francs par jour ?

Si la réponse aux deux questions est positive, les parents profitent du système bien développé du canton de Berne : les services d'éducation précoce clarifient en détail si un financement supplémentaire est nécessaire (s'appuyant à cet effet sur une grille détaillée). Si tel est le cas, le canton délivre une garantie de participation.

Si la commune ne participe pas au système de bons ou si le supplément de 50 francs par jour ne suffit pas, le canton de Berne ne prend pas en charge les coûts supplémentaires dus au handicap.

Ici, l'offre est lacunaire. Le Conseil exécutif est d'avis que les coûts supplémentaires de l'accueil d'enfants porteurs de handicaps lourds peuvent être financés par les allocations pour impotent et par le supplément pour soins intenses. Ce point de vue est problématique pour plusieurs raisons, expliquées plus en détail dans la partie nationale de ce rapport (mécanisme de financement).

¹ https://www.gef.be.ch/gef/fr/index/familie/familie/familienerganzendebetreuung.assetref/dam/documents/GEF/SOA/fr/Familie/KITA_FEB/Graphik_Organigramm_Angabote_FEB_fr.pdf, consulté le 23.12.2020.

² https://www.jgk.be.ch/jgk/fr/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/kindertagesstaetten_kitas.html, consulté le 23.12.2020.

³ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1897?locale=fr>, consulté le 13.12.2020.

⁴ Courriel d'Esther Christen, Direction de la santé, des affaires sociales et de l'intégration du canton de Berne, Division Famille, 30.11.2020.

⁵ Courriel d'Esther Christen, Direction de la santé, des affaires sociales et de l'intégration du canton de Berne, Division Famille, 21.12.2020.

⁶ Estimation sur la base de modèles, courriel d'Esther Christen, Direction de la santé, des affaires sociales et de l'intégration du canton de Berne, Division Famille, 21.12.2020.

⁷ Nombre d'enfants avec éducation précoce dans le canton de Berne, selon les renseignements fournis par courriel par le Service éducatif itinérant (566), l'école pour aveugles de Zollikofen (65), le service audio-pédagogique (33) et l'office des personnes âgées et des personnes handicapées (70 garanties de participation accordées par l'office aux éducateurs et éducatrices spécialisés).

⁸ Réponse de la Direction de la santé, des affaires sociales et de l'intégration du canton de Berne, Division Famille, au questionnaire adressé aux autorités. Les 80 enfants présentent un handicap et ne sont pas encore en âge d'être scolarisés. Environ 700 enfants présentant des indications sociales et linguistiques sont confiés à l'accueil extra-familial.

⁹ *ibid.* 30.11.2020.

¹⁰ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1897?locale=fr>, consulté le 13.12.2020.

¹¹ <https://www.fambe.sites.be.ch/fr/guide-des-familles/prise-en-charge-denfants/bons-de-garde/municipalites-participant-au-systeme-bg?limit=10>, consulté le 14.12.2020.

¹² Information d'Esther Christen, Direction de la santé, des affaires sociales et de l'intégration du canton de Berne, Division Famille, 23.12.2020.

Évaluation

avec système de notation



Situation des enfants avec handicaps légers

Le système de bons de garde et un supplément de 50 francs par jour pour les enfants avec des besoins particuliers ainsi que le soutien des services d'éducation précoce spécialisée sont en mesure d'assurer l'accueil extra-familial des enfants porteurs d'un léger handicap. S'y ajoute l'obligation d'accueillir des enfants en situation de handicap faite à toutes les structures soutenues par le système des bons de garde. Une grille transparente pour la garantie de participation veille à ce que tous les enfants des communes concernées puissent avoir accès au financement supplémentaire.

Le système bernois pourrait être un modèle pour les enfants qui peuvent être accueillis dans une garderie ordinaire qui se trouve dans l'une des communes participant au système de bons de garde.

La situation pourrait être problématique dans la minorité des communes qui n'ont pas repris le système de bons de garde proposé par le canton. Néanmoins, les incitations créées par le cofinancement cantonal sont conçues de manière à assurer une bonne couverture sur l'ensemble du territoire cantonal.



Situation des enfants avec handicaps lourds

Le supplément de 50 francs ne suffit de loin pas pour les enfants porteurs de handicaps lourds. Souvent, ces enfants ne peuvent pas être accueillis dans une garderie ordinaire et le canton de Berne n'a pas d'institutions spécialisées dans leur accueil extra-familial en raison de l'absence de financement.



Efforts d'amélioration

Dans le canton de Berne, des améliorations sont nécessaires notamment dans l'accueil extra-familial des enfants porteurs de handicaps lourds. Une révision est en cours, mais d'après son état actuel, elle ne devrait pas apporter de changements fondamentaux au système en place.

Dans le cadre d'un projet pilote, il est toutefois prévu d'examiner dans quelles autres conditions les enfants en situation de handicap lourd pourraient être accueillis hors du cadre familial.¹²



Hilfreiche Kontaktangaben

Für eine Familie ist zunächst zentral, ob ihre Wohngemeinde beim Betreuungsgutscheinsystem mitmacht. Die Liste der Gemeinden findet sich hier:

<https://www.fambe.sites.be.ch/familienthemen/kinderbetreuung/betreuungsgutscheine/teilnehmende-gemeinden-des-bg-systems?limit=10>

Gemäss Art. 34x der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration muss jede Institution, die am Betreuungsgutscheinsystem des Kantons teilnimmt, auch bereit sein, Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufzunehmen (vgl. <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1897?locale=de>).

Somit sollte die Aufnahme für Kinder aus Gemeinden, die mit dem Betreuungsgutscheinsystem arbeiten, in allen Institutionen möglich sein, die auf folgender Webseite aufgelistet sind:

<https://www.fambe.sites.be.ch/familienthemen/kinderbetreuung/kindertagesstaetten>

Um die behinderungsbedingten Mehrkosten im Umfang von CHF 50.– pro Tag finanziert zu erhalten, ist der Kontakt mit der Heilpädagogischen Früherziehung zentral.

Im Kanton Bern gibt es einen allgemeinen Früherziehungsdienst, spezialisierte Institutionen im Bereich von Hör- und Sehbehinderungen sowie freiberuflich tätige Früherzieher*innen. Im Folgenden die Kontaktangaben der institutionalisierten Angebote:

- Früherziehungsdienst des Kantons Bern: Früherziehungsdienst des Kantons Bern FED | fed-be.ch (fed-be.ch)
- Blindenschule Zollikofen: <https://www.blindenschule.ch/heilpad-fruherziehung/>
- Audiopädagogischer Dienst Münchenbuchsee: <https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/shsm/audiopaedagogischerdienst.html>

Für weitere Betreuungsfragen kann auch die Mütter- und Väterberatung des Kantons Bern hilfreich sein:

<https://www.mvb-be.ch/de>



Liens et contacts utiles

Pour une famille, le premier point central est de savoir si la commune dans laquelle elle est domiciliée participe au système des bons de garde. La liste des communes est disponible ici :

<https://www.fambe.sites.be.ch/fr/guide-des-familles/prise-en-charge-denfants/bons-de-garde/municipalites-participant-au-systeme-bg?limit=10>

Aux termes de l'art. 34x de l'ordonnance sur les prestations d'insertion sociale (OPIS), toute institution participant au système des bons de garde du canton doit aussi être disposée à accueillir des enfants présentant des besoins particuliers (cf. <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1897?locale=fr>).

L'accueil d'enfants domiciliés dans des communes qui travaillent avec le système de bons de garde doit donc être possible dans toutes les institutions qui figurent sur le site internet suivant :

<https://www.fambe.sites.be.ch/fr/guide-des-familles/prise-en-charge-denfants/garderies>

Pour obtenir le financement supplémentaire de 50 francs par jour des coûts dus à un handicap, il est nécessaire de prendre contact avec le service éducatif itinérant.

Outre ce service, le canton de Berne comprend aussi des institutions spécialisées dans le domaine du handicap auditif et visuel, ainsi que des éducateurs/trices de la petite enfance indépendants. Vous trouverez ci-dessous les coordonnées des institutions proposant de telles offres :

- Service éducatif itinérant du canton de Berne : Service éducatif itinérant du canton de Berne SEI | fed-be.ch (fed-be.ch)
- Ecole pour aveugles de Zollikofen : <https://www.blindenschule.ch/heilpad-fruherziehung/>
- Service audio-pédagogique de Münchenbuchsee : <https://www.gef.be.ch/gef/fr/index/direktion/organisation/shsm.html>

Le centre de puériculture du canton de Berne peut aussi apporter des réponses aux questions relatives à la garde des enfants :

<https://www.mvb-be.ch/fr>



Verzeichnis von Betreuungsangeboten im Kanton Liste des structures d'accueil dans le canton

Im Folgenden eine Liste der Institutionen, die an unserer Befragung mitgemacht haben. Die Angebote sind in der jeweiligen Sprache aufgeführt, in welcher unsere Fragen beantwortet wurden. Wie bei den Anlaufstellen aufgeführt, müssen jedoch alle Institutionen, die am Betreuungsgutscheinssystem teilnehmen, auch Kinder mit Behinderungen aufnehmen (vgl. <https://www.fambe.sites.be.ch/familienthemen/kinderbetreuung/kindertagesstaetten>).

Vous trouvez ci-dessous une liste des institutions qui ont participé à notre sondage. Les offres figurent toujours dans la langue qui a été utilisée pour répondre à nos questions. Comme indiqué pour les centres de conseil, toutes les institutions qui participent au système de bons de garde (cf. <https://www.fambe.sites.be.ch/fr/guide-des-familles/prise-en-charge-denfants/garderies>) doivent aussi accueillir des enfants en situation de handicap.

Name, Angebot	Ort, Kontaktdaten	Grundsätzlich bereit, Kinder mit Behinderungen zu betreuen?	Betreuen bereits Kinder mit Behinderungen? Falls ja, aktuelle Anzahl?	Kinder mit welchen Behinderungsarten können aufgenommen werden? (Angabe des Betreuungsfaktors)	Inklusionskonzept ja/nein	Weitere Bemerkungen und Informationen
kita publica	kita publica Scheuerrain 6 3007 Bern priska.baehler@sgfbern.ch 031 371 30 90	Ja	Ja 2	Geistige Behinderung: 1x–1.5x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: 1x–1.5x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–1.5x Sensorische Behinderungen: 1x–1.5x	Ja	Wir arbeiten mit externem Personal zusammen (z. B. Kinderspitex und Früherziehung). Grundsätzlich offen für Kinder mit allen Behinderungsarten.
rundumkinder GmbH	rundumkinder GmbH Fabrikstrasse 29C 3012 Bern info@rundumkinder.ch 031 960 12 08	Ja	Ja	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: 1x–2x Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: 1x–2x Sensorische Behinderungen: 1x–2x	Ja	Wir arbeiten mit externem Personal zusammen (z. B. Kinderspitex und Früherziehung). Die Kita ist grundsätzlich bereit, Kinder mit Behinderungen aufzunehmen. Die Aufnahme wird von Fall zu Fall situativ geprüft und hängt von den Bedürfnissen des Kindes ab.
Montessori Kindertagesbetreuung VIKI	Montessori Kindertagesbetreuung VIKI Scheibenstrasse 19A 3014 Bern leitung@montessori-viki.ch 031 331 14 38	Ja	Ja 2	Geistige Behinderung: 1x–1.5x Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: 1x–1.5x Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: 1x–1.5x	Ja	Wir arbeiten mit externem Personal zusammen (z. B. Kinderspitex und Früherziehung)



Kita Lindenhof	Kita Lindenhof Forstweg 56 3012 Bern kitalindenhof@kitamurifeld.ch 031 533 47 97	Ja	Ja 2	Geistige Behinderung: 1x–3x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–3x Körperliche Behinderung: 1x–3x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–3x Sensorische Behinderungen: 1x–3x	Ja	Wir arbeiten mit externem Personal zusammen (z. B. Kinderspitex und Früherziehung)
Kita crescendo	Kita crescendo Freiburgstrasse 104 3008 Bern nina.blaser@sgfbern.ch 031 381 45 00	Ja	Ja 3	Geistige Behinderung: 1x–1.5x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: 1x–1.5x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–1.5x Sensorische Behinderungen: 1x–1.5x	Nein	Zusammenarbeit mit Fachstellen
Pop e poppa les gardénias	Pop e poppa les gardénias Jupiterstrasse 15 3015 Bern sophie.gurtner@popepoppa.ch 078 776 21 79	Ja	Nein	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Keine Angabe	
Kita falkennest	Kita falkennest Fischerweg 3 3012 Bern 031 302 09 44	Ja	Nein	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Keine Angabe	
Maison de l'enfance Les Ecureuils	Maison de l'enfance Les Ecureuils Ch. du Dr Eguet 8 CP 64 2606 Corgémont direction@lsecureuils.ch 032 489 25 73	Ja	Ja 1	Geistige Behinderung: 1x–2x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–2x Körperliche Behinderung: 1x–2x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–2x Sensorische Behinderungen: 1x–2x	Ja	
Feusi Kita	Feusi Kita Mattenstrasse 2 3073 Gümligen sandy.teichert@feusi.ch 031 537 39 39	Ja	Ja 2	Geistige Behinderung: Eine Betreuung von Kindern mit dieser Behinderungsart ist uns leider nicht möglich. Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: Eine Betreuung von Kindern mit dieser Behinderungsart ist uns leider nicht möglich. Sprachbeeinträchtigungen: 1x–1.5x Sensorische Behinderungen: 1x–1.5x	Nein	

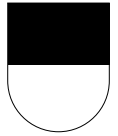


Chinderhuus Ins und Gampelen	Chinderhuus Ins und Gampelen Im Gostel 5 3232 Ins 032 313 16 76 info@chinderhuusins.ch	Ja	Nein	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Keine Angabe	
Kindertagesstätte Makena	Kindertagesstätte Makena Kleinfeldstrasse 18 2563 Ipsach mirjam.gerber@ipsach.ch 032 333 78 40	Ja	Ja 1	Geistige Behinderung: 1x–1.5x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: 1x–1.5x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–1.5x Sensorische Behinderungen: 1x–1.5	Nein	Wir arbeiten mit externem Personal zusammen (z. B. Kinderspitex und Früherziehung)
Kita Lindenweg	Kita Lindenweg Lindenweg 16 3072 Ostermundigen info@kita-lindenweg.ch 031 931 01 07	Ja	Ja 3	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: 1x–1.5x Sensorische Behinderungen: 1x	Ja	Wir arbeiten mit externem Personal zusammen (z. B. Kinderspitex und Früherziehung)



Tagesfamilien Kanton Bern

Name, Angebot	Ort, Kontaktdaten	Grundsätzlich bereit, Kinder mit Behinderungen zu betreuen?	Betreuen bereits Kinder mit Behinderungen? Falls ja, aktuelle Anzahl?	Kinder mit welchen Behinderungsarten können aufgenommen werden? (Angabe des Betreuungsfaktors)	Inklusionskonzept ja/nein	Weitere Bemerkungen und Informationen
TEV Biel	TEV Biel Schützengasse 66 2502 Biel (Bern) kaeppli@hispeed.ch 032 365 81 32	Ja	Ja 1	Geistige Behinderung: 1x–1.5x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: 1x–1.5x Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Nein	
TEV Mitenand	TEV Mitenand Gartenweg 11 3250 Lyss (Bern) flury@tevmitenand.ch 079 453 00 31	Nein	Nein	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Keine Angabe	
Tagesfamilienverein Gantrisch	Tagesfamilienverein Gantrisch Schlossweg 5 3132 Riggisberg (Bern) karin.gonseth@tagesfamilienverein-gantrisch.ch 031 802 09 84	Ja	Ja 3	Geistige Behinderung: 1x–1.5x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Ja	
Tageselternvermittlung Spiez und Umgebung	Tageselternvermittlung Spiez und Umgebung Postfach 463 3700 Spiez (Bern) tevspiezmueller@bluewin.ch 079 502 06 22	Ja	Nein, aber wir können uns grundsätzlich vorstellen auch Kinder mit Behinderungen zu betreuen.	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	keine Angabe	



Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD)

- Jugendamt (JA)
- Sektor Familienexterne Betreuung (SMA)

Der Kanton organisiert die vorschulische Betreuung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Privaten (Art. 60 Abs.3 der Verfassung des Kantons Freiburg).¹

Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

- Das Amt für Sonderpädagogik (SoA) nimmt sich der besonderen Bedürfnisse von Kindern zwischen 0 und 4 Jahren im Bereich der Sonderpädagogik an.

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

- Koordination von sozialen und politischen Integrationsmassnahmen für Kinder
- Autorisierung und Aufsicht über die Tätigkeit der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen
- Unterstützung und Beratung der Gemeinden
- Förderung der familienergänzenden Betreuung durch das Festlegen von Richtlinien²

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

- Die Gemeinden sind verantwortlich für die Entwicklung der allgemeinen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche. Für die Umsetzung dieser Aufgaben können sie auf regionaler Ebene zusammenarbeiten.
- Regelmässige Evaluation des Angebots notwendiger familienergänzender Betreuung und der Bedarfsdeckung.
- Je nach Bedarfsbewertung bieten, fördern und subventionieren die Gemeinden eine angemessene Anzahl von vorschulischen und ausserschulischen Betreuungsplätzen.
- Zu diesem Zweck richten sie Kinderbetreuungseinrichtungen ein, schliessen Verträge mit zugelassenen Kinderbetreuungseinrichtungen oder Dachverbänden ab oder übertragen Aufgaben an Dritte.³

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:
13 973⁴

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:
5000 Kinder, die 2012 genehmigte Plätze belegen⁵

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:
350⁶

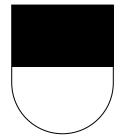
(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:
35⁷

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?
Ja indirekt

Das Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder (FBG) garantiert «die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Plätzen für die familienergänzende Betreuung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Es sichert hochwertige Dienstleistungen, die für alle finanziell zugänglich sind.»⁸

Was bedeutet das für Kinder mit Behinderungen?

Die oben erwähnte Garantie gilt für alle Kinder. Die Bezahlbarkeit ist im Hinblick auf die von einer Behinderung verursachten zusätzlichen Kosten von wesentlicher Bedeutung. Die Beteiligung der Allgemeinheit an diesen Kosten ist im Gesetz (FBG) vorgesehen, der Kanton ist jedoch nicht gesetzlich dazu verpflichtet.⁹



Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?

Ja

Die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung werden zwischen dem Kanton, den Arbeitgebern, den Gemeinden und den Eltern aufgeteilt.

Der Elternbeitrag hängt von deren Einkommen ab. Der Mindestpreis beträgt CHF 18.– pro Tag.

Der Beitrag des Kantons Freiburg wird in Form einer Pauschale gewährt, die sich nach den effektiven Betreuungsstunden und der Art der Betreuungseinrichtung richtet. Mit seiner Unterstützung deckt der Kanton 10% der durchschnittlichen Kosten der subventionierten Einrichtungen.¹⁰

Der Beitrag von Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden entspricht 5% der durchschnittlichen Kosten für die Betreuung. Der Beitrag der Gemeinden deckt die Kosten, die nicht von Eltern, Kanton, Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden übernommen werden.¹¹ Der Beitrag der Gemeinden hängt also von der Höhe des Einkommens in ihrem Gebiet ab.

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?

Ja

Das System zur Finanzierung der Mehrkosten wird durch Artikel 13 FBG und das Gesetz über die Sonderpädagogik (SPG) definiert. Das FBG sieht eine Unterstützung für die Sonderbetreuung vor, die durch folgende Massnahmen erfolgen kann:

- in Form von Finanzierung nach Subjekt: Subventionierung der «Betreuung eines Kindes, das namentlich aufgrund einer Krankheit, einer geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung eine besondere Betreuung benötigt».¹² Die Beiträge gemäss Art. 13 FBG decken ein Viertel der Betreuungszeit ab. Im Rahmen des verfügbaren Budgets kann der Kanton einen Teil der Kosten, die sich aus der Sonderbetreuung ergeben, übernehmen, sofern die Situation dies erfordert.
- in Form von Finanzierung nach Objekt: «Sonderbeitrag für Einrichtungen, die auf die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen spezialisiert sind».¹³ Der Kanton Freiburg hat einen Dienstleistungsvertrag mit der spezialisierten Einrichtung *La Coccinelle* in Freiburg.¹⁴

Die GSD trifft Entscheidungen zur Unterstützung der Sonderbetreuung im Sinne des Artikels 13 FBG.

Es liegt in der Verantwortung der Kinderbetreuungseinrichtung, den Anteil der Zusatzkosten über die Spesen der regulären familienergänzenden Betreuung hinaus nachzuweisen.¹⁵

Das SPG garantiert sonderpädagogische Leistungen für Kinder mit besonderem Förderbedarf im Alter von 0 bis 4 Jahren. In der Vorschulzeit können die Kinder von sonderpädagogischen und pädagogisch-therapeutischen Frühfördermassnahmen profitieren.¹⁶ Diese Leistungen werden zu 45% vom Kanton Freiburg und zu 55% von den Gemeinden finanziert.¹⁷

Analyse

Nach den kantonalen Bestimmungen werden Kinder mit leichten Behinderungen in regulären Kinderbetreuungseinrichtungen betreut. Die Mehrkosten werden vom Kanton Freiburg und den Gemeinden subventioniert, diese Unterstützung deckt jedoch nicht alle Zusatzkosten ab. Gemäss den Erfahrungen der Freiburger Kinderbetreuungseinrichtungen, die bereits Kinder mit Behinderungen aufgenommen haben, gibt es Probleme bei der Umsetzung. Oft werden Anträge verspätet eingereicht oder der Beitrag wird nicht gewährt, wenn das Kind noch über keine Diagnose verfügt, so dass die Integration an einem Mangel an spezialisierter Unterstützung und Finanzierung für zusätzliche Betreuung scheitert. In diesen Fällen werden Kinder mit Behinderungen nicht aufgenommen oder können nur für eine begrenzte Zeit untergebracht werden, weil die Einrichtungen nicht über die nötigen Ressourcen verfügen, um deren speziellen Bedürfnisse zu erfüllen.¹⁸ In anderen Fällen wurden Lösungen mit Quersubventionierungen innerhalb der Betreuungseinrichtung gefunden.¹⁹ In den letzten Jahren haben jedoch 15 Kinder mit besonderen Bedürfnissen keinen Platz in einer Kindertagesstätte gefunden.²⁰

Neben der Unterbringung in gewöhnlichen Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es spezialisierte Einrichtungen, deren primäres Ziel nicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist, sondern die individuelle Förderung jedes Kindes und die Berücksichtigung seiner Bedürfnisse. *La Coccinelle* in Freiburg, ein «integrativer Kindergarten», bietet eine integrative Betreuung für Kinder von 2 bis 5 Jahren. *La Coccinelle* erhält eine spezielle Subventionierung nach Art. 13 Abs. 2 FBG; der öffentliche Beitrag reicht jedoch nicht aus, um alle Kosten zu decken. Dank der Unterstützung verschiedener privater Stiftungen und des grossen Engagements von Einzelpersonen kann *La Coccinelle* allen Eltern den gleichen Preis verrechnen.²¹ *Le Bosquet* ist eine sonderpädagogische Einrichtung in Givisiez, die Kinder mit schweren Behinderungen aufnimmt, die keinen Platz in einer regulären Kinderkrippe finden. *Le Bosquet* ist als sonderpädagogische Einrichtung anerkannt und wird dementsprechend finanziert; der Kindergarten für Sonderpädagogik nimmt nur Kinder mit Behinderungen auf. Es handelt sich also nicht um ein integratives Angebot. Im gleichen Gebäude befindet sich jedoch eine gewöhnliche Betreuungsstruktur, so dass die Integration intern erreicht werden kann.²² *La Coccinelle* und *Le Bosquet* haben kürzere Öffnungszeiten als reguläre Kinderkrippen (*La Coccinelle*: 4 Tage in der Woche von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, *Le Bosquet*: 5 Tage in der Woche von 8.30 Uhr bis 17.15 Uhr), was die Berufstätigkeit der Eltern erschweren kann.



Evaluation mit Ampelsystem

Situation von Kindern mit leichten Behinderungen

Kinder mit leichten Behinderungen werden in regulären Kindertagesstätten betreut. Die Sonderbetreuung kann vom Kanton finanziert werden, die Finanzierung sonderpädagogischer Massnahmen erfolgt durch den Kanton und die Gemeinden. Obwohl diese Leistungen gesetzlich vorgesehen sind, werden sie oft nicht umgesetzt und Kinder mit Behinderungen werden manchmal von den Betreuungseinrichtungen abgelehnt.

Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen

Dank spezialisierter Einrichtungen wie *La Coccinelle* und *Le Bosquet* können Kinder mit schwereren Behinderungen in Betreuungseinrichtungen betreut werden. Durch die finanzielle Unterstützung von privaten Stiftungen und Einzelpersonen zahlen Eltern, die einen Platz für ihr Kind mit einer Behinderung in einer solchen Einrichtung finden, den gleichen Preis wie die Eltern der anderen Kinder. Ein Schwachpunkt ist das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, es kommt regelmässig vor, dass Kinder mit Behinderungen keinen Platz finden.

Verbesserungsbemühungen

Ein Postulat aus dem Jahr 2018 (2018-GC-76) fordert die Schaffung von integrativen Betreuungseinrichtungen. Der Staatsrat hat reagiert und «möchte die Integration von Kindern, die besondere Betreuung benötigen, fördern. Er befürwortet deshalb die Durchführung einer Studie seitens des JA mit der Unterstützung des SoA,²³ um ein Betreuungsmodell für Einrichtungen für Vorschulkinder vorzuschlagen (...)». Der Staatsrat hat am 4. Juli 2019 vorgeschlagen, das Postulat zu behandeln.²⁴ Gleichzeitig wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, in der verschiedene Interessengruppen²⁵ aus dem Bereich der Frühpädagogik und der Sonderpädagogik vertreten sind. Die Gruppe sucht nach Lösungen, um die Integration von Kindern mit Behinderungen in Betreuungseinrichtungen zu erleichtern.²⁶

¹ <https://www.fr.ch/de/bildung-und-schulen/vorschule/vorschulische-betreuung?language=fr>, abgerufen 23.11.2020.

² Art. 9 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 12.05.2006, Art. 7 Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder (FBG) vom 09.06.2011 und GSD-Richtlinien (Richtlinien für vorschulische Betreuungseinrichtungen vom 01.05.2017).

³ Art. 8 Abs. 1 KJHG, Art. 6 FBG

⁴ Schätzung auf Basis der Geburtenrate 2016–2019: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.assetdetail.13187401.html>, abgerufen 17.12.2020.

⁵ Information des Jugendamts (JA), 12.01.2021.

⁶ Früherziehungsdienst des Kantons Freiburg.

⁷ Gemäss Angabe der kantonalen Behörde im Rahmen der Umfrage.

⁸ Art. 1 Abs. 1 FBG

⁹ *ibid.* Art. 13 Abs. 1

¹⁰ Art. 9 Abs. 3 und 5 FBG

¹¹ *ibid.* Art. 11 Abs. 1

¹² *ibid.* Art. 13 Abs. 1

¹³ *ibid.* Art. 13 Abs. 2

¹⁴ Gemäss Angabe der kantonalen Behörde im Rahmen der Umfrage.

¹⁵ Art. 1 Art. 11 Reglement über die familienergänzenden

Tagesbetreuungseinrichtungen (FBR) vom 27.09.2011.

¹⁶ Art. 5 Gesetz über die Sonderpädagogik (SPG) vom 11.10.2017.

¹⁷ Art. 38 Abs. 1 und 2 FBG

¹⁸ Austausch mit dem Früherziehungsdienst vom 15.12.2020.

¹⁹ Laut den Antworten in der Umfrage zu den Kinderbetreuungseinrichtungen

des Kantons.

²⁰ Gemäss Angabe der kantonalen Behörde im Rahmen der Umfrage.

²¹ Laut den Antworten in der Umfrage zu den Kinderbetreuungseinrichtungen

des Kantons.

²² *ibid.*

²³ Das SoA ist das Amt für Sonderpädagogik und Unterstützungsmassnahmen

des Kantons Freiburg.

²⁴ Antwort des Staatsrates auf ein parlamentarisches Instrument, Postulat Garghentini

Python Giovanna 2018-GC-76, Integrative Kleinkinderbetreuung.

²⁵ *Pro Infirmis*, der *Freiburger Krippenverband*, *La Coccinelle*, der Früherziehungsdienst,

Vertreter*innen des Kantons Freiburg, Juristen.

²⁶ Austausch mit dem Früherziehungsdienst vom 15.12.2020.



Compétences

Quelle autorité cantonale est compétente ?

Direction de la santé et des affaires sociales (DSAS)

- Service de l'enfance et de la jeunesse (SEJ)
- Secteur des milieux d'accueil (SMA)

Le canton organise l'accueil préscolaire en collaboration avec les communes et les particuliers (Art. 60 al.3 Constitution fribourgeoise).¹

Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport (DICS)

- Le Service de l'enseignement spécialisé et des mesures d'aide (SESAM) répond aux besoins particuliers des enfants de 0 à 4 ans en matière de pédagogie spécialisée

Quelles sont les compétences du Canton ?

- Coordination des mesures d'intégration sociale et politique en faveur des enfants
- Autorisation et surveillance de l'activité des milieux d'accueil institutionnels de la petite enfance
- Aide et conseil des communes
- Promotion de l'accueil extra-familial par l'élaboration des directives²

Quelles sont les compétences des communes ?

- Les communes assument la responsabilité du développement des activités générales concernant les enfants et les jeunes. Pour réaliser ces tâches, elles peuvent développer des collaborations au niveau régional.
- Évaluation régulière de l'offre d'accueil extra-familial nécessaire et de la couverture des besoins
- En fonction de l'évaluation des besoins, les communes proposent, soutiennent et subventionnent un nombre suffisant de places d'accueil préscolaire et extrascolaire.
- Pour ce faire, elles créent des structures d'accueil, passent des conventions avec des structures d'accueil autorisées ou avec des associations faitières ou confient des tâches à des tiers.³

Bases

Nombre (estimé) d'enfants (au total) âgés de 0 à 4 ans dans le canton :

13 973⁴

Nombre (estimé) d'enfants (au total) âgés de 0 à 4 ans dans une structure d'accueil extra-familial :

5000 enfants qui occupent 2012 places reconnues.⁵

Nombre (estimé) d'enfants en situation de handicap âgés de 0 à 4 ans :

350⁶

Nombre (estimé) d'enfants en situation de handicap âgés de 0 à 4 ans dans une structure d'accueil extra-familial :

35⁷

De manière générale, les enfants âgés de 0 à 4 ans ont-ils droit à une place d'accueil ?

Indirectement, oui

La loi sur les structures d'accueil extrafamilial de jour (LStE) garantit « l'offre d'un nombre suffisant de places d'accueil extra-familial de jour permettant la conciliation de la vie familiale et de la vie professionnelle. Elle assure des prestations de qualité qui sont financièrement accessibles pour tous. »⁸

Qu'est-ce que cela signifie pour les enfants en situation de handicap ?

La garantie citée ci-dessus s'applique à tous les enfants. L'accessibilité financière est essentielle en ce qui concerne les coûts supplémentaires liés au handicap. La contribution publique pour ces coûts est prévue dans la loi (LStE), mais l'État n'est pas tenu par la loi de le faire.⁹



Financement

Existe-t-il un système de financement uniforme pour les coûts de l'accueil extra-familial ?

Oui

Les coûts de l'accueil extra-familial sont répartis entre l'État de Fribourg, les employeurs, les communes et les parents.

La contribution des parents est liée au revenu. Le prix minimum s'élève à 18 francs par jour.

Le soutien de l'État de Fribourg est apporté sous la forme d'un forfait accordé en fonction des heures de garde effectives et du type de la structure d'accueil. Avec son soutien, l'État prend en charge 10% du coût moyen des structures subventionnées.¹⁰

La contribution des employeurs et des personnes exerçant une activité lucrative indépendante correspond à 5% du coût moyen de l'accueil.

Le soutien des communes couvre les coûts qui ne sont pas pris en charge par les parents, l'État, les employeurs et les personnes exerçant une activité lucrative indépendante.¹¹

La contribution des communes dépend donc du niveau des revenus sur leur territoire.

Existe-t-il un système de financement uniforme pour les coûts supplémentaires liés au handicap ?

Oui

Le système de financement des coûts supplémentaires est défini par l'article 13 LStE et par la Loi sur la pédagogie spécialisée (LPS). La LStE prévoit un soutien à l'encadrement particulier, qui peut être apporté

- sous forme de financement par sujet : subvention de « l'encadrement d'un ou d'une enfant qui exige une prise en charge particulière, notamment en raison d'une maladie, d'un handicap mental, psychique ou physique ou d'une déficience sensorielle »¹² Les subventions basées sur l'art. 13 LStE couvrent un quart du temps de prise en charge. Dans les limites du budget, l'État peut prendre en charge une partie des coûts résultant de la prise en charge particulière, dans la mesure où la situation l'exige.
- sous forme de financement par objet : « subvention spéciale à des structures d'accueil spécialement destinées à l'accueil d'enfants aux besoins particuliers »¹³ L'État de Fribourg a un contrat de prestations avec l'institution spécialisée « *La Coccinelle* » à Fribourg.¹⁴

La DSAS rend les décisions en matière de soutien à l'encadrement particulier au sens de l'article 13 LStE.

Il incombe aux structures d'accueil de démontrer la part des coûts supplémentaires à une prise en charge ordinaire en structure d'accueil extra-familial.¹⁵

La LPS garantit des prestations de pédagogie spécialisée pour les enfants à besoins particuliers de 0 à 4 ans. Pour la période préscolaire, les enfants peuvent bénéficier des mesures d'éducation précoce spécialisée et des mesures pédagogiques.¹⁶ Ces prestations sont financées à 45% par l'État de Fribourg et à 55% par les communes.¹⁷

Analyse

Selon les règlements cantonaux, les enfants en situation de handicap léger sont accueillis dans des structures d'accueil ordinaires. Les coûts supplémentaires sont subventionnés par l'État de Fribourg et les communes, mais ce soutien ne couvre pas tous les frais additionnels. Selon l'expérience des structures d'accueil fribourgeoises qui ont déjà accueilli des enfants en situation de handicap, il y a des problèmes dans la mise en œuvre. L'examen des demandes est souvent retardé ou le soutien n'est pas accordé lorsque l'enfant ne dispose pas encore d'un diagnostic, de sorte que l'intégration échoue en raison d'un manque d'un soutien spécialisé et d'un financement pour un encadrement supplémentaire. Dans ces cas, les enfants en situation de handicap ne sont pas acceptés ou l'accueil n'est possible que pour un temps limité parce que les structures ne disposent pas des ressources pour répondre aux besoins particuliers.¹⁸ Dans d'autres cas, des solutions avec des subventions transversales au sein de la structure d'accueil ont été trouvées.¹⁹ Toutefois, durant les dernières années, 15 enfants à besoins spécifiques n'ont pas trouvé une place dans une structure d'accueil.²⁰

Outre l'intégration dans des structures d'accueil ordinaires, il y a des institutions spécialisées dont le but premier n'est pas la conciliation de la vie familiale et de la vie professionnelle mais l'accompagnement individuel de chaque enfant et la prise en compte de ses besoins. *La Coccinelle* à Fribourg, un « jardin d'enfants intégratif », offre une prise en charge inclusive pour des enfants de 2 à 5 ans. *La Coccinelle* reçoit une subvention spéciale selon l'art. 13 lit. 2 LStE mais la contribution publique ne suffit pas pour couvrir tous les coûts. Grâce au soutien de diverses fondations privées et au grand engagement des individus, *La Coccinelle* peut facturer le même prix pour tous les parents.²¹ *Le Bosquet* est une institution de pédagogie spécialisée à Givisiez qui accueille des enfants en situation de handicap lourd qui ne trouvent pas de place dans une crèche ordinaire. *Le Bosquet* est reconnu et financé comme institution spécialisée et le jardin d'enfant de pédagogie spécialisée n'accueille que des enfants en situation de handicap. Il ne s'agit donc pas d'une offre inclusive. Toutefois, il existe une structure d'accueil ordinaire dans le même bâtiment, afin que l'inclusion puisse être réalisée en interne.²² *La Coccinelle* et *le Bosquet* ont des heures d'ouverture plus courtes que les crèches ordinaires (*La Coccinelle* : 4 jours par semaine de 8.00 à 17.00 heures, *Le Bosquet* : 5 jours par semaine de 8.30 à 17.15 heures), ce qui peut rendre l'activité professionnelle des parents plus difficile.



Évaluation avec système de notation



Situation des enfants avec handicaps légers

Les enfants en situation de handicap léger sont accueillis dans des structures d'accueil ordinaires. Un soutien à l'encadrement particulier peut être financé par le canton et les mesures de pédagogies spécialisées sont financées par le canton et les communes. Bien que ces prestations soient prévues par la loi, elles ne sont souvent pas mises en œuvre et les enfants en situation de handicap sont parfois refusés par les structures d'accueil.



Situation des enfants avec handicaps lourds

Grâce aux institutions spécialisées comme *La Coccinelle* et *Le Bosquet*, les enfants en situation de handicap lourd peuvent être accueillis dans des structures d'accueil. Grâce au soutien financier de fondations privées et de particuliers, les parents qui trouvent une place pour leur enfant en situation de handicap dans une telle institution paient le même prix que les parents des autres enfants. Un point faible est le déséquilibre entre offre et demande, il arrive régulièrement que des enfants en situation de handicap ne trouvent pas de place.



Efforts d'amélioration

Un postulat de 2018 (2018-GC-76) demande la création de structures d'accueil intégratif. Le Conseil d'État a répondu et « souhaite favoriser l'intégration d'enfants qui exigent une prise en charge particulière. Il est ainsi favorable à confier au SEJ avec l'appui du SESAM²³ une étude permettant de proposer un modèle de prise en charge dans les structures d'accueil préscolaire (...) » Le 4 juillet 2019, le Conseil d'État a proposé de prendre en considération le postulat.²⁴ En parallèle, un groupe de réflexion a été constitué, réunissant divers acteurs concernés²⁵ dans le domaine de l'éducation précoce et des besoins particuliers. Le groupe cherche des solutions pour faciliter l'intégration des enfants en situation de handicap dans des structures d'accueil.²⁶

¹ <https://www.fr.ch/formation-et-ecoles/prescolaire/accueil-prescolaire?language=fr>, consulté le 23.11.2020.

² Art. 9 al. 3 Loi sur l'enfance et la jeunesse (LEJ) du 12.05.2006, Art. 7 Loi sur les structures d'accueil extrafamilial de jour (LStE) du 09.06.2011 et directives du DSAS (Directives sur les structures d'accueil préscolaire du 01.05.2017).

³ Art. 8 al. 1 LEJ, Art. 6 LStE

⁴ Estimation basée sur les naissances 2016–2019 : <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.assetdetail.13187401.html>, consulté le 17.12.2020.

⁵ Information du Service de l'Enfance et de la jeunesse, 12.01.2021.

⁶ Service Educatif Itinérant (SEI) du Canton de Fribourg.

⁷ Selon les informations fournies par l'autorité cantonale dans l'enquête.

⁸ Art. 1 al. 1 LStE

⁹ *ibid.* Art. 13 al. 1

¹⁰ Art. 9 al. 3 et 5 LStE.

¹¹ *ibid.* Art. 11 al. 1

¹² *ibid.* Art. 13 al. 1

¹³ *ibid.* Art. 13 al. 2

¹⁴ Selon les informations fournies par l'autorité cantonale dans l'enquête.

¹⁵ Art. 1, Art. 11 Règlement sur les structures d'accueil extrafamilial de jour (RStE) du 27.09.2011.

¹⁶ Art. 5 Loi sur la pédagogie spécialisée (LPS) du 11.10.2017.

¹⁷ Art. 38, lit. 1 et 2 LPS.

¹⁸ Échange avec le SEI du 15.12.2020.

¹⁹ Selon les réponses dans l'enquête auprès des structures d'accueil du Canton.

²⁰ Selon les informations fournies par l'autorité cantonale dans l'enquête.

²¹ Selon les réponses dans l'enquête auprès des structures d'accueil du Canton.

²² *ibid.*

²³ Le SESAM est le Service de l'enseignement spécialisé et des mesures d'aide du Canton de Fribourg.

²⁴ Réponse du Conseil d'État à un instrument parlementaire, Postulat Garghentini Python Giovanna 2018-GC-76, Accueil intégratif de la petite enfance.

²⁵ *Pro Infirmis*, la Fédération des crèches et garderies fribourgeoises, Coccinelle, SEI, représentants du Canton de Fribourg, juristes.

²⁶ Échange avec le SEI du 15.12.2020.



Hilfreiche Kontaktangaben

Freiburger Krippenverband (FKV)

Boulevard de Pérolles 42

1700 Freiburg

Auf der Website finden Sie eine Liste der FKV-Mitgliedskinderkrippen nach Bezirken:

www.crechesfribourg.ch

Früherziehungsdienst

Rte de Villars-les-Joncs 3

1700 Freiburg

T 026 484 21 13 | F 026 484 23 09

info@sei-fribourg.ch

Der Früherziehungsdienst ist Bestandteil der Stiftung Les Buissonnets.

Anbieter von sonderpädagogischen Unterstützungsmassnahmen:

www.fr.ch/de/bildung-und-schulen/vorschule/sonderpaedagogik-vorschulbereich

Liens et contacts utiles

Fédération des crèches et garderies fribourgeoises (FCGF)

Boulevard de Pérolles 42

1700 Fribourg

Sur le site Web vous trouvez une liste des crèches membres de la FCGF par district :

www.crechesfribourg.ch

Service éducatif itinérant

Rte de Villars-les-Joncs 3

1700 Fribourg

T 026 484 21 13 | F 026 484 23 09

info@sei-fribourg.ch

Le SEI fait partie intégrante de la Fondation Les Buissonnets.

Prestataires des mesures d'aide de pédagogie spécialisé :

<https://www.fr.ch/formation-et-ecoles/prescolaire/pedagogie-specialisee-avant-lecole>



Liste des structures d'accueil dans le Canton Verzeichnis von Betreuungsangeboten im Kanton

Vous trouverez ci-dessous un aperçu de toutes les structures d'accueil/familles de jour qui ont participé à notre enquête.
La liste n'est pas exhaustive, il existe d'autres institutions dans le canton qui accueillent des enfants en situation de handicap.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über alle Kindertagesstätten/Tagesfamilien, die an unserer Umfrage teilgenommen haben.
Die Liste ist nicht vollständig; es gibt weitere Einrichtungen im Kanton, die Kinder mit Behinderungen aufnehmen.

Nom de l'institution	Coordonnées	Prêts à accueillir des enfants avec handicap	Accueillent déjà des enfants avec handicap, Si oui, nombre actuel ?	Accueil des enfants avec les types de handicap suivants (indication des facteurs d'accueil)	Concept d'inclusion (oui/non)	Autres remarques et informations
Crèche-nursery les lutins	Route de la Vudalla 5 1630 Bulle	Oui	Oui	Handicap mental : aucune indication Troubles du comportement : 1x Handicap physique : aucune indication Troubles du langage : 1x Handicap sensoriel : aucune indication	Non	
Les Pitchounes	Rte de Vevey 115 1618 Châtel-St-Denis	Oui	Oui	Handicap mental : aucune indication Troubles du comportement : 1x Handicap physique : aucune indication Troubles du langage : 1x Handicap sensoriel : aucune indication	Non	
Crèche communale «Les Canetons»	Rue de Forel 4 1470 Estavayer-le-Lac	Oui	Oui	Handicap mental : 1x–1.5x Troubles du comportement : 1x–1.5x Handicap physique : 1x–2x Troubles du langage : 1x–1.5x Handicap sensoriel : 1x–2x	Oui	Si cela est nécessaire, il y a des séances de réseaux entre les différents acteurs autour de l'enfant accueilli et au besoin, l'enfant est accueilli avec une personne qui est là pour lui mais tout en faisant partie intégrante du reste du groupe.



Canton Fribourg

La Coccinelle	Derrière-les-Remparts 12 1700 Fribourg Tél : 026 321 41 57	Oui	Oui 8	Handicap mental : 1x–2.5x Troubles du comportement : 1x–2.5x Handicap physique : aucune indication Troubles du langage : 1x–1.5x Handicap sensoriel : aucune indication	Oui	L'objectif étant dès le départ d'offrir une prise en charge inclusive, offrant à TOUS les enfants accueillis une possibilité de s'épanouir dans leur vie sociale et leur développement global. Les enfants accueillis sont âgés de 2 à 5 ans. Notre équipe a une dotation en personnel importante : chaque jour 2 éducatrices spécialisées, une ASE, 2 stagiaires en stage final de pédagogie spécialisée.
Crèche Mandarine	Rte Mon-Repos 9B 1700 Fribourg	Oui	Oui 1	Handicap mental : aucune indication Troubles du comportement : 1x–2x Handicap physique : 1x–2x Troubles du langage : 1x–2x Handicap sensoriel : 1x–2x	Oui	Parfois nous mettons en place un soutien éducatif, mais à nos frais. Nous participons au réseau.
Le Bosquet	Rte château d'Affry 17 1762 Givisiez	Oui	Oui 12	Handicap mental : 1x–3x Troubles du comportement : 1x–3x Handicap physique : 1x–3x Troubles du langage : 1x–3x Handicap sensoriel : 1x–3x	Oui	Notre jardin d'enfants (0 à 4 ans) avec intervention précoce ciblée est financé comme un établissement d'éducation spécialisée et non comme une garderie. Nous acceptons les enfants très gravement handicapés et les enfants atteints de troubles du spectre autistique. Notre offre est principalement en français. Nous employons du personnel interne spécialement formé.
Les Chemins de l'Enfance	Rue de la Chatellenie 6 1635 La Tour de Trême	Oui	Oui	Handicap mental : 1x–2x Troubles du comportement : 1x–2x Handicap physique : 1x–2x Troubles du langage : 1x–2x Handicap sensoriel : 1x–2x	Non	Nous travaillons avec du personnel externe.
Crèche communale les Poucetofs	Chemin des Epinettes 6B 1723 Marly	Oui	Non	Handicap mental : 1x–1.5x Troubles du comportement : 1x–1.5x Handicap physique : 1x–1.5x Troubles du langage : 1x–1.5x Handicap sensoriel : 1x–1.5x	Aucune indication	



Compétences

Quelle autorité cantonale est compétente ?

L'office de l'enfance et de la jeunesse avec les responsabilités suivantes :

Le **pôle de coordination des prestations déléguées et de la surveillance** a pour mission de garantir entre autres :

- de bonnes conditions d'accueil dans les domaines de la petite enfance, de la pédagogie spécialisée, de l'éducation spécialisée et de l'adoption
- le financement des prestations d'éducation spécialisée et de pédagogie spécialisée
- l'octroi des prestations¹

Au sein du pôle de coordination :

- Le Service d'autorisation et de surveillance de l'accueil de jour (SASAJ) évalue et surveille les institutions de la petite enfance (crèches, garderies, jardins d'enfants) et les accueillantes familiales de jour.²
- Le Secrétariat à la pédagogie spécialisée (SPS) octroie et finance des prestations pour des enfants et des jeunes à besoins éducatifs particuliers, ou avec handicap³ et s'assure du maintien des conditions d'accréditation des prestataires.⁴

Quelles sont les compétences du Canton ?

- Autorisation et surveillance des lieux d'accueil de jour
- Identification des besoins : un observatoire cantonal de la petite enfance est institué à cet effet.
- Détermination du taux d'offre d'accueil⁵ à atteindre sur recommandation de la Fondation pour le développement de l'accueil préscolaire
- Assurance qualité de l'accueil⁶

Quelles sont les compétences des communes ?

- Mise à disposition de places d'accueil pour les enfants en âge préscolaire, permettant d'atteindre le taux d'offre d'accueil.
- Développement d'une politique d'information sur les modes d'accueil préscolaire et sur les places disponibles.⁷

Bases

Nombre (estimé) d'enfants (au total) âgés de 0 à 4 ans dans le canton :

21 505⁸

Nombre (estimé) d'enfants (au total) âgés de 0 à 4 ans dans une structure d'accueil extra-familial :

8309 dans des structures à prestations élargies (structures ouvertes au moins 45 heures par semaine et au moins 45 semaines par an, avec un repas de midi proposé) et 3492 dans des structures à prestations restreintes, soit un total de 11 801 (état : 2019).⁹

Nombre (estimé) d'enfants en situation de handicap âgés de 0 à 4 ans :

318 enfants en situation de handicap sont suivis par le Service éducatif itinérant (état : janvier 2021)¹⁰

Nombre (estimé) d'enfants en situation de handicap âgés de 0 à 4 ans dans une structure d'accueil extra-familial :

224 enfants sont suivis par le Service éducatif itinérant dans des espaces de vie enfantine, des crèches, des jardins d'enfants.¹¹

De manière générale, les enfants âgés de 0 à 4 ans ont-ils droit à une place d'accueil ?

Non

Cependant, un taux d'offres est calculé par la Fondation pour le développement de l'accueil préscolaire et un subventionnement incitatif pour la création de places est octroyé à chaque commune en fonction du nombre de places d'accueil qu'elle met à disposition.

Le règlement sur l'intégration des enfants et des jeunes à besoins éducatifs particuliers ou avec handicap (RIJBEP) comprend la disposition suivante : « Tout enfant à besoins éducatifs particuliers ou handicapé en âge préscolaire peut avoir accès aux institutions préscolaires ordinaires de la petite enfance. L'intégration peut être totale, partielle ou non indiquée, en fonction de l'évaluation des besoins de l'enfant. L'évaluation tient compte des besoins des autres enfants de l'institution. »¹² Il ne s'agit pas d'un droit à l'obtention d'une place mais la disposition met l'accent sur le principe de non-discrimination dans l'accueil extra-familial des enfants, qui est également contenu dans la loi sur l'accueil préscolaire (LAPr).¹³



Financement

Existe-t-il un système de financement uniforme pour les coûts de l'accueil extra-familial ?

Non

La commune décide de la participation financière des parents. Dans le cas d'une structure subventionnée, les parents participent en fonction de leur capacité économique et du nombre d'enfants. Dans le cas d'une structure non-subventionnée, la contribution des parents couvre l'entier du coût de la place.¹⁴

Les structures d'accueil de la petite enfance sont principalement financées par les communes (2019 : 87% des places offertes dans les structures d'accueil¹⁵). Le Canton et les employeurs participent aussi au financement et versent leur contribution à la fondation pour le développement de l'accueil préscolaire (ci-après Fondation). La Fondation soutient la coordination et la planification de l'accueil préscolaire et distribue les subventions aux communes.¹⁶

Existe-t-il un système de financement uniforme pour les coûts supplémentaires liés au handicap ?

Oui

Les demandes de mesures individuelles renforcées en pédagogie spécialisée sont adressées au SPS. Après une évaluation des besoins, le SPS statue sur l'octroi des prestations.¹⁷ Les coûts liés au handicap et reconnus comme entrant dans le cadre de la pédagogie spécialisée sont entièrement pris en charge par le SPS.

L'emploi de personnel supplémentaire et le financement des coûts supplémentaires liés au personnel de soutien sont de la responsabilité des communes.¹⁸

Analyse

Les enfants ayant des besoins particuliers ont en principe accès à toutes les structures d'accueil préscolaire subventionnées. Le secteur préscolaire est sous la responsabilité des communes genevoises. Les structures d'accueil de la petite enfance sont principalement financées par les communes. Il leur appartient donc de décider sur l'emploi de personnel de soutien pour les structures qui accueillent des enfants en situation de handicap. Dans la Ville de Genève, une grande quantité de structures a déjà accueilli des enfants en situation de handicap. Le fait que les décisions relèvent de la compétence des communes entraîne inévitablement des différences entre les villes et les petites communes et le recrutement de personnel spécialisé est parfois très difficile.¹⁹ Néanmoins, l'inclusion des enfants, en particulier dans les espaces de vie enfantine subventionnés, fonctionne bien. L'association inclusion petite enfance (AIPE) s'engage pour l'échange d'expertise et l'amélioration de la coordination entre les différents acteurs dans les différentes communes de tout le canton. L'AIPE favorise également la pluridisciplinarité au sein des équipes de l'accueil préscolaire afin de rendre possible l'accueil de chaque enfant.²⁰ Le domaine de l'éducation spécialisée est de la responsabilité du Canton. Des mesures d'éducation spécialisée peuvent être prises, en fonction des besoins de l'enfant, pour soutenir l'équipe dans la structure d'accueil. Après examen par le SPS, les prestations sont octroyées et prises en charge par le Canton. Le taux d'encadrement peut également être adapté.²¹

Outre l'intégration des enfants en situation de handicap dans les structures d'accueil ordinaires, il existe également des institutions spécialisées qui peuvent répondre plus particulièrement aux besoins des enfants en situation de handicap. Un exemple inclusif est le jardin d'enfance *Ensemble* à Genève au sein de la Fondation *Ensemble* (ouvert 4 jours par semaine de 8 à 12 heures et de 13.30 à 17.30 heures). Un autre exemple est l'espace de vie enfantine *Le Poisson Rouge* à Genève, un projet pilote de la ville sur l'inclusion qui travaille avec des professionnels issus de l'éducation spécialisée qui accompagnent les équipes au quotidien pour la prise en charge des enfants à besoins éducatifs particuliers.²² La Fondation *Clair Bois* accueille des enfants en situation de handicap lourd de 0 à 10 ans au sein de l'école et internat de Chambésy. À ce jour, cette forme d'accueil n'est pas inclusive mais la création d'une crèche inclusive au sein de *Clair Bois-Chambésy* est planifiée.²³ Quelques structures de l'Office Médico Pédagogique (OMP) accueillent des enfants dès 3 ans dans des écoles de pédagogie spécialisée, ainsi que quelques structures des Hôpitaux Universitaires de Genève (HUG), mais elles sont principalement destinées aux enfants en âge scolaire (à partir de 4 ans).²⁴



Évaluation avec système de notation



Situation des enfants avec handicaps légers

L'intégration des enfants en situation de handicap est possible dans de nombreuses structures d'accueil du canton de Genève. Alors que le canton finance les services d'éducation spécialisée (observation de l'enfant dans le groupe, soutien ponctuel de l'équipe), les communes sont responsables des coûts supplémentaires liés au handicap, par exemple, en raison du personnel supplémentaire. Cette autonomie municipale peut entraîner des différences entre les communes au niveau de l'information des parents ou de la coordination entre les personnes impliquées mais l'intégration des enfants dans des structures subventionnées est possible.



Situation des enfants avec handicaps lourds

Dans l'intégration des enfants avec handicap, aucune distinction n'est faite entre les enfants en situation de handicap léger et lourd. Cependant, comme la prise en charge des enfants en situation de handicap lourd exige du personnel spécialisé, on a de plus en plus recours à des équipes pluridisciplinaires. En outre, il existe des institutions spécialisées et inclusives dans la ville de Genève, dont certaines sont également ouvertes aux enfants en situation de handicap d'autres communes. L'AIPE favorise l'intégration des enfants à besoins particuliers dans tout le canton et accompagne les équipes éducatives et les directions des institutions de la petite enfance.



Efforts d'amélioration

Il existe un potentiel d'amélioration dans la mise en œuvre, en particulier dans les petites municipalités. À cet égard, l'AIPE joue un rôle important en améliorant la coordination entre les professionnels et les équipes éducatives du secteur préscolaire au niveau cantonal.

- ¹ <https://www.ge.ch/organisation/pole-coordination-prestations-deleguees-surveillance>, consulté le 24.11.2020.
- ² <https://www.ge.ch/organisation/service-autorisation-surveillance-accueil-jour>, consulté le 24.11.2020.
- ³ <https://www.ge.ch/organisation/secretariat-pedagogie-specialisee>, consulté le 24.11.2020.
- ⁴ Art. 29 Règlement sur l'intégration des enfants et des jeunes à besoins éducatifs particuliers ou handicapés (RIJBEP).
- ⁵ Le taux d'offre d'accueil est le nombre de places subventionnées pour 100 enfants résidents d'âge préscolaire (Art. 3 lit. D LAPr).
- ⁶ Art. 5, al. 1-4 LAPr
- ⁷ Art. 6, al. 1-3 LAPr.
- ⁸ Estimation sur la base du taux de naissance de l'Office fédéral de statistique : <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.assetdetail.13187401.html>, consulté le 17.12.2020.
- ⁹ Information fournie par l'autorité cantonale, 12.01.2021.
- ¹⁰ Information du Service éducatif itinérant du Canton de Genève, 12.01.2021.
- ¹¹ ibid.
- ¹² Art. 7 lit. 1-2 RIJBEP
- ¹³ Art. 4 lit. 2 LAPr
- ¹⁴ Art. 8, 9, 10, 20 LAPr.
- ¹⁵ Observatoire cantonal de la petite enfance, données statistiques 2019, Focus n°19, Juin 2020.
- ¹⁶ Art. 21-23 LAPr.
- ¹⁷ Art. 5, 6, 19-23 RIJBEP.
- ¹⁸ Information de l'association inclusion petite enfance, échange du 19.01.2021.
- ¹⁹ Information du SEI du Canton de Genève, 11.01.2021 et réponses dans l'enquête auprès des structures d'accueil du Canton.
- ²⁰ Information de l'association inclusion petite enfance, échange du 19.01.2021.
- ²¹ Information du Pôle de Coordination du Canton de Genève, 12.01.2021.
- ²² Selon les réponses dans l'enquête auprès des structures d'accueil du Canton.
- ²³ <https://clairbois.ch/mission/poles-et-projets/>, consulté le 16.01.2021.
- ²⁴ Information du SEI du Canton de Genève, 11.01.2021.



Liens et contacts utiles

Astural, Service éducatif itinérant

16, rue de Veyrier
1227 Carouge
Téléphone : 022 343 87 09
info.sei@astural.ch
Site Web :
<https://astural.org/institutions/service-educatif-itinerant/>

AIPE - Association Inclusion Petite Enfance

Case postale 1421
1227 Carouge
Téléphone : 076 360 53 60
Vous pouvez contacter le secrétariat de l'AIPE tous
les jeudis de 13h à 17h – hors vacances scolaires.
info@aipe.ch
Site Web: www.aipe.ch/

Ville de Genève : Bureau d'information petite enfance (BIPE)

Rue Cendrier 8
1201 Genève
Téléphone : +41 22 418 81 81
infobipe@ville-ge.ch
Inscription en ligne :
www.geneve.ch/fr/demarches/demande-place-creche

Le BIPE s'adresse uniquement aux parents domiciliés
en ville de Genève (numéros postaux de 1201 à 1209,
1227 Les Acacias et 1231 Conches-Genève).

Liste des structures d'accueil dans le Canton

Vous trouverez ci-dessous un aperçu de toutes les structures d'accueil/familles de jour qui ont participé à notre enquête. La liste n'est pas exhaustive, il existe d'autres institutions dans le canton qui accueillent des enfants en situation de handicap.

Les institutions subventionnées par la Ville de Genève ne figurent pas sur la liste parce que les inscriptions se passent uniquement à travers le bureau d'information petite enfance (BIPE) : <https://www.geneve.ch/fr/bureau-information-petite-enfance>. À titre d'information, les institutions spécialisée et inclusives sont mentionnées, mais même avec ces institutions, pour une demande de place les parents doivent s'adresser au BIPE.

Les demandes de place en structure d'accueil de la petite enfance de la Ville de Carouge doit se faire au centre d'information pour l'accueil de la petite enfance (CIAPE) : <https://www.ciape.ch>
En général, il est recommandé aux parents de contacter le bureau central d'information de leur commune pour demander une place.

Nom de l'institution	Coordonnées	Prêts à accueillir des enfants avec handicap	Accueillent déjà des enfants avec handicap, Si oui, nombre actuel ?	Accueil des enfants avec les types de handicap suivants (indication des facteurs d'accueil)	Concept d'inclusion (oui/non)	Autres remarques et informations
Jardin d'Enfants Ensemble	Rue de la Servette 32 1202 Genève 022 734 25 12 fe.je@fondation-ensemble.ch	Oui	Oui 19	Handicap mental : 1x-2.5x Troubles du comportement : 1x-2.5x Handicap physique : 1x-3x Troubles du langage : 1x-3x Handicap sensoriel : 1x-2.5x	Oui	Accueil en mixité dans des groupes multi-âges. Nous employons du personnel interne spécialement formé.
Secteur petite enfance Rive Droite (3 institutions)	Rue Chandieu 8 1202 Genève	Oui	Oui 28	Handicap mental : 1x-3x Troubles du comportement : 1x-3x Handicap physique : 1x-3x Troubles du langage : 1x-3x Handicap sensoriel : 1x-3x	Oui	Il n'y a pas de distinction faite à l'inscription. Toutes les familles peuvent inscrire leur enfant. Nous n'avons pas de quota fixé. De plus nous avons environ 5% de dotation en personnel supplémentaire et formé pour offrir un accueil inclusif de qualité en apportant expertise et soutien aux équipes éducatives.
Espace de vie enfantine Le Poisson Rouge (intégré au Secteur petite enfance Rive Droite)	Chandieu 8 1202 Genève	Oui	Oui 10	Handicap mental : 1x-2.5x Troubles du comportement : 1x-3x Handicap physique : 1x-2.5x Troubles du langage : 1x-3x Handicap sensoriel : 1x-3x	Oui	Nous sommes un projet pilote de la ville sur l'inclusion et avons un pôle de professionnels issus de l'éducation spécialisée qui accompagne les équipes au quotidien pour la prise en charge des enfants à besoins éducatifs particuliers.



Espace de vie infantine Nouveau Prieuré	2D chemin du Pré-du-Couvent 1224 Chêne-Bougeries	Oui	Oui	Handicap mental : 1x–1.5x Troubles du comportement : aucune indication Handicap physique : 1x–1.5x Troubles du langage : aucune indication Handicap sensoriel : 1x–1.5x	Oui	Avec un soutien extérieur (aide AIPE) ou collaboration avec le SEI, SSEJ ou SPEA.
Espace de vie infantine pop e poppa La louchette et la marelle	Route M. Bodmer 4 1223 Cologny	Oui	Oui 3	Handicap mental : 1x–1.5x Troubles du comportement : 1x–1.5x Handicap physique : 1x–2x Troubles du langage : 1x–1.5x Handicap sensoriel : Pas d'estimation possible	Oui	Par un accompagnement et un suivi régulier par une personne de référence. Nous travaillons avec du personnel externe.
Crèche du Foyer Arabelle	66 avenue des Grandes Communes 1213 Petit-Lancy	Oui	Oui 8	Handicap mental : 1x–2.5x Troubles du comportement : 1x–2.5x Handicap physique : 1x–2.5x Troubles du langage : 1x–3x Handicap sensoriel : 1x–2.5x	Oui	Un nombre d'encadrants supérieur, des interventions des psychomotriciennes et pédopsychiatres à la crèche, une supervision d'équipe.
Garderie de l'Étoile	Avenue des Communes-Réunies 82 1212 Grand-Lancy	Oui	Oui 4	Handicap mental : 1x–3x Troubles du comportement : aucune indication Handicap physique : Pas d'estimation possible Troubles du langage : aucune indication Handicap sensoriel : 1x–2x	Oui	Lien avec le réseau, observations et rencontres régulières avec les différents partenaires (SEI, Guidance infantile, psychomotriciens SSEJ, infirmière SSEJ).
Jardin d'enfants Le Bocage	1213 Petit-Lancy	Oui	Oui 2	Handicap mental : aucune indication Troubles du comportement : 1x–1.5x Handicap physique : 1x–1.5x Troubles du langage : 1x–1.5x Handicap sensoriel : 1x–1.5x	Oui	
Espace de vie infantine du Lignon	16 place du Lignon 1219 Le Lignon	Oui	Oui 7	Handicap mental : 1x–1.5x Troubles du comportement : aucune indication Handicap physique : 1x–1.5x Troubles du langage : aucune indication Handicap sensoriel : 1x–1.5x	Oui	Formation pour les collaborateurs, suivi et aide avec des psychologues, pédiatres.
Espace de vie infantine les loupiots du Chambet	86 route de la repentance 1252 Meinier	Oui	Oui 2	Handicap mental : 1x–2x Troubles du comportement : 1x–2x Handicap physique : 1x–2.5x Troubles du langage : Pas d'estimation possible Handicap sensoriel : 1x–2.5x	Oui	Formation de l'équipe, lien avec les associations et services et réseaux tels que AIPE, SEI, guidance, SSEJ (infirmière et psychomotricien), lien régulier avec les parents, adaptation de l'environnement et de la pédagogie.



Canton Genève

Espaces de Vie Infantine de la Ville de Meyrin : EVE Cité EVE Parc EVE Monthoux, EVE Vergers EVE Champs-Fréchets	Service Petite Enfance, Rue des Boudines 2, Case Postale 367 1217 Meyrin	Oui	Oui 26	Handicap mental : 1x–2.5x Troubles du comportement : 1x–2.5x Handicap physique : 1x–2.5x Troubles du langage : 1x–2.5x Handicap sensoriel : 1x–2.5x	Oui	Soutien des équipes éducatives par 2 psychologues du Service petite enfance pour accompagner et suivre le projet d'accueil. Adaptations et aménagements pédagogiques favorisant la participation sociale de chaque enfant. Collaboration étroite avec les parents autour du projet d'accueil et les thérapeutes. Renfort éducatif (personnel supplémentaire) quand cela s'avère nécessaire.
Crèche Coquelibulle	Avenue des Grandes-Communes 20e 1213 Onex 022 870 00 07	Oui	Oui 1	Handicap mental : aucune indication Troubles du comportement : 1x–2x Handicap physique : aucune indication Troubles du langage : 1x–2.5x Handicap sensoriel : 1x–1.5x	Oui	
Crèche de l'Ô Vive	19 route de Challex 1209 La Plaine	Oui	Oui 3	Handicap mental : aucune indication Troubles du comportement : 1x–1.5x Handicap physique : aucune indication Troubles du langage : 1x–1.5x Handicap sensoriel : 1x–1.5x	Oui	Chaque situation est discutée avec les parents et le réseau mis en place. Les thérapeutes et psychologues et l'infirmière peuvent venir pour du soutien à l'équipe sur le terrain et pour le suivi. Un point est fait régulièrement.
Le Serpentin	Route des Chevalies-de-Malte 28 1228 Plan-les-Ouates	Oui	Oui	Handicap mental : 1x–2x Troubles du comportement : 1x–2x Handicap physique : 1x–2.5x Troubles du langage : 1x–2x Handicap sensoriel : 1x–2x	Oui	Rendez-vous avec la famille et s'il y a lieu d'une personne du réseau thérapeutique (SEI, Guidance, unité de développement). Prise d'information et/ou de formation selon le handicap. Engagement d'une personne pour l'accompagnement de l'enfant ou en renfort dans le groupe. Suivi et réunion de réseau.
Espace de vie infantine Graines de Patenailles	58 rue de Graman 1241 Puplinge	Oui	Oui 2	Handicap mental : 1x–2x Troubles du comportement : 1x–2x Handicap physique : 1x–2x Troubles du langage : 1x–2x Handicap sensoriel : 1x–2x	Oui	Nous travaillons avec du personnel externe.



Espace de vie infantine l'Omnibulle	213, rte d'Aire-La-Ville 1242 Satigny	Oui	Oui 3	Handicap mental : Pas d'estimation possible Troubles du comportement : Pas d'estimation possible Handicap physique : Pas d'estimation possible Troubles du langage : Pas d'estimation possible Handicap sensoriel : Pas d'estimation possible	Oui	Nous travaillons essentiellement avec les psychologues du SEI Astural Genève.
Jardin d'enfants Avanchets, Bourquin, Libellules, Vernier	Route de Vernier 178 CP520 1214 Vernier	Oui	Oui 15	Handicap mental : 1x–2.5x Troubles du comportement : 1x–2.5x Handicap physique : 1x–2x Troubles du langage : 1x–2.5x Handicap sensoriel : 1x–2.5x	Oui	Partenariat avec le SEI, renfort des équipes éducatives avec des personnes de soutien.
Les Étournelles	Route de Veyrier 255 1255 Veyrier	Oui	Oui 1	Handicap mental : aucune indication Troubles du comportement : 1x Handicap physique : aucune indication Troubles du langage : aucune indication Handicap sensoriel : aucune indication	Non	
Accueil familial de jour	Association intercommunale Le Couffin Route d'Avully 33 1237 Avully	Oui	Non	Handicap mental : 1x–1.5x Troubles du comportement : 1x–1.5x Handicap physique : 1x–1.5x Troubles du langage : 1x–1.5x Handicap sensoriel : 1x–1.5x		



Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

Fachstelle Familie

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

- Aufsicht
- Kantonsteil der Subvention der Elterntarife¹

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

- Im Gegensatz zur schulergänzenden Betreuung freiwillig auf Vorschulebene
- Freiwillige Subvention
- Freiwillige Defizitgarantie²

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

1600 (2019)³

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

612⁴

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

keine Angabe

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

keine Angabe

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?

Nein

Im Gegensatz zur schulergänzenden Betreuung steht es den Gemeinden frei, ob sie ein Angebot zur Verfügung stellen wollen.⁵

Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?

Ja

Der Kanton zahlt einheitliche Subventionen; es liegt im Ermessen der Gemeinden, ob sie mehr bezahlen wollen. Im Rahmen des Projekts «Frühe Kindheit» ist geplant, mehr zu vereinheitlichen und die Eltern stärker zu entlasten.⁶

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?

Nein

Es existiert kein System. Bis jetzt gab es auf Kantonsebene sehr wenig Anfragen; in Einzelfällen wurde der Kantonsanteil (teilweise auch Gemeindeanteil) auf Gesuch hin erhöht.⁷

Analyse

Ein systematischer Ansatz für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen existiert im Kanton Glarus bezüglich Angeboten und Finanzierung nicht. Hingegen wird versucht, im Einzelfall Lösungen zu finden, wenn es um die Integration in reguläre Kindertagesstätten geht.

Gemäss Angaben des Heilpädagogischen Dienstes werden Kinder mit verschiedenen Behinderungen, darunter Autismus, in Kindertagesstätten und Spielgruppen integriert.⁸ Die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung hängt somit von Fall zu Fall von der Behinderung und der Bereitschaft der Betreuungspersonen ab. Eine Finanzierung der Mehrkosten ist nicht gewährleistet und muss im Einzelfall abgeklärt werden.

Evaluation mit Ampelsystem



Situation von Kindern mit leichten Behinderungen

Es gibt kein formalisiertes System für die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen, die eine reguläre Kita besuchen könnten.

Beim Kanton wurden wenig Fälle gemeldet. Wo dies aber der Fall war, versuchten der Kanton und die federführende Gemeinde, Lösungen im Einzelfall zu finden.



Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen

Es existiert kein Angebot für die familienergänzende Betreuung von Kindern mit Behinderungen, die keine reguläre Kita besuchen können. Entsprechende Angebote gibt es ab dem Schulalter (Schule an der Linth).⁹



Verbesserungsbemühungen

Aktuell läuft ein Projekt zur frühen Kindheit, das die familienergänzende Betreuung generell stärken möchte; dabei stehen aber nicht behinderungsspezifische Fragen im Vordergrund.¹⁰

¹ Telefonische Auskunft von Lisa Alvarez, Fachstelle Familie Kanton Glarus, 16.12.2020.

² ibid.

³ ibid.

⁴ ibid.

⁵ ibid.

⁶ ibid.

⁷ ibid.

⁸ Gemäss Korrespondenz Heilpädagogischer Früherziehungsdienst, 03.12.2020.

⁹ Telefonische Auskunft von Lisa Alvarez, Fachstelle Familie Kanton Glarus, 16.12.2020.

¹⁰ ibid.



Hilfreiche Kontaktangaben

Fachstelle Familie Kanton Glarus

Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus
055 646 62 06
www.gl.ch

Heilpädagogischer Dienst St. Gallen-Glarus

Bahnhofplatz 7
9000 St. Gallen
071 242 30 60
www.hpdienst.ch
info@hpdienst.ch



Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

Kantonales Sozialamt Graubünden

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

Die Kompetenzen sind im Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden geregelt.

Der Kanton ist im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zuständig für:

- die Beratung und Unterstützung der Gemeinden und der Anbieter;
- die Koordination der Angebote;
- die Bewilligung und Anerkennung von Angeboten;
- die Festlegung der beitragsberechtigten Betreuungsplätze pro Angebot;
- die Abrechnung und Auszahlung der Kantons- und Gemeindebeiträge.¹

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

Die Gemeinden legen in Zusammenarbeit mit den anerkannten Anbietern den Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten fest.²

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

6942³

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

keine Angabe

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

keine Angabe

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

keine Angabe

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?

Nein

Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?

Ja

Das System funktioniert über einkommensunabhängige Subventionen des Gemeinwesens.⁴ Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter (Kitas, Tageselternvereine) erhalten finanzielle Beiträge von Kanton und Gemeinden. Die Betreuungsangebote müssen dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die gesetzlich festgelegt sind. So ist beispielsweise vorgeschrieben, dass die Anbieter die Tarife nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abstimmen müssen.⁵ Dadurch wird ein Anreiz für einkommensabhängige Tarife seitens der Anbieter geschaffen. Es existiert ein einheitlicher Beitragssatz. Der Kanton übernimmt derzeit 20–25%⁶ der Normkosten; die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, mindestens gleich viel zur Finanzierung beizutragen.⁷

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?

Nein

Es gibt kein gesetzlich verankertes, einheitliches System für die vollständige Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten. In der Regel wird für Kinder mit Behinderungen ein erhöhter Betreuungsfaktor von 1.5 und damit ein höherer Tarif verrechnet. Die Finanzierung erfolgt somit gemischt durch die Eltern und das Gemeinwesen.⁸

Analyse

Gemäss Behörden gibt es für Kinder mit Behinderungen Kindertagesstätten, Spielgruppen, Tagesfamilien und Entlastungsangebote sowie – für Kinder mit schwerer und schwerster Behinderung – stationäre Einrichtungen. Letztere werden für die Analyse nicht berücksichtigt, da sie keine familienergänzende Betreuung im klassischen Sinn darstellen.

Bei den oben genannten Betreuungsangeboten findet sich kein Hinweis auf spezialisierte Angebote für Kinder mit Behinderungen. Gemäss Behörden werden Kinder mit leichten und mittleren Behinderungen in reguläre Angebote aufgenommen.⁹ Ob dies möglich ist, wird von Fall zu Fall entschieden und ist abhängig von verschiedenen Faktoren wie zum Beispiel der Art der Behinderung, dem Betreuungsaufwand und der Bereitschaft der Mitarbeitenden. Zwei Drittel der Organisationen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Graubünden geben an, dass sie grundsätzlich bereit sind, Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufzunehmen. Der Heilpädagogische Dienst kann dabei begleitend und beratend zur Seite stehen.¹⁰ Der Kanton stellt eine Liste mit den Kindertagesstätten im Kanton zur Verfügung. Es muss jeweils auf individueller Basis abgeklärt werden, ob die Bedingungen für die Integration in den Kita-Alltag gegeben sind.

Es ist keine Zusammenarbeit mit Fachprogrammen wie KITA-plus bekannt.



Evaluation mit Ampelsystem



Situation von Kindern mit leichten Behinderungen

Es existiert kein einheitliches kantonales Konzept, wie Kinder mit leichten Behinderungen in familienexterne Betreuungsangebote integriert werden könnten.

Die Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten erfolgt gemischt durch die Eltern und das Gemeinwesen. Es gibt kein System zur vollständigen Übernahme der Kosten durch die öffentliche Hand.



Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen

Es existieren keine spezialisierten Angebote, die die Betreuung von Kindern mit schwereren Behinderungen gewährleisten könnten, und kein System zur vollständigen Übernahme der entsprechenden behinderungsbedingten Mehrkosten.



Verbesserungsbemühungen

Damit die Angebote der familienergänzenden Betreuung allen Familien zugänglich sind, ist eine gezieltere Subventionierung der Angebote zu prüfen.¹¹ Die Kantonsregierung hat dem Grossen Rat beantragt, einen entsprechenden Auftrag zu überweisen.¹²

¹ https://www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/548.300/versions/2101, abgerufen 30.11.2020.

² *ibid.*

³ Schätzung auf Basis der Geburten 2016–2019, ohne Berücksichtigung von Todesfällen und Migrationssaldi; Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.assetdetail.13187401.html>, abgerufen 17.12.2020.

⁴ Gemäss Angaben kantonales Sozialamt, 30.11.2020.

⁵ <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/kinderbetreuung/kindertagesstaetten/Seiten/Finanzierung.aspx>, abgerufen 30.11.2020.

⁶ Bestehende Angebote werden mit 20% der Normkosten unterstützt, neue Angebote während den ersten drei Jahren mit 25%. Vgl. <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/kinderbetreuung/kindertagesstaetten/Seiten/Finanzierung.aspx>, abgerufen 30.11.2020.

⁷ <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/kinderbetreuung/kindertagesstaetten/Seiten/Finanzierung.aspx>, abgerufen 30.11.2020.

⁸ Gemäss Angaben kantonales Sozialamt, 30.11.2020.

⁹ *ibid.*

¹⁰ Gemäss Regierungsantwort auf Antrag Degiacomi betreffend Kinderbetreuung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen 28.08.2020, <https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/PV/Seiten/20202808Degiacomi01.aspx>, abgerufen 12.01.2021.

¹¹ Gemäss Angaben kantonales Sozialamt, 06.01.2021.

¹² Gemäss Regierungsantwort auf Antrag Degiacomi betreffend Kinderbetreuung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen 28.08.2020, <https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/PV/Seiten/20202808Degiacomi01.aspx>, abgerufen 12.01.2021.



Competenza

Quale autorità cantonale è competente?

Ufficio del servizio sociale del Cantone dei Grigioni

Quali sono le competenze del Cantone?

Le competenze sono disciplinate dalla legge sulla promozione dell'assistenza ai bambini complementare alla famiglia nel Cantone dei Grigioni.

Nel settore dell'assistenza ai bambini complementare alla famiglia il Cantone è competente per:

- la consulenza e l'assistenza ai Comuni e ai prestatori di servizi;
- il coordinamento dei servizi;
- l'autorizzazione e il riconoscimento di servizi;
- la determinazione del numero dei posti di assistenza sussidiabili per ciascuna offerta;
- il conteggio e il versamento dei sussidi cantonali e comunali.¹

Quali sono le competenze dei Comuni?

I Comuni definiscono il fabbisogno di servizi di assistenza ai bambini complementare alla famiglia in collaborazione con i fornitori di servizi riconosciuti.²

Basi

Numero complessivo di bambine e bambini di età compresa tra 0 e 4 anni nel Cantone:

6942³

Numero (stimato) di bambine e bambini di età compresa tra 0 e 4 anni nel Cantone in strutture di custodia complementare alla famiglia:

nessun dato

Numero (stimato) di bambine e bambini con disabilità di età compresa tra 0 e 4 anni nel Cantone:

nessun dato

Numero (stimato) di bambine e bambini con disabilità di età compresa tra 0 e 4 anni nel Cantone in strutture di custodia complementare alla famiglia:

nessun dato

In generale sussiste il diritto a un posto per bambine e bambini di età compresa tra 0 e 4 anni?

No

Finanziamento

Esiste un sistema di finanziamento unitario per i costi della custodia extrafamiliare?

Sì

Il sistema funziona mediante sussidi dell'ente pubblico indipendenti dal reddito.⁴

I servizi di custodia per bambine e bambini in età prescolare (strutture di custodia collettiva diurna, associazioni di genitori diurni) ricevono contributi finanziari da Cantone e Comuni. Per poterne beneficiare, le offerte di servizi per la custodia devono soddisfare determinati requisiti stabiliti dalla legge. È per esempio richiesto che i prestatori di servizi debbano graduare le tariffe secondo la capacità economica delle persone che esercitano l'autorità parentale.⁵ Ciò costituisce un incentivo per il fornitore di servizi a introdurre tariffe dipendenti dal reddito. Esiste un'aliquota di contribuzione unitaria. Attualmente il Cantone assume tra il 20 e il 25%⁶ dei costi standard; i Comuni sono tenuti per legge a contribuire al finanziamento perlomeno nella stessa misura.⁷

Esiste un sistema di finanziamento unitario per le spese supplementari dovute alla disabilità?

No

Non esiste un sistema unitario, inserito nella legge, per il finanziamento integrale delle spese supplementari dovute alla disabilità. Di regola per bambine e bambini con disabilità viene fatturata una categoria di dipendenza di grado 1,5 e quindi una tariffa più elevata. Il finanziamento è perciò misto, vi provvedono sia i genitori sia l'ente pubblico.⁸

Analisi

Secondo le indicazioni fornite dalle autorità, per bambine e bambini con disabilità esistono strutture di custodia collettiva diurna, gruppi di gioco, famiglie diurne, offerte di sgravio e – per bambine e bambini con disabilità grave e molto grave – strutture residenziali. Queste ultime non rientrano nell'analisi in quanto non rappresentano una struttura di custodia complementare alla famiglia nel senso classico del termine.

Tra le offerte di servizi per la custodia citate sopra non si menzionano offerte specializzate per bambine e bambini con disabilità. Secondo le informazioni fornite dalle autorità, bambine e bambini con disabilità lieve e media vengono accolti nei servizi regolari.⁹ Si valuta tale possibilità caso per caso, in base a vari fattori come ad es. il tipo di disabilità, l'onere di assistenza e la disponibilità delle collaboratrici e dei collaboratori. I due terzi delle organizzazioni delle strutture di custodia complementare alla famiglia nel Cantone dei Grigioni dichiarano di essere disposti in linea di massima ad accogliere bambine e bambini con bisogni educativi particolari. Il Servizio Ortopedagogico può fornire supporto e consulenza in materia.¹⁰ Il Cantone mette a disposizione un elenco delle strutture di custodia collettiva diurna nel Cantone. Si deve chiarire su base individuale se sono date le condizioni per l'integrazione nella vita quotidiana della struttura in questione.

Non è nota alcuna collaborazione con programmi specializzati come KITaplus.

Valutazione con sistema a semaforo



Situazione delle bambine e dei bambini con disabilità lievi

A livello cantonale non esiste un concetto unitario su come bambine e bambini con disabilità lievi possano essere integrati in offerte di servizi per la custodia extrafamiliare.

Il finanziamento delle spese supplementari dovute alla disabilità è misto, vi provvedono sia i genitori sia l'ente pubblico. Non esiste un sistema di assunzione integrale delle spese da parte della mano pubblica.



Situazione delle bambine e dei bambini con disabilità gravi

Non esistono offerte specializzate che possano garantire la custodia di bambine e bambini con disabilità gravi, né un sistema di assunzione integrale delle spese supplementari dovute alla disabilità.



Sforzi per migliorare la situazione

Affinché le offerte di servizi per la custodia complementare alla famiglia siano accessibili a tutte le famiglie si deve prendere in esame la possibilità di un sovvenzionamento più mirato delle offerte.¹¹ Il Governo cantonale ha chiesto al Gran Consiglio di accogliere un relativo incarico.¹²

¹ https://www.gr-lex.gr.ch/app/it/texts_of_law/548.300/versions/2101, consultato il 30.11.2020.

² ibid.

³ Stima sulla base delle nascite 2016–2019, senza tener conto dei decessi e dei saldi migratori. Fonte: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.assetdetail.13187401.html>, consultato il 17.12.2020.

⁴ In base ai dati forniti dall'Ufficio del servizio sociale cantonale, 30.11.2020.

⁵ <https://www.gr.ch/IT/istituzioni/amministrazione/dvs/soa/famiglie/assistenza-ai-bambini/strutture-di-custodia-collettiva-diurna/Seiten/finanziamento.aspxb>, consultato il 30.11.2020.

⁶ Le offerte di servizi per la custodia esistenti vengono sostenute con un contributo ai costi standard del 20%, le nuove offerte con un contributo ai costi standard del 25% durante i primi tre anni. Cfr. <https://www.gr.ch/IT/istituzioni/amministrazione/dvs/soa/famiglie/assistenza-ai-bambini/strutture-di-custodia-collettiva-diurna/Seiten/finanziamento.aspx>, consultato il 30.11.2020.

⁷ <https://www.gr.ch/IT/istituzioni/amministrazione/dvs/soa/famiglie/assistenza-ai-bambini/strutture-di-custodia-collettiva-diurna/Seiten/finanziamento.aspx>, consultato il 30.11.2020.

⁸ In base ai dati forniti dall'Ufficio del servizio sociale cantonale, 30.11.2020.

⁹ ibid.

¹⁰ Conformemente alla risposta del Governo all'incarico Degiacomi concernente le strutture di assistenza ai bambini con esigenze particolari 28.08.2020, <https://www.gr.ch/IT/istituzioni/parlament/PV/Seiten/20202808Degiacomi01.aspx>, consultato il 12.01.2021.

¹¹ In base ai dati forniti dall'Ufficio del servizio sociale cantonale, 06.01.2021.

¹² Conformemente alla risposta del Governo all'incarico Degiacomi concernente le strutture di assistenza ai bambini con esigenze particolari 28.08.2020, <https://www.gr.ch/IT/istituzioni/parlament/PV/Seiten/20202808Degiacomi01.aspx>, consultato il 12.01.2021.



Hilfreiche Kontaktangaben

Sozialamt Kanton Graubünden

Loëstrasse 32
7001 Chur
041 81 257 26 54
www.soa.gr.ch

Stiftung Heilpädagogischer Dienst

Graubünden
Aquasanastrasse 12
7000 Chur
081 257 02 80
<https://www.hpd-gr.ch/>

Der Kanton führt eine aktuelle Liste mit allen Kindertagesstätten unter:

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/kinderbetreuung/kindertagesstaetten/Seiten/default.aspx>

Contatti utili

Ufficio del servizio sociale del Cantone dei Grigioni

Loëstrasse 32
7001 Coira
041 81 257 26 54
[https://www.gr.ch/IT/istituzioni/amministrazione/
dvs/soa/home/Seiten/Sozialamt.aspx](https://www.gr.ch/IT/istituzioni/amministrazione/dvs/soa/home/Seiten/Sozialamt.aspx)

Fondazione Servizio Ortopedagogico dei Grigioni

Aquasanastrasse 12
7000 Coira
081 257 02 80
<https://www.hpd-gr.ch/it/>

Il Cantone tiene un elenco aggiornato di tutte le strutture di custodia collettiva diurna su

[https://www.gr.ch/IT/istituzioni/amministrazione/dvs/soa/famiglie/assistenza-ai-bambini/strutture-di-custodia-collettiva-di-
urna/Seiten/default.aspx](https://www.gr.ch/IT/istituzioni/amministrazione/dvs/soa/famiglie/assistenza-ai-bambini/strutture-di-custodia-collettiva-diurna/Seiten/default.aspx)



Compétences

Quelle autorité cantonale est compétente ?

Service cantonal de l'action sociale (SAS) pour l'accueil extra-familial en général.

Quelles sont les compétences du Canton ?

Le Département de la cohésion sociale, de la justice et de la police du Canton de Jura

- Présente des directives pour le placement d'enfants à la journée
- Peut, sur requête, reconnaître le caractère d'utilité publique d'une institution lorsqu'elle déploie une certaine activité poursuivant les buts de l'action sociale et répond à un besoin. La reconnaissance d'utilité publique est une condition nécessaire pour bénéficier de subventions admises à la répartition des charges.¹

Le SAS

- Exerce une surveillance sur l'ensemble des structures d'accueil de jour de la petite enfance²
- Accompagne des projets de création de structures d'accueil jusqu'à l'autorisation d'exploiter, octroyée par le département compétent.
- Accorde des subventions aux communes qui hébergent ces structures
- Est responsable du suivi de la qualité dans les structures d'accueil et de l'instauration et du suivi du tarif harmonisé utilisé par toutes les structures subventionnées du Canton³
- Veille à une répartition harmonieuse des structures d'accueil dans le territoire et à la qualité de leurs prestations.⁴

Quelles sont les compétences des communes ?

Les communes

- Favorisent (ensemble avec le Canton) la création et l'activité des structures d'accueil⁵
- Définissent le montant de la subvention dans le cadre fixé par le Gouvernement⁶
- Surveillent la gestion financière de l'institution et sont conseillées par le Canton.⁷

Bases

Nombre (estimé) d'enfants (au total) âgés de 0 à 4 ans dans le canton :

2771⁸

Nombre (estimé) d'enfants (au total) âgés de 0 à 4 ans dans une structure d'accueil extra-familial :

1931⁹

Nombre (estimé) d'enfants en situation de handicap âgés de 0 à 4 ans :

61¹⁰

Nombre (estimé) d'enfants en situation de handicap âgés de 0 à 4 ans dans une structure d'accueil extra-familial :

11¹¹

De manière générale, les enfants âgés de 0 à 4 ans ont-ils droit à une place d'accueil ?

Non

Financement

Existe-t-il un système de financement uniforme pour les coûts de l'accueil extra-familial ?

Oui

Les offres d'accueil extra-familial sont financées avec des subventions publiques liées au revenu.¹²

Le subventionnement des institutions d'accueil collectif de la petite enfance est admis à la répartition des charges sociales Etat-Communes (60% Etat et 40% pour l'ensemble des communes).¹³ Pour les institutions qui ont une vocation essentiellement communale ou régionale, c'est la commune qui arrête le montant de la subvention. Pour les institutions qui ont une vocation essentiellement cantonale, le montant de la subvention est arrêté par le Département, dans le cadre fixé par le Gouvernement.¹⁴

Existe-t-il un système de financement uniforme pour les coûts supplémentaires liés au handicap ?

Oui

Financement public : financement par enfant qui fréquente la crèche (financement par sujet).¹⁵ Actuellement les coûts supplémentaires sont payés par le Canton du Jura, sans limite, mais il n'existe à ce jour pas de base légale pour accorder un financement supplémentaire pour des enfants à besoins particuliers.¹⁶

Analyse

Au Canton du Jura, les enfants à besoins particuliers (autisme, problèmes de comportement, handicap léger), sont accueillis dans les structures conventionnelles (Crèches et crèches à domicile).¹⁷ Pour l'accueil avec encadrement spécialisé, l'accompagnement de l'enfant est autorisé par le SAS. Sur la base d'une demande formelle de l'institution et sur recommandation du pédiatre ou du pédopsychiatre ainsi que du Service éducatif itinérant (SEI) qui connaît chaque situation, le SAS accorde une aide financière à la structure d'accueil extra-familial pour couvrir les coûts supplémentaires (financement par sujet). Ce système de financement crée des conditions égales pour les enfants avec et sans handicap.¹⁸

Grâce à cette structure, le Canton dispose d'une vue d'ensemble de tous les enfants en situation de handicap qui fréquentent une structure d'accueil extra-familial. Selon l'autorité cantonale, toutes les structures d'accueil extra-familial cantonales sont susceptibles de faire de l'accueil spécialisé, en engageant une personne supplémentaire pour s'occuper spécifiquement de l'enfant concerné et en demandant une aide financière au Canton.¹⁹

L'accueil des enfants en situation de handicap lourd dépend de la situation particulière de l'enfant. L'aide financière du Canton n'est pas limitée à un certain niveau, mais si l'enfant ne peut pas être accueilli dans une structure ordinaire à cause de la gravité du handicap, il n'existe pas de structure spécifique. Dans des situations particulières et très graves, la Fondation *Père* à Delémont qui gère le SEI pour les enfants de 0 à 4 ans ou la *Villa Blanche*, un hôpital de jour à Porrentruy, pourraient entrer en matière. Toutefois, ce serait une exception qui dépendrait du financement, car ces institutions prennent en charge les enfants d'âge scolaire et leurs prestations ne sont pas prévues pour les enfants âgés 0 à 4 ans.

Concernant la demande de places d'accueil extra-familial pour les enfants en situation de handicap, le SAS estime que la difficulté de trouver une place dans une structure d'accueil ne concerne pas spécifiquement les parents d'enfants handicapés mais tous les parents.²⁰ Le centre de puériculture jurassien a pourtant fait l'observation que les familles avec enfants handicapés sont épuisées et demandent donc une amélioration dans la densité de l'offre d'accueil des enfants en situation de handicap, dans le financement de l'offre et dans les compétences spécifiques sur le handicap du personnel d'encadrement.²¹

Évaluation

avec système de notation



Situation des enfants avec handicaps légers

Les enfants en situation de handicap sont accueillis dans des structures d'accueil conventionnelles. Les parents des enfants en situation de handicap ne payent pas de coûts supplémentaires. Sur demande et en collaboration avec le SEI ces coûts sont couverts par un financement public, accordé par le SAS.



Situation des enfants avec handicaps lourds

La possibilité de l'accueil extra-familial dépend de la gravité du handicap de l'enfant. Si la situation demande une attention ou une infrastructure qui ne peuvent pas être fournis dans une structure d'accueil conventionnelle, l'accueil extra-familial n'est pas possible. Ce qui constitue réellement une discrimination des enfants en situation de handicap lourd est atténué par le fait que dans le Canton peu peuplé des solutions exceptionnelles avec des institutions spécialisées ont été trouvées dans le passé.



Efforts d'amélioration

Le nombre d'enfants et le coût étant toujours plus élevés, le SAS reconnaît la nécessité d'une réflexion au sujet des accompagnements spécialisés. Toutefois, aucune mesure concrète n'a encore été prise à cet égard.²²

¹ Art. 17a et Art. 18 du décret sur les institutions sociales du Jura.

² Art. 64 paragraphe f Loi sur l'action sociale (LASoc).

³ <https://www.jura.ch/DIN/SAS/Creches-et-accueil-extra-familial.html>, consulté le 22.11.2020.

⁴ Art. 52 LASoc

⁵ *ibid.* Art. 51

⁶ Memento et directives pour le placement d'enfants à la journée, le Département de la Santé, des Affaires sociales et de la Police, p. 41.

⁷ *ibid.* p. 7.

⁸ Estimation basée sur les naissances 2016-2019 : <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.assetdetail.13187401.html>, consulté le 17.12.2020.

⁹ État : 2021, selon les informations fournies par l'autorité cantonale, 14.01.2021.

¹⁰ Service éducatif itinérant (SEI) du Canton du Jura. Ce chiffre inclut les enfants souffrant de troubles relationnels ou des retards psycho-affectifs et/ou sociaux.

¹¹ État : 2021, selon les informations fournies par l'autorité cantonale, 12.01.2021.

¹² Selon les informations fournies par l'autorité cantonale dans l'enquête.

¹³ Memento et directives pour le placement d'enfants à la journée, le Département de la Santé, des Affaires sociales et de la Police, p. 41.

¹⁴ Art. 18 Ordonnance concernant les institutions sociales du 30 avril 2002 (850.112).

¹⁵ Selon les informations fournies par l'autorité cantonale dans l'enquête.

¹⁶ Courriels du SAS du 18.11.2020 et du 11.01.2021.

¹⁷ Crèches à domicile (CAD) offrent d'accueillir des enfants entre 2 mois et 12 ans. Le maximum pour une CAD sont trois enfants accueillis et six enfants y compris ceux de la famille de moins de 15 ans, 12.5 heures par jour au maximum (=famille de jour) (Memento, directives p. 13).

¹⁸ Selon les informations fournies par l'autorité cantonale et les structures d'accueil dans l'enquête.

¹⁹ Selon les informations fournies par l'autorité cantonale dans l'enquête.

²⁰ Courriel du SAS du 18.11.2020.

²¹ Selon les informations fournies par les centres de puériculture du Canton dans l'enquête.

²² Selon les informations fournies par l'autorité cantonale dans l'enquête.



Liens et contacts utiles

Service de l'action sociale (SAS)

20, faubourg des Capucins
2800 Delémont
T 032 420 51 40
Heures d'ouverture : 8h–11h30 / 14h–16h30 (ve 16h)

Structures d'accueil Répertoire 2020 :

<https://www.jura.ch/Htdocs/Files/v/28257.pdf/Departements/DIN/SAS/brochures-et-references/creches/Repertoire-des-structures-daccueil-de-la-petite-enfance.pdf?download=1>

Fondation Pèrène

Centre jurassien de pédagogie et d'éducation spécialisées :
www.perene.ch

Service éducatif itinérant

Brochure : <https://www.perene.ch/assets/fichiers/Documents%20publiques/Brochure%20SEI%20nov%202015.pdf>

Ch. du Palastre 14
2800 Delémont 2
Tél. 032 421 16 55

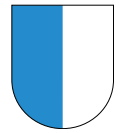
Achille Merguin 38
2900 Porrentruy
Tél. 032 421 16 99



Liste des structures d'accueil dans le Canton

Vous trouverez ci-dessous un aperçu de toutes les structures d'accueil/familles de jour qui ont participé à notre enquête.
La liste n'est pas exhaustive, il existe d'autres institutions dans le Canton qui accueillent des enfants en situation de handicap.

Nom de l'institution	Coordonnées	Prêts à accueillir des enfants avec handicap	Accueillent déjà des enfants avec handicap, Si oui, nombre actuel ?	Accueil des enfants avec les types de handicap suivants (indication des facteurs d'accueil)	Concept d'inclusion (oui/non)	Autres remarques et informations
Centre d'accueil pour enfants (CAPE)	Place des Sports 3 2950 Courgenay	Oui	Oui	Handicap mental : 1x Troubles du comportement : 1x-3x Handicap physique : aucune indication Troubles du langage : 1x-3x Handicap sensoriel : 1x-3x	Oui	Nous acceptons les enfants en situation de handicap en collaboration avec le SEI. Nous employons du personnel interne spécialement formé.



Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

Keine (siehe nächster Punkt)
Ansprechstelle ist die Dienststelle Soziales und Gesellschaft.

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

Der Kanton hat bei der familienergänzenden Betreuung keinen gesetzlichen Auftrag.¹

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

Die Kompetenzen der Gemeinden sind in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) geregelt.

Der Gemeinderat ist im Wesentlichen zuständig für

- die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen zur Führung von Kinderkrippen, Kinderhorten und dergleichen;
- die Aufsicht über die Familien- und die Tagespflege, die Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen.

Der Verband *Luzerner Gemeinden VLG* hat Empfehlungen zur Kinderbetreuung formuliert. Es ist den Gemeinden freigestellt, ob sie diese übernehmen.

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

17 419⁴

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

2990⁵

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

60–75⁶

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

30 Kinder im Rahmen des KITAplus-Programms⁷

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?

Nein

Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?

Nein

Es existiert keine gesetzliche Verpflichtung zur Finanzierung von familienergänzender Betreuung.

Die Gemeinden im Kanton Lucerne können sich an den Kosten der familienexternen Betreuung beteiligen, sind dazu aber nicht gesetzlich verpflichtet.

Im Kanton bestehen unterschiedliche Modelle (Subjektfinanzierung via Betreuungsgutscheine, Objektfinanzierung, keine Subventionen). Allerdings hat sich in den vergangenen Jahren mehrheitlich das System der Betreuungsgutscheine durchgesetzt. Gemäss Angaben des Gesundheits- und Sozialdepartements des Kantons Lucerne ist dies aktuell in 36 von 82 Gemeinden der Fall. Anspruchsberechtigung, Höhe der Betreuungsgutscheine und alle weiteren Modalitäten werden durch die Gemeinden geregelt.⁸ In der Regel geschieht dies über einkommensabhängige Subventionen, Verknüpfung mit Arbeitspensum der Eltern oder Förderbedarf der Kinder. Die einkommensabhängigen Subventionen führen dazu, dass Eltern ab einem gewissen Einkommen keine Subventionen mehr erhalten. Den Gemeinden steht es auch frei, Betreuungsangebote über andere Finanzierungsmodelle zu subventionieren.

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?

Nein

Eine kantonale Regelung zur Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten existiert nicht.

Im Rahmen des KITAplus-Programms werden die behinderungsbedingten Mehrkosten teilweise oder vollständig durch die Gemeinde übernommen. Dabei wird zwischen den verschiedenen Kostenarten unterschieden:

- Ordentliche Betreuungskosten werden regulär zu den ortsüblichen Konditionen abgerechnet; die Finanzierung hängt damit vom System der Wohngemeinde ab.
- Die Kosten für das Coaching der Kitas durch die Heilpädagogische Früherziehung werden über das Regelbudget des Kantons finanziert.
- Die Kosten für den zusätzlichen Koordinationsaufwand, der in der Kita anfällt, werden pauschal mit CHF 30.– pro Betreuungstag berechnet. Es gibt keine einheitliche Regelung zur Finanzierung; KITAplus empfiehlt die Übernahme durch die Wohngemeinde.
- Weiter können je nach Beeinträchtigung des Kindes individuelle Sonderkosten anfallen. Es gibt keine einheitliche Regelung zur Finanzierung; KITAplus empfiehlt die Übernahme durch die Wohngemeinde oder durch Dritte.⁹

Für Kinder mit schwereren Behinderungen, die einen Tagesplatz im Kinderhaus *Weidmatt* erhalten, werden die behinderungsbedingten Mehrkosten vom Kanton übernommen (vgl. Analyse).



Analyse

Im Kanton Luzern besteht kein gesetzlicher Auftrag für den Kanton. Umfassende Kompetenzen im Bereich der familienergänzenden Betreuung liegen bei den Gemeinden. Deshalb ist es nicht möglich, eine abschliessende und flächendeckende Aussage zu den Angeboten und den Finanzierungsmodellen zu machen.

Im Kanton Luzern existiert auf Kantonsebene weder ein einheitliches System für die Finanzierung von Betreuungsangeboten für Kinder im Vorschulalter noch für die behinderungsbedingten Mehrkosten. Auch besteht kein gesetzlich verankertes Recht auf einen Betreuungsplatz. In der Praxis bietet das KITAplus-Programm dennoch grossflächig Zugang zu inklusiven Betreuungsangeboten. Alle Kinder, die die Kriterien des Heilpädagogischen Früherziehungsdienstes (HFD) erfüllen, können in das Programm aufgenommen werden. Gemäss KITAplus erhalten jährlich rund 25 Kinder Zugang zu Betreuungsangeboten für Kinder mit leichten Behinderungen, wobei bei Bedarf aktuell bis zu 40 Plätze geschaffen werden können.¹⁰ Seit Projektstart im Jahr 2012 wurden 95 Kinder aus 17 Wohngruppen begleitet.¹¹ Mit einer Ausnahme wurden die anfallenden Mehrkosten im Rahmen einer freiwilligen Kostenübernahme teilweise oder vollständig durch die Wohngemeinden und den Kanton übernommen.¹²

Die Ausgangslage für Eltern gestaltet sich allerdings von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Es ist anzunehmen, dass die Zahl der betreuten Kinder mit Behinderungen gesteigert werden könnte, wenn ein flächendeckendes kantonales System zur Finanzierung vorhanden wäre. Eine Studie der Hochschule Luzern (HSLU) geht davon aus, dass der aktuelle Bedarf bei 60 bis maximal 75 integrativen Kita-Plätzen im Kanton liegt.¹³

Für Kinder mit schwereren Behinderungen gibt es im Kanton Luzern keine inklusive Betreuungseinrichtung. Hingegen bietet das heilpädagogische Kinderhaus *Weidmatt* in Wolhusen dank einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Luzern maximal 5 Plätze an, wobei ein Kind mehrere Tage pro Woche betreut werden kann.¹⁴ Integriert in die stationäre Wohngruppe, können auch Kinder mit hohem pflegerischen Aufwand (z.B. Atmungsüberwachung) aufgenommen werden. Die behinderungsbedingten Mehrkosten werden vom Kanton übernommen, wobei den Eltern ein Kostgeld und Betreuungsbeitrag verrechnet wird. Dies beträgt maximal CHF 200.– pro Monat bei fünf Tagen pro Woche.¹⁵

¹ Gemäss Angaben Dienststelle Soziales und Gesellschaft 11.01.2021

² https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/204, abgerufen 03.12.2020.

³ <https://www.vlg.ch/dienstleistungen/empfehlungen-leitfaeden>, abgerufen 10.12.2020.

⁴ Schätzung auf Basis der Geburten 2016–2019, ohne Berücksichtigung von Todesfällen und Migrationssaldi; Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.assetdetail.13187401.html>, abgerufen 17.12.2020.

⁵ Stand 2017, gemäss Angaben Dienststelle Soziales und Gesellschaft 11.01.2021

⁶ *ibid.*

⁷ KITAplus Arbeitsgruppe Gesetzgebung KAGG (2019). Factsheet zur Motion Wolanin Jim und Mit. über die Schaffung einer Finanzierungsregelung für den Kita-Besuch von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (Behinderungen).

Evaluation mit Ampelsystem



Situation von Kindern mit leichten Behinderungen

Das KITAplus-Programm ermöglicht, Kinder mit leichten Behinderungen im ganzen Kanton in regulären Kindertagesstätten zu integrieren. Das Fachpersonal in den Kindertagesstätten erhält ein Coaching durch den Heilpädagogischen Früherziehungsdienst. Im Rahmen von KITAplus werden die behinderungsbedingten Mehrkosten in der Regel durch die Wohngemeinden oder den Kanton übernommen.



Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen

Für Kinder mit schwereren Behinderungen, für deren Betreuung stark spezialisiertes Personal (zum Beispiel im medizinischen Bereich) benötigt wird, reicht das KITAplus-Modell nicht aus. Im Kanton Luzern existieren keine spezialisierten inklusiven Kitas oder Tagesfamilien, die eine entsprechende Betreuung dieser Kinder gewährleisten könnten. Hingegen bietet das Kinderhaus *Weidmatt* dank einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Luzern maximal 5 Tagesplätze auf ihren Wohngruppen für Kinder mit schwereren Behinderungen, inklusive pflegerischer Betreuung, an. Die behinderungsbedingten Mehrkosten werden vom Kanton übernommen, hingegen ist aufgrund der Kantonsgrösse davon auszugehen, dass die Kontingentierung auf 5 Plätze den Bedarf nicht deckt.



Verbesserungsbemühungen

Im Dezember 2019 wurde die Motion «Wolanin Jim und Mit. über die Schaffung einer Finanzierungsregelung für den Kita-Besuch von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (Behinderungen)»¹⁶ im Kantonsrat eingereicht und im September 2020 einstimmig an den Regierungsrat überwiesen. Die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Behinderungen in inklusiven Angeboten soll in das Volksschulbildungsgesetz aufgenommen werden. Dadurch wird eine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung geschaffen. Ziel ist die Einführung ab August 2022.¹⁷

⁸ https://kinderbetreuung.lu.ch/anbietende/fa_betreuungsgutscheine, abgerufen 03.12.2020

⁹ <https://www.kindertagesstaette-plus.ch/das-projekt/kitaplus-luzern>, abgerufen 03.12.2020.

¹⁰ Gemäss Angaben Fachstelle für Früherziehung und Integrative Sonderschulung 11.01.2021

¹¹ <https://www.kindertagesstaette-plus.ch/das-projekt/kitaplus-luzern>, abgerufen 03.12.2020.

¹² KITAplus Arbeitsgruppe Gesetzgebung KAGG (2019). Factsheet zur Motion Wolanin Jim und Mit. über die Schaffung einer Finanzierungsregelung für den Kita-Besuch von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (Behinderungen).

¹³ Zimmermann, Marc (2019). Expertise über Kosten und Finanzierung eines Programms zur inklusiven Vorschulbetreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Kanton Luzern. Studie erstellt im Auftrag der Stiftung *Kifa Schweiz*. Hochschule Luzern.

¹⁴ Gemäss Angaben Suzanne Schmidiger, Kinderhaus *Weidmatt*, 05.05.2021.

¹⁵ Gemäss Angaben Daniela Dittli, Kanton Luzern, 08.02.2021 und https://volksschulbildung.lu.ch/unterricht_organisation/uo_sonderschulung/uo_ss_finanzierung, abgerufen 10.02.2021.

¹⁶ <https://www.lu.ch/kr/parlamentsgeschaefte/CdwsFiles?fileid=4b148406d8ae453980bc45299a3336eb>, abgerufen 03.12.2020.

¹⁷ Gemäss Angaben Fachstelle für Früherziehung und Integrative Sonderschulung 11.01.2021



Hilfreiche Kontaktangaben

Dienststelle Soziales und Gesellschaft

Rösslimattstrasse 37
6002 Luzern
041 228 68 78

Fachstelle für Früherziehung und Integrative Sonderschulung

Kellerstrasse 10
6002 Luzern
041 228 31 00

Heilpädagogischer Früherziehungsdienst (HFD),

Zweigstelle Luzern
Weggismattstrasse 23
6004 Luzern
041 228 31 40

Zweigstelle Sursee-Willisau
Haselmatte 2A
6210 Sursee
041 228 31 10

Heilpädagogisches Kinderhaus Weidmatt

Stiftung für Schwerbehinderte Luzern SSBL
Weidring 1
6110 Wolhusen
041 492 64 62
suzanne.schmidiger@ssbl.ch
www.ssbl.ch/wolhusen-kinderhaus

Neben dem Heimbetrieb nimmt das Kinderhaus *Weidmatt* tagsüber auch 5 Kinder mit schweren Behinderungen auf, wobei die Eltern die Anzahl Tage wählen können. Auch Kinder mit hohem pflegerischem Bedarf, z. B. Trachealkanüle, können aufgenommen werden. Die behinderungsbedingten Mehrkosten werden vom Kanton übernommen.

Auf der Website

https://kinderbetreuung.lu.ch/anbietende/fa_betreuungsgutscheine
sind alle Gemeinden verlinkt, die Betreuungsgutscheine ausstellen
(Stand 03.12.2020).

Im Kanton Luzern gibt es eine Heilpädagogische Tagesspielgruppe mit den Standorten Sursee und Kriens.

Die Gruppengrösse liegt zwischen sechs bis maximal acht Kindern.
Das Angebot richtet sich an Kinder mit speziellen Bedürfnissen, dazu gehören sowohl körper- und geistig behinderte Kinder als auch Kinder mit Entwicklungsrückstand, Wahrnehmungsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten. Auch Kinder mit leichteren medizinischen Massnahmen wie beispielsweise Sonden werden in der Spielgruppe aufgenommen. Das Angebot umfasst maximal einen Tag pro Woche (vgl. https://volkschulbildung.lu.ch/syst_schulen/ss_ffs/ss_hfd_hts).

KITApus Luzern

Auf der Website <https://www.kindertagesstaette-plus.ch/das-projekt/kitaplus-luzern> finden sich alle weiterführenden Informationen zum KITApus-Projekt in Luzern.

Verzeichnis von Betreuungsangeboten im Kanton

Im Folgenden eine Liste der Institutionen, die an unserer Befragung teilgenommen haben (im Bedarfsfall lohnt sich aber auch die Nachfrage bei Betreuungsinstitutionen der näheren Umgebung, die hier nicht aufgeführt sind):

Name, Angebot	Ort, Kontaktdaten	Grundsätzlich bereit, Kinder mit Behinderungen zu betreuen?	Betreuen bereits Kinder mit Behinderungen? Falls ja, aktuelle Anzahl?	Kinder mit welchen Behinderungsarten können aufgenommen werden? (Angabe des Betreuungsfaktors)	Inklusionskonzept ja/nein	Weitere Bemerkungen und Informationen
Kinderbetreuung Malters	Hellbühlstrasse 4 6102 Malters (Luzern) kinderhaus@kibe-malters.ch 041 497 07 00	Ja	Ja 1	Geistige Behinderung: Kann nicht eingeschätzt werden. Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: 1x–1.5x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–1.5x Sensorische Behinderungen: Kann nicht eingeschätzt werden.	Ja	Zusammenarbeit mit externem Personal (z.B. Kinderspitex und Früherziehung)
Kita KSA Zwärglihuus	Westallee 19 5000 Aarau 062 838 40 75	Ja	Ja 2	Geistige Behinderung: 1x–2x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–2x Körperliche Behinderung: leider ist Betreuung nicht möglich Sprachbeeinträchtigungen: 1x–2x Sensorische Behinderungen: 1x–2x	Ja	Arbeitet auch mit externem Personal zusammen (z.B. Kispex oder Früherziehungsdienst) Angebot befindet sich im Kanton Aargau, steht jedoch auch Kindern von anderen Kantonen offen.
Kita Pink Panther	Alte Strasse 5734 Reinach 062 771 47 77 info@pink-panther.ch	Ja	Ja	Geistige Behinderung: 1x–2x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–2x Körperliche Behinderung: 1x–2x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–2x Sensorische Behinderungen: 1x–2x	Nein	Arbeitet mit externem Personal zusammen (Kinderspitex und Früherziehung) Angebot befindet sich im Kanton Aargau, steht jedoch auch Kindern von anderen Kantonen offen.



<p>Kinderhaus Imago; Stiftung visoparents</p>	<p>Kita Kinderhaus Imago Stettbachstrasse 10 8600 Dübendorf kinderhaus@visoparents.ch 043 355 10 20</p> <p>und</p> <p>Kita Kinderhaus Imago Baar Landhausstrasse 20 6340 Baar kinderhaus-baar@visoparents.ch 041 525 20 40</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja</p> <p>Dübendorf: 31 Kinder in Betreuung unter der Woche, 6 in Entlastungs- angebot, 6 Kinder auf Warteliste</p> <p>Baar: 12 Kinder in Betreuung</p>	<p>Geistige Behinderung: bis 3x Verhaltensauffälligkeiten: bis 3x Körperliche Behinderung: bis 3x Sprachbeeinträchtigungen: bis 3x Sensorische Behinderungen: bis 3x</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja, wir arbeiten mit externem Personal zusammen (z.B. Kinderspitex und Früherziehung).</p> <p>Ausgebaute Entlastungsangebote, verfügt über spezialisiertes internes und externes Personal.</p> <p>Angebot befindet sich in den Kantonen Zürich und Zug, steht jedoch auch Kindern von anderen Kantonen offen.</p>
--	--	-----------	--	---	-----------	--



Compétences

Quelle autorité cantonale est compétente ?

Service de protection de l'adulte et de la jeunesse

- L'office des structures d'accueil extra-familial et des institutions d'éducation spécialisée (OSAE) et le *Fonds pour les structures d'accueil extrafamilial* (finance l'encadrement additionnel des enfants en situation de handicap)

Quelles sont les compétences du Canton ?

- Autorisation et surveillance des structures d'accueil extra-familial¹
- Coordination et soutien de l'action des communes pour le développement de structures d'accueil extra-familial², Art. 4 Principe
- Subventionnement des structures d'accueil extra-familial³

Quelles sont les compétences des communes ?

- Encourager le développement préscolaire et parascolaire, de sorte à atteindre un taux de couverture cantonal d'au moins 30% pour l'accueil préscolaire
- Développement de l'accueil préscolaire et réalisation des taux de couverture. Le but défini dans la Loi sur l'accueil des enfants est un taux de couverture cantonal d'au moins 30% pour l'accueil préscolaire.⁴
- Définition de la capacité contributive des parents afin de déterminer la part de l'accueil extra-familial à charge du parent.

Le Conseil consultatif intercommunal des structures d'accueil extra-familial (CISA) préavise des références cantonales concernant les prix de facturation et autres et est consulté, au besoin, sur toute question touchant le domaine de l'accueil extra-familial.⁵

Bases

Nombre (estimé) d'enfants (au total) âgés de 0 à 4 ans dans le canton :

7646 (état : 31.12.2019)⁶

Nombre (estimé) d'enfants (au total) âgés de 0 à 4 ans dans une structure d'accueil extra-familial :

3900 enfants dans des structures subventionnées (état : 31.12.2019)⁷

Nombre (estimé) d'enfants en situation de handicap âgés de 0 à 4 ans :

65 enfants âgés de 0 à 5 ans (état : 2020)⁸

Nombre (estimé) d'enfants en situation de handicap âgés de 0 à 4 ans dans une structure d'accueil extra-familial :

27 (état : 2017)⁹

De manière générale, les enfants âgés de 0 à 4 ans ont-ils droit à une place d'accueil ?

Non, pas directement

L'article premier de la Loi sur l'accueil des enfants (LAE) formule le but de « garantir la qualité et l'universalité¹⁰ de l'accueil extra-familial »¹¹

De plus, la LAE prévoit l'encouragement du développement de l'accueil extra-familial d'enfants à besoins spécifiques¹².

Financement

Existe-t-il un système de financement uniforme pour les coûts de l'accueil extra-familial ?

Oui

L'accueil extra-familial est financé d'une part avec une subvention des communes liée au revenu des parents. La contribution des parents est fixée selon leur capacité contributive. La commune de domicile de l'enfant calcule ce montant sur la base du barème cantonal arrêté par le Conseil d'Etat pour chaque type d'accueil.¹³ D'autre part l'accueil extra-familial est subventionné par les employeurs et par le Canton selon le nombre de places occupées.¹⁴ Ces contributions sont encaissées par le Fonds cantonal pour les structures d'accueil extra-familial (ci-après le Fond) qui se finance à 54% par les employeurs et à 46% par le Canton.¹⁵ La participation du fond aux coûts de l'accueil préscolaire correspond à 27% du prix coûtant brut pour les places occupées par des enfants en âge préscolaire.¹⁶ Pour être subventionnée, une structure d'accueil extra-familial doit remplir certaines conditions définies dans le Règlement général sur l'accueil des enfants (REGAE).¹⁷

Existe-t-il un système de financement uniforme pour les coûts supplémentaires liés au handicap ?

Oui

Le Fonds – sur demande de la direction d'une structure d'accueil – finance l'encadrement additionnel d'enfants en situation de handicap et « prend en charge les surcoûts liés à l'accueil d'enfants à besoins spécifiques ».¹⁸ Les coûts supplémentaires liés à l'accueil d'un enfant en situation de handicap se calculent en terme de charges de personnel supplémentaire. Ce surcoût n'est pris en charge par le Fonds que lorsque le personnel supplémentaire est engagé et la charge effective.¹⁹ Les coûts effectifs de l'accueil extra-familial sont par conséquent les mêmes pour tous les parents, que leur enfant soit en situation de handicap ou non.



Analyse

Dans le Canton de Neuchâtel les enfants en situation de handicap léger sont accueillis dans des structures d'accueil extra-familial ordinaires. L'intégration des enfants en situation de handicap jusqu'à l'âge de deux ans ne cause généralement pas de problème. L'accueil extra-familial des enfants âgés de plus de deux ans, selon la gravité de leur handicap et l'attention qu'ils réclament, est difficile en raison des places limitées et d'un manque de personnel spécialisé.²⁰ Les coûts supplémentaires sont subventionnés par l'État de Neuchâtel et ce soutien cantonal est accordé afin que les responsables des structures d'accueil puissent bénéficier de personnel supplémentaire. L'accueil d'enfant à besoins spécifiques reste toutefois dépendant de la volonté des responsables et toutes les structures ne proposent pas cet accueil.²¹

La conciliation de la vie professionnelle et de la vie familiale pour les parents ayant un enfant en situation de handicap a été rendue plus difficile en raison d'une adaptation dans le domaine des familles de jours. L'Accueil Familial de Jour²² ne souhaite plus que les mamans de jour de leur association accueillent des enfants en situation de handicap en raison de leur manque de spécialisation.²³

L'unité d'accueil temporaire (UAT) de l'école spécialisée de la Fondation *Les Perce-Neige* à Neuchâtel accueille temporairement des enfants à partir de 0 ans en situation de handicap mental ou physique grave ou de troubles du spectre autistique pour relayer les familles dans l'accompagnement de leur enfant.²⁴ Due à son caractère temporaire et spécialisé, l'UAT ne poursuit pas les mêmes objectifs qu'une structure d'accueil extra-familial et n'est pas un projet inclusif mais offre des prestations utiles pour des familles ayant des enfants en situation de handicap.

Évaluation

avec système de notation



Situation des enfants avec handicaps légers

Malgré le système cantonal de financement avec le *Fonds cantonal pour les structures d'accueil extrafamilial*, l'accueil extra-familial des enfants en situation de handicap est difficile à cause des obstacles à la mise en œuvre. L'intégration des enfants de moins de deux ans est souvent possible dans les structures ordinaires mais l'accueil des enfants âgés de trois ou quatre ans cause souvent des difficultés.



Situation des enfants avec handicaps lourds

L'intégration dans des structures d'accueil extra-familial ordinaires est difficile pour les enfants en situation de handicap lourd à cause d'un manque de personnel spécialisé ou d'obstacle à la mise en œuvre. Dans le canton de Neuchâtel, il n'y a pas de structures d'accueil spécialisées ou des projets d'inclusion pour l'âge préscolaire.



Efforts d'amélioration

Selon l'autorité cantonale, aucun changement n'est actuellement prévu dans ce domaine.²⁵

¹ <https://www.ne.ch/autorites/DEF/SPAJ/organisation/Pages/OSAE.aspx>, consulté le 29.11.2020.

² Art. 4 Loi sur l'accueil des enfants (LAE) du 28.09.2010.

³ *ibid.* Art. 5

⁴ *ibid.* Art. 1e et Art. 11

⁵ *ibid.* Art. 13.2

⁶ *ibid.*

⁷ Selon les informations fournies par l'autorité cantonale le 18.12.2020.

⁸ Estimation du Service éducatif itinérant (SEI) du Canton de Neuchâtel du 16.12.2020.

⁹ Selon les informations fournies par l'autorité cantonale dans l'enquête.

¹⁰ Le principe de l'universalité garantit que l'inscription est ouverte à toutes les familles.

¹¹ Art. 1.b LAE

¹² *ibid.* Art. 1.c

¹³ *ibid.* Art. 21

¹⁴ Selon les informations fournies par l'autorité cantonale dans l'enquête.

¹⁵ Ecoplan (2016). *Familienergänzende Kinderbetreuung für den Vorschulbereich im Kanton Solothurn. Heutige Situation und Entwicklungsmöglichkeiten.*

Auftraggeber: Amt für soziale Sicherheit (ASO) des Kantons Solothurn, Bern.

¹⁶ Art. 40a LAE

¹⁷ Art. 34 et 35 Règlement général sur l'accueil des enfants (REGAE) du 5.12.2011.

¹⁸ *ibid.* Art. 50 lit. 2 et selon les informations fournies par l'autorité cantonale dans l'enquête.

¹⁹ Directive No 12 du 9 septembre 2015 relative au financement des surcoûts liés à l'accueil des enfants à besoins spécifiques accueillis dans une structure d'accueil extra-familial subventionnée au sens de la loi sur l'accueil des enfants.

²⁰ Information du SEI du Canton de Neuchâtel du 16.12.2020

²¹ *ibid.*

²² Association cantonale au service des familles qui œuvre dans l'accueil extra-familial des enfants de 0–12 ans.

²³ Information du SEI du Canton de Neuchâtel du 16.12.2020.

²⁴ <https://www.perce-neige.ch/fileadmin/brochure/uat.pdf>, consulté le 17.12.2020.

²⁵ Selon les informations



Liens et contacts utiles

Fondation Les Perce-Neige

(Service Educatif Itinérant, Accueil et Consultation
Précoce en Autisme, Soutien Pédagogique Spécialisé,
Comportement défis)
Chemin Mon-Loisir 23e
2208 Les Hauts-Geneveys
Tél.: 032 886 67 00

Liste de tous les structures préscolaire (subventionnées et non subventionnées) :

https://www.ne.ch/autorites/DEF/SPAJ/accueil-extrafamilial/Documents/Structures_creches.pdf

Institutions d'éducation spécialisé (enfants 0–18 ans) :

<https://www.ne.ch/autorites/DEF/SPAJ/ies/Pages/accueil.aspx>



Liste des structures d'accueil dans le Canton

Vous trouverez ci-dessous un aperçu de toutes les structures d'accueil/familles de jour qui ont participé à notre enquête.
La liste n'est pas exhaustive, il existe d'autres institutions dans le canton qui accueillent des enfants en situation de handicap.

Nom de l'institution	Coordonnées	Prêts à accueillir des enfants avec handicap	Accueillent déjà des enfants avec handicap, Si oui, nombre actuel ?	Accueil des enfants avec les types de handicap suivants (indication des facteurs d'accueil)	Concept d'inclusion (oui/non)	Autres remarques et informations
Service de l'accueil de l'enfance – ville de Neuchâtel	Faubourg de l'hôpital 2 2000 Neuchâtel (Plusieurs institutions)	Oui	Oui 3	Handicap mental : 1x Troubles du comportement : 1x–1.5x Handicap physique : 1x Troubles du langage : 1x–1.5x Handicap sensoriel : 1x	Oui	Engagement d'auxiliaire, Collaboration avec les parents, Intervention de professionnels en colloque d'équipe/participation à des réseaux, Adaptation des structures, Acquisition de jeux adaptés, Mise en place d'outils adaptés
Crèche La boutique	Champréveyres 15 2000 Neuchâtel	Oui	Oui 1	Handicap mental : 1x–1.5x Troubles du comportement : aucune indication Handicap physique : 1x–1.5x Troubles du langage : aucune indication Handicap sensoriel : 1x–1.5x	Non	

Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

Sozialamt Kanton Nidwalden

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

Die Aufgaben des Kantons sind im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG) von 2012 festgelegt.

Die Kompetenzen des Kantons umfassen unter anderem:

- Aufsicht
- Bestimmung der Qualitätsstandards der Betreuungsangebote
- Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsstandards
- Periodische Ermittlung von Bedarf und Angebot an Betreuungsplätzen (zusammen mit den politischen Gemeinden)
- Koordination der Betreuungsangebote
- Anerkennung beitragsberechtigter Betreuungseinrichtungen
- Festlegung der Zusammensetzung und Höhe der Normkosten für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien¹

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

Die Gemeinden leisten die finanziellen Beiträge, mit denen die Erziehungsberechtigten unterstützt werden. Die Höhe der Beiträge wird durch den Regierungsrat bestimmt.²

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

1632³

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

105 Kinder im Durchschnitt pro Tag in einer Kita, 91 Kinder in einer Tagesfamilie⁴

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

keine Angabe

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

4 bis 6 Kinder⁵

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?

Nein

Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?

Ja

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden haben Anspruch auf Gemeindebeiträge, wobei dieser Anspruch bis zu einem gewissen Einkommen gilt.⁶ Die Gemeindebeiträge sind kantonale einheitlich und einkommensabhängig abgestuft. Sie bewegen sich zwischen 10 und 84%. Der Restbetrag wird von den Erziehungsberechtigten getragen.⁷

Die Gemeindebeiträge werden direkt an die beitragsberechtigten Anbieter ausbezahlt; diese wiederum stellen den Erziehungsberechtigten den reduzierten Tarif in Rechnung.⁸

Weiter ist im KiBG auch eine Objektfinanzierung durch den Kanton festgelegt.⁹ Beitragsberechtigt sind laut kantonalen Angaben sieben Anbieter, mit denen Leistungsverträge bestehen.¹⁰

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?

Nein

Eine kantonale einheitliche und gesetzlich verankerte Regelung zur Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten existiert nicht.

Im Rahmen des KITApplus-Angebotes werden ein Teil der behinderungsbedingten Mehrkosten durch Dritte (Stiftung *Kifa Schweiz*) oder die Gemeinden finanziert. Dabei wird zwischen den verschiedenen Kostenarten unterschieden:

- Ordentliche Betreuungskosten werden regulär mit dem System der Gemeindebeiträge abgerechnet und somit durch Wohngemeinden und Eltern getragen.
- Die Kosten für das Coaching der Kitas durch die Heilpädagogische Früherziehung werden ab 2021 durch die Bildungsdirektion des Kantons finanziert.
- Die Kosten für den zusätzlichen Koordinationsaufwand, der in der Kita anfällt, werden pauschal mit CHF 30.– pro Betreuungstag berechnet. Es gibt keine einheitliche Regelung zur Finanzierung; KITApplus empfiehlt die Übernahme durch die Wohngemeinde, was in der Regel auch der Fall ist.
- Weiter können je nach Beeinträchtigung des Kindes individuelle Sonderkosten anfallen. Es gibt keine einheitliche Regelung zur Finanzierung.¹¹ Das Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (BetrG) regelt unter anderem den Zugang zu individuellen Beiträgen.¹²



Analyse

Im Kanton Nidwalden besteht eine enge Kooperation zwischen kantonaler Behörde, Gemeinden und Fachstellen.¹³ Angebot und Bedarf sind aufgrund der Kleinräumigkeit des Kantons und der geringen Bevölkerungsdichte grundsätzlich gut überblickbar. Bei zusätzlichem Bedarf an finanzieller Entlastung bei der Kinderbetreuung können zudem in Absprache mit den Wohngemeinden individuelle Lösungen gesucht werden.¹⁴ Gemäss der kantonalen Behörde und der KITAplus-Projektleitung kann aktuell der Bedarf an familienergänzender Betreuung für Kinder mit leichteren Behinderungen im Kanton gedeckt werden.¹⁵ Nach einer erfolgreichen Pilotphase wird das Programm KITAplus im Kanton Nidwalden ab dem 01.01.2021 flächendeckend eingeführt. Die Einführung des KITAplus-Programms im ganzen Kanton ermöglicht, Kinder mit leichten Behinderungen flächendeckend in regulären Kindertagesstätten zu integrieren.

Evaluation mit Ampelsystem



Situation von Kindern mit leichten Behinderungen

Durch das KITAplus-Programm sind die regulären Betreuungsangebote auch für Kinder mit leichten Behinderungen zugänglich. Im Rahmen von KITAplus werden die behinderungsbedingten Mehrkosten in der Regel durch die Wohngemeinden und den Kanton übernommen.



Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen

Für Kinder mit schwereren Behinderungen reicht das KITAplus-Modell nicht aus. Es existieren keine spezialisierten Kitas oder Tagesfamilien im Kanton. Für Kinder mit stärkeren Behinderungen, für deren Betreuung spezialisiertes Personal benötigt wird, werden Betreuungsangebote im Rahmen der IVSE-Angebote zugänglich gemacht.



Verbesserungsbemühungen

Aktuell befindet sich das Kinderbetreuungsgesetz im Kanton Nidwalden in Revision. Im Vernehmlassungsprozess wurde auch der Aspekt von Kindern mit besonderen Bedürfnissen eingebracht.¹⁶

¹ https://www.nw.ch/_docn/45663/Kinderbetreuungsgesetz.pdf, abgerufen 03.12.2020.

² *ibid.*

³ Schätzung auf Basis der Geburten 2016–2019, ohne Berücksichtigung von Todesfällen und Migrationssaldi; Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.assetdetail.13187401.html>, abgerufen 03.12.2020.

⁴ Zahlen des Monats Dezember 2020, gemäss Angaben kantonales Sozialamt, 09.02.2021.

⁵ Gemäss Angaben KITAplus Nidwalden, 16.12.2020.

⁶ Das steuerbare Haushaltseinkommen und 10% des steuerbaren Vermögens dürfen CHF 65 000.– nicht übersteigen, vgl. <https://www.nw.ch/sozialamtdienste/2227>, abgerufen 03.12.2020.

⁷ <https://www.nw.ch/sozialamtdienste/2227>, abgerufen 03.12.2020.

⁸ https://www.nw.ch/_docn/45663/Kinderbetreuungsgesetz.pdf, abgerufen 03.12.2020.

⁹ *ibid.*

¹⁰ Gemäss Angaben kantonales Sozialamt.

¹¹ <https://kindertagesstaette-plus.ch/das-projekt/kitaplust-nidwalden>, abgerufen 03.12.2020.

¹² Gemäss Angaben kantonales Sozialamt 06.01.2021.

¹³ *ibid.*, 18.12.2020.

¹⁴ <https://www.nw.ch/sozialamtdienste/2227>, abgerufen 03.12.2020.

¹⁵ Gemäss Angaben kantonales Sozialamt 18.12.2020.

¹⁶ *ibid.*, 06.01.2021.



Hilfreiche Kontaktangaben

Sozialamt Kanton Nidwalden

Engelbergstrasse 34
6371 Stans
041 618 75 50
verena.wicki@nw.ch

Zentrum für Sonderpädagogik

Buochserstr. 9c
6371 Stans
041 618 74 15
cecile.wyrsch@nw.ch

Verzeichnis von Betreuungsangeboten im Kanton

Im Folgenden eine Liste der Institutionen, die an unserer Befragung teilgenommen haben (im Bedarfsfall lohnt sich aber auch die Nachfrage bei Betreuungsinstitutionen der näheren Umgebung, die hier nicht aufgeführt sind):

Name, Angebot	Ort, Kontaktdaten	Grundsätzlich bereit, Kinder mit Behinderungen zu betreuen?	Betreuen bereits Kinder mit Behinderungen? Falls ja, aktuelle Anzahl?	Kinder mit welchen Behinderungsarten können aufgenommen werden? (Angabe des Betreuungsfaktors)	Inklusionskonzept ja/nein	Weitere Bemerkungen und Informationen
Kita Lummerland	Verein Kita Lummerland Hansmatt 32 6370 Stans kitaleitung@kita-lummerland.ch	Ja	Ja 3	Geistige Behinderung: 1x–1.5x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: 1x–1.5x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–1.5x Sensorische Behinderungen: 1x–2x	Nein	Zusammenarbeit mit der Heilpädagogischen Früherziehung
Chinderträff Löwäpfootä	Chinderträff Löwäpfootä GmbH Bötzlingerstrasse 6467 Schattdorf info@loewaepfootae.ch	Ja	Ja 5	Geistige Behinderung: 1x Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: 1x–1.5x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–1.5x Sensorische Behinderungen: 1x–2x	Ja	Zusammenarbeit mit externem Personal zusammen (z.B. Kinderspitex und Früherziehung) Angebot liegt im Kanton Uri, steht aber auch für Kinder aus anderen Kantonen offen.



Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

Kantonales Sozialamt

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

Die Aufgaben von Kanton und Gemeinden sind im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung von 2007 geregelt. Der Kanton unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung, indem er 40% der Kosten der Gemeindebeiträge übernimmt.

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

Die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung ist Aufgabe der Einwohnergemeinde. Sie sorgt für eine bedarfsgerechte Anzahl Betreuungsplätze und gewährt anerkannten Betreuungseinrichtungen Beiträge.¹ Die Aufsicht liegt ebenfalls bei den Gemeinden.²

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

1478³

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

391 Kinder im Jahr 2018⁴

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

keine Angabe

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

keine Angabe

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?

Nein

Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?

Ja

Laut gesetzlicher Grundlage kommen in erster Linie die Eltern für die Kosten der familienergänzenden Betreuung auf. Erfüllen die Eltern bestimmte Voraussetzungen, erhalten sie finanzielle Unterstützung in Form eines Sozialtarifs. Die Höhe des Elternbeitrags orientiert sich an der «wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts, in welchem das zu betreuende Kind wohnt» und wird nach steuerbarem Einkommen und Vermögen abgestuft.⁵ Neben Eltern, die entweder zeitgleich berufstätig, in Ausbildung oder erkrankt sind, haben auch Eltern von Kindern mit Entwicklungs- und Integrationsdefiziten Anspruch auf den Sozialtarif.⁶

Der Regierungsrat legt die kantonalen Normkosten für einen Betreuungsplatz (bzw. bei Tagesfamilien einen Stundenansatz) fest. Die Normkosten berücksichtigen unter anderem die Personalkosten sowie die Kosten für Hauswirtschaft und Administration.⁷ Für die Differenz zwischen kantonalen Normkosten und Elternbeitrag müssen die Gemeinden bzw. der Kanton aufkommen.⁸ Die Normkosten von Kindertagesstätten und Tagesfamilien werden in den Ausführungsbestimmungen über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung festgelegt und sind online einsehbar.⁹

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?

Nein

Da kein Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Kosten existiert, wird davon ausgegangen, dass diese in der Regel von den Eltern getragen werden.¹⁰

Analyse

Im Kanton Obwalden existiert kein System, um familienergänzende Betreuungsstrukturen für Kinder mit Behinderungen zu gewährleisten. Gemäss Angaben der Behörden und der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit leichteren Behinderungen, darunter auch solche mit Sprachverzögerungen und leichtem Autismus, wenn immer möglich in Regelstrukturen integriert.¹¹ In diesen Fällen wird üblicherweise ein erhöhter Betreuungsfaktor (1.5) verrechnet, wobei in der Regel die Eltern die Kosten tragen. Eine Betreuung in diesem Setting ist jedoch nur möglich, wenn keine schwerere, betreuungsintensive Behinderung oder Bedarf an medizinischer Versorgung vorliegt. Die Inklusion von Kindern mit Behinderungen kann mit diesen individuellen Lösungen nicht systematisch gewährleistet werden. Entsprechend wurde bereits 2018 im Situationsbericht zur Frühen Kindheit im Kanton Obwalden der Handlungsbedarf für Familien mit besonderen Bedürfnissen identifiziert.¹²



Evaluation mit Ampelsystem



Situation von Kindern mit leichten Behinderungen

Es existiert kein einheitliches kantonales Konzept, wie Kinder mit leichten Behinderungen in familienexterne Betreuungsangebote integriert werden könnten, und es existiert kein System zur vollständigen Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten.



Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen

Es existieren keine spezialisierten Angebote, die die Betreuung von Kindern mit schwereren Behinderungen gewährleisten könnten, und kein System zur vollständigen Übernahme der entsprechenden behinderungsbedingten Mehrkosten.



Verbesserungsbemühungen

Zurzeit gibt es keine konkreten Verbesserungsbemühungen im Bereich des Angebots für Kinder mit Behinderungen oder bei der Finanzierung dieser Angebote.

¹ <http://gdb.ow.ch/frontend/versions/1121>, abgerufen 03.12.2020.

² Gemäss Angaben kantonales Sozialamt, 17.12.2020.

³ Schätzung auf Basis der Geburten 2016–2019 ohne Berücksichtigung von Todesfällen und Migrationssaldi; Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.assetdetail.13187401.html>, abgerufen 17.12.2020.

⁴ Situationsbericht Frühe Kindheit im Kanton Obwalden, S. 9.

⁵ <http://gdb.ow.ch/frontend/versions/1121>, abgerufen 03.12.2020.

⁶ http://www.sarnen.ch/dl.php/de/5beaa031b140d/Leitfaden_der_Obwaldner_Gemeinden.pdf, abgerufen 21.12.2020.

⁷ <http://gdb.ow.ch/frontend/versions/1121>, abgerufen 03.12.2020.

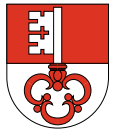
⁸ *ibid.*

⁹ <https://www.kinderbetreuung-ow.ch/wp-content/uploads/Ausf%C3%BChrungsbestimmungen-ab-01.01.2018.pdf>, abgerufen 03.12.2020.

¹⁰ Gemäss Angaben kantonales Sozialamt, 17.12.2020.

¹¹ *ibid.*

¹² Situationsbericht Frühe Kindheit im Kanton Obwalden, S. 16.



Hilfreiche Kontaktangaben

Kantonales Sozialamt

Dorfplatz 4
6060 Sarnen
041 666 68 24

Heilpädagogische Früherziehung

Stiftung Rütimattli
Marktstrasse 5a
6060 Sarnen
041 666 58 08

SRK Unterwalden

Nägeligasse 7/Postfach
6371 Stans
041 500 10 80
info@srk-unterwalden.ch

Der SRK Kantonalverband Unterwalden bietet als Langzeitentlastung eine Kinderbetreuung zu Hause an.¹

¹ <https://www.srk-unterwalden.ch/fuer-sie-da/entlastung/kinderbetreuung-zu-hause>,
abgerufen 03.12.2020.



Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

Erziehungsdepartement, Dienststelle Sport, Familie und Jugend

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

Verantwortlich für Bewilligung und Aufsicht von familienergänzenden Betreuungsangeboten.¹ Zudem ist der Kanton verantwortlich für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen zur Mitfinanzierung von Betreuungsangeboten für Kindergarten- und Schulkinder in den einzelnen Gemeinden.

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

Die Gemeinden haben im Bereich der familienergänzenden Betreuung keinen gesetzlichen Auftrag.

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

3001²

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

keine Angabe

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

keine Angabe

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

Aktuell werden 8 Kinder durch den Heilpädagogischen Früh-erziehungsdienst begleitet, welche auch eine Kita besuchen.³

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?

Nein

Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?

Ja

Die Kosten der familienergänzenden Betreuung für Kinder im Vorschulalter liegen in erster Linie bei den Eltern. Im Oktober 2020 hat der Kantonsrat das neue Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter verabschiedet.⁴

Das Gesetz betrifft alle Kinder im Vorschulalter, deren Erziehungsberechtigte den Wohnsitz im Kanton Schaffhausen haben und erwerbstätig, in Ausbildung oder auf Stellensuche sind.⁵ Den Gemeinden steht es frei, zusätzliche Formen der Subventionierung von familienergänzenden Betreuungsstrukturen einzuführen.⁶ So wendet die Stadt Schaffhausen ein Modell der Objektfinanzierung an. Die Stadt führt eigene Einrichtungen und kann private Angebote finanziell mit leistungsorientierten Subventionen unterstützen, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen.⁷

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?

Nein

Eine kantonale Regelung zur Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten existiert nicht.⁸



Analyse

Im Kanton Schaffhausen existiert kein einheitliches Konzept zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Vorschulalter in familienergänzende Betreuungsstrukturen. Gemäss Angaben der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit leichten und mittleren Behinderungen wenn möglich in reguläre Angebote integriert.⁹ Ob dies möglich ist, muss jedoch von Fall zu Fall neu entschieden werden und hängt von verschiedenen Faktoren wie der Art der Behinderung, dem Betreuungsaufwand und der Bereitschaft und der Kompetenzen der Mitarbeitenden der Betreuungsstruktur ab. Bei Bedarf kann die Heilpädagogische Früherziehung die Mitarbeitenden bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung begleiten.¹⁰

Betreuungsangebote, welche Mitglieder sind von *kibesuisse*, haben über eine private Finanzierung Anspruch auf finanzielle Unterstützung für Erst- und Aufnahmegespräche sowie für die Weiterbildung von Mitarbeitenden, die mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen arbeiten.¹¹

Ansonsten ist keine Zusammenarbeit mit Fachprogrammen wie KITaplus bekannt.

Bei Redaktionsschluss konnte zudem in Erfahrung gebracht werden, dass finanzielle und personelle Unterstützung auf privater Ebene auch von *Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen* angeboten wird. Der Umfang der Unterstützung muss von Fall zu Fall abgeklärt und auf die individuelle Situation angepasst werden. Im Rahmen des Projekts *Chinderbrugg* kann der Entlastungsdienst von *Pro Infirmis* eine Assistenzperson finanzieren, um die Inklusion in einer regulären Kindertagesstätte oder einer Spielgruppe zu ermöglichen. Die Anschubfinanzierung wird durch *Pro Infirmis* übernommen, danach wird jeweils eine individuelle Übernahme der Mehrkosten durch das Gemeinwesen angestrebt. Seit 2019 konnten 15 Kinder in den Kantonen Schaffhausen und Thurgau im Rahmen dieses Projekts die Inklusion in ein Betreuungsangebot und eine diskriminierungsfreie Finanzierung ermöglicht werden.¹²

Evaluation mit Ampelsystem



Situation von Kindern mit leichten Behinderungen

Es existiert kein einheitliches kantonales Konzept, wie Kindern mit leichten Behinderungen in familienexterne Betreuungsangebote integriert werden könnten und es existiert kein gesetzlich verankertes System zur Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten. Die Inklusion in einem Betreuungsangebot wird durch private Akteur*innen ermöglicht.



Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen

Es gibt keine spezifischen Angebote für Kinder mit Behinderungen im Kanton und keine kantonale Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten. Bei Kindern mit schweren Behinderungen ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen in einer regulären Kindertagesstätte und/oder Tagesfamilie nicht gegeben sind, um eine sichere Betreuung zu gewährleisten.



Verbesserungsbemühungen

Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Sonderpädagogik, der Dienststelle Familie, Jugend, Sport und dem Sozialamt beschäftigt sich seit 2020 mit der Thematik.¹³ Derzeit gibt es aber noch keine konkreten Handlungsansätze (Stand Januar 2021).

¹ <https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Erziehungsdepartement/Dienststelle-Sport-Familie-und-Jugend/Familienfragen-1246527-DE.html>, abgerufen 09.11.2020.

² Schätzung auf Basis der Geburten 2016-2019 ohne Berücksichtigung von Todesfällen und Migrationssaldi, Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.assetdetail.13187401.html>, abgerufen 09.11.2020.

³ Gemäss Korrespondenz Heilpädagogische Früherziehung Schaffhausen in Absprache mit Abteilungsleitung Sonderpädagogik Schaffhausen, 24.11.2020

⁴ <https://www.kibesuisse.ch/news/finanzielle-entlastung-fuer-schaffhauser-familien/>, abgerufen 03.12.2020

⁵ Gemäss Korrespondenz Dienststelle Sport, Familie und Jugend, 03.12.2020.

⁶ *ibid.*

⁷ http://www.rss.stadt-schaffhausen.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_6/680.1.pdf, abgerufen 03.12.2020

⁸ Gemäss Korrespondenz Heilpädagogische Früherziehung Schaffhausen in Absprache mit Abteilungsleitung Sonderpädagogik Schaffhausen, 06.01.2020.

⁹ *ibid.*

¹⁰ *ibid.*

¹¹ Konkret werden einmalig CHF 100.– für die Erst- und Aufnahmegespräche bzw. CHF 200.– an die Weiterbildung bezahlt. Finanziert wird dies über *kibesuisse* Ostschweiz durch die Heinz-und-Wilma-Stiftung. Gemäss Angaben *kibesuisse*, 18.12.2020.

¹² Gemäss Angaben *Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen*, 04.02.2020.

¹³ Gemäss Korrespondenz Heilpädagogische Früherziehung Schaffhausen in Absprache mit Abteilungsleitung Sonderpädagogik Schaffhausen, 06.01.2020.



Hilfreiche Kontaktangaben

Abteilung Kind Jugend Familie

Familien- und schulergänzende Betreuung
Herrenacker 3/5
8200 Schaffhausen
052 632 78 82

HFE Heilpädagogische Früherziehung Schaffhausen

Freier Platz 7
8200 Schaffhausen
052 625 40 26
hfes@hlf-fruehbereich.ch

Der Kanton stellt eine vollständige Liste der Betreuungsangebote online zur Verfügung:

<https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Erziehungsdepartement/Dienststelle-Sport--Familie-und-Jugend/Familienfragen-1246527-DE.html>

Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen

Entlastungsdienst
Marktstrasse 8
8501 Frauenfeld
058 775 22 44
katja.hegelbach@proinfirmis.ch



Verzeichnis von Betreuungsangeboten im Kanton

Im Folgenden eine Liste der Institutionen, die an unserer Befragung teilgenommen haben (im Bedarfsfall lohnt sich aber auch die Nachfrage bei Betreuungsinstitutionen der näheren Umgebung, die hier nicht aufgeführt sind):

Name, Angebot	Ort, Kontaktdaten	Grundsätzlich bereit, Kinder mit Behinderungen zu betreuen?	Betreuen bereits Kinder mit Behinderungen? Falls ja, aktuelle Anzahl?	Kinder mit welchen Behinderungsarten können aufgenommen werden? (Angabe des Betreuungsfaktors)	Inklusionskonzept ja/nein	Weitere Bemerkungen und Informationen
Zweidihei	Zweidihei Verein für Kinderbetreuung Safrangasse 8 8200 Schaffhausen info@zweidihei.ch 052 624 72 05	Ja	Nein, aber wir können uns grundsätzlich vorstellen auch Kinder mit Behinderungen zu betreuen.	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Keine Angaben	Es hängt von der Tagesmutter bzw. der Tagesfamilie ab, ob sie ein Kind mit Behinderung betreuen kann und möchte.
Familienergänzende Betreuung Stadel GmbH	Familienergänzende Betreuung Stadel GmbH Schulstrasse 1 8175 Windlach info@kinderbetreuung-stadel.ch 043 433 00 50	Ja	Ja	Geistige Behinderung: kann nicht eingeschätzt werden Verhaltensauffälligkeiten: kann nicht eingeschätzt werden Körperliche Behinderung: kann nicht eingeschätzt werden Sprachbeeinträchtigungen: kann nicht eingeschätzt werden Sensorische Behinderungen: kann nicht eingeschätzt werden	Ja	



Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

- Amt für Gesundheit und Soziales Schwyz
- Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Innerschwyz (KESI)
- Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Ausserschwyz (KESA)

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

Das Amt für Gesundheit und Soziales ist gemäss Grundauftrag für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungs- und Pflegeangebotes für Betagte und Menschen mit einer Behinderung zuständig.¹

KESI/KESA ist zuständig für die Meldung, Aufsicht und Bewilligung im familienergänzenden Kinderbetreuungsbereich.²

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

Die Gemeinden sind zuständig für den Betrieb und die Finanzierung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.³ Gemäss § 13 des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG) können die Gemeinden bei Bedarf private Einrichtungen für die familienergänzende Kinderbetreuung unterstützen oder eigene Angebote führen. Bei Gewährung von finanziellen Beiträgen schliesst der Gemeinderat mit dem Träger der Einrichtung eine Leistungsvereinbarung ab. Darin sind «mindestens das Angebot, die Beiträge der Benützer und die Beitragsleistung der Gemeinde zu regeln».⁴

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:
7723⁵

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

Genauere Anzahl Kinder ist nicht bekannt. Insgesamt gibt es im Kanton 1203 Plätze in Kindertagesstätten sowie 53 Tageseltern-Plätze, welche alle durch die KESB bewilligt sind.⁶

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

Genauere Anzahl Kinder ist nicht bekannt. Insgesamt werden 674 Kindern Massnahmen der IV gewährt. Längerfristige Leistungen werden für 425 Kinder erbracht, davon erhalten 18 mit einer Hilflosenentschädigung (mit oder ohne Intensivpflegezuschlag).⁷

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:
keine Angabe

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?
Nein

Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?

Nein

Das Recht auf einen finanziellen Beitrag an die familienergänzende Betreuung ist kantonal nicht gesetzlich verankert. Es ist den Gemeinden überlassen, Angebote zu subventionieren und damit einkommensabhängige Tarife oder einkommensabhängige Rabattsysteme zu ermöglichen. Laut einem Bericht der Hochschule Luzern (HSLU) aus dem Jahr 2018 ist dies in 17 von 41 untersuchten Angeboten im Kanton der Fall.⁸

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?

Nein

Falls behinderungsbedingte Mehrkosten anfallen kann nicht auf eine kantonale Regelung zurückgegriffen werden. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Mehrkosten grundsätzlich durch die Eltern getragen werden müssen.

Analyse

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf einen Bericht zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Schwyz, der 2018 durch die HSLU angefertigt wurde, sowie auf die Informationen des Amtes für Gesundheit und Soziales Schwyz. Da der Kanton im Bereich der familienergänzenden Betreuung umfassende Kompetenzen an die Gemeinden delegiert, ist keine abschliessende Bestandaufnahme für den ganzen Kanton auf Gemeindeebene möglich. Auf eine umfassendere Erhebung in den einzelnen Gemeinden wurde verzichtet.

In § 18 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Schwyz wird festgehalten, dass der Staat die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie fördert. Weiter schafft der Staat laut § 15 Abs. 2 «gute Voraussetzungen für die Betreuung der Kinder in und ausserhalb der Familie».⁹ Diese offene Formulierung überlässt bei der Umsetzung grossen Interpretationsspielraum. Abgesehen von Steuererleichterungen¹⁰ existieren auf der kantonalen Ebene keine finanziellen Erleichterungen für Eltern, die ihr Kind familienergänzend betreuen lassen.

Durch die umfassende Delegation der Kompetenzen an die Gemeinden wird eine Erhebung des kantonalen Angebots und Bedarfs erschwert. Entsprechend heterogen gestalten sich auch die Angebots- und Finanzierungsstrukturen im Kanton; es existiert kein kantonales einheitliches System zur Subventionierung von Betreuungsangeboten. Gemäss der Untersuchung durch die HSLU kommen diverse Finanzierungsquellen zum Zug, darunter Beiträge von Eltern, Firmen, Vereinen, Kirchen, Gemeinden, Kanton und Bund sowie Sponsoring durch Dritte.¹¹



Gemäss Behördenangaben wurden Kinder mit Behinderungen in der Vergangenheit bereits in reguläre Angebote aufgenommen. Für die Finanzierung von behinderungsbedingten Mehrkosten existiert kein einheitliches Konzept. Den finanziellen Mehraufwand tragen in der Regel die Kindertagesstätten.¹² Falls sie den Mehraufwand in Form eines höheren Betreuungsfaktors und damit eines höheren Tarifs an die Eltern weitergeben, dann ist davon auszugehen, dass die Eltern diese Mehrkosten vollständig privat finanzieren müssen.

Evaluation mit Ampelsystem



Situation von Kindern mit leichten Behinderungen

Es existiert kein einheitliches kantonales Konzept, wie Kinder mit leichten Behinderungen in familienexterne Betreuungsangebote integriert werden könnten, und es existiert kein System zur Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten. Es ist bisher keine Zusammenarbeit mit Fachprogrammen wie KITApplus bekannt.



Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen

Es existieren keine spezialisierten Angebote, welche die Betreuung von Kindern mit schwereren Behinderungen gewährleisten könnten. Es existiert kein System zur Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten.



Verbesserungsbemühungen

Aktuell laufen kantonsinterne Abklärungen, ob und wie KITApplus im Kanton umgesetzt werden kann. Veränderungen im bestehenden System werden geprüft.¹³

¹ <https://www.sz.ch/privatpersonen/gesundheits-soziales/gesundheits-soziales.html/72-512-444-1608/1/de>, abgerufen 01.12.2020.

² <https://www.sz.ch/privatpersonen/gesundheits-soziales/fachbereiche-soziales/familien.html/72-512-444-1650-1618>, abgerufen 01.12.2020.

³ *ibid.*

⁴ Knecht, Donat; Dietrich, Annette (2018). Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Schwyz. Auswertung und Interpretation von Daten im Auftrag des Amtes für Gesundheit und Soziales des Kantons Schwyz. Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. S. 20.

⁵ Stand 31.12.19, Quelle Bevölkerungsstruktur SZ 2019, nicht öffentlich; Amt für Wirtschaft.

⁶ Gemäss Angaben des Amtes für Gesundheit und Soziales Schwyz, 13.01.2021.

⁷ Daten für den Zeitraum 30.09.2016–30.09.2020, gemäss Angaben des Amtes für Gesundheit und Soziales Schwyz, 13.01.2021.

⁸ Knecht, Donat; Dietrich, Annette (2018). Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Schwyz. Auswertung und Interpretation von Daten im Auftrag des Amtes für Gesundheit und Soziales des Kantons Schwyz. Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. S. 24.

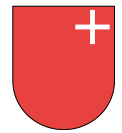
⁹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121414/index.html>, abgerufen 01.12.2020.

¹⁰ Knecht, Donat; Dietrich, Annette (2018). Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Schwyz. Auswertung und Interpretation von Daten im Auftrag des Amtes für Gesundheit und Soziales des Kantons Schwyz. Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. S. 35.

¹¹ *ibid.* S. 24.

¹² Gemäss Angaben des Amtes für Gesundheit und Soziales Schwyz, 22.12.2020.

¹³ *ibid.*, 13.01.2021.



Hilfreiche Kontaktangaben

Amt für Gesundheit und Soziales

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2161
6431 Schwyz
041 819 16 65
www.sz.ch/ags

Heilpädagogische Früherziehung

Innerschwyz
Frühberatungs- und Therapiestelle
für Kinder (FTSK)
Bahnhofstrasse 53
6440 Brunnen
041 820 47 88
info@ftsk.ch
www.ftsk.ch

Heilpädagogische Früherziehung

Ausserschwyz
Stiftung RgZ
Poststrasse 4
8808 Pfäffikon
058 307 17 80
www.stiftung-rgz.ch

Der Kanton stellt eine Informationsplattform zur Verfügung, die über Unterstützungsangebote (familienergänzende Kinderbetreuung, Spielplätze, Elternbildungsangebote, professionelle Unterstützungsangebote) informiert:

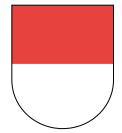
www.familienschwyz.ch/



Verzeichnis von Betreuungsangeboten im Kanton

Im Folgenden eine Liste der Institutionen, die an unserer Befragung teilgenommen haben (im Bedarfsfall lohnt sich aber auch die Nachfrage bei Betreuungsinstitutionen der näheren Umgebung, die hier nicht aufgeführt sind):

Name, Angebot	Ort, Kontaktdaten	Grundsätzlich bereit, Kinder mit Behinderungen zu betreuen?	Betreuen bereits Kinder mit Behinderungen? Falls ja, aktuelle Anzahl?	Kinder mit welchen Behinderungsarten können aufgenommen werden? (Angabe des Betreuungsfaktors)	Inklusionskonzept ja/nein	Weitere Bemerkungen und Informationen
Kinderkrippe Bärenland	Gotthardstrasse 25b 6410 Goldau info@kinderkrippe-baerenland.ch	Ja	Ja 1	Geistige Behinderung: 1x–1.5x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: 1x–1.5x Sprachbeeinträchtigungen: 1x Sensorische Behinderungen: 1x–1.5x	Nein	Keine Angabe
Verein Jugend- und Familienberatung	Schwanenstrasse 8840 Einsiedeln 076 202 47 16	Ja	Ja 2	Geistige Behinderung: 1x–1.5x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: 1x–1.5x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–1.5x Sensorische Behinderungen: 1x–1.5x	Ja	Zusammenarbeit mit externem Personal (z.B. Kinderspitex und Früherziehung)
Kinderhaus Imago; Stiftung visoparents	Kita Kinderhaus Imago Stettbachstrasse 10 8600 Dübendorf kinderhaus@visoparents.ch 043 355 10 20 und Kita Kinderhaus Imago Baar Landhausstrasse 20 6340 Baar kinderhaus-baar@visoparents.ch 041 525 20 40	Ja	Ja Dübendorf: 31 Kinder in Betreuung unter der Woche, 6 in Entlastungs- angebot, 6 Kinder auf Warteliste Baar: 12 Kinder in Betreuung	Geistige Behinderung: bis 3x Verhaltensauffälligkeiten: bis 3x Körperliche Behinderung: bis 3x Sprachbeeinträchtigungen: bis 3x Sensorische Behinderungen: bis 3x	Ja	Ja, wir arbeiten mit externem Personal zusammen (z.B. Kinderspitex und Früherziehung). Ausgebaute Entlastungsangebote, verfügt über spezialisiertes internes und externes Personal. Angebot befindet sich in den Kantonen Zürich und Zug, steht jedoch auch Kindern von anderen Kantonen offen.



Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit (ASO) für Betreuungsangebote, Volksschulamt (VSA) für Heilpädagogische Früherziehung

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

Der Kanton, namentlich das Amt für soziale Sicherheit, ist zuständig für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten mit Sitz im Kanton Solothurn.¹

Der Kanton hat keinen gesetzlichen Auftrag im Bereich der Finanzierung von familienergänzenden Betreuungsstrukturen für Kinder im Vorschulalter.

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

Die Kompetenzen der Gemeinden sind im Sozialgesetz vom 31.01.2007 geregelt. Die Gemeinden können familien- und schulergänzende Betreuungsangebote fördern.² Ob und wie die Gemeinden familienergänzende Betreuungsangebote finanziell unterstützen ist den Gemeinden jedoch freigestellt.³

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

10 397⁴

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

108⁵

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

364⁶

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

3 Kinder im Rahmen des Pilotprojekts von *Kita Inklusiv*, 10 bis 15 Kinder bis Ende 2021.⁷ Bei einer Überführung in den Regelbetrieb könnten gemäss Schätzungen des Vereins *Kita Inklusiv* zwischen 40 bis 60 Kinder im ganzen Kanton vom Angebot profitieren.⁸

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?

Nein

Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?

Nein

Die finanzielle Unterstützung von Betreuungsangeboten ist den Gemeinden freigestellt. Es existieren zudem Unterschiede zwischen den Gemeinden.⁹ Im Kanton Solothurn tragen die Eltern den Grossteil der Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung.¹⁰

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?

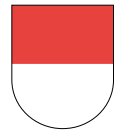
Nein

Im Rahmen des Pilotprojekts wurden die behinderungsbedingten Mehrkosten, welche bei der Kita anfallen, durch die Stiftung 3FO getragen. Das Coaching durch den Heilpädagogischen Dienst wird durch den Verein *Kita Inklusiv* finanziert. Ziel ist es in der Zukunft, dass im Leistungsvertrag des Kantons mit den Heilpädagogischen Diensten diese Leistungen integriert sind. Bei den Kitas ist das Ziel, dass der finanzielle Mehraufwand der Betreuung von Kindern mit Behinderungen durch deren Wohngemeinden finanziert wird. Eine einheitliche Finanzierung ist momentan aber noch nicht gegeben.¹¹

Analyse

Ein Bericht von Ecoplan zur Situation der allgemeinen familienergänzenden Betreuung im Kanton Solothurn zeigt auf, dass trotz Ausbau ein Mangel an subventionierten Betreuungsplätzen sowie an Betreuungsplätzen für Kleinstkinder (bis 18 Monate) besteht.¹² In Bezug auf die familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen besteht im Kanton Solothurn das Projekt *Kita Inklusiv*.

Das Pilotprojekt wurde von Oktober 2019 bis Juli 2020 in der Kita *Tubeschlag* durchgeführt, welche durch die *Netz 4F AG* betrieben wird. Seit 2020 besteht der Verein *Kita Inklusiv*, welcher durch verschiedene Institutionen getragen wird. Dazu gehört der Verein *Bachtelen*, das *Zentrum für Kinder mit Sinnes- und Körperbeeinträchtigung* (ZKSK AG), die Stiftung *Arkadis* sowie die *Netz 4F AG*. Das Projekt arbeitet eng mit dem bewährten KITApplus Programm zusammen, welches das konzeptionelle Gerüst für das Programm bietet. Das Ziel des Projektes ist die flächendeckende Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Vorschulalter in reguläre Betreuungsangebote. Durch die Nähe zum Wohnort soll dem Inklusionsgedanken Rechnung getragen werden.¹³ Die Mitarbeitenden der Betreuungsangebote werden durch die Fachpersonen der regional zuständigen Heilpädagogisch-Therapeutischen Dienste (*Arkadis*, *ZKSK*, *Bachtelen*) gecoacht und das Team befähigt, Kinder mit Behinderungen entsprechend zu betreuen. Dies soll künftig über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton finanziert werden. Das Projekt soll ab 2022 in einen Regelbetrieb überführt werden.¹⁴



Evaluation mit Ampelsystem



Situation von Kindern mit leichten Behinderungen

Durch das Projekt *Kita Inklusiv* wird ermöglicht, dass Kinder mit leichteren Behinderungen in regulären Kindertagesstätten integriert werden. Es existiert bisher aber kein einheitliches System zur Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten. Die Finanzierung der Mehrkosten hängt von den Wohngemeinden ab.



Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen

Für Kinder mit schweren Behinderungen existiert im Kanton Solothurn kein ausreichendes Angebot. Der Verein *Kita Inklusiv* will auch für diese Kinder individuell angepasste Betreuungsangebote finden, welche durch die öffentliche Hand entsprechend mitfinanziert werden. Es besteht jedoch noch kein Projekt.



Verbesserungsbemühungen

Ziel ist die Überführung in den Regelbetrieb ab 2022 und eine entsprechende Finanzierungslösung. Es sind jedoch noch keine konkreten Schritte kommunizierbar.

¹ Amt für soziale Sicherheit (2018). Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Solothurn – ein Praxisleitfaden für Verantwortliche und weitere Schlüsselpersonen in den Einwohnergemeinden.

² https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/831.1/versions/4078, abgerufen 05.01.2021.

³ Amt für soziale Sicherheit (2018). Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Solothurn – ein Praxisleitfaden für Verantwortliche und weitere Schlüsselpersonen in den Einwohnergemeinden.

⁴ Schätzung auf Basis der Geburten 2016–2019, ohne Berücksichtigung von Todesfällen und Migrationssaldi; Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.assetdetail.13187401.html>, abgerufen 17.12.2020.

⁵ Anzahl Kinder, welche Stand Januar 2021 durch die Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Solothurn begleitet werden und ein familienergänzendes Betreuungsangebot besuchen, gemäss Angaben des Heilpädagogischen Dienstes Bachtelen, 17.02.2021.

⁶ Anzahl Kinder, welche Stand Januar 2021 durch die Heilpädagogische Früherziehung im Kanton Solothurn begleitet werden, gemäss Angaben des Heilpädagogischen Dienstes Bachtelen, 17.02.2021.

⁷ https://www.kitainklusiv.ch/kin/pdf/20210111_Verein-Kita-Inklusiv_Medienmitteilung_FINAL.pdf, abgerufen 08.02.2021.

⁸ https://www.kitainklusiv.ch/kin/pdf/202007_Projekt_Kita_Inklusiv_Medienmitteilung.pdf, abgerufen 08.02.2021.

⁹ Ecoplan (2016). Familienergänzende Kinderbetreuung für den Vorschulbereich im Kanton Solothurn. Heutige Situation und Entwicklungsmöglichkeiten. Schlussbericht zuhanden des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) des Kantons Solothurn.

¹⁰ Amt für soziale Sicherheit (2018). Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Solothurn – ein Praxisleitfaden für Verantwortliche und weitere Schlüsselpersonen in den Einwohnergemeinden.

¹¹ Gemäss Angaben Verein *Kita Inklusiv*, 08.02.2021.

¹² Ecoplan (2016). Familienergänzende Kinderbetreuung für den Vorschulbereich im Kanton Solothurn. Heutige Situation und Entwicklungsmöglichkeiten. Schlussbericht zuhanden des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) des Kantons Solothurn.

¹³ www.kitainklusiv.ch, abgerufen 06.01.2021.

¹⁴ Gemäss Angaben Verein *Kita Inklusiv*, 08.02.2021.



Hilfreiche Kontaktangaben

Amt für soziale Sicherheit

Fachstelle Familie und Generationen
Ambassadorshof/Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
032 627 60 15
www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/aso@ddi.so.ch

HPD BACHTELEN

Heilpädagogischer Dienst Bachtelen
Bergstrasse 1
4500 Solothurn
032 622 46 09
www.bachtelen.ch
hpd@bachtelen.ch

Verein Kita Inklusiv

Niklaus Konrad-Strasse 18
4500 Solothurn
032 510 33 77
www.kitainklusiv.ch
info@kitainklusiv.ch

Netz 4F AG

Belchenstrasse 7
4600 Olten
062 550 01 40
kontakt@netz4f.ch
www.netz4f.ch

Stiftung Arkadis

Aarauerstrasse 10
4600 Olten
062 287 00 00
www.arkadis.ch
arkadis@arkadis.ch

Zentrum für Kinder mit Sinnes- und Körperbeeinträchtigung

ZKSK AG
Schöngrünstrasse 46
4500 Solothurn
www.zksk.ch



Verzeichnis von Betreuungsangeboten im Kanton

Im Folgenden eine Liste der Institutionen, die an unserer Befragung teilgenommen haben (im Bedarfsfall lohnt sich aber auch die Nachfrage bei Betreuungsinstitutionen der näheren Umgebung, die hier nicht aufgeführt sind):

Name, Angebot	Ort, Kontaktdaten	Grundsätzlich bereit, Kinder mit Behinderungen zu betreuen?	Betreuen bereits Kinder mit Behinderungen? Falls ja, aktuelle Anzahl?	Kinder mit welchen Behinderungsarten können aufgenommen werden? (Angabe des Betreuungsfaktors)	Inklusionskonzept ja/nein	Weitere Bemerkungen und Informationen
GFVO Kita Chinderstube	Ziegelfeldstrasse 24 4600 Olten kontakt@chinderstube.ch 062 212 21 21	Ja	Ja, aktuell kein Kind mit Behinderung	Geistige Behinderung: 1x–1.5x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: Betreuung leider nicht möglich (Gebäude nicht barrierefrei) Sprachbeeinträchtigungen: 1x–1.5x Sensorische Behinderungen: 1x–1.5x	Nein	
KiTa Zwergenburg	Hauptstrasse 90 4112 Bättwil kita@zwergeburg.ch 061 733 71 71	Ja	Nein, aber wir können uns grundsätzlich vorstellen auch Kinder mit Behinderungen zu betreuen.	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Keine Angaben	
Kitapunkt	Baschistrasse 3 4543 Deitingen info@kitapunkt.ch	Ja	Ja, aktuell kein Kind mit Behinderung	Geistige Behinderung: 1x–1.5x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: 1x–1.5x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–1.5x Sensorische Behinderungen: 1x–1.5x	Nein	



Kanton Solothurn

<p>Kita KSA Zwärglihuus</p>	<p>Westallee 19 5000 Aarau 062 838 40 75</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja 2</p>	<p>Geistige Behinderung: 1x–2x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–2x Körperliche Behinderung: leider ist Betreuung nicht möglich Sprachbeeinträchtigungen: 1x–2x Sensorische Behinderungen: 1x–2x</p>	<p>Ja</p>	<p>Arbeitet auch mit externem Personal zusammen (z. B. Kispex oder Früherziehungsdienst)</p> <p>Angebot befindet sich im Kanton Aargau, steht jedoch auch Kindern von anderen Kantonen offen.</p>
<p>Kita im sicheren Hafen</p>	<p>Am Wirbel 2 4147 Aesch info@kita-aesch.ch 061 731 41 47</p>	<p>Ja</p>	<p>Nein, aber wir können uns grundsätzlich vorstellen auch Kinder mit Behinderungen zu betreuen.</p>	<p>Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe</p>	<p>Keine Angabe</p>	<p>Angebot befindet sich im Kanton Basel-Land, steht jedoch auch Kindern von anderen Kantonen offen.</p>



Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

Departement des Innern
Amt für Soziales, Abteilung Kinder und Jugend

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

Die Kompetenzen des Kantons sind in der Verordnung über Kinder- und Jugendheime KJV geregelt. Der Kanton ist zuständig für die Aufsicht und Bewilligung der Betreuungsangebote.¹

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

Die Gemeinden sind zuständig für die familienergänzende Betreuung. Sie sorgen gemäss Art. 58 bis Abs. 1 EG-ZGB für eine ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe und fördern in diesem Rahmen die familienergänzende Kinderbetreuung.²

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

26628³

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

3800⁴

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

250 Kinder werden durch den Heilpädagogischen Früherziehungsdienst begleitet.⁵

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

40 Kinder im Rahmen von KITAplus⁶

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?

Nein

Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?

Nein

Es gibt kein kantonales einheitliches System zur Finanzierung von familienergänzender Betreuung. Die Tarife unterscheiden sich je nach Anbieter und Standort.⁷

Die Kitas sind in der Tarifgestaltung autonom. Je nach Standortgemeinde werden die Kindertagesstätten unterschiedlich subventioniert. Etwas mehr als 60% der Betreuungskosten werden grundsätzlich von den Eltern bezahlt.⁸

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?

Nein

Es existiert kein einheitliches System zur Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten. Im Rahmen des KITAplus-Programms werden verschiedene Kostenarten unterschieden:

- Ordentliche Betreuungskosten werden regulär zu den ortsüblichen Konditionen abgerechnet; die Finanzierung hängt damit vom System der Wohngemeinde ab. Ein allfälliger Zusatzaufwand wird entweder von den Eltern, der Wohngemeinde oder von Dritten übernommen.⁹
- Die Kosten für das Coaching der Kitas durch die Heilpädagogische Früherziehung werden über das Regelbudget des Kantons finanziert.
- Die Kosten für den zusätzlichen Koordinationsaufwand, der in der Kita anfällt, werden pauschal mit CHF 30.– pro Betreuungstag berechnet. Es gibt keine einheitliche Regelung zur Finanzierung; KITAplus empfiehlt die Übernahme durch die Wohngemeinde.

Oft erfolgt die Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten also in Form einer gemischten Finanzierung zwischen Eltern, Gemeinwesen und Stiftungen/Spenden. Es ist auch möglich, für die Finanzierung ein Gesuch an den *Pro Infirmis* Fonds zu stellen.¹⁰

Die integrative Kita *Peter Pan* wiederum verwendet abgestufte Tarife, bei welchen der individuelle Bedarf sowie ein allfälliger Intensivpflegezuschlag berücksichtigt werden.¹¹ Die restlichen behinderungsbedingten Mehrkosten werden von den Gemeinden und der Stiftung *Kronbühl* getragen.¹²



Analyse

In St. Gallen existiert das KITaplus-Projekt, das in Zusammenarbeit der kantonalen Behörden, *Pro Infirmis St. Gallen-Appenzell* und den entsprechenden Fachstellen lanciert wurde und die flächendeckende Inklusion von Kindern mit Behinderungen in reguläre Kindertagesstätten ermöglichen soll.¹³ Verbesserungspotenzial besteht im Bereich der Finanzierung. Grundsätzlich sind im Kanton St. Gallen die Betreuungskosten grösstenteils durch die Eltern zu tragen; dies trifft auch Eltern von Kindern mit Behinderungen zu. Unterstützung in diesem Bereich wird durch private Akteur*innen geleistet. *Pro Infirmis St. Gallen-Appenzell* kann bei Bedarf die behinderungsbedingten Mehrkosten durch finanzielle Unterstützungsleistungen aus dem Inklusionsfonds oder dem Fonds «Finanzielle Leistungen für Menschen mit Behinderung» (FLB) decken. Diese Unterstützungsleistung wird auf individueller Ebene und in Absprache mit den Eltern, den Leistungserbringern und dem Heilpädagogischen Früherziehungsdienst geprüft.¹⁴

Zurzeit bestehen keine gesetzlichen Grundlagen für ein kantonal einheitliches Finanzierungssystem, weder für Betreuungskosten allgemein noch für behinderungsbedingte Mehrkosten. Die Finanzierung von familienergänzenden Betreuungsangeboten für Kinder im Vorschulalter war auch Gegenstand einer Anfrage an die Kantonsregierung. Gemäss der Kantonsregierung bleibt das Ziel, dass Eltern von Kindern mit Behinderungen die gleichen Tarife zahlen wie Eltern von Kindern ohne Behinderungen.¹⁵

Bezüglich der Versorgungslage kann gemäss Angaben der kantonalen Behörden in Gemeinden, in welchen die Auslastung der Betreuungsangebote hoch ist, manchmal kein Platz verfügbar sein, weil die Babyplätze bereits belegt sind und für ein Kind mit besonderen Bedürfnissen kein zusätzliches Personal finanziert wird.¹⁶ Weiter sind für die angemessene Betreuung von Kindern mit Behinderungen auch andere Faktoren wie die räumlichen Möglichkeiten und das pädagogische Konzept entscheidend.¹⁷ Mit der Kindertagesstätte *Peter Pan* besteht im Kanton St. Gallen ein inklusives, spezialisiertes Betreuungsangebot für Kinder mit schwereren Behinderungen.¹⁸ Die Kindertagesstätte ist ein Angebot der Stiftung *Kronbühl*, die verschiedene Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit schweren körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen betreibt. Die Kita *Peter Pan* bietet insgesamt 12 Plätze an. Dieses Angebot reicht aber nicht aus, um den Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder mit schwereren Beeinträchtigungen im Kanton zu decken, besonders wenn die Transportwege und die geografische Situation im Kanton berücksichtigt werden.¹⁹

Evaluation mit Ampelsystem

Situation von Kindern mit leichten Behinderungen

Das KITaplus-Programm ermöglicht Kindern mit leichten Behinderungen flächendeckend Zugang zur familienergänzenden Betreuung. Es besteht jedoch kein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten.

Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen

Mit der Kindertagesstätte *Peter Pan* besteht ein inklusives, spezialisiertes Betreuungsangebot für Kinder mit schwereren Behinderungen. Dieses deckt aber nicht den kantonsweiten Bedarf, und es besteht auch kein kantonal einheitliches System für die Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten.

Verbesserungsbemühungen

Im November 2020 wurde bei der kantonalen Abstimmung das neue Kinderbetreuungsgesetz eingeführt. Laut diesem Gesetz erhalten die Gemeinden gemäss der Anzahl Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren Beiträge, um die Tarife der familien- und schulergänzenden Betreuung für die Eltern zu senken.²⁰ Dies trifft jedoch für alle Familien gleich zu, es besteht keine konkrete Verbesserung in Bezug auf die behinderungsbedingten Mehrkosten. Dies trifft jedoch unterschiedslos für alle Familien zu; es wurde keine konkrete Verbesserung in Bezug auf die behinderungsbedingten Mehrkosten erzielt.

¹ https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/912.4/versions/2799, abgerufen 26.11.2020.

² https://www.sg.ch/gesundheitssoziales/soziales/kinder-und-jugendliche/childertagesbetreuung/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Familien-%20und%20schulerg%C3%A4nzende%20Betreuung%20im%20Kanton%20St.Gallen%2040.18.04.pdf, abgerufen 26.11.2020.

³ Gemäss Angaben Amt für Soziales, 18.12.2020

⁴ *ibid.*

⁵ *ibid.*

⁶ Gemäss Antwort der zuständigen Behörde im Rahmen der Umfrage.

⁷ *ibid.*

⁸ <https://kindertagesstaette-plus.ch/das-projekt/kitaplus-st-gallen>, abgerufen 26.11.2020.

⁹ *ibid.*

¹⁰ Gemäss Antwort der zuständigen Behörde im Rahmen der Umfrage.

¹¹ <http://www.sh-k.ch/lernen-foerdern/kita-peter-pan.html>, abgerufen 26.11.2020.

¹² Gemäss Korrespondenz Stiftung *Kronbühl*, 16.12.2020

¹³ Gemäss Antwort der zuständigen Behörde im Rahmen der Umfrage.

¹⁴ Gemäss Angaben *Pro Infirmis St. Gallen-Appenzell*, 12.01.2021.

¹⁵ <https://www.ratsinfo.sg.ch/geschaefte/3885#documents>, abgerufen 01.02.2021.

¹⁶ Gemäss Antwort der zuständigen Behörde im Rahmen der Umfrage.

¹⁷ Gemäss Angaben Amt für Soziales, 18.12.2020

¹⁸ Gemäss Antwort der zuständigen Behörde im Rahmen der Umfrage.

¹⁹ Gemäss Korrespondenz Stiftung *Kronbühl*, 16.12.2020

²⁰ Gemäss Antwort der zuständigen Behörde im Rahmen der Umfrage.



Hilfreiche Kontaktangaben

Abteilung Kinder und Jugend

Amt für Soziales

Spisergasse 41
9001 St. Gallen
058 229 33 18
jugend@sg.ch
www.jugend.sg.ch

Heilpädagogischer Dienst

St. Gallen-Glarus

Bahnhofplatz 7
9000 St. Gallen
071 242 30 60
info.kitaplus@hpdienst.ch
www.hpdienst.ch

Stiftung Kronbühl

Peter Pan
Ringstrasse 13
9300 Wittenbach
071 292 19 00
info@sh-k.ch
www.sh-k.ch

Pro Infirmis

St. Gallen-Appenzell
Poststrasse 23
9001 St. Gallen
058 775 19 40
stgallen@proinfirmis.ch

Der Kanton führt ein Verzeichnis mit allen Kindertagesstätten im Kanton:

https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/kindertagesbetreuung/kindertagesstaetten/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Verzeichnis%20der%20Kindertagesst%C3%A4tten.pdf



Verzeichnis von Betreuungsangeboten im Kanton

Im Folgenden eine Liste der Institutionen, die an unserer Befragung teilgenommen haben (im Bedarfsfall lohnt sich aber auch die Nachfrage bei Betreuungsinstitutionen der näheren Umgebung, die hier nicht aufgeführt sind):

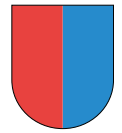
Name, Angebot	Ort, Kontaktdaten	Grundsätzlich bereit, Kinder mit Behinderungen zu betreuen?	Betreuen bereits Kinder mit Behinderungen? Falls ja, aktuelle Anzahl?	Kinder mit welchen Behinderungsarten können aufgenommen werden? (Angabe des Betreuungsfaktors)	Inklusionskonzept ja/nein	Weitere Bemerkungen und Informationen
Kita Peter Pan	Stiftung Kronbühl Peter Pan Ringstrasse 13 9300 Wittenbach info@sh-k.ch 071 292 19 00	Ja	Ja 10	Geistige Behinderung: 1x–3x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–3x Körperliche Behinderung: 1x–3x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–3x Sensorische Behinderungen: 1x–3x	Ja	Das Angebot der Kita Peter Pan beruht auf einem integrativen Konzept. Kinder mit und ohne Beeinträchtigung spielen und lernen gemeinsam. In der Kita Peter Pan werden auch Kinder mit schweren und mehrfachen Beeinträchtigungen aufgenommen Sie profitieren von einem sehr individuellen Förderprogramm, einer professionellen Betreuung (auch im medizinisch/pflegerischen Bereich), von einem therapeutischen Angebot vor Ort, von der Zusammenarbeit mit anderen Stellen (Kinderspitex, Früherziehung) und von der Infrastruktur der ganzen Institution.
Kita Gadretsch	Kita Gadretsch Gärtlistrasse 17 9475 Sevelen n.langenegger@sevelen.ch 081 740 11 44	Ja	Nein, aber wir können uns grundsätzlich vorstellen auch Kinder mit Behinderungen zu betreuen.	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Keine Angaben	



Kinderbetreuung SDM Kitas und Tagesfamilien	Kinderbetreuung SDM Widnauerstrasse 8 9435 Heerbrugg 071 726 11 49	Ja	Ja 1	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Keine Angaben	Je nach Situation, abhängig von der Verfügbarkeit der Plätze, der Räumlichkeiten des Kita-Standortes und der Behinderung des Kindes wird geprüft, ob eine Betreuung angeboten werden kann. Anfragen können jederzeit gestellt werden.
Tagesfamilie	Verein Tagesfamilien Rapperswil-Jona Glärmischstrasse 3 8640 Rapperswil info@tagesfamilien-rj.ch 079 962 85 56	Ja	Nein, aber wir können uns grundsätzlich vorstellen auch Kinder mit Behinderungen zu betreuen.	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Keine Angaben	
Tagesfamilie	Verein Tagesfamilien Linthgebiet Rietstrasse 4 8718 Schänis brigitte.zahner@tagesfamilien-linthgebiet.ch 079 526 25 13	Ja	Nein, aber wir können uns grundsätzlich vorstellen auch Kinder mit Behinderungen zu betreuen.	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Keine Angabe	
Tagesfamilie in Lüchingen	Betreuungsanfrage über den Verein Tagesfamilien Oberes Rheintal möglich Karin Baumgartner Hub 24 9463 Oberriet 076 248 72 72	Ja	Nein, aber wir können uns grundsätzlich vorstellen auch Kinder mit Behinderungen zu betreuen.	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Keine Angabe	Die entsprechende Tagesfamilie hat privat auch ein Kind mit Behinderungen und ist grundsätzlich offen, Kinder mit Behinderungen zu betreuen.



<p>Kinderbetreuung KiBe Herisau</p>	<p>Kinderbetreuung KiBe Herisau Neue Steig 6 9100 Herisau info@kibe-herisau.ch 071 350 05 29</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja 3</p>	<p>Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: 1x Sensorische Behinderungen: keine Angabe</p>	<p>Nein</p>	<p>Stundenweise Betreuung möglich. Zusammenarbeit mit externem Personal (z. B. Kinderspitex und Früherziehung). Die Kinderbetreuung Herisau steht grundsätzlich Kindern mit allen Behinderungsarten offen. Die Betreuung wird individuell abgeklärt und entsprechend der besonderen Bedürfnisse des Kindes angepasst. Angebot befindet sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden, steht aber auch für Kinder aus anderen Kantonen offen.</p>
<p>Verein Kindertagesstätten Liechtenstein</p>	<p>Verein Kindertagesstätten Liechtenstein Austrass3 9490 Vaduz (Lichtenstein) info@kita.li www.kita.li 00423 390 05 95</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja 6</p>	<p>Geistige Behinderung: 1x–2x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–2x Körperliche Behinderung: 1x–1.5x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–1.5x Sensorische Behinderungen: 1x–2x</p>	<p>Ja</p>	<p>Wir arbeiten mit externem Personal zusammen (z.B. Kinderspitex und rüherziehung)</p>



Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

Dipartimento della sanità e della socialità (DSS), Divisione dell'azione sociale e delle famiglie:

- Ufficio del sostegno a enti e attività per le famiglie e i giovani (UFaG) für Fragen betreffend Kinderbetreuung allgemein
- Ufficio degli invalidi (UI) für behinderungsspezifische Fragen

Dipartimento dell'educazione, cultura e sport (DECS), Sezione della Pedagogia Speciale (SPS):

- Servizio dell'educazione precoce speciale (SEPS) für pädagogische und therapeutische Fragen

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

- Anerkennung von Betreuungseinrichtungen
- Finanzielle Unterstützung zur Schaffung neuer und Entlastung bestehender Betreuungseinrichtungen
- Finanzielle Unterstützung von Familien
- Das DSS gibt Richtlinien für Kindertagesstätten heraus.
- Die kantonale Beobachtungsstelle für Familienpolitik untersucht die Entwicklung und den Bedarf an kantonalen Betreuungsstrukturen und bewertet die Ergebnisse der familienpolitischen Massnahmen.¹

Das UFaG ist verantwortlich für die Koordination, Aufsicht und Unterstützung subventionierter Aktivitäten im Bereich des Schutzes von Minderjährigen und der Unterstützung von Familien. Dies umfasst auch die Auszahlung von Beiträgen an anerkannte Betreuungsstrukturen.²

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

Gemeinden können sich an den Kosten beteiligen.

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

10 000–10 300³

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

3200

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

350 Kinder werden vom Früherziehungsdienst (SEPS) begleitet

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

122 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?

Nein

Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?

Ja

Der Kanton bietet sowohl generelle als auch einkommensabhängige finanzielle Unterstützung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die generelle Unterstützung richtet sich direkt an Betreuungsstrukturen und entspricht maximal 2/3 der Gesamtkosten der familienergänzenden Betreuung. Dieser Beitrag kann von anerkannten Betreuungsstrukturen (Nidi dell'infanzia & Micro-nidi⁴) beim UFaG beantragt werden.⁵ Zusammen mit einer allfälligen Beteiligung der Gemeinde darf die öffentliche Unterstützung einer Kindertagesstätte maximal 80% ihrer Gesamtkosten betragen.⁶

Es gibt weitere Formen kantonaler Unterstützung für die Betreuung von Kindern in anerkannten Strukturen:

- universelle Hilfe für alle Familien (einkommensunabhängig)
- erhöhter Unterstützungsbeitrag für Familien, die ab dem 01.10.2018 Prämienverbilligungen erhalten (33% statt 20% der Kosten)
- Unterstützung für Empfänger*innen von Kleinkinderzulagen (bis zu CHF 800.– pro Monat)⁷

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?

Nein

Kinder mit Behinderungen werden im Kanton Tessin in der Regel in regulären Betreuungsstrukturen integriert. Die Institutionen passen sich den Bedürfnissen der Kinder an, arbeiten aber nur teilweise mit spezialisiertem Personal zusammen. Die Finanzierung von zusätzlichen Ressourcen ist nicht klar geregelt. Die Gemeinde kann sich auf freiwilliger Basis beteiligen, andernfalls müssen Mehrkosten von den Eltern bezahlt werden.

Anders sieht die Situation für Kinder aus, die in Biasca oder Novazzano in einer von *atgabbes* begleiteten Kindertagesstätte aufgenommen werden. Die Institution *atgabbes* begleitet die Kinder mit besonderen Bedürfnissen und bietet sonderpädagogische Leistungen in der Kindertagesstätte an, die im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags zwischen *atgabbes* und dem Kanton finanziert werden. In diesen Fällen fallen keine behinderungsbedingten Mehrkosten für die Eltern an.⁸



Analyse

Im Kanton Tessin werden Kinder mit Behinderungen im Alter bis und mit 3 Jahren in regulären Kindertagesstätten integriert. Oft steht kein zusätzliches Personal zur Verfügung, was die gezielte Förderung beeinträchtigt, die Betreuung aber nicht verunmöglicht. Gerade bei Kindertagesstätten, die auch auf Neugeborene ausgerichtet sind, können insbesondere Kinder mit einer leichten Behinderung gut aufgenommen werden. Wenn zusätzliches Personal vorgesehen ist, müssten die Mehrkosten von den Eltern bezahlt werden, sofern sich nicht die Gemeinde an den Kosten beteiligt. Dies führt oft zum Entscheid der Eltern, das Kind nicht extern betreuen zu lassen.⁹

Eine wichtige Funktion übernimmt *atgabbes* (Associazione ticinese di genitori ed amici dei bambini bisognosi di educazione speciale). An verschiedenen Standorten im Tessin führt *atgabbes* «Orte der Sozialisation» (preasili inclusivi), wo während einigen Stunden pro Woche sonderpädagogische Massnahmen angeboten werden. Im Rahmen eines Pilot-Projektes wurden die preasili in Biasca und Novazzano in Kindertagesstätten integriert, sodass die Kinder familienergänzende Betreuung und Unterstützung von *atgabbes* erhalten können. Eine spezialisierte Betreuungsperson von *atgabbes* steht einem Kind an maximal zwei Vormittagen pro Woche zur Verfügung. *Atgabbes* erörtert gemeinsam mit der verantwortlichen Person der Betreuungsstruktur, wie das Kind auch ohne spezialisierte Betreuungsperson betreut werden kann. So wird auch die Betreuung von Kindern mit schwerer Behinderung ermöglicht. Die Eltern zahlen in diesem Fall die regulären Betreuungskosten.¹⁰

Für Kinder ab 3 Jahren ist die Scuola dell'infanzia des Kantons Tessin von Bedeutung. Bei diesem ersten zweijährigen Zyklus der obligatorischen Schulzeit wird ein Jahr fakultative Schule ab 3 Jahren angeboten. Die Öffnungszeiten sind nicht wie bei einer Kindertagesstätte, können die Arbeitstätigkeit von Eltern mit insgesamt 32 Stunden pro Woche aber sehr erleichtern, da in der Regel Verpflegung vor Ort und teilweise Betreuung nach dem Unterricht angeboten wird.¹¹ Kinder mit Behinderungen können im Rahmen der Scuola dell'infanzia von diversen sonderpädagogischen Massnahmen profitieren oder eine kantonale Sonderschule besuchen. Zudem gibt es einige Institutionen für Minderjährige mit Behinderungen (Istituti per invalidi minorenni, zum Beispiel: OTAF in Sorengo und *Provvida Madre* in Balerna), die eine eigene Scuola dell'infanzia anbieten.¹² Für die Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen unter 3 Jahren fehlen entsprechende Strukturen und ein kantonales Finanzierungsmodell. Einzig die preasili in Biasca und Novazzano können dank der Unterstützung durch spezialisiertes Personal auch Kinder mit schwereren Behinderungen integrieren.

Evaluation mit Ampelsystem



Situation von Kindern mit leichten Behinderungen

Kinder mit leichten Behinderungen werden in reguläre Kitas integriert. Mit Ausnahme der beiden von *atgabbes* begleiteten Kitas in Biasca und Novazzano gibt es keine klare Regelung für die Finanzierung von Mehrkosten. Teilweise beteiligen sich die Gemeinden an den Kosten, sind aber dazu nicht verpflichtet.



Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen

Für Kinder mit schweren Behinderungen unter 3 Jahren fehlt es an spezialisierten Betreuungsstrukturen und an einem Finanzierungsmodell (mit Ausnahme der preasili in Biasca und Novazzano). Für Kinder ab 3 Jahren gibt es die Möglichkeit des ersten fakultativen Jahres in der Scuola dell'infanzia (Tessiner Kindergarten), wo Kinder von verschiedenen sonderpädagogischen Massnahmen profitieren können und integriert werden.



Verbesserungsbemühungen

Das UFAg, das UI und die SPS haben eine Arbeitsgruppe konstituiert, um Mängel des aktuellen Systems und Entwicklungsmöglichkeiten zu identifizieren. In diesem Rahmen wurde auch eine Befragung bei allen familien- und schulergänzenden Betreuungsstrukturen durchgeführt. Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen, werden aber weitergeführt. Das inklusive Pilot-Projekt in Biasca, bei welchem auch *atgabbes* involviert ist, entstand im Rahmen dieser Arbeitsgruppe.

¹ Art. 5 Legge sul sostegno alle attività delle famiglie e di protezione dei minorenni (Legge per le famiglie, LFam) del 15 settembre 2003.

² <https://www4.ti.ch/dss/dasf/ufag/cosa-facciamo/servizi/>, abgerufen 01.12.2020.

³ Die Zahlen beziehen sich auf Angaben des UFAg (Stand: Dezember 2020).

⁴ Anzahl Plätze: 5 – 10, geöffnet an 220 Tagen pro Jahr zu mind. 10 Stunden pro Tag.

⁵ Art. 13 und 14 LFam. Zudem gibt es die Möglichkeit auf einen Förderzuschlag gemäss Art. 26 Abs. 2 Regolamento della legge per le famiglie (RLFam).

⁶ Art. 28 Abs. 4 RLFam

⁷ https://www4.ti.ch/fileadmin/DSS/DASF/UFAG/PDF/Aiuto_soggettivo_potenziato_18.09.2018.pdf, abgerufen 11.12.2020.

⁸ Gemäss Angabe der Betreuungsstrukturen, Korrespondenz mit *atgabbes* und *Pro Infirmis Ticino e Moesano*.

⁹ Korrespondenz mit *Pro Infirmis Ticino e Moesano*, 11.12.2020.

¹⁰ Korrespondenz mit *atgabbes*, 10.12.2020/15.12.2020.

¹¹ <https://m3.ti.ch/DSS/infomaglie/?page=5>, abgerufen 11.12.2020.

¹² Korrespondenz mit *Pro Infirmis Ticino e Moesano*, 11.12.2020.



Competenza

Quale autorità cantonale è competente?

Dipartimento della sanità e della socialità (DSS), Divisione dell'azione sociale e delle famiglie:

- Ufficio del sostegno a enti e attività per le famiglie e i giovani (UFaG) per questioni generali relative alla custodia dei figli
- Ufficio degli invalidi (UI) per questioni specifiche relative alla disabilità

Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport (DECS), Sezione della pedagogia speciale (SPS):

- Servizi dell'educazione precoce speciale (SEPS) per questioni pedagogiche e terapeutiche

Quali sono le competenze del Cantone?

- Riconoscimento delle strutture di custodia
- Sovvenzionamento per creare nuove strutture di custodia e per sgravare quelle già esistenti
- Sostegno finanziario alle famiglie
- Il DSS emana linee direttive per le strutture di custodia collettiva diurna.
- L'Osservatorio cantonale della politica familiare studia l'evoluzione e il fabbisogno di strutture di custodia nel territorio cantonale e valuta gli esiti delle misure di politica familiare.¹

L'UFaG si occupa di coordinare, vigilare e sostenere le attività sussidiate nell'ambito della protezione dei minorenni e del sostegno alle famiglie. In particolare si occupa anche dell'erogazione di contributi a strutture di custodia riconosciute.²

Quali sono le competenze dei Comuni?

I Comuni possono partecipare alle spese.

Basi

Numero complessivo di bambine e bambini di età compresa tra 0 e 4 anni nel Cantone:

10 000–10 300³

Numero (stimato) di bambine e bambini di età compresa tra 0 e 4 anni nel Cantone in strutture di custodia complementare alla famiglia:

3200

Numero (stimato) di bambine e bambini con disabilità di età compresa tra 0 e 4 anni nel Cantone:

350 bambine e bambini sono seguiti dai Servizi dell'educazione precoce speciale (SEPS)

Numero (stimato) di bambine e bambini con disabilità di età compresa tra 0 e 4 anni nel Cantone in strutture di custodia complementare alla famiglia:

122 bambine e bambini con bisogni educativi particolari

In generale sussiste il diritto a un posto di custodia per bambine e bambini di età compresa tra 0 e 4 anni?

No

Finanziamento

Esiste un sistema di finanziamento unitario per i costi della custodia esterna alla famiglia?

Sì

Per permettere di conciliare lavoro e famiglia il Cantone offre sostegno finanziario sia generale sia dipendente dal reddito. Il sostegno finanziario generale si rivolge direttamente alle strutture di custodia e corrisponde a un massimo di 2/3 delle spese complessive per la custodia complementare alla famiglia. Le strutture di custodia riconosciute (nidi dell'infanzia e micro-nidi⁴) possono richiedere sussidi all'UFaG.⁵ Il sostegno pubblico a una struttura di custodia collettiva diurna può ammontare, al massimo, all'80% delle spese complessive, inclusa l'eventuale partecipazione del Comune.⁶

Esistono altre forme di sostegno cantonale per la custodia di bambine e bambini in strutture riconosciute:

- aiuto universale per tutte le famiglie (indipendente dal reddito)
- aumento del contributo alle famiglie beneficiarie della riduzione dei premi per l'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie dal 1° ottobre 2018 (il 33% invece del 20% della retta)
- sostegno per persone beneficiarie degli assegni di prima infanzia (fino a CHF 800.– al mese)⁷

Esiste un sistema di finanziamento unitario per le spese supplementari dovute alla disabilità?

No

Nel Canton Ticino le bambine e i bambini con disabilità vengono di regola integrati nelle strutture di custodia regolari. Le strutture si adattano alle esigenze delle bambine e dei bambini, ma solo alcune collaborano con personale specializzato. Le regole per il finanziamento di ulteriori risorse non sono chiare. Il Comune può partecipare alle spese su base volontaria, in caso contrario le spese supplementari devono essere pagate dai genitori. Diversa è la situazione per bambine e bambini accolti a Biasca o Novazzano in una delle strutture di custodia collettiva diurna assistite da *atgabbes*. L'associazione *atgabbes* accompagna le bambine e i bambini bisognosi di educazione speciale offrendo prestazioni di pedagogia speciale nelle strutture di custodia collettiva diurna finanziate nel quadro di un contratto di prestazione di servizi tra *atgabbes* e il Cantone. In questi casi per i genitori non ci sono spese supplementari dovute alla disabilità.⁸



Analisi

Nel Canton Ticino le bambine e i bambini con disabilità di età fino a 3 anni vengono integrati nelle strutture di custodia collettiva diurna regolari. Spesso non è disponibile personale aggiuntivo, cosa che pregiudica un sostegno mirato, ma non impedisce la custodia. Proprio nelle strutture di custodia collettiva diurna, che sono destinate anche ai neonati, possono essere ben accolti in particolare bambine e bambini con disabilità lieve. Se è previsto personale aggiuntivo, le spese supplementari dovrebbero essere pagate dai genitori, a meno che il Comune non partecipi alle spese. Per questo motivo spesso i genitori decidono di non affidare la figlia/il figlio alla custodia di terzi.⁹

Atgabbes, l'Associazione ticinese di genitori ed amici dei bambini bisognosi di educazione speciale, svolge un ruolo importante. In diverse località ticinesi *atgabbes* gestisce dei «preasili inclusivi», dei luoghi di socializzazione dove per alcune ore alla settimana vengono offerti provvedimenti di pedagogia specializzata per bambine e bambini con disabilità e difficoltà di sviluppo. Nell'ambito di un progetto pilota i preasili di Biasca e Novazzano sono stati integrati in strutture di custodia collettiva diurna, così che le bambine e i bambini possano godere della custodia complementare alla famiglia e del sostegno di *atgabbes*. Una collaboratrice o un collaboratore specializzato di *atgabbes* è a disposizione della bambina o del bambino per un massimo di due pomeriggi alla settimana; insieme alla persona responsabile della struttura di custodia, *atgabbes* valuta come si possa accudire la bambina/il bambino anche senza personale specializzato. In tal modo è possibile custodire anche bambine e bambini con disabilità grave e i genitori pagano solo le regolari spese di custodia.¹⁰

Per bambine e bambini a partire dai 3 anni d'età è importante la scuola dell'infanzia del Canton Ticino. Abbinato a questo primo ciclo biennale del periodo scolastico obbligatorio viene offerta dai 3 anni d'età la possibilità di un ulteriore anno facoltativo. Benché gli orari siano diversi da quelli di una struttura di custodia collettiva diurna, 32 ore settimanali possono facilitare enormemente il lavoro dei genitori, poiché di regola vengono offerte la refezione in loco e in alcuni casi la custodia dopo le lezioni.¹¹ Nell'ambito della scuola dell'infanzia le bambine e i bambini con disabilità possono beneficiare di diversi provvedimenti di pedagogia speciale o frequentare una delle scuole speciali cantonali. Esistono inoltre alcune istituzioni per persone con handicap minorenni, ad es. *OTAF* a Sorengo e *Provvida Madre* a Balerna, che offrono una propria scuola dell'infanzia.¹² Mancano invece le strutture e un modello di finanziamento cantonale per la custodia di bambine e bambini di età inferiore a 3 anni con disabilità grave. Solo i preasili di Biasca e Novazzano possono integrare, grazie al sostegno di personale specializzato, anche bambine e bambini con disabilità grave.

Valutazione

con sistema a semaforo



Situazione delle bambine e dei bambini con disabilità lievi

Le bambine e i bambini con disabilità lievi vengono integrati nelle strutture di custodia collettiva diurna regolari. Ad eccezione delle due strutture di custodia collettiva diurna di Biasca e Novazzano, accompagnate da *atgabbes*, non esiste una chiara regolamentazione per il finanziamento delle spese supplementari. Alcuni Comuni partecipano alle spese, ma non sono tenuti a farlo.



Situazione delle bambine e dei bambini con disabilità gravi

Mancano sia strutture di custodia specializzate sia un modello di finanziamento per bambine e bambini con disabilità gravi di età inferiore a 3 anni (fanno eccezione i preasili di Biasca e Novazzano). Bambine e bambini a partire dai 3 anni di età possono frequentare il primo anno facoltativo della scuola dell'infanzia, in cui possono integrarsi, beneficiando di diversi provvedimenti di pedagogia speciale.



Sforzi per migliorare la situazione

UFaG, UI e SPS hanno costituito un gruppo di lavoro, per identificare le carenze dell'attuale sistema e le possibilità di sviluppo. In tale ambito è stata anche condotta un'indagine presso tutte le strutture di custodia complementari alla famiglia e alla scuola. I lavori sono ancora in corso. Il progetto pilota inclusivo a Biasca, nel quale è coinvolta anche *atgabbes*, è sorto nell'ambito di questo gruppo di lavoro.

¹ Art. 5 Legge sul sostegno alle attività delle famiglie e di protezione dei minorenni (Legge per le famiglie, LFam) del 15 settembre 2003.

² <https://www4.ti.ch/dss/dasf/ufag/cosa-facciamo/servizi/>, consultato il 1.12.2020.

³ Cifre tratte da indicazioni dell'UFaG (stato: dicembre 2020).

⁴ Numero posti: 5-10, aperto 220 giorni all'anno per almeno 10 ore al giorno.

⁵ Art. 13 e 14 LFam. Esiste inoltre la possibilità di beneficiare di un supplemento di sussidio con-formemente all'art. 26 cpv. 2 del Regolamento della legge per le famiglie (RLFam).

⁶ Art. 28 cpv. 4 RLFam

⁷ https://www4.ti.ch/fileadmin/DSS/DASF/UFAG/PDF/Aiuto_soggettivo_potenzia-to_18.09.2018.pdf, consultato il 11.12.2020.

⁸ Come indicato dalle strutture di custodia, corrispondenza con *atgabbes* e *Pro Infirmis Ticino e Moesano*.

⁹ Corrispondenza con *Pro Infirmis Ticino e Moesano*, 11.12.2020.

¹⁰ Corrispondenza con *atgabbes*, 10.12.2020/15.12.2020.

¹¹ <https://m3.ti.ch/DSS/infomiglie/?page=5>, consultato il 11.12.2020.

¹² Corrispondenza con *Pro Infirmis Ticino e Moesano*, 11.12.2020.



Contatto utile

Ufficio del sostegno a enti e attività per le famiglie e i giovani

Viale Officina 6
6501 Bellinzona

Sito web dell'Ufficio con varie informazioni e un elenco nidi dell'infanzia:

www.ti.ch/ufag

atgabbes – associazione ticinese di genitori ed amici dei bambini bisognosi di educazione speciale

Via Canevascini 4
6900 Lugano
Tel. +41 (0)91 972 88 78
info@atgabbes.ch

Pro Infirmis Ticino e Moesano

Viale Stazione 33
6500 Bellinzona
058 775 38 70
ticino@proinfirmis.ch
<https://www.proinfirmis.ch/it/offerta/ticino.html>
<https://www.atgabbes.ch/it/>



Elenco delle strutture di custodia collettiva nel cantone

Di seguito un elenco di tutti gli asili nido che hanno partecipato alla nostra indagine. L'elenco non è esaustivo, nel cantone ci sono altri istituti che si occupano di bambine e bambini con disabilità.

Nome	Località Dati di contatto	Potete in linea di massima immaginar- vi di accog- liere anche bambine e bambini con disabilità?	Accogliete attualmen- te o avete accolto in passato bambine e bambini con disabilità di età compresa tra 0 e 4 anni? Se sì, attualmente quante bambine e bambini con disabilità?	Attualmente accogliete o avete accolto in passato bambine e bambini con quali tipi di disabilità? (Specificazione delle categorie di dipendenza)	Concetto d'inclusio- ne sì/no	Ulteriori osservazioni e informazioni
Associazione asilo nido Birba la Giraffa	Via al mulino 22 6814 Cadempino 091 960 02 05 info@birbalagiraffa.ch	Sì	Sì 1	Disabilità mentali: 1x–1.5x Disturbi comportamentali: 1x–1.5x Disabilità fisiche: Purtroppo non ci è possibile accogliere bambine e bambini con questa disabilità. Disabilità linguistiche: 1x–1.5x Disabilità sensoriali: 1x	Sì	I bambini con disabilità vengono accolti ed inseriti nei gruppi di bambini normodotati senza differenza di sorta. L'educatore di riferimento fa da media- tore nell'intervento educativo. Non abbiamo un programma di sosteg- no mirato. In un caso ci è stato chiesto dal pediatra un'osservazione. In altri casi ci siamo accorti durante il percorso che i bambini avevano delle difficoltà.
Nido RSI	Via Cantonale 6949 Comano	Sì	No	Disabilità mentali: Purtroppo non ci è possibile accogliere bambine e bambini con questa disabilità. Disturbi comportamentali: 1x Disabilità fisiche: 1x Disabilità linguistiche: 1x–3x Disabilità sensoriali: 1x–2x	Nessuna informa- zione	
Asilo nido Latte e Miele	Via Campagnora 96 6532 Castione 091 829 09 89 info@lattemiele.ch	Sì	Sì	Disabilità mentali: 1x Disturbi comportamentali: 1x Disabilità fisiche: 1x Disabilità linguistiche: 1x Disabilità sensoriali: 1x	No	



Asilo Nido APE MAIA	Via Industrie 16 6512 Giubiasco asilonidoapemaia@hotmail.it	Si	Si 1	Disabilità mentali: Purtroppo non ci è possibile accogliere bambine e bambini con questa disabilità. Disturbi comportamentali: Nessuna informazione Disabilità fisiche: Purtroppo non ci è possibile accogliere bambine e bambini con questa disabilità. Disabilità linguistiche: Nessuna informazione Disabilità sensoriali: Nessuna specificazione delle categorie di dipendenza	No	
Nido d'infanzia Minicentro Grancia	Parco Commerciale 6916 Grancia minicentro@bluewin.ch	Si	Si 2	Disabilità mentali: 1x Disturbi comportamentali: 1x Disabilità fisiche: Nessuna informazione Disabilità linguistiche: 1x Disabilità sensoriali: 1x	No	Collaboriamo con personale esterno.
Associazione Accoglienza Infanzia Casa dell'infanzia Fogazzaro	Via alla Chiesa 16 6962 Lugano Viganello info@fogazzaro.ch	Si	Si	Disabilità mentali: Nessuna specificazione delle categorie di dipendenza Disturbi comportamentali: Nessuna specificazione delle categorie di dipendenza Disabilità fisiche: Nessuna specificazione delle categorie di dipendenza Disabilità linguistiche: Nessuna specificazione delle categorie di dipendenza Disabilità sensoriali: Nessuna specificazione delle categorie di dipendenza	Si	Abbiamo assunto personale interno qualificato.
Centro Infanzia Arnaboldi	Via Dei Ronchi 6 6900 Lugano 091 971 82 75 direzione@centroarnaboldi.ch	Si	Si 13	Disabilità mentali: 1x–1.5x Disturbi comportamentali: 1x–1.5x Disabilità fisiche: 1x–1.5x Disabilità linguistiche: 1x–1.5x Disabilità sensoriali: 1x–1.5x	Si	Custodia per mezza giornata. Collaboriamo con personale esterno. Ogni educatrice con l'osservazione puntuale e i colloqui con i genitori, prepara un Progetto Educativo personalizzato.
Nido Primi Passi	Via La Risciada 48 6915 Pambio Noranco 091 993 09 21 nidoprimitpassi@ibsa.ch	Si	Si	Disabilità mentali: 1x Disturbi comportamentali: 1x–2x Disabilità fisiche: 1x–2x Disabilità linguistiche: 1x–2x Disabilità sensoriali: 1x–2x	Si	Collaboriamo con personale esterno. Lavoro in rete con specialisti del territorio.



Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

Pflegekinder- und Heimaufsicht PHA
Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

Die Kompetenzen von Kanton und Gemeinden sind im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung von 2004 festgelegt.
Der Kanton berät die Gemeinden sowie die Anbieter und unterstützt sie bei der Koordination der Betreuungsangebote.¹

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

Die Gemeinden fördern bei Bedarf die Schaffung und den Betrieb angemessener Angebote. Sie können hierzu Verträge abschliessen.

Die Förderung umfasst namentlich:

- Finanzielle Beiträge
- Initiieren von Angeboten
- Unterstützung bei der Planung
- Beratung von Angebotsträgern und Erziehungsberechtigten

Die Förderung kann Angebote und Aktivitäten innerhalb oder ausserhalb des Gemeindegebietes umfassen.²

Gemäss § 3 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung müssen die Gemeinden zudem Angebot und Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung erheben.

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

11 530³

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

keine Angabe

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

keine Angabe

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

keine Angabe

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?

Nein

Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?

Nein

Es gibt kein kantonales einheitliches System zur Finanzierung, dies ist den jeweiligen Gemeinden überlassen. Die Gemeinden sind gesetzlich nicht verpflichtet, die familienergänzende Betreuung finanziell zu fördern. Für eine Finanzierung durch den Kanton fehlen die gesetzlichen Grundlagen.⁵

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?

Nein

Eine kantonale Regelung zur Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten existiert nicht.⁶

Analyse

Gemäss Behördenangaben bestehen keine spezifischen Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter. Betreuungsanfragen können grundsätzlich an alle regulären Institutionen im Kanton gestellt werden.⁷ Betreuungsangebote, welche Mitglieder sind von Kibesuisse, haben über eine private Finanzierung Anspruch auf finanzielle Unterstützung für Erst- und Aufnahmegespräche sowie für die Weiterbildung von Mitarbeitenden, die mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen arbeiten.⁸ Ansonsten ist keine Zusammenarbeit mit Fachprogrammen wie KITaplus bekannt.

Abgesehen von Steuerabzügen existieren auf der kantonalen Ebene keine finanziellen Entlastungen für Eltern, die ihr Kind familienergänzend betreuen lassen. Aufgrund der fehlenden Finanzierungsmodelle ist aber davon auszugehen, dass der finanzielle Mehraufwand der behinderungsbedingten Mehrkosten entweder durch das Betreuungsangebot getragen werden muss oder in Form von höheren Tarifen an die Eltern weitergegeben wird. Die Eltern sind im Kanton Thurgau grundsätzlich für die Sicherstellung der Finanzierung der Zusatzkosten zuständig.⁹

Bei Redaktionsschluss konnte zudem in Erfahrung gebracht werden, dass finanzielle und personelle Unterstützung auf privater Ebene von *Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen* angeboten wird. Der Umfang der Unterstützung muss von Fall zu Fall abgeklärt und auf die individuelle Situation angepasst werden. Im Rahmen des Projekts *Chinderbrugg* kann der Entlastungsdienst von *Pro Infirmis* eine Assistenzperson finanzieren, um die Inklusion in einer regulären Kindertagesstätte oder einer Spielgruppe zu ermöglichen. Die Anschubfinanzierung wird durch *Pro Infirmis* übernommen, danach wird jeweils eine individuelle Übernahme der Mehrkosten durch das Gemeinwesen angestrebt. Seit 2019 konnten 15 Kinder in den Kantonen Schaffhausen und Thurgau im Rahmen dieses Projekts die Inklusion in ein Betreuungsangebot und eine diskriminierungsfreie Finanzierung ermöglicht werden.¹⁰ Aktuell erhält aus dem Kanton Thurgau kein Kind mit Behinderung Unterstützung bei der Inklusion in die familienergänzende Betreuung durch das Projekt *Chinderbrugg*. Somit dürfte beim Bekanntheitsgrad dieses wichtigen Projekts im Thurgau noch Potenzial bestehen.



Evaluation mit Ampelsystem



Situation von Kindern mit leichten Behinderungen

Es existiert kein einheitliches kantonales Konzept, wie Kindern mit leichten Behinderungen in familienexterne Betreuungsangebote integriert werden könnten und es existiert kein einheitliches System zur Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten. Die Inklusion in einem Betreuungsangebot wird durch private Akteur*innen ermöglicht.



Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen

Es gibt keine spezifischen Angebote für Kinder mit Behinderungen im Kanton und keine kantonale Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten. Bei Kindern mit schwereren Behinderungen ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen in einer regulären Kindertagesstätte und/oder Tagesfamilie nicht gegeben sind, um eine sichere Betreuung zu gewährleisten.



Verbesserungsbemühungen

Es sind keine Bestrebungen bekannt, Veränderungen im bestehenden System vorzunehmen.

¹ Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung <http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1071>, abgerufen 25.11.2020.

² *ibid.*

³ Schätzung auf Basis der Geburten 2016 bis 2019, ohne Berücksichtigung von Todesfällen und Migrationssaldi; Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.assetdetail.13187401.html>, abgerufen 17.12.2020.

⁴ Gemäss Angaben kantonale Behörde, 02.10.2020.

⁵ Antwort des Regierungsrats des Kantons Thurgau auf die Einfache Anfrage von Alban Imeri vom 27. Juni 2018 «Nutzung der neuen Finanzhilfen im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung», 14.08.2018.

⁶ Gemäss Angaben kantonale Behörde, 02.10.2020.

⁷ *ibid.*

⁸ Konkret werden einmalig CHF 100.– für die Erst- und Aufnahmegespräche bzw. CHF 200.– an die Weiterbildung bezahlt. Finanziert wird dies über *kibesuisse* Ostschweiz durch die Heinz-und-Wilma-Stiftung. Gemäss Angaben *kibesuisse*, 18.12.2020.

⁹ Gemäss Angaben *kibesuisse*, 18.12.2020.

¹⁰ Gemäss Angaben *Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen*, 04.02.2020.



Hilfreiche Kontaktangaben

Pflegekinder- und Heimaufsicht

Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld
058 345 73 60
pflegekinder@tg.ch

Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen

Entlastungsdienst
Marktstrasse 8
8501 Frauenfeld
058 775 22 44
katja.hegelbach@proinfirmis.ch

kibesuisse Region Ostschweiz und FL

www.kibesuisse.ch/region-ostschweiz/



Verzeichnis von Betreuungsangeboten im Kanton

Im Folgenden eine Liste der Institutionen, die an unserer Befragung teilgenommen haben (im Bedarfsfall lohnt sich aber auch die Nachfrage bei Betreuungsinstitutionen der näheren Umgebung, die hier nicht aufgeführt sind):

Name, Angebot	Ort, Kontaktdaten	Grundsätzlich bereit, Kinder mit Behinderungen zu betreuen?	Betreuen bereits Kinder mit Behinderungen? Falls ja, aktuelle Anzahl?	Kinder mit welchen Behinderungsarten können aufgenommen werden? (Angabe des Betreuungsfaktors)	Inklusionskonzept ja/nein	Weitere Bemerkungen und Informationen
Kinderbetreuung KiBe Herisau	Neue Steig 6 9100 Herisau info@kibe-herisau.ch 071 350 05 29	Ja	Ja 3	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: 1x Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Nein	Stundenweise Betreuung möglich. Zusammenarbeit mit externem Personal (z. B. Kinderspitex und Früherziehung). Die Kinderbetreuung Herisau steht grundsätzlich Kindern mit allen Behinderungsarten offen. Die Betreuung wird individuell abgeklärt und entsprechend der besonderen Bedürfnisse des Kindes angepasst. Angebot befindet sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden, steht aber auch für Kinder aus anderen Kantonen offen.
Kita Peter Pan	Stiftung Kronbühl Peter Pan Ringstrasse 13 9300 Wittenbach 071 292 19 00	Ja	Ja 10	Geistige Behinderung: 1x–3x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–3x Körperliche Behinderung: 1x–3x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–3x Sensorische Behinderungen: 1x–3x	Ja	Das Angebot der Kita Peter Pan beruht auf einem integrativen Konzept. Kinder mit und ohne Beeinträchtigung spielen und lernen gemeinsam. In der Kita Peter Pan werden auch Kinder mit schweren und mehrfachen Beeinträchtigungen aufgenommen Sie profitieren von einem sehr individuellen Förderprogramm, einer professionellen Betreuung (auch im medizinisch/pflegerischen Bereich), von einem therapeutischen Angebot vor Ort, von der Zusammenarbeit mit anderen Stellen (Kinderspitex, Früherziehung) und von der Infrastruktur der ganzen Institution.



Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

Amt für Soziales

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

Gemäss der Verordnung über Betreuungseinrichtungen aus dem Jahr 2018 ist der Kanton zuständig für:

- Die Bewilligung sämtlicher Einrichtungen und Organisationen, die betreuungsbedürftige Personen aufnehmen, darunter unter anderem auch Kindertagesstätten und Entlastungsdienste.
- Aufsicht dieser Einrichtungen und Organisationen.
- Zudem übernimmt der Kanton ein Teil der Finanzierung von Anbietern von familienergänzenden Betreuungsangeboten (Objektfinanzierung).¹

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

Die Gemeinden übernehmen aktuell die Zuständigkeit für die Finanzierung von familienergänzenden Betreuungsangeboten via Betreuungsgutscheine (Subjektfinanzierung). Gemäss Antwort des Regierungsrats des Kantons Uri fehlt momentan jedoch die gesetzliche Grundlage für die Zuständigkeitsregelung der finanziellen Unterstützung von familienergänzender Betreuung.²

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

1380³

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

keine Angabe

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

keine Angabe

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

12⁴

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?

Nein

Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?

Ja

Eltern können im Kanton Uri Betreuungsgutscheine von ihrer Gemeinde beziehen. Berücksichtigt dafür werden unter anderem das Erwerbspensum und das anrechenbare Einkommen der Eltern bzw. des Haushalts. Haushalte mit einem Einkommen über CHF 84 000.– verlieren den Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Die Anbieter verrechnen den regulären Tarif, den Eltern wird der Betrag für den Betreuungsgutschein direkt durch die Gemeinde gutgeschrieben.⁵ Die Betreuungsgutscheine sind nur für anerkannte Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen anwendbar. Die entsprechende Liste ist online einsehbar.⁶ Gemäss Regierungsrat wird dieses System in der grossen Mehrheit der Gemeinden angewandt, jedoch nicht vollständig flächendeckend.⁷

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?

Ja

Die behinderungsbedingten Mehrkosten für die Betreuung werden vollumfänglich vom Kanton übernommen. Es besteht dazu eine Leistungsvereinbarung mit der Stiftung *papilio*.⁸

Die Betreuungskosten werden wie folgt aufgeschlüsselt:

- Die ordentlichen Betreuungskosten werden gemäss dem ortsüblichen System finanziert. Dies bedeutet, dass die Kosten entweder teilweise (falls die Bedingungen für Betreuungsgutscheine gegeben sind) oder vollständig durch die Eltern getragen werden.
- Das Coaching der Kitas durch die Heilpädagogische Früherziehung und der erhöhte Koordinationsaufwand werden durch die Stiftung *papilio* finanziert. Diese wiederum führt einen Leistungsvertrag mit dem Kanton Uri und stellt diese Leistungen pauschal in Rechnung.⁹
- Sonderkosten wie beispielsweise Beschaffungen im Bereich der Infrastruktur können durch die Stiftung *papilio* oder durch Dritte übernommen werden, wenn ein nachgewiesener Bedarf besteht und dieser durch den Heilpädagogischen Dienst bestätigt wird.¹⁰



Analyse

Der Kanton Uri verfügt mit dem System der Betreuungsgutscheine über ein kantonales einheitliches System, welches allen Familien im Kanton, unabhängig von ihrer Wohngemeinde, einkommensabhängige Leistungen garantiert, wenn sie ein Haushaltseinkommen von unter CHF 84 000.– ausweisen. Das System wurde als Empfehlung vom Gemeindeverband erarbeitet, einzelne Gemeinden haben die Betreuungsgutscheine noch nicht eingeführt.¹¹

Für Kinder mit Behinderungen existiert seit 2018 das Programm KITaplus Uri. Es wurde durch den Kanton Uri, die Stiftung *papilio*, *kibesuisse* und die Stiftung *Kifa Schweiz* initiiert.¹² Nach einer zweijährigen Pilotphase wurde es 2020 als reguläres Angebot in Uri eingeführt und erfüllt damit das Bedürfnis nach familienergänzender Betreuung für Kinder mit leichteren Behinderungen. KITaplus Uri erstreckt sich auf alle Kindertagesstätten im Kanton.¹³ Konkret nimmt die Stiftung *papilio* eine zentrale Rolle ein in der inklusiven familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Behinderungen. Die Kapazität hängt mitunter vom individuellen Betreuungsaufwand der Kinder mit Behinderungen ab. Es herrschen grosse Bemühungen, dass kein Kind mit Behinderung mangels Betreuungsplätzen ausgeschlossen wird.¹⁴

KITaplus Uri ist jedoch nicht auf schwerere Behinderungen ausgerichtet und kann entsprechend den Bedarf in diesem Bereich nicht decken. Laut kantonalen Behörden reicht das bestehende Angebot im Kanton für Kinder mit Behinderungen noch nicht vollständig aus, da keine Entlastungsangebote für Wochenenden und Ferien sowie für die Unterstützung zu Hause vorhanden sind.¹⁵

Evaluation mit Ampelsystem



Situation von Kindern mit leichten Behinderungen

Durch das Programm KITaplus wird die flächendeckende Betreuung von Kindern mit leichteren Behinderungen im ganzen Kanton grundsätzlich ermöglicht, da alle Kindertagesstätten im Kanton Teil des Projekts sind. Die behinderungsbedingten Mehrkosten werden durch die öffentliche Hand finanziert.



Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen

Für Kinder mit schwereren Behinderungen reicht das KITaplus-Modell nicht aus. Im Kanton Uri existieren keine spezialisierten Kitas oder Tagesfamilien, die eine solche Betreuung dieser Kinder gewährleisten könnten.¹⁶



Verbesserungsbemühungen

Es sind keine konkreten Bestrebungen bekannt, Veränderungen im bestehenden System vorzunehmen.

¹ https://www.ur.ch/_docn/160147/LA.2017-0355_I_Antwort_des_Regierungsrats.pdf, abgerufen 17.12.2020.

² *ibid.*

³ Schätzung auf Basis der Geburten 2016–2019 ohne Berücksichtigung von Todesfällen und Migrationssaldi; Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.assetdetail.13187401.html>, abgerufen 17.12.2020.

⁴ Stand Dezember 2020, gemäss Angaben Stiftung *papilio* 09.12.2020.

⁵ <https://www.gemeindeverband.ch/themen>, abgerufen 08.12.2020.

⁶ *ibid.*

⁷ https://www.ur.ch/_docn/160147/LA.2017-0355_I_Antwort_des_Regierungsrats.pdf, abgerufen 17.12.2020.

⁸ Gemäss Angaben Amt für Soziales, 30.12.2020.

⁹ Gemäss Angaben Stiftung *papilio* 09.12.2020.

¹⁰ <https://www.kindertagesstaette-plus.ch/das-projekt/kitaplus-uri>, abgerufen 08.12.2020.

¹¹ https://www.ur.ch/_docn/160147/LA.2017-0355_I_Antwort_des_Regierungsrats.pdf, abgerufen 17.12.2020.

¹² Gemäss Medienmitteilung Stiftung *Kifa Schweiz*: «KITaplus: Luzerner Erfolgsmodell wird im Kanton Uri eingeführt», 05.06.2020.

¹³ <https://www.kindertagesstaette-plus.ch/das-projekt/kitaplus-uri>, abgerufen 08.12.2020.

¹⁴ Gemäss Angaben Stiftung *papilio* 09.12.2020.

¹⁵ Gemäss Angaben kantonale Behörde.

¹⁶ Gemäss Angaben Stiftung *papilio* 09.12.2020.



Hilfreiche Kontaktangaben

Stiftung papilio

Gotthardstrasse 14
6460 Altdorf
www.stiftung-papilio.ch
info@stiftung-papilio.ch
041 874 13 00

Bietet Heilpädagogische
Früherziehung und inklusive
Betreuungsangebote an.

Amt für Soziales

Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
ds.gsud@ur.ch
041 875 21 51

Gemeindeverband Uri

Der Urner Gemeindeverband veröffentlicht eine Liste aller
anerkannten Kitas und Tagesfamilien im Kanton:
<https://www.gemeindeverband.ch/themen>

Unter demselben Link finden sich auch alle Informationen
zu Betreuungsgutscheinen und den Ansprechpersonen in
den Gemeinden.



Verzeichnis von Betreuungsangeboten im Kanton

Im Folgenden eine Liste der Institutionen, die an unserer Befragung teilgenommen haben (im Bedarfsfall lohnt sich aber auch die Nachfrage bei Betreuungsinstitutionen der näheren Umgebung, die hier nicht aufgeführt sind):

Name, Angebot	Ort, Kontaktdaten	Grundsätzlich bereit, Kinder mit Behinderungen zu betreuen?	Betreuen bereits Kinder mit Behinderungen? Falls ja, aktuelle Anzahl?	Kinder mit welchen Behinderungsarten können aufgenommen werden? (Angabe des Betreuungsfaktors)	Inklusionskonzept ja/nein	Weitere Bemerkungen und Informationen
stiftung papilio	Gotthardstrasse 14 6460 Altdorf info@stiftung-papilio.ch 041 874 13 00	Ja	Ja 12	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: Kann nicht eingeschätzt werden. Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Ja	Die stiftung papilio bietet vier Kindertagesstätten, eine Vermittlungsstelle für Tagesfamilien und einen betreuten Mittagstisch an.
Chinderträff Löwäpfootä GmbH	Bötzlingerstrasse 6467 Schattdorf info@loewaepfootae.ch	Ja	Ja 5	Geistige Behinderung: 1x Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: 1x–1.5x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–1.5x Sensorische Behinderungen: 1x–2x	Ja	Zusammenarbeit mit externem Personal zusammen (z.B. Kinderspitex und Früherziehung)

Compétences

Quelle autorité cantonale est compétente ?

Département de la formation, de la jeunesse et de la culture (DFJC)¹ :

- L'autorité compétente pour autoriser et surveiller l'accueil collectif préscolaire, est l'Office de l'accueil de jour des enfants (OAJE).
- L'autorité compétente pour l'enseignement spécialisé, est le service de l'enseignement spécialisé et de l'appui à la formation (SESAF) et plus spécifiquement, l'office de l'enseignement spécialisé (OES).

Quelles sont les compétences du Canton ?

Le département est chargé de la direction de l'enseignement spécialisé officiel et de la haute surveillance de l'enseignement spécialisé privé.²

La *fondation pour l'accueil de jour des enfants* est une fondation de droit public qui a pour missions :

- d'évaluer les besoins en matière d'accueil de jour
- d'évaluer l'adéquation entre l'offre et la demande en matière d'accueil de jour
- de coordonner et de favoriser le développement de l'offre en matière d'accueil de jour
- de reconnaître les réseaux d'accueil de jour
- de subventionner l'accueil de jour, par l'intermédiaire des réseaux d'accueil de jour³

Quelles sont les compétences des communes ?

Le Canton de Vaud compte 29 réseaux d'accueil de jour, qui se composent d'une ou de plusieurs communes. Les réseaux doivent être reconnus par la Fondation.⁴ Les réseaux reconnus bénéficient des subventions versées par la Fondation. Les communes sont responsables pour la création des structures de coordination et de l'engagement des coordinatrices. Les structures de coordination collaborent avec les autorités concernées et mettent en place toutes les dispositions favorisant la promotion et l'activité d'accueil familial de jour.⁵

Bases

Nombre (estimé) d'enfants (au total) âgés de 0 à 4 ans dans le canton :

36 151 (état : 2019)⁶

Nombre (estimé) d'enfants (au total) âgés de 0 à 4 ans dans une structure d'accueil extra-familial :

22 447 (état : 2019)⁷

Nombre (estimé) d'enfants en situation de handicap âgés de 0 à 4 ans :

350 enfants en situation de handicap par année sont accompagnés par le Service éducatif itinérant (sans enfants à besoins spécifiques)⁸

Nombre (estimé) d'enfants en situation de handicap âgés de 0 à 4 ans dans une structure d'accueil extra-familial :

500 enfants à besoins spécifiques ou en situation de handicap (état : 2020)⁹

De manière générale, les enfants âgés de 0 à 4 ans ont-ils droit à une place d'accueil ?

Oui indirectement

La Loi sur l'accueil de jour des enfants (LAJE) vise une offre suffisante en places d'accueil, accessibles financièrement.¹⁰

Financement

Existe-t-il un système de financement uniforme pour les coûts de l'accueil extra-familial ?

Oui

Dans le canton de Vaud, des tarifs progressifs liés au revenu des parents, sont appliqués aux utilisateurs des structures subventionnées.¹¹ Les structures d'accueil reconnues sont subventionnées par la fondation sous la surveillance du Canton.¹² Il s'agit d'un partenariat public-privé, la fondation reçoit ses ressources

- du Canton : contribution annuelle qui correspond à 25% de la masse salariale du personnel éducatif et des coordinatrices de l'accueil de jour¹³
- des communes : contribution annuelle de cinq francs par habitant¹⁴
- des contributions des employeurs¹⁵
- des dons et autres contributions.¹⁶

La LAJE prévoit un plafond à la contribution parentale correspondant au coût moyen de la prestation au sein du réseau d'accueil de jour.¹⁷

Existe-t-il un système de financement uniforme pour les coûts supplémentaires liés au handicap ?

Oui

Le DFJC peut reconnaître des structures d'accueil préscolaire spécialement destinées aux enfants à besoins spécifiques ou avec un trouble invalidant. Le DFJC alloue des subventions à l'exploitation aux structures reconnues.¹⁸ L'offre en matière de pédagogie spécialisée est financée par le canton dans le cadre du budget alloué au DFJP. Les communes participent à ce financement.¹⁹ Les coûts supplémentaires liés au handicap sont subventionnés par un financement public par enfant qui fréquente la crèche.²⁰

Analyse

La contribution financière du Canton (SESAF) permet l'accueil des enfants à besoins spécifiques dans les structures d'accueil de jour et l'emploi d'une personne supplémentaire pour soutenir l'équipe et l'intégration de(s) l'enfant(s). La loi sur la pédagogie spécialisée (LPS) prévoit des différentes prestations y compris l'éducation précoce spécialisée, une prestation dans un contexte familial ou dans un lieu d'accueil.²¹ Des transports nécessaires entre le domicile, le lieu de scolarisation et le lieu où sont dispensées les prestations de pédagogie spécialisée sont prévus pour les enfants à l'âge préscolaire mais ces mesures concernent davantage les institutions de l'enseignement spécialisé que les structures d'accueil de jour.²²

Dans le Canton de Vaud, une grande quantité d'institutions spécialisées et subventionnées par le SESAIF soutient l'intégration des enfants en situation de handicap dans les structures d'accueil ordinaires, même des enfants en situation d'un handicap lourd. Ce système est basé sur le principe de l'inclusion et favorise la coopération entre le personnel des structures d'accueil et le personnel de la pédagogie spécialisée. Cependant, l'intégration demande un grand effort de coordination et entraîne des différences entre les villes et les zones éloignées des centres urbains. La répartition du Canton dans 29 réseaux et la collaboration entre garderies et institutions spécialisées permet l'accueil des enfants en situation de handicap lourd dans une structure d'accueil dans le réseau, un facteur important pour la réconciliation de la vie familiale et la vie professionnelle. Le point faible qui se montre dans la pratique est la difficulté d'obtenir des heures de décharge du SESAIF pour les enfants n'ayant pas encore un diagnostic. Ces cas augmentent la charge du personnel dans les structures d'accueil.²³

Les institutions d'enseignement spécialisées accueillent des élèves dont l'état exige une formation particulière, notamment en raison d'une maladie ou d'un handicap mental, psychique, physique, sensoriel ou instrumental. Un grand nombre d'institutions et d'écoles d'enseignement spécialisé se sont créées et développées sur l'initiative de fondations privées. Elles sont rattachées à ces associations et ces fondations, et reconnues d'utilité publique. A ce titre, elles sont financées par le Canton et la Confédération.²⁴ Le Canton de Vaud a conclu des contrats de prestations avec plusieurs institutions engagées dans le secteur préscolaire (p. ex. avec la Fondation *Coup-de-Pouce*, avec des établissements de pédagogie spécialisée et avec la Fondation *Perceval*, centre cantonal de l'autisme).²⁵ De plus, l'école cantonale pour enfants sourds (ECES) offre entre autres un espace préscolaire pour les enfants sourds de 2 à 4 ans. Le centre pédagogique pour élèves en situation de handicap de la vue (CPHV) accueille 2 matinées par semaine des enfants de 2 à 4 ans dans son jardin d'enfants.²⁶ En raison des heures d'ouvertures très limitées, de telles prestations sont importantes pour le développement de l'enfants mais ne jouent qu'un rôle limité pour la conciliation de la vie familiale et de la vie professionnelle.

Bien que ces offres spécialisées ne soient pas toujours inclusives, il existe aussi des lieux d'accueil de la petite enfance spécialisés et inclusifs (p. ex. jardin d'enfant inclusif de *Senarclens*, 2 à 3 demi-journées par semaine) ou des spécialistes interviennent dans les structures d'accueil pour rendre possible l'intégration dans des structures d'accueil (p. ex. le dispositif d'intervention précoce du centre d'intervention précoce pour les enfants ayant un trouble du spectre autistique). L'ECES joue un rôle particulier dans ce domaine et favorise l'inclusion des enfants en situation de handicap. L'ECES collabore étroitement avec les lieux d'accueil de la petite enfance du canton et accompagne spécifiquement des professionnels de la petite enfance.²⁷

Évaluation

avec système de notation



Situation des enfants avec handicaps légers

Les structures d'accueil préscolaire du Canton de Vaud peuvent bénéficier d'un financement du SESAF pour employer une personne de soutien. Cette prestation permet l'intégration des enfants en situation de handicap dans des structures ordinaires.



Situation des enfants avec handicaps lourds

Pour chaque enfant, le SESAF fait une analyse du dossier et selon les besoins, le financement pour la structure d'accueil est adapté. Grâce à la grande quantité des institutions spécialisées et la coopération étroite entre le personnel externe et le personnel des structures d'accueil, l'accueil des enfants en situation de handicap lourd est possible dans des structures d'accueil ordinaires. L'organisation de l'accueil préscolaire dans 29 réseaux et l'inclusion de tous les enfants, permet l'accueil extra-familial près du domicile. Dans certains cas, ce système atteint ses limites lorsqu'un enfant n'a pas encore un diagnostic ou lorsque la coordination entre les différents acteurs est difficile, notamment dans les zones rurales.



Efforts d'amélioration

Selon l'autorité cantonale, aucun changement n'est actuellement prévu dans ce domaine.²⁸

¹ Selon les informations fournies par l'autorité cantonale dans l'enquête.

² Art. 6 Loi sur la pédagogie spécialisée (LPS) du 1 septembre 2015.

³ Art. 33 Loi sur l'accueil de jour des enfants (LAJE) du 20 juin 2006.

⁴ ibid. Art. 31 et 32

⁵ ibid. Art. 21 et 22

⁶ Selon informations de l'Office de l'accueil de jour des enfants (OAJE), 05.01.2021.

⁷ ibid.

⁸ Échange téléphonique avec le Service éducatif itinérant (SEI) de la Fondation *de Verdeil*, 14.01.2021.

⁹ Selon les informations fournies par l'autorité cantonale dans l'enquête.

¹⁰ Art. 1 lit.1a et Art. 29 lit. 2 LAJE

¹¹ Pro Enfance (2019) : Coûts et financements de l'accueil de l'enfance. https://proenfance.ch/images/etatdeslieux/Recommandations_couts_financements_accueil_enfance.pdf, consulté le 01.02.2021.

¹² Art. 33 LAJE

¹³ ibid. Art. 45 lit. 1

¹⁴ ibid. Art. 46 lit. 1

¹⁵ Pro Enfance (2019) : Coûts et financements de l'accueil de l'enfance. https://proenfance.ch/images/etatdeslieux/Recommandations_couts_financements_accueil_enfance.pdf, consulté le 01.02.2021.

¹⁶ Art. 44 LAJE et « La FAJE en animation », <https://faje-vaud.ch/>, consulté le 17.11.2020.

¹⁷ Bonoli, Giuliano; Abrassart, Aurélien; Schlanser, Regula (2010) « La politique tarifaire des réseaux d'accueil de jour des enfants dans le Canton de Vaud » Chavannes-près-Renens.

¹⁸ Art. 52a LAJE

¹⁹ Art. 42 et 43 LPS

²⁰ Selon les informations fournies par l'autorité cantonale dans l'enquête.

²¹ Art. 9 lit.1a et Art. 11 LPS

²² Art. 31 Règlement d'application de la loi sur la pédagogie spécialisée (RLPS) du 3 juillet 2019 et échange téléphonique avec le SEI de la Fondation *de Verdeil*, 14.01.2021.

²³ Échange téléphonique avec le Service de la petite enfance de la ville de Lausanne, 12.01.2021 et le SEI de la Fondation *de Verdeil*, 14.01.2021.

²⁴ <https://www.vd.ch/themes/formation/pedagogie-specialisee/institutions-et-ecoles-specialisees/>, consulté le 17.11.2020.

²⁵ Selon les informations fournies par l'autorité cantonale dans l'enquête.

²⁶ Correspondance par courriel du CPHV du 22.09.2020.

²⁷ https://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/organisation/dfj/sesaf/oes/ECES/Petite_enfance/2018_Flyer_RP_Petite_enfance.pdf, consulté le 17.11.2020.

²⁸ Selon les informations fournies par l'autorité cantonale dans l'enquête.



Liens et contacts utiles

Service de l'enseignement spécialisé et de l'appui à la formation (SESAP) : Le site Internet offre des informations utiles et un aperçu des institutions spécialisées du canton : <https://www.vd.ch/toutes-les-autorites/departements/departement-de-la-formation-de-la-jeunesse-et-de-la-culture-dfjc/service-de-lenseignement-specialise-et-de-lappui-a-la-formation-sesaf/>

FAJE/Fondation pour l'accueil de jour des enfants et Bureau de la chambre consultative

Av. du Tribunal-Fédéral 34
1005 Lausanne
Tél: 021 613 03 83
E-Mail: info@faje-vaud.ch
Site Web: <https://faje-vaud.ch/>

FRAJE : Faïtière des Réseaux d'Accueil de Jour des Enfants

c/o ARAS Jura-Nord vaudois
Av. Haldimand 4, CP 10
1401 Yverdon-les-Bains
Tél: +41 24 557 20 11
E-Mail: Info@fraje.ch
Site Web: <http://fraje.ch/>

Service éducatif itinérant

Fondation de Verdeil: <https://www.verdeil.ch/prestations/sei/>
Fondation de Vernand: https://www.fondation-de-vernand.ch/web/site.nsf/pge/ecoles_education_precoce_sei

Ville de Lausanne : Bureau d'informations aux parents (BIB) du Service de la Petite Enfance : <https://www.lausanne.ch/prestations/petite-enfance/cve-inscription.html>

Liste des structures d'accueil dans le Canton

Vous trouverez ci-dessous un aperçu de toutes les structures d'accueil/familles de jour qui ont participé à notre enquête. La liste n'est pas exhaustive, il existe d'autres institutions dans le canton qui accueillent des enfants en situation de handicap.

Les parents qui désirent trouver une place auprès d'une institution d'accueil de jour des enfants, doivent s'adresser, en premier lieu, auprès du ré-seau auquel votre commune de domicile est rattachée. Vous trouvez une liste des institutions autorisées et une cartographie des réseaux sur le site web de l'office de l'accueil de jour des enfants : <https://www.vd.ch/themes/population/enfance-jeunesse-et-famille/accueil-collectif-de-jour/>.

Nom de l'institution	Coordonnées	Prêts à accueillir des enfants avec handicap	Accueillent déjà des enfants avec handicap, Si oui, nombre actuel ?	Accueil des enfants avec les types de handicap suivants (indication des facteurs d'accueil)	Concept d'inclusion (oui/non)	Autres remarques et informations
Crèche de Montchoisi	Crèche de Montchoisi Avenue du Servan 36 1006 Lausanne aurelie.guth@crechedemontchoisi.ch 021 315 64 01	Oui	Oui 3	Handicap mental : 1x-2x Troubles du comportement : 1x-2x Handicap physique : 1x-2x Troubles du langage : 1x-2x Handicap sensoriel : 1x-2x	Oui	Mise en réseau des différents professionnels qui gravitent autour de l'enfant et la famille, intervention des ergothérapeutes pour adapter l'environnement à l'enfant et conseils à l'équipe. Nous employons du personnel interne spécialement formé.
Maison de l'enfance	Maison de l'enfance Vallée de la Jeunesse 1 1007 Lausanne 021 315 68 90	Oui	Oui 4	Handicap mental : 1x-2x Troubles du comportement : 1x-2x Handicap physique : 1x-2x Troubles du langage : 1x-2x Handicap sensoriel : 1x-2x	Oui	Nous collaborons souvent avec du personnel formé spécialement pour le suivi d'enfants avec des besoins spécifiques.
Fondation La Case	Fondation La Case Rte du Jorat 59 1000 Lausanne	Oui	Oui	Handicap mental : Pas d'estimation possible Troubles du comportement : 1x Handicap physique : Pas d'estimation possible Troubles du langage : Pas d'estimation possible Handicap sensoriel : Pas d'estimation possible	Oui	
Renardeaux	Renardeaux Route des Tilles 4A 1847 Rennaz info@renardeaux.ch 021 967 37 40	Oui	Oui 3-4	Handicap mental : Pas d'estimation possible Troubles du comportement : 1x-1.5x Handicap physique : 1x-1.5x Troubles du langage : Pas d'estimation possible Handicap sensoriel : Pas d'estimation possible	Oui	

Les P'tits Bonshommes	Les P'tits Bonshommes Ch. du Taulard 22 1032 Romanel-sur-Lausanne sandra.ghiggia@romanel-sur-lausanne.ch 021 641 28 09	Oui	Oui 1	Handicap mental : Pas d'estimation possible Troubles du comportement : 1x–3x Handicap physique : 1x–2.5x Troubles du langage : 1x–3x Handicap sensoriel : Pas d'estimation possible	Oui	
Croq'cinelle	Croq'cinelle Quartier Chamberonne, Bâtiment Anthropole 1015 Lausanne croqcinelle@fape-hel.ch 021 692 45 96	Oui	Non	Handicap mental : aucune indication Troubles du comportement : aucune indication Handicap physique : aucune indication Troubles du langage : aucune indication Handicap sensoriel : aucune indication	Aucune information	
Pop e poppa	Pop e poppa Chemin de la Plan-chette 17 1860 Aigle nathalie.marcoz@poppoppa.ch 024 466 30 06	Oui	Oui 3	Handicap mental : Pas d'estimation possible Troubles du comportement : Pas d'estimation possible Handicap physique : Pas d'estimation possible Troubles du langage : Pas d'estimation possible Handicap sensoriel : Pas d'estimation possible	Oui	Oui, nous travaillons avec du personnel externe (p. ex. soins à domicile pour enfants ou éducation précoce)
L'Arbre à musique	L'Arbre à musique Rue du Village 34 1882 Gryon arbreamusique@bluewin.ch 079 265 3978	Oui	Oui	Handicap mental : Nous ne sommes malheureusement pas en mesure d'accueillir un enfant avec ce handicap Troubles du comportement : 1x–1.5x Handicap physique : 1x–1.5x Troubles du langage : 1x–1.5x Handicap sensoriel : 1x–1.5x	Oui	Oui, nous travaillons avec du personnel externe (p. ex. soins à domicile pour enfants ou éducation précoce)
CVE de Valency	CVE de Valency Ch de Champrilly 21A 1004 Lausanne isabelle.sanou@lausanne.ch 021 315 46 00	Oui	Oui	Handicap mental : 1x–2.5x Troubles du comportement : 1x–2.5x Handicap physique : 1x–2.5x Troubles du langage : 1x–2.5x Handicap sensoriel : 1x–2.5x	Non	
Crèche pop e poppa Romande Energie	Crèche pop e poppa Romande Energie ch benjamin Jain 3 1110 Morges marie.dubath@poppoppa.ch 021 552 01 61	Oui	Oui 1	Handicap mental : aucune indication Troubles du comportement : aucune indication Handicap physique : aucune indication Troubles du langage : 1x–3x Handicap sensoriel : 1x–3x	Oui	

Association EFAJE	Association EFAJE Place du Chateau 10b 1040 Echallens olivier.simon@efaje.ch 021 886 05 00	Oui	Oui 6	Handicap mental : 1x–2x Troubles du comportement : 1x–2x Handicap physique : 1x–2x Troubles du langage : 1x–2x Handicap sensoriel : 1x–2x	Oui	Oui, nous travaillons avec du personnel externe (p. ex. soins à domicile pour enfants ou éducation précoce) Nos prestations ne sont offertes qu'aux parents de notre région et pas en suffisance pour permettre à un parent d'enfant en situation de handicap d'avoir une activité professionnelle.
L'Amifa (L'accueil en milieu familial)	L'Amifa Rue St-Martin 25 1003 Lausanne valerie.canepa@cvaj.ch 021 312 28 48	Oui	Oui 1	Handicap mental : Pas d'estimation possible Troubles du comportement : Pas d'estimation possible Handicap physique : Pas d'estimation possible Troubles du langage : Pas d'estimation possible Handicap sensoriel : Pas d'estimation possible	Oui	
Halte-jeux les Galopins	Halte-jeux les Galopins Chemin des Bossons 35 1018 Lausanne cathstahl@hotmail.com 021 887 64 00	Oui	Oui 2	Handicap mental : 1x–2x Troubles du comportement : 1x–2x Handicap physique : 1x–2x Troubles du langage : 1x–2x Handicap sensoriel : 1x–2x	Oui	Oui, nous travaillons avec du personnel externe (p. ex. soins à domicile pour enfants ou éducation précoce)



Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

Kantonale Dienststelle für die Jugend
(Service Cantonal de la jeunesse)

- Für familienergänzende Betreuung im Allgemeinen ist der Bereich Familienergänzende Betreuung (Secteur d'accueil à la journée) zuständig.
- Massnahmen im Bereich der Heilpädagogischen Früherziehung erbringt das Amt für heilpädagogische Frühberatung (AHFB bzw. Office éducatif itinérant OEI).¹

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

Der Kanton bewilligt die Angebote familienergänzender Betreuung und beaufsichtigt sie. Er unterstützt die Gemeinden bei der Schaffung familienergänzender Betreuungseinrichtungen.² Der Kanton regelt die Organisation, die Finanzierung und die Aufsicht über die öffentlich-rechtliche Anstalt *La Castalie*, eine Institution, die medizinische, pädagogische und erzieherische Leistungen für Kinder und Erwachsene mit Behinderungen anbietet.³ Zudem kann der Kanton die Integration von Kindern mit Behinderungen in reguläre Betreuungsstrukturen unterstützen, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein.⁴

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

Es ist Aufgabe der Walliser Gemeinden, den Bedarf der Eltern an familienergänzender Betreuung abzuklären und Strukturen anzubieten oder anbieten zu lassen, die der Nachfrage genügen.⁵

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:
12 997⁶

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:
keine Angabe

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:
238 Kinder von 0 bis 6 Jahren (Stand 2019).

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:
Im Jahr 2019 wurden 238 Kinder von 0 bis 6 Jahren durch das Amt für heilpädagogische Frühberatung betreut. Mehr als 70% dieser 238 Kinder waren 2019 in einer familienergänzenden Betreuungsstruktur integriert.⁷

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?
Ja indirekt

Das Jugendgesetz sieht vor, dass Gemeinden oder Gemeindevereinigungen geeignete Massnahmen treffen, um die Nachfrage nach privaten oder öffentlichen familienergänzenden Betreuungsplätzen von der Geburt bis zum Ende der Primarschulzeit zu decken.⁸ Diese Bestimmung schliesst alle Kinder ein, somit auch Kinder mit Behinderungen.

Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?

Ja

Der Kanton führt einen Leistungsvertrag mit bewilligten Betreuungseinrichtungen und beteiligt sich zu 20% an den allgemeinen Betreuungskosten. Die Gemeinden bezahlen 50% der Kosten und die Eltern 30%. In einigen Gemeinden ist der Elternbeitrag einkommensabhängig, in anderen Gemeinden bezahlen Eltern einen einheitlichen Preis. Neben der allgemeinen finanziellen Unterstützung, subventioniert der Kanton Personalkosten zu 30% und bezahlt einen Pauschalbeitrag von CHF 30.– pro Jahr und Betreuungsplatz.⁹

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?

Ja

Die Massnahmen im Bereich Heilpädagogischer Früherziehung gehören zum Bereich Sonderpädagogik. Die Kantonale Dienststelle für die Jugend (KDJ) stellt die dafür nötigen Bewilligungen aus und übernimmt die Kosten für die Massnahmen.¹⁰ Das Amt für heilpädagogische Früherziehung unterstützt die Kindertagesstätten mit dem nötigen Wissen und Material.¹¹ Der Kanton finanziert die spezifische Begleitung und Integration eines Kindes in einer Betreuungsstruktur, sofern die Leitung der Betreuungseinrichtung und das AHFB den individuellen Bedarf des Kindes feststellen.¹² Ein Spezialfall ist die therapeutische Kindertagesstätte *Les Petits Bonheurs* in der Institution *La Castalie*. Dort werden mit Ausnahme des Mittagessens alle Kosten vom Kanton übernommen.¹³



Analyse

Kinder mit Behinderungen werden im Kanton Wallis in reguläre Kindertagesstätten integriert. Wird bei einem Kind der Bedarf nach spezialisierter Betreuung festgestellt, finanziert der Kanton die Begleitung des Kindes durch das Amt für heilpädagogische Frühberater. Dem bestehenden Finanzierungsmechanismus stehen allerdings Schwierigkeiten bei der Umsetzung gegenüber. Erhält ein Kind spezifische Unterstützungsleistungen, werden die behinderungsbedingten Mehrkosten vom Kanton finanziert. Doch in einigen Fällen steht diese Unterstützung nicht zur Verfügung und Betreuungseinrichtungen müssen mit beschränkten Ressourcen und ohne spezialisiertes Personal auskommen. Teilweise genügt die Infrastruktur nicht den behinderungsspezifischen Anforderungen.¹⁴ Eltern zahlen somit keine Mehrkosten, doch Kinder mit leichten Behinderungen werden teilweise auch nicht angemessen gefördert und betreut.

Im gesamten Kanton gibt es eine spezialisierte Institution für Menschen mit Behinderungen, die auch familienergänzende Betreuung anbietet: die Institution *La Castalie* in Monthey mit kantonalem Auftrag.¹⁵ Die Kapazitäten der therapeutischen Kindertagesstätte *Les Petits Bonheurs* sind aber beschränkt, und der kantonale Bedarf kann nicht gedeckt werden. Vielen Familien ist es schon allein aufgrund der Distanz zum Wohnort nicht möglich, ihr Kind dort in Betreuung zu geben.

Die Situation im Kanton Wallis ist regional sehr unterschiedlich; so gibt es im deutschsprachigen Oberwallis sehr wenige Betreuungsstrukturen, die Kinder mit Behinderungen aufnehmen, während das Angebot im französischsprachigen Kantonsteil grösser ist.¹⁶

Evaluation mit Ampelsystem

Situation von Kindern mit leichten Behinderungen

Kinder mit leichten Behinderungen werden grundsätzlich in regulären Kindertagesstätten betreut. Mit Unterstützung des Heilpädagogischen Früherziehungsdienstes werden diese Kinder integriert. Das Angebot reicht allerdings nicht und ist vor allem im Oberwallis sehr klein. Die behinderungsbedingten Mehrkosten werden vom Kanton übernommen, doch nicht alle Kinder mit Behinderungen erhalten spezifische Unterstützung.

Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen

Für den grossen Kanton gibt es eine einzige subventionierte Institution für Kinder mit schwereren Behinderungen (*La Castalie*), was den Bedarf im gesamten Kanton nicht abdeckt. Für alle anderen Kinder mit schwereren Behinderungen müssen in regulären Einrichtungen Lösungen gefunden werden. Die behinderungsbedingten Mehrkosten können vom Kanton im Rahmen von heilpädagogischen Massnahmen finanziert werden.

Verbesserungsbemühungen

Die kantonalen Behörden (insbesondere das Amt für heilpädagogische Früherziehung) sind sich des fehlenden Angebots bewusst. Es fehlen insbesondere Angebote für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen. Aktuell läuft ein innerkantonaler Austausch, um Ideen zu sammeln und mögliche Lösungen zu entwickeln. Noch sind allerdings keine konkreten Anpassungen absehbar.¹⁷

¹ <https://wwwvs.ch/de/web/scj/oei>, abgerufen 01.12.2020.

² Art. 30 Jugendgesetz (JG) vom 11.05.2000.

³ Art. 4a Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31.01.1991 (Stand 01.01.2020).

⁴ Art. 30 Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend (VI) vom 09.05.2001 (Stand 01.01.2020).

⁵ <https://wwwvs.ch/de/web/scj/secteur-d-accueil-a-la-journee>, abgerufen 27.11.2020, und Art. 32 Jugendgesetz.

⁶ Schätzung auf Basis der Geburtenrate 2016–2019; <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.assetdetail.13187401.html>, abgerufen 17.12.2020.

⁷ Gemäss Angabe der kantonalen Behörde im Rahmen der Umfrage.

⁸ Art. 32 JG

⁹ Schriftlicher Austausch mit der kantonalen Behörde, 06.01.2021.

¹⁰ <https://wwwvs.ch/de/web/scj/oei>, abgerufen 29.11.2020.

¹¹ Gespräch und schriftlicher Austausch mit der kantonalen Behörde, 01.12.2020 und 06.01.2021.

¹² Art. 30 VI

¹³ Gemäss Angaben der Walliser Kindertagesstätten im Rahmen der Umfrage.

¹⁴ Gemäss Angabe der kantonalen Behörde im Rahmen der Umfrage und dem Gespräch vom 01.12.2020.

¹⁵ Art. 4a Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen.

¹⁶ Gespräch mit der kantonalen Behörde vom 01.12.2020.

¹⁷ *ibid.*



Compétences

Quelle autorité cantonale est compétente ?

Service cantonal de la jeunesse

- Pour l'accueil extra-familial en général, c'est le secteur d'accueil à la journée qui est responsable.
- Les mesures relevant de l'éducation spécialisée précoce sont de la responsabilité de l'Office éducatif itinérant (OEI).¹

Quelles sont les compétences du canton ?

Le canton est chargé d'autoriser et de surveiller les offres d'accueil extra-familial. Il soutient les communes pour la mise en place de structures d'accueil extra-familial.²

Le canton règle l'organisation, le financement et la surveillance de l'établissement de droit public autonome *La Castalie*, dont le but est d'assurer la prise en charge de prestations médicales, pédagogiques et éducatives pour des enfants et adultes en situation de handicap.³

Le canton peut en outre soutenir l'intégration des enfants présentant un handicap dans les structures.⁴

Quelles sont les compétences des communes ?

Les communes valaisannes sont responsables de clarifier les besoins des parents en matière d'accueil extra-familial et de proposer des structures pour répondre à la demande, ou de veiller à ce que ce soit le cas.⁵

Bases

Nombre (estimé) d'enfants (au total) âgés de 0 à 4 ans dans le canton :

12 997⁶

Nombre (estimé) d'enfants (au total) âgés de 0 à 4 ans dans une structure d'accueil extra-familial :

pas de réponse

Nombre (estimé) d'enfants en situation de handicap âgés de 0 à 4 ans :

238 enfants de 0 à 6 ans (état en 2019).

Nombre (estimé) d'enfants en situation de handicap âgés de 0 à 4 ans dans une structure d'accueil extra-familial :

En 2019, 238 enfants âgés de 0 à 6 ans étaient suivis par l'Office éducatif itinérant. En 2019, plus de 70% de ces 238 enfants étaient intégrés à une structure d'accueil extra-familial.⁷

De manière générale, les enfants âgés de 0 à 4 ans ont-ils droit à une place d'accueil ?

Indirectement, oui

La loi en faveur de la jeunesse prévoit que les communes ou les groupements de communes prennent les mesures utiles afin que l'offre privée ou publique réponde au besoin de places d'accueil extra-familial pour les enfants, de la naissance jusqu'à la fin de la scolarité primaire.⁸

Cette disposition inclut tous les enfants, et donc aussi ceux en situation de handicap.

Financement

Existe-t-il un système de financement uniforme pour les coûts de l'accueil extra-familial ?

Oui

Le canton a passé un contrat de prestations avec les structures d'accueil autorisées et participe aux frais généraux de garde à hauteur de 20%. Les communes paient 50% des frais, les parents 30%. Dans certaines communes, la contribution parentale est fonction du revenu, alors que dans d'autres, le prix payé est unitaire.

Outre le soutien financier général, le canton subventionne les frais de personnel à hauteur de 30% et s'acquitte d'un montant forfaitaire de 30 francs par année et par place de garde.⁹

Existe-t-il un système de financement uniforme pour les coûts supplémentaires liés au handicap ?

Oui

Les mesures dans le domaine de l'éducation spécialisée précoce font partie du secteur Pédagogie spécialisée. Le service cantonal de la jeunesse délivre les autorisations nécessaires et prend en charge les coûts pour ces mesures.¹⁰ L'Office éducatif itinérant soutient les garderies en leur fournissant les informations et le matériel nécessaires.¹¹ Le canton finance l'accompagnement et l'intégration spécifiques d'un enfant dans une structure d'accueil dans la mesure où la direction de cette structure et l'OEI constatent le besoin individuel de l'enfant.¹² La crèche thérapeutique *Les Petits Bonheurs* de l'institution *La Castalie* est un cas à part. À l'exception du repas de midi, tous les frais sont pris en charge par le canton.¹³



Analyse

Dans le canton du Valais, les enfants en situation de handicap sont intégrés aux garderies normales. Si la nécessité d'un encadrement spécialisé est constatée chez un enfant, le canton finance sa prise en charge par l'intermédiaire de l'Office éducatif itinérant. Ce mécanisme de financement occasionne toutefois des difficultés au niveau de la mise en œuvre. Lorsqu'un enfant perçoit des prestations de soutien spécifiques, les coûts supplémentaires dus au handicap sont financés par le canton. Dans certains cas cependant, ce soutien n'est pas disponible et les structures d'accueil doivent se débrouiller avec des ressources limitées et sans personnel spécialisé. Dans certains cas, l'infrastructure ne correspond pas aux exigences spécifiques du handicap.¹⁴ Les parents ne paient pas de frais supplémentaires, mais les enfants porteurs de légers handicaps ne sont, dans certains cas, pas stimulés ni encadrés de manière appropriée.

Il n'existe sur tout le territoire du canton qu'une institution spécialisée pour les personnes en situation de handicap offrant également un accueil extra-familial, l'institution *La Castalie* à Monthey, dont le mandat est cantonal.¹⁵ Les capacités de la crèche à vocation thérapeutique *Les Petits Bonheurs* sont toutefois limitées et les besoins à l'échelle du canton ne peuvent pas être couverts ainsi. La distance entre le domicile de nombreuses familles et la crèche empêche, à elle seule, bon nombre d'entre elles d'y placer leur enfant.

Dans le canton du Valais, la situation varie fortement d'une région à l'autre. Alors qu'en Haut-Valais germanophone, les structures d'accueil acceptant les enfants en situation de handicap sont très rares, l'offre est plus étoffée dans la partie francophone du canton.¹⁶

Evaluation

avec système de notation



Situation des enfants avec handicaps légers

Les enfants avec un handicap léger sont en principe accueillis dans des crèches normales. L'Office éducatif itinérant apporte son soutien à l'intégration de ces enfants. L'offre n'est toutefois pas suffisante. Surtout, elle est très limitée en Haut-Valais. Les coûts supplémentaires dus au handicap sont pris en charge par le canton, mais tous les enfants en situation de handicap ne reçoivent pas un soutien spécifique.



Situation des enfants avec handicaps lourds

Le grand canton du Valais n'a qu'une seule institution subventionnée pour les enfants avec handicaps lourds (*La Castalie*), ce qui ne permet pas de couvrir les besoins sur tout son territoire. Des solutions doivent être trouvées dans les structures normales pour tous les autres enfants avec des handicaps lourds. Les coûts supplémentaires dus à leur condition peuvent cependant être financés par le canton dans le cadre des mesures d'éducation spécialisée.



Efforts d'amélioration

Les autorités cantonales (et en particulier l'Office éducatif itinérant) sont conscientes des lacunes de l'offre. Il manque en particulier des offres pour les enfants présentant des troubles du spectre autistique. Un échange intercantonal est en cours pour rassembler des idées et développer des solutions. Pour l'instant, des adaptations concrètes ne sont pas encore à l'ordre du jour.¹⁷

¹ <https://wwwvs.ch/fr/web/scj/oei>, consulté le 1.12.2020.

² Art. 30 de la loi en faveur de la jeunesse (LJe) du 11.5.2000.

³ Art. 4a de la loi sur l'intégration des personnes handicapées du 31.1.1991 (état au 1.1.2020).

⁴ Art. 30 de l'ordonnance sur les différentes structures en faveur de la jeunesse (OJe) du 9.5.2001 (état au 1.1.2020).

⁵ <https://wwwvs.ch/fr/web/scj/secteur-d-accueil-a-la-journee>, consulté le 27.11.2020, et art. 32 de la loi en faveur de la jeunesse.

⁶ Estimation sur la base du taux de natalité 2016–2019: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/population/naissances-deces/naissances.assetdetail.13187401.html>, consulté le 17.12.2020.

⁷ Selon l'information des autorités cantonales dans le cadre du sondage.

⁸ Art. 32 LJe

⁹ Echange par courrier avec l'autorité cantonale, 6.1.2021.

¹⁰ <https://wwwvs.ch/fr/web/scj/oei>, consulté le 29.11.2020.

¹¹ Entretien et échange par courrier avec l'autorité cantonale, le 1.12.2020 et le 6.1.2021.

¹² Art. 30 OJe

¹³ Selon les informations données par les garderies valaisannes à l'occasion du sondage.

¹⁴ D'après les informations fournies par les autorités cantonales dans le cadre du sondage et lors de l'entretien du 1.12.2020.

¹⁵ Art. 4a de la loi sur l'intégration des personnes handicapées.

¹⁶ Entretien avec l'autorité cantonale du 1.12.2020.

¹⁷ *ibid.*



Hilfreiche Kontaktangaben

Amt für heilpädagogische Frühberatung (AHFB)

Av. Ritz 29
CP 478
1950 Sion

**Auf der Webseite des Bereichs Familienergänzende Betreuung des Kantons
findet sich eine Liste aller Tagesbetreuungsstrukturen, aufgeteilt nach den
drei Regionen Oberwallis, Mittelwallis und Unterwallis:**

<https://www.vs.ch/de/web/scj/secteur-d-accueil-a-la-journee>

Liens et contacts utiles

Office éducatif itinérant (OEI)

Av. Ritz 29
CP 478
1950 Sion

**Le site Internet du Secteur d'accueil à la journée propose une liste de toutes
les structures d'accueil de jour pour les trois régions Haut-Valais, Valais
central et Bas Valais:**

<https://www.vs.ch/fr/web/scj/secteur-d-accueil-a-la-journee>.

Liste des structures d'accueil dans le canton Verzeichnis von Betreuungsangeboten im Kanton

Vous trouvez ci-dessous une vue d'ensemble de toutes les structures d'accueil/familles de jour qui ont participé à notre sondage. Les offres figurent toujours dans la langue qui a été utilisée pour répondre au sondage. La liste n'est pas exhaustive. D'autres institutions du canton accueillent des enfants en situation de handicap.

Im Folgenden eine Übersicht über alle Kindertagesstätten/Tagesfamilien, die an unserer Umfrage teilgenommen haben. Die Angebote sind in der Sprache aufgeführt, die in der Umfrage verwendet wurde. Die Liste ist nicht abschliessend, es gibt weitere Institutionen im Kanton, die Kinder mit Behinderungen betreuen.

Nom de l'institution	Coordonnées	Prêts à accueillir des enfants avec handicap	Accueillent déjà des enfants avec handicap, Si oui, nombre actuel ?	Accueil des enfants avec les types de handicap suivants (indication des facteurs d'accueil)	Concept d'inclusion (oui/non)	Autres remarques et informations
Crèche-Garderie Les moussaillons	Centre scolaire la Bouverette 1897 Bouveret moussaillons-matelots@port-valais.ch 024 481 18 12	Oui	Oui 2	Handicap mental : aucune indication Troubles du comportement : 1x-2x Handicap physique : aucune indication Troubles du langage : 1x-1.5x Handicap sensoriel : aucune indication	Oui	
Crèche Fleurs des champs	Rte de Fleurs des Champs 11 3963 Crans Montana 027 481 23 68	Oui	Non	Handicap mental : 1x-2x Troubles du comportement : 1x-2x Handicap physique : 1x-2x Troubles du langage : 1x-3x Handicap sensoriel : 1x-3x	Oui	
Structures d'accueil du Tibleck	Rue du Centre scolaire 16 1971 Grimisuat 027 398 76 80	Oui	Oui 2	Handicap mental : 1x-1.5x Troubles du comportement : 1x-1.5x Handicap physique : 1x-1.5x Troubles du langage : 1x-1.5x Handicap sensoriel : 1x-1.5x	Non	Nous travaillons avec du personnel externe.
Scoubidou	Route de la Condémine 25 1921 Martigny-Croix scoubidou-leslucioles@martigny-combe.ch 027 723 23 21	Oui	Oui 2	Handicap mental : aucune indication Troubles du comportement : 1x-1.5x Handicap physique : 1x-1.5x Troubles du langage : 1x-1.5x Handicap sensoriel : 1x-1.5x	Oui	Travail étroit avec la famille et travail en réseau.



Pop e poppa les moussaillons	Pl. Gabriel-Donnet 3 1869 Massongex	Oui	Oui	Handicap mental : Pas d'estimation possible Troubles du comportement : 1x-2x Handicap physique : Pas d'estimation possible Troubles du langage : Pas d'estimation possible Handicap sensoriel : Pas d'estimation possible	Oui	
La Castalie : Crèche Les Petits Bonheurs	Ch. de Champerfou 40 1870 Monthey	Oui	Oui 11	Handicap mental : 1x-3x Troubles du comportement : 1x-3x Handicap physique : 1x-3x Troubles du langage : 1x-3x Handicap sensoriel : 1x-3x	Oui	Thérapies spécifiques, offres de conseil. Autres offres : relève la nuit, le weekend et durant une semaine de vacances.
LA Tonkinelle	Avenue de la Gare 58 1870 Monthey 024 475 70 23	Oui	Oui 5	Handicap mental : aucune indication Troubles du comportement : 1x-1.5x Handicap physique : aucune indication Troubles du langage : 1x-1.5x Handicap sensoriel : aucune indication	Non	
Crèche de l'Europe	Place de l'Europe 5 3960 Sierre 027 452 26 00	Oui	Oui 5	Handicap mental : Pas d'estimation possible Troubles du comportement : 1x-3x Handicap physique : Nous ne sommes malheureusement pas en mesure d'accueillir un enfant avec ce handicap Troubles du langage : 1x Handicap sensoriel : Pas d'estimation possible	Non	
Kita Rägubogu	Dorfstr. 7 3912 Termen kita@termen.ch	Ja	Nein	Geistige Behinderung : 1x-1.5x Verhaltensauffälligkeiten : 1x-1.5x Körperliche Behinderung : keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen : 1x-1.5x Sensorische Behinderungen : 1x-1.5x	Keine Angabe	
Structure d'accueil La Mijonèta	Route de la Machigeaz 14 3961 Vissoie	Oui	Non	Handicap mental : 1x-2x Troubles du comportement : 1x-2x Handicap physique : 1x-2.5x Troubles du langage : Pas d'estimation possible. Handicap sensoriel : 1x-2x	Aucune indication	



Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

Zuständig ist beim Kanton die Direktion des Innern, der das Kantonale Sozialamt als zuständige Fachbehörde angegliedert ist.

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

Gemäss kantonalem Gesetz hat die zuständige Direktion des Kantons folgende Aufgaben:

- Oberaufsicht
- Periodische Bedarfserhebung
- Beratung und Unterstützung der Einwohnergemeinden
- Koordination und Vernetzung des Angebots
- Unterstützung der Gemeinden bei den Tarifmodellen¹

Darüber hinaus legt der Regierungsrat Qualitätsanforderungen für die privaten und gemeindlichen Betreuungsangebote fest.²

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

Gemäss § 59 Abs. 1 Ziff. 13 des Zuger Gemeindeggesetzes ist die familienergänzende Betreuung Aufgabe der Einwohnergemeinden.³

Gemäss Gesetz sind die Einwohnergemeinden zuständig für folgende Aufgaben:

- Erteilung von Betriebsbewilligungen
- Aufsicht über private Angebote
- Erteilung von Beiträgen an private Angebote⁴

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:
6400⁵

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:
2369 (davon 2228 in Kita und 141 in Tagesfamilien)⁶

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:
96 (Anzahl Kinder, die von der Heilpädagogischen Früherziehung des Heilpädagogischen Dienstes 2020 betreut werden)⁷

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:
30, davon 13 mit und 17 ohne behinderungsbedingte Zusatzfinanzierung⁸

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?

Nein

Das kantonale Recht sieht zwar keinen Anspruch dafür vor – faktisch schafft der Gemeindeverbund aber einen Platz für jedes Kind mit Behinderungen.

Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?

Nein

Das kantonale Recht sieht keinen Anspruch auf einen finanziellen Beitrag per se vor. Indes legt es fest, dass die Einwohnergemeinden hinsichtlich der gemeindlichen und der subventionierten privaten Angebote bei der Festlegung der Elternbeiträge sicherstellen müssen, dass der Zugang zu den Angeboten auch für einkommensschwache Familien gewährleistet ist.

Faktisch beteiligen sich alle Gemeinden des Kantons Zugs an den Kosten der familienergänzenden Betreuung. Gemäss Monitoringbericht von Infrac aus dem Jahr 2017⁹ für den Kanton Zug haben die 11 Gemeinden je unterschiedliche Finanzierungsmodelle gewählt: Gewisse Gemeinden setzen auf Betreuungsgutscheine, andere auf subventionierte Plätze, weitere auf eine Kombination von subventionierten Plätzen und leistungsunabhängigen Subventionen – und drei Gemeinden kaufen Betreuungsplätze bei anderen Gemeinden ein.

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?

Ja

Die 11 Zuger Einwohnergemeinden übernehmen für Familien mit Wohnsitz in ihrer Gemeinde sämtliche behinderungsbedingten Mehrkosten, sodass ein Kind mit Behinderung zu gleichen Konditionen ein Angebot der familienergänzenden Betreuung besuchen kann wie ein Kind ohne Behinderung. Dies als Resultat einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Heilpädagogischen Dienst.

Es gibt keine Deckelung der behinderungsbedingten Mehrkosten – auch die Kosten von Kindern mit schwereren Behinderungen werden übernommen.



Analyse

Das Zuger Modell, bekannt unter dem Namen KiBeBe, kann schweizweit als best practice gelten für diejenigen Kantone, in denen die Gemeinden für die Kinderbetreuung zuständig sind¹⁰: Nach längeren Pilotphasen, in denen *Pro Infirmis* und der Heilpädagogische Dienst Zug den Lead hatten, existiert seit Anfang 2020 ein Modell, in dem sämtliche Zuger Gemeinden die behinderungsbedingten Mehrkosten für die Kinder mit Wohnsitz in ihrer Gemeinde übernehmen, sofern das Kind Heilpädagogische Früherziehung hat. Eltern von Kindern mit Behinderungen zahlen somit gleich viel wie Eltern von Kindern ohne Behinderungen in derselben Gemeinde.

Die operative Leitung liegt dabei beim Heilpädagogischen Dienst Zug (HPD), der den Entwicklungsstand und Unterstützungsbedarf eines Kindes abklärt, die Kostengutsprache (und somit die Höhe der behinderungsbedingten Mehrkosten im Einzelfall) erstellt, die Zusammenarbeit mit den Kindertagestätten regelt und den Einwohnergemeinden Rechnung stellt. Seitens der Gemeinden ist die Sovoko federführend, die Vereinigung der Sozialvorstehenden aller Zuger Gemeinden.

Diverse Institutionen der familienergänzenden Betreuung nehmen Kinder mit leichteren Behinderungen auf (vgl. Service-Teil). Mit dem Kinderhaus *Imago*¹¹ in Baar existiert auf Kantonsgebiet eine inklusive Kita, die auch Kinder mit schwereren Behinderungen aufnimmt. Somit ist gewährleistet, dass jedes Kind mit einer Behinderung auf Kantonsgebiet einen Platz erhält; auch bei Kindern mit schwereren Behinderungen übernimmt die Einwohnergemeinde die behinderungsbedingten Mehrkosten. Einige Kinder mit Behinderungen können ohne Mehrkosten in Regelinstitutionen integriert werden.

Falls Mehrkosten entstehen:

In herkömmlichen Kitas werden die behinderungsbedingten Mehrkosten durch eine Assistenz für maximal 7 Stunden pro Tag übernommen, wobei gemäss HPD zu beachten ist, dass nicht jedes Kind über den ganzen Tag Mehrkosten verursacht (je nach Kind zum Beispiel nicht im Schlaf oder hauptsächlich bei den Übergängen). Für die Kinder im *Imago*, oft solche mit schwereren Behinderungen, wird je nach Behinderung für die ganze Betreuungszeit mit Betreuungsfaktoren zwischen 1 und 3 gerechnet (zum Beispiel bei Kindern, die dauerhafter medizinischer Überwachung bedürfen).

Evaluation mit Ampelsystem



Situation von Kindern mit leichten Behinderungen

Es gibt einen Platz und eine Finanzierung für jedes Kind mit einer leichten Behinderung.



Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen

Es gibt einen Platz und eine Finanzierung für jedes Kind mit einer schwereren Behinderung.



Verbesserungsbemühungen

Mit einer grossen Reform wurde bereits per Januar 2020 das diskriminierungsfreie System für Kinder mit Behinderungen im Kanton Zug gefestigt.

¹ https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/213.4/versions/1093, abgerufen 05.11.2020.

² Rückmeldung kantonales Sozialamt per E-Mail vom 09.12.2020 sowie https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/171.1/versions/1718, abgerufen 05.11.2020.

³ Kanton Zug – Erlass-Sammlung (zg.ch), abgerufen 13.01.2021.

⁴ https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/213.4/versions/1093, abgerufen 05.11.2020.

⁵ Basierend auf Zahlen in: Infras, Monitoringbericht familien- und schulergänzende Betreuung im Kanton Zug, S. 14, Tabelle 3, abgerufen 06.12.2020 von 2. Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung – Kanton Zug. (zg.ch). Demnach besuchten 2369 Kinder im Vorschulalter eine Institution der familienergänzenden Betreuung. Gemäss Tabelle entspricht dies 37% der Kinder dieser Altersgruppe; dies ergäbe ein Total von 6403 Kindern. Da vermutlich der Anteil von 37% gerundet ist, dürfte die tatsächliche Anzahl Kinder leicht davon abweichen.

⁶ Infras, Monitoringbericht familien- und schulergänzende Betreuung im Kanton Zug, S. 14, Tabelle 3, abgerufen 06.12.2020 von 2. Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung – Kanton Zug (zg.ch).

⁷ *ibid.*

⁸ Angabe per E-Mail vom HPD Zug.

⁹ <https://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/kantonales-sozialamt/generationen-und-gesellschaft/kind-jugend-familie/familien-und-schulergaenzende-kinderbetreuung>, Download-Bereich, abgerufen 05.11.2020.

¹⁰ <https://www.hpd.ch/kibebe.htm>, abgerufen 05.11.2020. Vgl. auch Omlin et al (2019).

¹¹ <https://www.visoparents.ch/kita-kinderhaus-imagobaar/angebot/>, abgerufen 05.11.2020.



Hilfreiche Kontaktangaben

Zentraler Ansprechpartner für die Planung der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit Behinderungen:

Heilpädagogischer Dienst des Kantons Zug, Oberdorfstrasse 9, 6340 Zug, 041 728 75 55: <https://www.hpd.ch/kibebe.htm>.

Es lohnt sich, frühzeitig mit dem Heilpädagogischen Dienst Kontakt aufzunehmen, um alle Fragen zu klären.

Mit dem neuen System im Kanton Zug, das per 2020 definitiv eingeführt wurde, sollte es möglich sein, jedem Kind mit Behinderungen zu diskriminierungsfreien Bedingungen einen Platz zu sichern.

Für Kinder, die Imago in Baar besuchen, stehen Wochenend- und/oder Ferientlastungsangebote im Imago in Dübendorf (ZH) zur Verfügung. Allerdings werden diese nicht durch KiBeBe mitfinanziert.

Auch Spielgruppenangebote gibt es im Kanton Zug für Kinder mit Behinderungen.

Die Spielgruppen sind insofern speziell, als dass sie an bis zu 4 Nachmittagen ein Angebot von 3 bis 4 Stunden anbieten. Gemäss Leistungsvertrag mit den Gemeinden werden die behinderungsbedingten Mehrkosten für maximal 2x3 Stunden pro Woche in der Spielgruppe übernommen. Im Jahr 2020 gingen 8 Kinder, die Früherziehungsleistungen erhielten, auch in eine Spielgruppe (Auskunft Heilpädagogischer Dienst des Kantons Zug).



Verzeichnis von Betreuungsangeboten im Kanton

In der folgenden Tabelle sind diejenigen Kitas aufgelistet, die unseren Fragebogen ausgefüllt haben und Kinder mit Behinderungen betreuen. Im Kanton Zug gibt es zahlreiche weitere Kitas, die ebenfalls Kinder mit Behinderungen aufnehmen. Ein vollständiges Verzeichnis aller Kitas ist unter <https://verzeichnisse.zug.ch/directories/familienergaezende-kinderbetreuung> zu finden.

Name, Angebot	Ort, Kontaktdaten	Grundsätzlich bereit, Kinder mit Behinderungen zu betreuen?	Betreuen bereits Kinder mit Behinderungen? Falls ja, aktuelle Anzahl?	Kinder mit welchen Behinderungsarten können aufgenommen werden? (Angabe des Betreuungsfaktors)	Inklusionskonzept ja/nein	Weitere Bemerkungen und Informationen
Kinderhaus Imago; Stiftung visoparents	Kita Kinderhaus Imago Stettbachstrasse 10 8600 Dübendorf kinderhaus@visoparents.ch 043 355 10 20 und Kita Kinderhaus Imago Baar Landhausstrasse 20 6340 Baar kinderhaus-baar@visoparents.ch 041 525 20 40	Ja	Ja Dübendorf: 31 Kinder in Betreuung unter der Woche, 6 in Entlastungsangebot, 6 Kinder auf Warteliste Baar: 12 Kinder in Betreuung	Geistige Behinderung: 1x–3x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–3x Körperliche Behinderung: 1x–3x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–3x Sensorische Behinderungen: 1x–3x	Ja	Ja, wir arbeiten mit externem Personal zusammen (z.B. Kinderspitex und Früh- erziehung). Ausgebaute Entlastungsangebote, verfügt über spezialisiertes internes und externes Personal.
Kinderkrippe Nussbaum	Fischmattstrasse 1 6315 Oberägeri krippenleitung@nbkh.ch +41 41 530 48 84	Ja	Nein	Geistige Behinderung: 1x–1.5x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–2x Körperliche Behinderung: 1x–2x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–2x Sensorische Behinderungen: 1x–2x	Keine Angabe	Über Aufnahme wird individuell entschieden
Kibiz Zug	Kibiz Zug Bundesstrasse 15 6317 Zug esther.krucker@kibiz-zug.ch +41 41 712 33 23	Ja	Ja 3	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: 1x–1.5x Körperliche Behinderung: 1x–1.5x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–1.5x Sensorische Behinderungen: 1x–1.5x	Ja	Entlastungs-nächte Ja, arbeitet mit externem Personal zusammen (z. B. Früh-erziehung). Kibiz bietet neben Kita-Betreuung auch die Betreuung in Tagesfamilien an und hat in diesem Bereich besonders viel Erfahrung mit Kindern mit Behinderungen.



Zuständigkeiten

Welche kantonale Behörde ist zuständig?

Bildungsdirektion, Amt für Jugend und Berufsberatung

Welches sind die Kompetenzen des Kantons?

Der Kanton hat relativ wenig direkte Kompetenzen, verpflichtet aber die Gemeinden zu einem bedarfsgerechten Angebot.¹ Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KHJG), § 18 d sind einzig gewisse Qualitätsvorgaben kantonal vorgeschrieben (zum Beispiel Gruppengrößen).² In der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten ist weiter geregelt, was die Konzepte, die Tagesfamilien und Kitas bei den Gemeinden eingeben müssen, enthalten sollen.³

Welches sind die Kompetenzen der Gemeinden?

Gemäss § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes⁴ sorgen die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden Betreuung.

Gemäss § 18 a und b erteilen sie auch die Bewilligungen für Tageseltern und Kitas und üben die Aufsichtsfunktion aus.⁵

Grundlagen

Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

67 627⁶

Hinweis zu den gesamtkantonalen Zahlen: Bis 2013 führte der Kanton Zürich einen Kinderbetreuungsindex, der derzeit nicht weitergeführt wird.⁷ Künftig wird das momentan noch ausstehende Bildungsmonitoring wieder Zahlen liefern. Zwischenzeitlich ergeben sich wertvolle Informationen zur Situation der Kinderbetreuung generell aus einem Bericht zur familien- und schulergänzenden Betreuung im Kanton Zürich – so besuchen gemäss dieser Analyse 43% der Kinder im Kanton Zürich eine Kita.⁸

(Geschätzte) Anzahl Kinder insgesamt im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

29 080⁹

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton:

1287¹⁰

(Geschätzte) Anzahl Kinder mit Behinderungen im Alter von 0 bis 4 Jahren im Kanton in familienergänzender Betreuung:

Vom Kanton ist keine Angabe erhältlich, drei Gemeinden konnten Angaben machen:

- Stadt Zürich: ca. 240 Kinder (180 Kinder mit einer Pauschale von CHF 50.–, 60 Kinder mit höheren Beträgen [schwerere Behinderungen])
- Bassersdorf: 1 Kind
- Mönchaltorf: ca. 4 Kinder

Von den meisten Gemeinden und Städten liegen jedoch keine Angaben vor.

Gibt es für Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren ganz allgemein das Recht auf einen Platz?

Indirekt ja, indem der Kanton den Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot vorschreibt.¹¹

Allerdings zeigt eine aktuelle Analyse, dass ein Teil der Gemeinden dieser Verpflichtung nicht oder nur sehr ungenügend nachkommt.¹²

Die Betreuung von Kindern mit Behinderungen ist offenkundig auch Teil des «Bedarfs», selbst wenn die Gemeinden sehr unterschiedliche Massnahmen ergreifen, um diesen Bedarf zu decken.

Finanzierung

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die Kosten der familienexternen Betreuung?

Nein

Hier gibt es eine wichtige Differenz zwischen dem Text eines Gegenvorschlags, der von den Stimmberechtigten am 13.06.2010 angenommen wurde, und dem, was der Kantonsrat später daraus gemacht hat: In dem in der Abstimmung genehmigten Gegenvorschlag stand in § 2, dass die Gemeinden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen müssen.¹³ Der Kantonsrat hat diese Vorgabe in § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes abgeschwächt, indem die Gemeinden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen «können».¹⁴

Mangels einer kantonalen Regelung sind in den Gemeinden ganz unterschiedliche Systeme im Einsatz.

Die Gemeinden Hinwil, Rüti, Winterthur, Zollikon, Stadt Zürich, Thalwil, Bassersdorf, Horgen, Mönchaltorf und Dübendorf berichten, dass sie einkommensabhängige Systeme verwenden.

Existiert ein einheitliches Finanzierungssystem für die behinderungsbedingten Mehrkosten?

Nein

Auf kantonalen Ebene gibt es keine Regelung. Die Unterschiede in den Gemeinden sind enorm – von keinen Subventionen bis zur Übernahme sämtlicher behinderungsbedingter Mehrkosten (zum Beispiel Stadt Zürich).

In der Mehrheit der Gemeinden dürften die Mehrkosten von den Eltern getragen werden. Positiv abweichende Gemeinden, die uns bekannt sind, sind unter dem Punkt «Analyse» sowie in der Evaluation aufgeführt.

Sofern die Eltern Sozialhilfe beziehen, ist die Gemeinde je nach Situation generell verpflichtet, die entsprechenden Kosten zu übernehmen.



Analyse

Zum Vorgehen:

Der Kanton Zürich erklärte sich für unsere Fragen als nicht zuständig und verwies uns an die Gemeinden. Darauf kontaktierten wir sämtliche Städte des Kantons Zürich gemäss Wikipedia-Städte-Liste sowie einzelne Landgemeinden (total 36 Gemeinden) per Fragebogen und erinnerten diejenigen nochmals, die den Fragebogen nicht retournierten.

Geantwortet haben 26 von 36 angeschriebenen Gemeinden.¹⁵ Die vorliegenden Antworten sind ziemlich aussagekräftig für die Situation in den grösseren Gemeinden des Kantons Zürichs, während Landgemeinden unterrepräsentiert sind.

Weitere Informationen konnten direkt durch Gesetzeslektüre und Befragung von Drittpersonen eingeholt werden und dürften auf den ganzen Kanton Zürich zutreffen.

Zum Inhalt:

Der Kanton Zürich delegiert praktisch alle Aufgaben an die Gemeinden, verlangt von diesen aber per Gesetz, dass sie ein bedarfsgerechtes Angebot sicherstellen.

Die erhaltenen Antworten verdeutlichen, dass sich nur ein Teil der befragten Gemeinden mit diesem Thema auseinandersetzt. Anzeichen für Bemühungen, Kindern mit Behinderungen den Zugang zur familienergänzenden Betreuung zu ermöglichen, gibt es in folgenden Gemeinden:

- Herausragend ist das in den letzten Jahren enorm verbesserte Angebot der Stadt Zürich: Ca. 350 Kitas und rund 100 Tagesfamilien können Kinder mit weniger betreuungsintensiven Behinderungen betreuen.¹⁶ 34 Kitas können auch Kinder mit betreuungsintensiveren Behinderungen aufnehmen. Für Kinder, bei denen diese Kitas an ihre Grenzen geraten, gibt es zudem einen Vertrag mit der Kita *Imago* Dübendorf/Baar. Die familienergänzende Betreuung erfolgt zu diskriminierungsfreien Tarifen, die behinderungsbedingten Mehrkosten übernimmt die Stadt. Damit hat die Stadt Zürich schweizweit Modellcharakter und kommt der kantonalen Verpflichtung nach, ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen.
- Die Gemeinde Hinwil integriert Kinder mit Behinderungen soweit möglich in die gemeindeeigene Kita und übernimmt die behinderungsbedingten Mehrkosten. Bisher gab es noch keinen Fall eines Kindes mit einer schwereren Behinderung, doch sofern keine Sozialversicherung bezahlen würde, würde auch die Kostenübernahme geprüft.
- In Winterthur können Kinder mit Behinderungen in allen von der Stadt subventionierten Kitas aufgenommen werden; letztere erhalten von der Stadt eine Finanzierung mit Betreuungsfaktor 1.5 für den Mehraufwand. Zusätzlich gibt es die drei inklusiven Kitas der Stiftung *Brühlgut*, die viel Erfahrung mit Kindern mit (auch schwereren) Behinderungen haben. Aktuell finanziert die Stadt Winterthur aber nur bis Faktor 1.5, selbst bei schwererer Behinderung. Eine Änderung dieser Deckelung ist aber in Planung.
- Die Gemeinde Mönchaldorf ist die einzige kleinere Gemeinde, welche die Anzahl ihrer Kinder mit Behinderungen kennt. Die Nachfrage für Kinder mit leichteren Behinderungen kann in der Kita im Ort abgedeckt werden; die behinderungsbedingten Mehrkosten werden vom Gemeinwesen über Betriebsbeiträge übernommen. Die Kita im Ort könnte jedoch Kinder mit schwereren Behinderungen nicht betreuen.

- Die Gemeinde Uster arbeitet mit der inklusiven Kita *Beluga* der Stiftung *Wagerenhof* zusammen, die auch Kinder mit schwereren Behinderungen aufnehmen kann (bis Betreuungsfaktor 2.5).¹⁷ Die Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten wird in einem gemischten System durch die Eltern¹⁸, die Gemeinde und die Stiftung *Wagerenhof* sichergestellt.¹⁹
- In der Gemeinde Rüti ZH bemüht sich die gemeindeeigene Kita darum, allen Kindern soweit möglich einen Platz zu geben. Das ist namentlich dann der Fall, wenn es um einen leicht erhöhten Betreuungsaufwand geht. Bei Kindern mit schwereren Behinderungen wurden auch schon Lösungen mit der Kita *Imago* gefunden. Die Kosten werden individuell im Einzelfall geregelt.
- Die Gemeinde Gossau ZH hält sich zwar nicht für zuständig, sichert aber zu, betroffene Eltern in dieser Situation zu unterstützen.

Die folgenden Gemeinden melden gewisse Bemühungen und bewegen sich in einem mittleren Bereich, namentlich für Kinder mit leichteren Behinderungen:

- Die Gemeinde Zollikon schreibt, es gebe 8 Kitas, wovon 3 wegen der Räumlichkeiten oder der Ausbildungen für Kinder mit Behinderungen nicht geeignet sind; die anderen bemühten sich um individuelle Lösungen. Die Frage der Finanzierung von behinderungsbedingten Mehrkosten ist nicht bekannt, da es bis jetzt keine entsprechenden Anfragen gab.
- In der Gemeinde Bassersdorf können ausschliesslich Kinder mit leichten Behinderungen das familienergänzende Betreuungssystem nutzen, sofern die Betreuung der anderen Kinder nicht beeinträchtigt wird.
- In der Gemeinde Horgen gibt es keine spezifische Kita oder Tagesfamilie für Kinder mit Behinderungen. Grundsätzlich steht das Angebot aber allen Kindern offen. Die Aufnahme ist im Einzelfall abhängig von Art und Umfang der besonderen Betreuung, die das Kind benötigt. Die Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten ist gemischt zwischen Eltern und Gemeinwesen.

Keine Anzeichen auf entsprechende Bemühungen gibt es bei folgenden Gemeinden:

- Die Gemeinden Opfikon, Thalwil und Wädenswil melden Angebote für Kinder mit Behinderungen, ohne diese oder das System genauer zu spezifizieren.
- Die Gemeinden Bülach, Kloten und Küsnacht antworten, es gebe bei ihnen keine familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen. Die Stadt Bülach fügt an, das liege daran, dass sie selber keine Institutionen betreibt und sich bis jetzt keine darauf spezialisierte Institution in Bülach niederlassen wollte. Küsnacht ergänzt, dies sei bis jetzt nicht analysiert worden und es habe weder von Seiten der Behörden noch der Eltern Bedarf bestanden.
- Die Gemeinden Adliswil, Maur, Stäfa, Pfäffikon, Richterswil und Volketswil halten sich nicht für zuständig.
- Die Gemeinden Wallisellen und Illnau-Effretikon haben keine Detailfragen beantwortet, sodass keine Beurteilung vorgenommen werden kann.



Da besonders bevölkerungsreiche Gemeinden wie die Städte Zürich und Winterthur plus ein paar kleinere Gemeinden sehr aktiv sind, hat trotzdem ein nicht unbedeutender Teil der Kinder mit Behinderungen Zugang zu familienexterner Betreuung. Angesichts einer kantonalen gesetzlichen Regelung, die eine Bedarfsdeckung vorsieht, ist das Resultat für den Rest des Kantons dennoch problematisch. Es zeigt, dass bei einer Delegation an die Gemeinden der Bedarf vielerorts nicht gedeckt wird.

Evaluation mit Ampelsystem

Situation von Kindern mit leichten Behinderungen

 für den Kanton Zürich

Ausnahmen:




Für die Stadt Zürich, Winterthur, Uster, Hinwil, Mönchaltorf



Für die Gemeinde Rütli ZH, Zollikon, Bassersdorf, Horgen

Situation von Kindern mit schwereren Behinderungen

 für den Kanton Zürich

Ausnahmen:



Für die Stadt Zürich



Für Hinwil, Uster, Rütli ZH, Winterthur

Der Kanton Zürich verpflichtet die Kantone zu einem bedarfsgerechten Angebot für Kinder, scheint aber nicht wirklich durchzusetzen, dass die Gemeinden dies auch für Kinder mit Behinderungen ermöglichen. Entsprechend gross sind die Unterschiede; die meisten Gemeinden unternehmen wenig bis nichts. Einige Gemeinden, allerdings deutlich weniger als bei den leichteren Behinderungen, fallen aber positiv auf. Die Gründe dafür finden sich unter der Rubrik «Analyse» weiter oben.

Verbesserungsbemühungen

 für den Kanton Zürich

Ausnahmen:



Für die Stadt Zürich



Für Winterthur



Für Gossau ZH, Rütli ZH

Auf kantonomer Ebene sind keine Änderungen geplant. In der Stadt Zürich sind keine Änderungen notwendig, da das System schon vollständig diskriminierungsfrei funktioniert. In der Stadt Winterthur ist angedacht (aber politisch noch nicht entschieden), den Betreuungsfaktor für den erhöhten Betreuungsbedarf bei Kindern mit schweren Behinderungen zu erhöhen. In der Gemeinde Rütli ZH wurde eine noch nicht verbindliche Diskussion gestartet, die Frage des behinderungsbedingten Mehraufwands in den offiziellen Tarifen anstatt im Einzelfall zu regeln. Die Gemeinde Gossau ZH verspricht, Eltern von Kindern mit Behinderungen, die auf sie zukommen, zu unterstützen.

¹ 852.1_14.3.11_110.fm (zh.ch), abgerufen 21.11.2020; vgl. Abschnitt zu den Kompetenzen der Gemeinden.

² ibid.

³ 75_09_24.7.2020_Inhalt_339-388.fm (zh.ch), abgerufen 21.11.2020.

⁴ 852.1_14.3.11_110.fm (zh.ch), abgerufen 21.11.2020.

⁵ ibid.

⁶ Zahl gebildet mit Hilfe der Addition der Geburten der Jahre 2019, 2018, 2017 und 2016 aus <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.assetdetail.13187401.html>, Zeile für Kanton Zürich, abgerufen 14.12.2020. Diese Schätzung berücksichtigt weder Wanderungssaldi noch Todesfälle.

⁷ E-Mail Nicole Kiefer, Kanton Zürich, 24.11.2020.

⁸ https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/externe_Publikationen/20201201_Kinderbetreuungsbericht.pdf, abgerufen 14.12.2020.

⁹ Diese Schätzung basiert zum einen auf der Schätzung der Anzahl Kinder 0 bis 4 Jahre im Kanton Zürich, zum anderen auf der Schätzung, dass 43% der Kinder im Vorschulalter eine Kita besuchen. (https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/externe_Publikationen/20201201_Kinderbetreuungsbericht.pdf, abgerufen 14.12.2020). Nicht berücksichtigt sind dabei Kinder, die eine Tagesfamilie besuchen.

¹⁰ Anzahl Kinder mit Heilpädagogischer Früherziehung im Kanton Zürich (755 neue und 532 fortlaufende Fälle); Auskunft von Michael von Rhein, Kinderspital Zürich, per E-Mail, 04.12.2020.

¹¹ 852.1_14.3.11_110.fm (zh.ch), abgerufen 21.11.2020; § 18.

¹² https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/externe_Publikationen/20201201_Kinderbetreuungsbericht.pdf, abgerufen 14.12.2020.

¹³ Vorlage 4558 Volksinitiative «Kinderbetreuung Ja» (zh.ch), abgerufen 17.02.2021.

¹⁴ 852.1_14.3.11_110.fm (zh.ch), abgerufen 21.11.2020; § 18.

¹⁵ Geantwortet haben: Adliswil, Bassersdorf, Bülach, Dübendorf, Gossau ZH, Hinwil, Horgen, Illnau-Effretikon, Kloten, Küsnacht, Maur, Mönchaltorf, Opfikon, Pfäffikon, Richterswil, Rütli ZH, Stadt Zürich, Stäfa, Thalwil, Uster, Volketswil, Wädenswil, Wald, Wallisellen, Winterthur und Zollikon. Ein herzliches Dankeschön an diese Gemeinden. Trotz Erinnerungs-E-Mail nicht geantwortet haben: Affoltern, Dachsen, Dietikon, Eglisau, Flaach, Männedorf, Rafz, Regensdorf, Wetzikon und Schlieren.

¹⁶ Antwort Fragebogen Stadt Zürich.

¹⁷ Antwort aus Fragebogen der Kita Beluga.

¹⁸ Dabei geben die Eltern auch einen Teil der Hilfenentschädigung an die Kita weiter, vgl. <https://www.nzz.ch/zuering/seelenbalsam-fuer-besondere-kinder-mit-down-syndrom-in-die-kita-ld.1343022?reduced=true>, abgerufen 14.12.2020.

¹⁹ E-Mail Gemeinde Uster, Armin Manser, 23.11.2020.



Hilfreiche Kontaktangaben

Die aktuelle Situation der familienexternen Kinderbetreuung im Kanton Zürich ist äusserst heterogen. Entsprechend existiert auch keine zentrale Anlaufstelle, folgende Adressen können aber hilfreich sein:

Webseite zur Kinderbetreuung (ohne Behinderungsaspekt) des Kantons Zürich mit zahlreichen Kontakten:

<https://www.zh.ch/de/familie/angebote-fuer-familien-mit-kindern/familienergaenzende-betreuung.html>

Mütter- und Väterberatungsstellen:

<https://www.zh.ch/de/familie/angebote-fuer-familien-mit-kindern/kinder-und-jugendhilfezentren.html>

Spezifische Webseite für die Stadt Zürich:

https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/familien_kinder_jugendliche/kinderbetreuung/stadteigene_kitas/kinder-mit-besonderen-beduerfnissen.html

Behörden der Wohngemeinde, die gemäss kantonalem Recht für ein bedarfsgerechtes Angebot zuständig sind.

Heilpädagogische Früherzieher*innen des eigenen Kindes
(keine übergreifende Webseite vorhanden, im Kanton Zürich sehr dezentralisiert)

Im Verzeichnis aufgeführte Kitas



Verzeichnis von Betreuungsangeboten im Kanton

Im Folgenden eine Liste der Institutionen, die an unserer Befragung teilgenommen haben (im Bedarfsfall lohnt sich aber auch die Nachfrage bei Betreuungsinstitutionen der näheren Umgebung, die hier nicht aufgeführt sind):

Name, Angebot	Ort, Kontaktdaten	Grundsätzlich bereit, Kinder mit Behinderungen zu betreuen?	Betreuen bereits Kinder mit Behinderungen? Falls ja, aktuelle Anzahl?	Kinder mit welchen Behinderungsarten können aufgenommen werden? (Angabe des Betreuungsfaktors)	Inklusionskonzept ja/nein	Weitere Bemerkungen und Informationen
Kinderkrippe Knirpsen Villa	Kinderkrippe Knirpsen Villa Albisstrasse 30 8932 Mettmenstetten info@knirpsen-villa.ch 043 466 89 18	Ja	Nein	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Keine Angabe	Keine Bemerkungen
Kinderkrippe Heizenholz	Kinderkrippe Heizenholz Regensdorferstrasse 200 8049 Zürich nicole.kellenberger@zkj.ch 044 344 36 76	Ja	Ja 1, in Vergangen- heit 4	Geistige Behinderung: bis 3x Verhaltensauffälligkeiten: bis 3x Körperliche Behinderung: bis 3x Sprachbeeinträchtigungen: bis 3x Sensorische Behinderungen: bis 3x	Ja	Ja, wir arbeiten mit externem Personal zusammen (z.B. Kinderspitex und Früh- erziehung)
Stiftung kihz	Stiftung kihz Sumatrastrasse 30 8006 Zürich monika.haetinger@kihz.ethz.ch 044 634 40 90	Ja	Ja 0–5	Geistige Behinderung: bis 1.5x Verhaltensauffälligkeiten: bis 1.5x Körperliche Behinderung: bis 1.5x Sprachbeeinträchtigungen: bis 1.5x Sensorische Behinderungen: 1.5x	Nein	Keine Angabe



<p>Kinderhaus Imago; Stiftung visoparents</p>	<p>Kita Kinderhaus Imago Stettbachstrasse 10 8600 Dübendorf kinderhaus@visoparents.ch 043 355 10 20</p> <p>und</p> <p>Kita Kinderhaus Imago Baar Landhausstrasse 20 6340 Baar kinderhaus-baar@visoparents.ch 041 525 20 40</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja Dübendorf: 31 Kinder in Betreuung unter der Woche, 6 in Entlastungs- angebot, 6 Kinder auf Warteliste</p> <p>Baar: 12 Kinder in Betreuung</p>	<p>Geistige Behinderung: bis 3x Verhaltensauffälligkeiten: bis 3x Körperliche Behinderung: bis 3x Sprachbeeinträchtigungen: bis 3x Sensorische Behinderungen: bis 3x</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja, wir arbeiten mit externem Personal zusammen (z.B. Kinderspitex und Früh- erziehung).</p> <p>Ausgebaute Entlastungsangebote, ver- fügt über spezialisiertes internes und externes Personal.</p>
<p>Wochenkrippe Sunneblueme</p>	<p>Sunneblueme Wochenkrippe für Kleinkinder Hirzelstrasse 20 8004 Zürich wochenkrippe@sunneblueme.org 044 405 20 00</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja</p>	<p>Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja, wir arbeiten mit externem Personal zusammen (z.B. Kinderspitex und Früh- erziehung).</p> <p>Keine allgemeine Aussage zu den Be- treuungsfaktoren möglich, dies variiert von Kind zu Kind und wird individuell bestimmt.</p>
<p>Kita Purzelbaum</p>	<p>Kita Purzelbaum Asylstrasse 50 8708 Männedorf purzelbaum@maennedorf.ch 044 921 68 73</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja 2</p>	<p>Geistige Behinderung: 1.5x Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angaben Sprachbeeinträchtigungen: 1.5x Sensorische Behinderungen: 1.5x</p>	<p>Nein</p>	<p>Ja, wir arbeiten mit externem Personal zusammen (z.B. Kinderspitex und Früh- erziehung)</p>
<p>Kita Zauberloki</p>	<p>Kita Zauberloki Mittelwiesstrasse 4 8708 Männedorf lucia.ratta@maennedorf.ch 044 921 69 34</p>	<p>Ja</p>	<p>Ja 3</p>	<p>Geistige Behinderung: 1.5x Verhaltensauffälligkeiten: 1.5x Körperliche Behinderung: 1.5x Sprachbeeinträchtigungen: 1.5x Sensorische Behinderungen: 1.5x</p>	<p>Ja</p>	<p>Bei Bedarf kann ein erhöhter Faktor (1.5) berechnet werden, grundsätzlich wird dies für jedes Kind von Fall zu Fall abgeklärt und orientiert sich an den Bedürfnissen des Kindes.</p>



Murmel	Kinderkrippe Murmel Scheuchzerstrasse 186 8057 Zürich info@kita-murmel.ch 044 362 64 84	Ja	Ja 1	Geistige Behinderung: Kann nicht eingeschätzt werden. Verhaltensauffälligkeiten: Kann nicht eingeschätzt werden. Körperliche Behinderung: Kann nicht eingeschätzt werden. Sprachbeeinträchtigungen: Kann nicht eingeschätzt werden. Sensorische Behinderungen: Kann nicht eingeschätzt werden.	Keine Angabe	Zusammenarbeit mit Heilpädagogen
PLAYground education	PLAYground education Hohlstrasse 52 8004 Zürich play@playground-edu.ch 043 399 55 44	Ja	Ja 0	Geistige Behinderung: 2x Verhaltensauffälligkeiten: 1.5x Körperliche Behinderung: Kann nicht eingeschätzt werden. Sprachbeeinträchtigungen: 1.5x Sensorische Behinderungen: Kann nicht eingeschätzt werden.	Ja	Keine Angabe
Kindertagesstätte Villa Chräuel	Kindertagesstätte Villa Chräuel Kirchstrasse 2 8483 Kollbrunn villa-chraeuel@bluewin.ch 052 383 12 90	Ja	Ja 1	Geistige Behinderung: 1.5x Verhaltensauffälligkeiten: 1.5x Körperliche Behinderung: Keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: 1.5x Sensorische Behinderungen: 1.5x	Ja	Keine Angabe
Kinderhaus Tösstalstrasse	Kinderhaus Tösstalstrasse Tösstalstrasse 133 8623 Wetzikon toesstalstrasse@ke-stiftung.ch 043 488 15 01	Ja	Ja Keine Zahl genannt	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Kinderkrippe Heusser-Staub	Kinderkrippe Heusser-Staub Florastrasse 26 8610 Uster paedagogische.leitung@kinder- krippeheusserstaub.ch 044 940 11 62	Ja	Ja Keine Zahl genannt	Geistige Behinderung: 1.5x Verhaltensauffälligkeiten: 1.5x Körperliche Behinderung: 1.5x Sprachbeeinträchtigungen: 1.5x Sensorische Behinderungen: 1.5x	Nein	Ja, wir arbeiten mit externem Personal zusammen (z.B. Kinderspitex und Früh- erziehung)



KiTa Little Angels	KiTa Little Angels Goldbrunnenstrasse 151 8055 Zürich Kita.littleangels@hotmail.com 043 539 69 12	Ja	Ja Keine Zahl genannt	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Kita Chinderkram	Kita Chinderkram Apothekerstrasse 18 8610 Uster info@kita-chinderkram.ch 044 940 33 11	Ja	Ja 0	Geistige Behinderung: 1.5x Verhaltensauffälligkeiten: 1.5x Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: 1.5x Sensorische Behinderungen: 1.5x	Nein	Kein Angabe
Kita TigerEnte	Kita TigerEnte Bahnhofstrasse 100 8620 Wetzikon info@kita-tigerente.ch 044 554 77 41	Ja	Ja	Geistige Behinderung: 2x Verhaltensauffälligkeiten: 1.5x Körperliche Behinderung: 1x Sprachbeeinträchtigungen: 2x Sensorische Behinderungen: 2x	Ja	Keine Angabe
Villa Kunterbunt, Schatzinsel, Zauberburg, Zwergenschiff, Greifensee, Sunnige Hof	Villa Kunterbunt, Schatzinsel, Zauberburg, Zwergenschiff, Greifensee, Sunnige Hof Luegislandstr. 585 8051 Zürich info@vkka.ch 043 321 64 26	Ja	Ja 4	Geistige Behinderung: 1.5x Verhaltensauffälligkeiten: 1.5x Körperliche Behinderung: 1.5x Sprachbeeinträchtigungen: 1x Sensorische Behinderungen: 1.5x	Ja	Ja, wir arbeiten mit externem Personal zusammen (z.B. Kinderspitex und Früh- erziehung)
Krippe Arche	Krippe Arche Alter Kirchenweg 6 8304 Wallisellen krippe.arche@schule.wallisellen.ch 044 877 65 70	Ja	Nein, aber wir können uns grund- sätzlich vor- stellen auch Kinder mit Behinde- rungen zu betreuen.	Geistige Behinderung: keine Angabe Verhaltensauffälligkeiten: keine Angabe Körperliche Behinderung: keine Angabe Sprachbeeinträchtigungen: keine Angabe Sensorische Behinderungen: keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe



Brühlgut Stiftung KiTas, Spielberg, Spielblock, Spielpark	Brühlgut Stiftung KiTas, Spielberg, Spielblock, Spielpark Brühlbergstrasse 8400 Winterthur franziska.karrer@bruehlgut.ch 052 268 11 41	Ja	Ja 23	Geistige Behinderung: 1x–3x Verhaltensauffälligkeiten: 1x–3x Körperliche Behinderung: 1x–3x Sprachbeeinträchtigungen: 1x–3x Sensorische Behinderungen: 1x–3x	Ja	Physio und Ergotherapie im Haus Ja, wir arbeiten mit externem Personal zusammen (z.B. Kinderspitex und Früh- erziehung)
Familienergänzende Betreuung Stadel GmbH	Familienergänzende Betreuung Stadel GmbH Schulstrasse 1 8175 Windlach info@kinderbetreuung-stadel.ch 043 433 00 50	Ja	Ja 0	Geistige Behinderung: Kann nicht eingeschätzt werden. Verhaltensauffälligkeiten: Kann nicht eingeschätzt werden. Körperliche Behinderung: Kann nicht eingeschätzt werden. Sprachbeeinträchtigungen: Kann nicht eingeschätzt werden. Sensorische Behinderungen: Kann nicht eingeschätzt werden.	Ja	Keine Angabe
Kita KSA Zwärglihuus	Kita KSA Zwärglihuus Westallee 19 5000 Aarau uschi.maurer@ksa.ch 062 838 40 75	Ja	Ja	Geistige Behinderung: 2x Verhaltensauffälligkeiten: 2x Körperliche Behinderung: Eine Betreuung von Kindern mit dieser Behinderungsart ist uns leider nicht möglich. Sprachbeeinträchtigungen: 2x Sensorische Behinderungen: 2x	Ja	Ja, wir arbeiten mit externem Personal zusammen (z.B. Kinderspitex und Früh- erziehung) Kita ist im Kanton Aargau, aber zählt Familien aus dem Kanton Zürich zum Einzugsgebiet.

Anhang

Annexe

Allegato 2

Im Folgenden führen wir ergänzende Informationen zu unseren kantonalen Kapiteln auf, die erst nach Redaktionsschluss, aber vor dem 25.3.2021, eintrafen:

Kanton Freiburg

Die Freiburger Kantonsverfassung enthält in Art. 34 Abs. 1 den Anspruch auf Betreuung. Gemäss Göksu/Petrig (2005: 148)¹ kann daraus ein justiziabler Anspruch auf familienergänzende Betreuung abgeleitet werden, wenn beide Eltern erwerbstätig sind. Sollte dieser Anspruch vor Gericht Bestand haben, so würde er wegen dem Diskriminierungsverbot in Art. 8 der Bundesverfassung selbstredend auch für Kinder mit Behinderungen gelten.

Kanton Bern

Göksu/Petrig (2005: 147) weisen darauf hin, dass mit Art. 29 Abs. 2 der Berner Kantonsverfassung eine analoge Bestimmung auch im Kanton Bern besteht (vgl. Ergänzung zum Kanton Freiburg). Insofern wäre zu überprüfen, ob die Schlussfolgerung eines einklagbaren Rechts auch im Kanton Bern gilt.

Nous présentons ici les informations complémentaires reçues après la rédaction du rapport, mais avant le 25.3.2021, venues s'ajouter à nos chapitres cantonaux:

Canton de Fribourg

La Constitution du canton de Fribourg stipule, à l'art. 34, al. 1, que les enfants ont le droit d'être pris en charge. D'après Göksu/Petrig (2005: 148)¹, il est légitime de faire valoir le droit à l'accueil extra-familial devant un organe judiciaire lorsque les deux parents exercent une activité professionnelle. Si ce droit devait pouvoir être défendu devant un tribunal, il s'appliquerait naturellement aussi aux enfants en situations de handicap en vertu de l'interdiction de discrimination prévue à l'art. 8 de la Constitution fédérale.

Canton de Berne

Göksu/Petrig (2005: 147) indiquent qu'avec l'art. 29, al. 2 de la Constitution bernoise, une disposition analogue existe dans ce canton (cf. complément du canton de Fribourg). Il conviendrait donc de vérifier si l'on peut en conclure un droit invocable en justice aussi dans le canton de Berne.

Riportiamo di seguito informazioni sui capitoli dedicati ai Cantoni giunte solo dopo la chiusura di redazione, ma prima del 25.3.2021:

Canton Friburgo

La Costituzione del Cantone di Friburgo prevede all'art. 34 cpv. 1 il diritto all'assistenza. Secondo Göksu/Petrig (2005: 148)¹ da questo si può dedurre un diritto rivendicabile alla custodia complementare alla famiglia, se entrambi i genitori esercitano un'attività lucrativa. Qualora fosse ammesso in tribunale, tale diritto dovrebbe valere naturalmente anche per bambine e bambini con disabilità, conformemente al divieto di discriminazione di cui all'art. 8 della Costituzione federale.

Canton Berna

Göksu/Petrig (2005: 147) segnalano che con l'art. 29 cpv. 2 della Costituzione del Cantone di Berna anche nel Cantone Berna sussiste una norma analoga (vedi integrazione sul Cantone Friburgo). A questo riguardo si dovrebbe verificare se la deduzione di un diritto rivendicabile si applichi anche al Cantone Berna.

¹ Göksu, Tarkan und Petrig, Anna. (2005): *Die Grund- und Sozialrechte*. In/Dans: La nouvelle constitution Fribourgeoise. Fribourg, 123-155.

Kanton Thurgau

In gewissen Fällen wird im Kanton Thurgau die Finanzierung der familienergänzenden Betreuung von Kindern mit schwereren Behinderungen ab 3 Jahren aufgrund eines festgestellten Sonderschulbedarfs übernommen. Damit haben diese Kinder auch Zugang zur Kindertagesstätte *Peter Pan* in Wittenbach (SG).

Kantone Aargau, Zürich, Freiburg und Wallis

Diese Kantone verfügen über leicht unterschiedlich formulierte rechtliche Bestimmungen, wonach die Gemeinwesen den Bedarf an familienergänzender Betreuung sicherstellen müssen. Procap Schweiz hat dazu eine Rechtsauskunft eingeholt. Demnach sind in diesen Kantonen Aufsichtsbeschwerden möglich, wenn die Gemeinwesen den Bedarf an familienergänzender Betreuung für Kinder mit Behinderungen nicht abdecken. Vorbehalten bleibt – wie in den anderen Kantonen – das individuell einklagbare Recht bei Sonderschulbedarf.

Canton de Thurgovie

Dans certains cas, le financement de l'accueil extra-familial des enfants porteurs de handicaps lourds à partir de 3 ans est pris en charge dans le canton de Thurgovie lorsqu'un besoin d'accueil dans une école spécialisée a été constaté. Dans ces conditions, ces enfants auraient aussi accès à la structure d'accueil *Peter Pan* de Wittenbach (SG).

Cantons d'Argovie, de Zurich, de Fribourg et du Valais

Les dispositions juridiques de ces cantons sur la manière dont les collectivités doivent couvrir les besoins en matière d'encadrement extra-familial sont formulées de manière légèrement différente. Procap Suisse a commandé un avis de droit sur ce sujet. Selon ses conclusions, des plaintes à l'autorité de surveillance sont possibles dans ces cantons lorsque les collectivités ne couvrent pas les besoins en matière d'encadrement extra-familial. Comme dans les autres cantons, le droit exécutoire individuel reste réservé si l'enfant présente des besoins d'éducation spécialisée.

Canton Turgovia

In determinati casi il Canton Turgovia si fa carico del finanziamento della custodia complementare alla famiglia di bambine e bambini con disabilità più gravi a partire dai 3 anni per accertata necessità di istruzione scolastica speciale. Queste bambine e bambini hanno quindi anche accesso alla struttura di custodia collettiva diurna *Peter Pan* di Wittenbach (SG).

Cantoni Argovia, Zurigo, Friburgo e Vallese

Questi Cantoni dispongono di norme giuridiche leggermente diverse tra loro, secondo le quali gli enti pubblici devono provvedere al fabbisogno di custodia complementare alla famiglia. Procap Svizzera ha chiesto al riguardo una consulenza giuridica. Da essa risulta che in questi Cantoni sono possibili ricorsi di vigilanza qualora gli enti pubblici non coprano il fabbisogno di custodia complementare alla famiglia di bambine e bambini con disabilità. Rimane riservato – come negli altri Cantoni – il diritto rivendicabile individualmente in caso di necessità di istruzione scolastica speciale.